☞ Bitte zu beachten. ☜

Die Verlagshandlung von **C. Brügel & Sohn** erlaubt sich auf das bereits im Jahre 1865 erschienene Werk unter dem Titel:

Systematische Darstellung

der in

Ehrenkränkungssachen

in Bayern

seit dem 1. Juli 1862 erschienenen Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes unter Berücksichtigung der von auswärtigen Gerichtshöfen erlassenen Entscheidungen und der vorhandenen Literatur.

Preis broschirt 1 fl. 48 kr.

dessen I. Supplement-Band hier vorliegt, aufmerksam zu machen, und zu dessen Empfehlung nachstehende anerkennende Beurtheilungen, welche das Werk bei seinem Erscheinen in öffentlichen Blättern gefunden hat, abzudrucken:

„Was die Ankündigung versprach, hat der Verfasser gewissenhaft gehalten. Sich durchaus an Doctrin und Praxis anlehnend, geht er systematisch von dem Begriffe der Ehrenkränkung aus, deren verschiedene Arten einzeln aufgezählt werden, schließt die Klagestellung, die Verfügung auf die Klage und die Vertheidigung gegen dieselbe an, kommt sodann auf die Widerklage zu sprechen und geht nun zu dem Verfahren vor Gericht, der Beweiserhebung und Urtheilsfällung über. — Ein besonderer Abschnitt ist dem Verfahren bei Vergehen der Ehrenkränkung – bisher war nur von den Uebertretungen die Rede — gewidmet, ein weiterer dem Verfahren in Ungehorsamsfällen und den Schluß bilden die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die Begnadigung. — Jeder Abschnitt enthält zahlreiche Rubriken, größtentheils in Frageform, auf welche ein beigedrucktes Erkenntniß die Antwort gibt. — Es läßt sich in der That behaupten, daß gar kein bisher in dem in Rede stehenden Gebiete angeregter Zweifel unberührt geblieben ist. — Ein systematisches und ein alphabetisches Register, beide auf's Sorgfältigste bearbeitet, ermöglichen das sofortige Auffinden des Gesuchten und erhöhen dadurch den Werth des Werkes. — Wir zweifeln daher keinen Augenblick, daß dasselbe nicht blos bei Richtern, Staatsanwälten und Advokaten, für die es zunächst bestimmt ist, sondern auch bei Laien im Gebiete der Jurisprudenz eine freundliche Aufnahme finden wird. Möge es dieselben vor den so häufig

grundlosen Klagen wegen vermeintlicher Injurien, andererseits aber auch vor Versäumnissen und daraus erwachsendem Verluste ihres guten Rechts bewahren. Vor Allem aber möge es seinen eigentlichen und nächsten Zweck erreichen, die bisher so sehr vermißte Gleichheit in der Rechtsprechung herbeizuführen. Größere Werke, wie die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, die Blätter für Rechtsanwendung u. s. w. sind insbesondere äußeren Beamten selten zugänglich und so kommt es, daß die vorhandenen oberstrichterlichen Entscheidungen nur zu häufig gar nicht beachtet werden, was zu unzähligen Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden Veranlassung gibt. — Das vorliegende Werk ist in jeder Beziehung geeignet, diesem Uebelstande vollständig abzuhelfen, da seine Anschaffung Jedem ermöglicht ist; wir müssen es daher Allen, welche ein Interesse an der Sache haben, dringend empfehlen. — Schließlich wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß von Zeit zu Zeit erscheinende Supplementhefte*) die nach der Herausgabe des Werkes ergangenen Entscheidungen bringen werden".

Die „Bayer. Zeitung" schreibt hierüber in Nr. 287 des Jahrgangs 1865: „Im Verlag von C. Brügel und Sohn in Ansbach ist kürzlich eine Systematische Darstellung der in Ehrenkränkungssachen in Bayern seit dem 1. Juli 1862 erschienenen Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes herausgekommen. Seitdem durch die Gesetzgebung von 1861 die Aburtheilung der Injuriensachen (für Civilisten wenigstens) ausschließlich den Strafgerichten überwiesen worden ist, sind sehr zahlreiche oberstrichterliche Erkenntnisse gerade in diesem Zweige der strafrichterlichen Competenz erschienen. Daß in Injuriensachen so häufig die Entscheidung des obersten Gerichtshofes angegangen wurde, mag seinen Grund darin haben, daß eben diese Sachen mit zu den heikelsten Materien der Rechtswissenschaft gehören, wo, wie der ungenannte Verfasser des vorliegenden Werkes bei Definition des Begriffs der Injurie ganz richtig bemerkt, auf die äußeren Umstände, auf die Persönlichkeit des Beleidigers und des Beleidigten, auf deren Stellung zu einander, auf die am Ort herrschende Gewohnheit und allgemeine Ansicht, sowie auf die Gebräuche der Zeit sehr viel ankommt, und deshalb die Beurtheilung der Strafwürdigkeit selbst bei anscheinend gleichartigen Fällen in Anbetracht dieser Momente sehr verschieden ausfallen kann. Eben deßhalb mag es aber auch für Richter, Anwälte rc. rc. sehr erwünscht sein, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich über die Rechtsansicht, von welcher eine so angesehene juristische Autorität, wie der oberste Gerichtshof, sich bei seinen Entscheidungen in einer so schwierigen Materie leiten ließ, zu belehren, und hiezu bietet der sehr reiche, zweckmäßig ausgewählte Inhalt des gedachten Werkes vielfachen Stoff, der an Werth noch dadurch gewinnt, daß auch die Entscheidungen auswärtiger Gerichtshöfe und die vorhandene Literatur mit berücksichtigt sind. Ein beigefügtes Sachregister erleichtert das Nachschlagen. Um diejenigen, die sich das Buch anschaffen, möglichst auf dem Laufenden zu erhalten, sichert der Verleger zu, daß von Zeit zu Zeit Supplementhefte*) erscheinen werden".

---

*) Deren I. Supplementband hier vorliegt.

Systematische Darstellung

der in

Ehrenkränkungssachen

in Bayern

seit dem 1. Juli 1862 erschienenen Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes unter Berücksichtigung der von auswärtigen Gerichtshöfen erlassenen Entscheidungen und der vorhandenen Literatur.

Insbesondere zum Gebrauch
für Staatsanwälte, Gerichte, Rechtsanwälte und Rechtsconcipienten.

Erster Supplement-Band.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1869.

Inhalts-Uebersicht.

— — — — — —

Bemerkung.

Man lese für Syst. Darst.: = Systematische Darstellung der in Ehrenkränkungssachen in Bayern seit dem 1. Juli 1862 erschienenen Erkenntnisse 2c. 2c. 1865.

I.

Begriff.

a) Absicht zu beleidigen.

Ehrenkränkung ist nicht ausgeschlossen, wenn ehrenkränkende Aeußerungen auch nicht lediglich in der Absicht zu beleidigen gebraucht wurden. [1])

StGB. v. 1861, Art. 261, 262.

[1]) Auf Klage des Bauers Joseph Schalk ist der Metzger Mathias Rittmayer vom k. Landgerichte Herrieden unter'm 15. November 1864 der Ehrenkränkung des Klägers schuldig erklärt und in eine Geldstrafe von 3 fl., so wie in die Kosten verurtheilt, in Folge seiner Berufung jedoch durch Urtheil des k. Bez.=Gerichtes Ansbach vom 23. Januar 1865 unter Ueberbürdung der sämmtlichen Kosten auf den Kläger freigesprochen worden.

Hiegegen hat der bevollmächtigte klägerische Anwalt die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und in einer Denkschrift mehrere Beschwerdegründe geltend gemacht.

Der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe erachtete die Beschwerde für gegründet und seinem Antrage entsprechend wurde auch durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 20. März 1865 (Urth.=Buch No. 98) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen.

Dieser Ausspruch ist auf folgende Gründe gestützt:

Bei der Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß die Freisprechung des Beschuldigten ohne Gesetzesverletzung nicht hat Platz greifen können.

Den Ausführungen in der klägerischen Denkschrift gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß es für den Begriff der Ehrenkränkung gemäß Art. 260 des St.-G.-B. zwar ohne Belang ist, ob derjenige, welcher sich ehrenrühriger, den Vorwurf einer entehrenden Handlungsweise in sich schließenden Aeußerungen bedient, an die Wahrheit eines derartigen Vorwurfes geglaubt hat oder selbst diese Wahrheit darzuthun im Stande ist; daß jedoch, soferne der erkennende Richter aus den deßfallsigen Umständen einen Schluß auf die Absicht des Beschuldigten zieht, da durch eine Thatsache festgestellt wird, deren Würdigung außer dem Wirkungskreise des Kassationshofes liegt.

Nach dem erwähnten Art. 260 des St.-G.-B. steht nun allerdings außer allem Zweifel, daß die Absicht zu beleidigen unter allen Umständen eine unerläßliche Voraussetzung für den Thatbestand der Ehrenkränkung bildet, weßhalb dieser Thatbestand bei der Unterstellung, daß die Absicht zu beleidigen unerwiesen sei, geradezu ausgeschlossen ist.

Die Aeußerung, deren sich nach der im angefochtenen Urtheile enthaltenen Feststellung der Beklagte Rittmayer dem Kläger gegenüber in Gegenwart mehrerer Personen bediente, „es ist mir recht, daß du mich verklagest, es kommt doch deine Miststehlerei und Koncursspielerei an den Tag", eine Aeußerung, welche, objektiv aufgefaßt, den Vorwurf einer entehrenden Handlungsweise unleugbar in sich begreift, würde mithin, wenn sie ohne die Absicht zu beleidigen gemacht worden wäre, keine Ehrenkränkung darstellen. Allein das k. Bez.-Gericht hat, anstatt sich mit Bestimmtheit auszusprechen, daß und warum bei fraglicher Aeußerung die Absicht zu beleidigen überhaupt nicht vorhanden gewesen sei, als thatsächliches Motiv seines freisprechenden Erkenntnisses einfach erklärt, es könne keine genügende Ueberzeugung dafür gefunden werden, daß die Aeußerung „lediglich" in der Absicht ausgestoßen worden sei, den Kläger an seiner Ehre zu kränken.

Nach dem einschlägigen Wortbegriffe erscheint solchergestalt nur der Zweifel ausgesprochen, ob die Aeußerung ganz allein aus der Absicht zu beleidigen hervorgegangen sei. Hiemit ist der Thatbestand der Ehrenkränkung keineswegs beseitigt, indem, — wenn bei dem in der erwähnten Weise dem Kläger gemachten Vorwurf mit der Absicht, den Kläger zu beleidigen, auch noch ein anderes Motiv konkurrirt hätte, doch immerhin bei Rücksicht auf die objektive Beschaffenheit der gebrauchten Worte alle charakteristischen Merkmale der strafbaren Ehrenkränkung unzweifelhaft zusammentreffen würden.

Die Freisprechung des Beschuldigten beruht demgemäß nicht auf einem gesetzlichen Grunde; sie verstößt vielmehr gegen die angef. Artikel des Strafgesetzbuches, weshalb das angefochtene Urtheil der Vernichtung unterliegt (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII, S. 106).

b) Beurtheilung der Absicht des Beleidigers gehört zur Thatfrage.

Ob bei einer beleidigenden Aeußerung die Absicht zu beleidigen vorliege, gehört zur Thatfrage. Die Feststellung, der einer objektiv beleidigenden Aeußerung Schuldige habe aus Haß oder Rachsucht gehandelt, steht mit der Annahme, die Absicht zu beleidigen habe gemangelt, nicht in absolutem Widerspruche. [1])

StGB. v. 1861, Art. 262.

[1]) In dem oben S. 1—2 berichteten Falle hat das k. Bezirksgericht Ansbach neuerdings ein freisprechendes Urtheil erlassen, wogegen der Kläger abermals die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat.

Der O.-Gr.-H. hat dieselbe verworfen.

Gründe: Das bezirksgerichtliche Urtheil hat auch jetzt wieder als bewiesen angenommen, daß die Aeußerungen, deren sich der Beklagte vor dem Gemeindeausschusse auf Zuredestellung des Klägers dem Letzteren gegenüber bediente, dahin gelautet hat:

„Es ist mir Recht, daß du mich verklagst, es kommt doch deine Miststehlerei und Concurs-Spielerei an den Tag."

Auch wurde im Urtheil anerkannt, daß diese Ausdrücke an sich als Ehrenkränkungen erscheinen, dagegen konnte eine Ueberzeugung dafür nicht gewonnen werden, daß der Beklagte in der Absicht gehandelt habe, die Ehre des Klägers zu kränken.

Die Verneinung der Absicht zu beleidigen, wurde im angefochtenen Urtheile darauf gestützt, daß der Beklagte schon am Beginne seines Auftretens vor dem Bezirksamte nur von der Absicht geleitet war, den Kläger durch Anzeige der von ihm verübten Unredlichkeiten in Untersuchung und Strafe zu bringen und damit die Entfernung desselben aus dem Gemeindeausschusse zu bewirken, und es wurde zugleich angenommen, daß diejenigen Thatsachen, welche sich auf die Dünger-Entwendung und das Concurswesen des Klägers beziehen, und worauf sich der Beklagte zur Darlegung der Richtigkeit seiner Behauptungen im öffentlichen Verfahren berufen hat, theils bescheinigt, theils von solcher Beschaffenheit seien, daß sie die Berechtigung des von Beklagten ausgesprochenen Verdachtes nicht beseitigen. Hieran anknüpfend hat das Urtheil ferner festgestellt, daß der Beklagte auch vor dem Gemeinde-Ausschusse die gleiche Absicht verfolgt habe, und daß seine daselbst gebrauchten Aeußerungen dazu dienten, um die vor dem Bezirksamte gemachten Schritte zu erklären und zu rechtfertigen.

Dieser eingehenden Feststellung gegenüber ist aber die Unter-

suchung der Frage: ob die Absicht zu beleidigen mit Grund verneint wurde, der Würdigung des Kassationshofs entzogen. Denn, wenn es auch richtig ist, daß die Wahrscheinlichkeit oder Wahrheit der gebrauchten Nachreden die Absicht zu beleidigen nicht nothwendig ausschließt, und daß selbst eine vor Behörden gemachte Anzeige oder Mittheilung von für wahr geglaubten Thatsachen die Grenze des Anzeigerechts überschritten und unter Umständen den Charakter einer Ehrenkränkung annehmen kann, so bleibt doch auch diesen Erwägungen gegenüber die Beurtheilung über die Absicht des Thäters dem Richter der That zugewiesen, und es kann vom Standpunkt der Anwendung des Gesetzes keine Prüfung mehr darüber angestellt werden, ob die Thatsache, daß dem Beschuldigten die Absicht zu beleidigen gemangelt habe, aus den Umständen der That mit Recht oder Unrecht gefolgert worden sei.

Die in der Denkschrift im gegentheiligen Sinne vertretene Meinung kann daher als richtig nicht anerkannt werden.

Außerdem hat das bezirksgerichtliche Urtheil seine Feststellungen auch auf die Beweggründe zur That erstreckt und angenommen, daß der Beklagte zu seinem Auftreten vor der Behörde und dem Gemeindeamte durch Haß oder Rachsucht in Folge der zwischen beiden Theilen bestehenden Feindschaft bestimmt worden sei, und hierin wurde von staatsanwaltschaftlicher Seite ein absoluter und unlösbarer Widerspruch deshalb erblickt, weil von dem Beweggrunde des Hasses oder Rachsucht die Absicht, den Angegriffenen an seiner Ehre zu beschädigen, schlechterdings unausscheidbar sei.

Könnte nun diese Feststellung dahin aufgefaßt werden, daß der Beklagte bei der fraglichen Beinzichtigung, welche objektiv aufgefaßt, die Eigenschaft einer Ehrenkränkung an sich trägt, die Absicht verfolgt habe, seinen Haß oder seine Rachsucht durch Beleidigungen zu befriedigen, so würde das Urtheil dadurch, daß es einerseits die Absicht zu beleidigen verneint, anderseits aber eine Thatsache feststellt, welche die Absicht zu beleidigen nothwendig in sich begreift, sich allerdings eines Widerspruchs schuldig gemacht haben. Allein in diesem Sinne kann die betreffende Feststellung nicht verstanden werden, denn hienach hat sich der Beklagte bei der Kundgabe der dem Kläger zur Last gelegten Unredlichkeiten nicht die Absicht vorgesetzt, denselben durch Vorwürfe zu beleidigen und sich an ihm durch eine vorsätzliche Ehrenkränkung zu rächen, vielmehr hat das Urtheil in diesem Punkte gerade das Gegentheil ausgesprochen und die Absicht zu beleidigen, deshalb verneint, weil der Beklagte bei der Eröffnung derjenigen Thatsachen, welche eine Untersuchung veranlassen sollten, in der Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Behauptungen gehandelt, und von der Gemeinde dießfalls zur Rede gestellt, lediglich die Aufklärung und Rechtfertigung seines Verhaltens beabsichtigt hat. Insoweit daher der Beklagte diesen Standpunkt einnahm, können

die Beweggründe des Hasses und der Rachsucht seiner Handlungsweise unmöglich unterstellt werden, und das bezirksgerichtliche Urtheil hat diese unlöblichen Motive mit denjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Anschuldigung bilden, auch nicht in Verbindung gebracht. Es wurde lediglich angenommen, daß der Beklagte aus Haß oder Rachsucht seinen Gegner angezeigt habe, damit derselbe in Untersuchung gezogen und vom Gemeindeamt ausgeschlossen werde.

In Beziehung auf den Inhalt der Anzeige und ihrer Rechtfertigung aber wurde davon ausgegangen, daß sich der Anzeiger bei Begründung derselben keines sträflichen Mittels bedient habe, sondern im Bewußtsein seines Rechtes aufgetreten sei. Hierin liegt aber kein Widerspruch, weil daraus, daß eine Anzeige über vorgefallene Unredlichkeiten aus Haß oder Rache erstattet wird, noch nicht folgt, daß deshalb die durch Anzeige bekannt gegebenen Thatsachen jedesmal nothwendig unter den Begriff der Ehrenkränkung fallen müssen; um solches annehmen zu können, müßte noch besonders feststehen, daß der Anzeiger nicht blos aus Rache eine Anzeige erstattet, sondern auch bei Darlegung des Inhalts derselben den Zweck einer Injurie sich vorgesetzt hat.

Das bezirksgerichtliche Urtheil ist daher dadurch, daß es die Absicht zu beleidigen verneint hat, weder mit den Gesetzen, noch mit seinen Entscheidungsgründen in Widerspruch gerathen, weßhalb, da außerdem auch keine wesentliche Förmlichkeit verletzt wurde, die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zu befinden und, wie geschehen, zu erkennen war (Erk. d. C.-H. v. 17. Juli 1865 — Zeitschr. f. Gerichtspr. IV. S. 343.)

c) Unfläthige Aeußerung in der Absicht, einen Andern zu beleidigen.

Eine rohe und unfläthige Aeußerung, welche in der Absicht, einen Andern zu beleidigen gebraucht worden, erschöpft den Begriff einer Ehrenkränkung, ohne daß es darauf ankommt, ob der Angegriffene hiedurch wirklich in der Achtung seiner Mitbürger eingebüßt hat. [1])

StGB. v. 1861, Art. 262.

[1]) Der Bäcker Joseph Trautmann von Amendingen wurde wegen der am 7. Mai 1865 im Wirthshause von Eisenburg in Gegenwart vieler Gäste, worunter auch der Gutsbesitzer Frhr. v. Pflummern sich befand, gemachten Aeußerung: „da ist der Baron von Eisenburg, der kann mich im A... lecken" — auf Klage des genannten Frhr. v. Pflummern durch Urtheil des k. Stadt- und Landgerichtes zu Memmingen vom 31. Mai 1865 wegen Ehrenkränkung desselben zu einer

Geldstrafe von 25 fl. und zu den Kosten verurtheilt, auch die Bekanntmachung des Urtheiles im Memminger Wochenblatte verordnet.

Auf Berufung des Bäckers Trautmann erkannte jedoch das kgl. Bez.-Gericht Memmingen durch Urtheil vom 17. Juni 1865 auf Freisprechung unter Ueberbürdung der Kosten auf den Kläger.

Diese Entscheidung war auf die Annahme gegründet, daß die dem Beklagten zur Last gelegte Aeußerung lediglich ein Zeugniß für die Rohheit ihres Urhebers und eher geeignet sei, diesen in der Achtung seiner Mitmenschen herabzusetzen, als daß hiedurch der Angegriffene an dieser Achtung verloren hätte; etwas Anderes wäre es, wenn vom Beklagten gesagt worden wäre, daß der Kläger das, wozu er in fraglicher Aeußerung aufgefordert worden, wirklich gethan hätte.

Gegen dieses Urtheil legte der Kläger die Nichtigkeitsbeschwerde ein, worauf vom obersten Gerichtshofe, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 4. August 1865 (Urth.-Buch No. 302) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen wurde.

Das oberstrichterliche Urtheil ist folgendermaßen begründet:

Im Urtheile des k. Stadt- und Landgerichtes Memmingen vom 31. Mai 1865 ist thatsächlich festgestellt, daß der Beklagte die oben erwähnte Aeußerung wegen deren Kläger auf seine Bestrafung angetragen, in der Absicht, den Kläger zu beleidigen, gemacht habe. Mit dieser thatsächlichen Feststellung ist der Begriff der Ehrenkränkung nach Art. 262 des St.-G.-B. vollständig erschöpft; denn wenn auch diese Aeußerung an sich als eine Rohheit erscheint, die mehr dem Beklagten, welcher sie gebraucht, als dem Kläger, gegen welchen sie gebraucht worden, in der Achtung seiner Mitbürger zu schaden geeignet ist, so enthält sie doch immer den Ausdruck einer persönlichen Mißachtung Seitens des Beklagten, welche den Charakter einer Ehrenkränkung im strafrechtlichen Sinne an sich trägt, nachdem sie zufolge der erstrichterlichen Feststellung, in der Absicht, den Kläger an seiner Ehre zu kränken, gemacht worden ist.

Indem nun das k. Bez.-Gericht in seinem Urtheile vom 17. Juni 1865, ohne an dieser thatsächlichen Feststellung des Erstrichters in irgend einer Weise etwas zu ändern, dieser Aeußerung des Beklagten unter einer theilweise höchst ungeeigneten und zugleich unwürdigen Motivirung den Charakter einer nach dem Strafgesetze strafbaren Ehrenkränkung abgesprochen hat, hat es die Art. 261, 262 und 264 des St.-G.-B. irrig angewendet und verletzt, und war demnach dessen Urtheil zu vernichten und das Weitere mit Rücksicht auf Art. 139 des Einf.-Gesetzes anzuordnen (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 374).

d) Zufügen einer Grobheit durch unfläthige Aeußerung. Absicht hiebei.

Die Absicht, Jemanden, gegen welchen man keine freundlichen Gesinnungen hegt, mittels einer unfläthigen Aeußerung „eine Grobheit zu erweisen", ist identisch mit der Absicht zu beleidigen. [1])

StGB. Art. 261, 262.

[1]) Auf Klage der Bauerstochter Rosina Förtsch hatte das k. Landgericht Ludwigsstadt die Bauerstochter Maria Hertel von Reichenbach der Ehrenkränkung für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 5 fl. sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Gegen dieses am 20. September 1865 erlassene Urtheil hat die Beklagte Maria Hertel appellirt, worauf das k. Bezirksgericht Kronach am 3. November 1865 auf Freisprechung erkannte und die Klägerin in alle Kosten verurtheilte.

Hiegegen meldete die Klägerin die Nichtigkeitsbeschwerde an und bezeichnete die Verletzung des Art. 262 des St.-G.-B. und Art. 62 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 als Beschwerdegrund.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, übereinstimmend mit dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 10. Februar 1866 (Urth.-Buch No. 42) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen.

In den Gründen sprach sich der oberste Gerichtshof aus, wie folgt:

Nach der thatsächlichen Feststellung des k. Bezirksgerichtes ist die Beklagte von der Klägerin wegen des Betretens einer dem Vater der letzteren gehörenden Wiese zur Rede gestellt worden und hat dieselbe hierauf sich geäußert: „Euch sch.... ich auf die Nase". Eine Aeußerung, wie die erwähnte, mag häufig nichts anderes sein, als eine das Rechtsgebiet nicht berührende Verletzung des Anstandes und der Sitte. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß bei Entscheidung der Frage, ob dergleichen unfläthige Invectiven sich als strafbare Reate betrachten lassen, der Stand, sowie die Bildungsstufe der Personen, von welchen sie herrühren, und gegen welche sie gerichtet wurden, gebührend in Anschlag zu bringen sind.

Unrichtig ist jedoch die Annahme, daß unter den Umständen, unter welchen im konkreten Falle der Klägerin in der bezeichneten Weise begegnet wurde, von einer derselben zugefügten Ehrenkränkung keine Rede sein könne.

Die Antwort, welche der Klägerin gegeben worden ist, als sie wegen einer ihrer Ansicht nach unerlaubten Handlung die Beklagte zur

Rede stellte, enthält, objektiv aufgefaßt, unverkennbar den Ausdruck grober Mißachtung der Person, an die sie gerichtet ist; sie ist sonach eine Ehrenkränkung darzustellen an und für sich geeignet.

Sie muß allerdings, soll sich darüber die Klägerin mit Erfolg vor dem Strafgerichte beschweren können, mit der Absicht, zu beleidigen, gegeben worden sein und solches festzustellen, kommt ausschließend dem Richter zu, der zur Lösung der Schuldfrage berufen ist.

Allein diese Feststellung ist im angefochtenen Urtheile ganz unzweideutig niedergelegt. Es ist darin als thatsächlich anerkannt, daß zwischen den Familien der Klägerin und der Beklagten ein feindseliges Verhältniß besteht und daß in Folge dessen die Beklagte sich in der Weise, wie geschehen, gegen die Klägerin in der Absicht geäußert hat, um dieselbe dafür, daß sie von ihr zur Rede gestellt worden, mit „Grobheiten abzufertigen". Da nun die Absicht, Jemanden, gegen welche man keine freundlichen Gesinnungen hegt, mittelst einer Aeußerung der Mißachtung eine Grobheit anzuthun, begriffsgemäß identisch ist mit der Absicht, Jemanden zu beleidigen, so fehlt es an keinem der Constitutivmerkmale der nach Art. 262 des St.-G.-B. strafbaren Ehrenkränkung, und konnte die erfolgte Freisprechung der Beklagten nur mittelst Verletzung dieses Gesetzartikels geschehen. Wenn zur Rechtfertigung der Freisprechung das k. Bezirksgericht bemerkt, es lasse sich im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die Personen und Umstände nicht mit der nöthigen Sicherheit feststellen, daß die Beklagte ihre Gegnerin an der Ehre zu kränken beabsichtigt habe, so ist dies ohne allen Belang, indem, wie gezeigt, was mit der nöthigen Sicherheit nicht soll festgestellt werden können, im angefochtenen Urtheile sich in Wirklichkeit festgestellt findet, ein Begriffsunterschied nämlich dort nicht besteht, wo ein solcher vom k. Bezirksgerichte als bestehend angenommen wird. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 53.)

e) Nothwendigkeit der Feststellung der Absicht, zu beleidigen.

Eine beschimpfende Aeußerung kann nur dann als Ehrenkränkung bestraft werden, wenn die Absicht zu beleidigen festgestellt ist [1] [*].

StGB. Art. 262.

[1]) Unterm 25. März 1866 erhob der Bauer Heinlein von Köttweinsdorf Klage gegen den Gastwirth Held von Oberailsfeld wegen einer

---

*) Siehe hiezu Syst. Darst. S. 2 Lit. c. ff.

ehrenkränkenden Aeußerung des Letzteren gegen die verlebte Ehefrau des Ersteren.

Das k. Landgericht Pottenstein sprach am 18. April dess. Js. den Beklagten von Schuld und Strafe frei.

Auf klägerische Berufung verurtheilte aber das k. Bezirksgericht Bayreuth den Beklagten Held am 13. Juni 1866 wegen einer Uebertretung der Ehrenkränkung zu einer Geldbuße von 1 fl. und in die Kosten beider Instanzen.

Hiegegen meldete der Beklagte die Nichtigkeitsbeschwerde an, weil nicht festgestellt sei, daß der Beklagte die Absicht gehabt habe, die Ehre der Heinlein'schen Ehefrau zu kränken.

Hierauf konstatirte der bezirksgerichtliche Senat nachträglich zum Akte, daß bei der Berathung dieser Sache die Frage der Absicht zu beleidigen besprochen und bejaht wurde, dieß aber bei Abfassung des Urtheiles aus Versehen unterlassen wurde.

Vom obersten Gerichtshofe wurde nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben durch Erkenntniß vom 7. August 1866 (Urth.-Buch No. 370) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen.

Die Gründe dazu sind nachstehende:

Das k. Bezirksgericht Bayreuth hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß am 22. Februar 1866 im Wirthshause zu Eichenbirkig, während die anwesenden Personen mit einander schäkerten, auch der Gastwirth Held aufgefordert wurde, etwas zu sagen, worauf dieser äußerte: „Mein Maul hat mich schon viel Geld gekostet, aber seitdem die Hurenkundel (die Kunigunde Heinlein) gestorben ist, habe ich nichts mehr gehabt“ und daraus den Schluß gezogen, daß hierin eine Ehrenkränkung dem Kläger gegenüber liege.

Allein wenn auch der hiebei gebrauchte Ausdruck an sich in der Art, wie er in der äußeren Erscheinung hervortritt, den Charakter einer ehrenrührigen Aeußerung auch dem Kläger gegenüber an den Tag zu legen geeignet ist, so kommt es doch immerhin auf die Umstände an, unter welchen eine solche Aeußerung gefallen ist, im Zusammenhalte mit jener Persönlichkeit, welche sich solcher Aeußerung bedient hat. Es kann daher dieser Ausdruck ungeachtet seiner rohen Form nur dann für eine strafbare Ehrenkränkung gelten, wenn die sie begleitenden Momente die Gewißheit schaffen, daß derjenige, welcher sich derselben bedient hat, dieses auch in der Absicht unternommen habe, die Ehre einer Person zu kränken, und da diese Feststellung hier unterlassen wurde, so fehlt es an dem wesentlichsten Merkmale einer im Sinne des Strafgesetzbuches Art. 262 strafbaren Ehrenkränkung, weshalb in Ermangelung derselben das Gesetz unrichtig angewendet und hiedurch verletzt worden ist.

Das Bezirksgericht Bayreuth hat zwar nachträglich zum Akte konstatirt, daß es die Frage der Absicht, zu beleidigen, bei der Berathung dieser Sache ausdrücklich bejaht habe, daß aber aus Versehen dies bei der Publikation des Urtheiles mit Stillschweigen umgangen worden ist.

Allein nachdem nur der Inhalt des in öffentlicher Sitzung bekannt gegebenen Urtheiles sammt Entscheidungsgründen für die Sachbeurtheilung des Kassationshofes von Bedeutung erscheint, und auf anderweitiges Vorbringen, als dem Principe der Oeffentlichkeit widersprechend, nicht eingegangen werden kann, so vermag auch diesem Vorbringen eine weitere Berücksichtigung nicht zugewendet zu werden. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. 488.)

f) Ehrenkränkung durch Verbreitung eines Gerüchtes.

Auch die in einem öffentlichen Blatte erfolgende Verbreitung eines ehrenrührigen Gerüchtes, welches über eine Person im Umlauf sein soll, ist bei Feststellung der beleidigenden Absicht als Ehrenkränkung strafbar. [1])

StGB. Art. 262.

[1]) Auf Klage des Posthalters Fr. Jos. Einsele in Krumbach ist Leop. Wilh. Jörg, Redakteur der „Neuesten Nachrichten" in Augsburg, wegen einer in sein Blatt aufgenommenen für den Kläger ehrenrührigen Mittheilung vom k. Stadtgerichte Augsburg am 7. April 1866 in eine fünftägige Arreststrafe, in eine Geldstrafe von 25 fl. und in die Kosten verurtheilt worden.

Auf die vom Beklagten hiegegen eingewendete Berufung wurde vom k. Bezirksgerichte Augsburg durch Urtheil vom 16. Juni desſ. Js. der erstrichterliche Schuldausspruch bestätigt, der Angeklagte aber lediglich in eine Geldstrafe von 40 fl. und in die Kosten verurtheilt, auch die Veröffentlichung des Urtheilssatzes in den „Augsburger Neuesten Nachrichten" verordnet.

Gegen dieses Urtheil hat der Bevollmächtigte des Angeschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde ohne Angabe eines Grundes angemeldet.

Vom obersten Gerichtshofe wurde aber, übereinstimmend mit dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, diese Beschwerde durch Erkenntniß vom 6. August 1866 (Urth.-Buch No. 367) aus folgenden Gründen verworfen:

Thatsächlich steht fest, daß der Beklagte die Absicht hatte, durch den in seiner Zeitung aufgenommenen Artikel die Ehre des Klägers zu

kränken, und gegen diese Annahme ist eine Anfechtung in der Kassationsinstanz nicht weiter zulässig.

Aber auch in objektiver Beziehung fällt das durch die Presse bekannt gemachte Gerücht, daß Kläger an dem Selbstmorde seines Dienstmädchens Schuld trage, unzweifelhaft unter den Begriff der Ehrenkränkung, zumal da der betreffende Zeitungsbericht in einer Fassung mitgetheilt wurde, welche, wie das bezirksgerichtliche Urtheil feststellt, mit Umgehung des näheren Grundes der Selbstentleibung die genug kenntliche Andeutung gibt, daß die Schuld in dem unsittlichen Verhalten des verheiratheten Klägers zu seinem Dienstmädchen zu suchen sei.

Die Verantwortlichkeit für diesen ehrenrührigen Bericht hat gemäß Art. 43 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zunächst der Redakteur der Zeitung auf sich zu nehmen, dessen Aufgabe es ist, den ganzen Inhalt des von ihm redigirten Blattes festzustellen und hiebei nach eigenem Ermessen zu beurtheilen, in wie weit ihm die Mittheilungen der Korrespondenten oder Mitarbeiter zur Aufnahme in sein Blatt geeignet scheinen.

Die Thätigkeit dieser Hilfspersonen befreit daher den Redakteur von seiner Verantwortlichkeit nicht, sondern zieht gemäß Art. 1 des Preßgesetzes die Folge nach sich, daß neben dem Redakteur die Theilnahme Dritter den strafrechtlichen Bestimmungen unterworfen ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten stellt sich daher als ungegründet dar. (Zeitsch. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 487.)

g) Angriffe auf den geistigen Werth eines Menschen.

Nicht nur in einem Angriffe auf die moralische Würdigkeit, sondern auch in dem Vorwurf geistiger, zur Erfüllung der Berufspflichten unfähig machender Beschränktheit, begangen in beleidigender Absicht liegt eine Ehrenkränkung. [1])

StGB. Art. 124—127, 262.

[1]) Gegen Karl Pf., Zeitungsredakteur zu Fürth, ist wegen einigen Artikeln in den Nummern 190, 193 u. 198 des zu Fürth unter dem Titel „Fürther Abendzeitung oder der Fortschritt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens" erscheinenden Zeitungsblattes, in welchem die Führung der süddeutschen Bundes-Heere besprochen wird, Voruntersuchung eingeleitet, durch Beschluß des k. Bez.-Ger. Fürth vom 31. Juli d. J. das Strafverfahren wegen des Inhalts des Blattes No. 193 eingestellt, wegen der beiden andern Blätter No. 190 und 198 die Sache zur weiteren Beschlußfassung an das k. Appell.-Ger. verwiesen, gegen die

theilweise Einstellung des Strafverfahrens vom k. Staatsanwalte Berufung erhoben, darauf aber vom k. Appell.-Ger. von Mittelfranken durch Beschluß vom 20. August d. J. unter Verwerfung der staatsanwaltschaftlichen Berufung auch bezüglich aller übrigen Anschuldigungspunkte auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden.

Der O.-G.-H. hat auf Beschwerde des Staatsanwalts das appellationsgerichtliche Urtheil, soweit dadurch das Strafverfahren gegen den Redakteur Pf. wegen der in No. 298 der Fürther Abendzeitung vom 20. Juli 1866 auf der ersten Seite in der dritten Spalte enthaltenen, das s. g. „Recept um Schlachten zu gewinnen" in sich schließende Stelle des mit der Ueberschrift „der Krieg in Deutschland" versehenen Artikels eingestellt worden ist, vernichtet, im Uebrigen aber die Nichtigkeitsbeschwerde des k. Staatsanwaltes verworfen.

Gründe: Wie das appellationsgerichtliche Erkenntniß und dessen Motive entnehmen lassen, hat das k. Appell.-Ger. keine hinreichende Ueberzeugung gefunden, daß der in No. 190 der Fürther Abendzeitung erhobene beschimpfende Vorwurf der Dummheit gegen das bayerische k. Armee-Obercommando in seiner Gesammtheit oder gegen welch' einzelne Personen daraus gerichtet sei.

Ebenso fand das k. Appell.-Ger. nicht nachweisbar, daß in No. 193 des fraglichen Blattes mit der gegen diejenigen, welche das Schicksal der hannoveranischen Armee verschuldet, gebrauchten Beschimpfung der Feigheit und Kopflosigkeit das Obercommando der bayerischen Armee gemeint sei.

Auch in Bezug auf den in No. 198 jenes Blattes gemachten Vorwurf niedern Ehrgefühls hat das k. Appell.-Ger. angenommen, daß solcher Vorwurf nicht nothwendig auf die bayerischen Heerführer Bezug haben müsse.

Diese Annahmen betreffen die dem fraglichen Artikel zu Grunde liegende Absicht, sind also thatsächlicher Natur, und liegt demnach die Prüfung der Richtigkeit solcher Annahmen außer dem Wirkungskreis des Kassations-Hofes.

Unter Voraussetzung dieser thatsächlichen Unterstellung kann aber, wenn auch die appellationsgerichtliche Anschauung, daß der den Führern gemachte Vorwurf von geringerem Ehrgefühle als ihre Untergebenen beseelt zu sein, an und für sich keine Beleidigung enthält, gegründetem Zweifel unterliegen mag, in der Einstellung des Strafverfahrens eine unrichtige Beurtheilung der That nicht gefunden werden, weil es an der zum Thatbestande einer strafbaren Beleidigung erforderlichen Feststellung des beleidigten Objekts, sowie der beleidigenden Absicht mangelt.

In dem Blatte No. 198 ist aber auch noch erwähnt, daß sich der Groll über die „kopflosen Führer" unter Anderm auch in einem

Galgenhumor Luft mache, welcher „Recept um Schlachten zu gewinnen" bringe.

„Man läßt die Soldaten zwei Tage lang fasten, und läßt sie zwei Tage lang obdachlos im Gußregen liegen, und dann läßt man sie vom Feinde überrumpeln."

Probatum est, Karl, aber nicht der Große.

In diesem Satze, welchen das k. Appell.-Ger. als Recepthumoreske bezeichnet, fand dasselbe den Thatbestand einer Ehrenkränkung nicht, weil die Unfähigkeit zur Heerführung den Vorwurf eines moralischen Mangels keineswegs in sich schließe, und Angriffe auf Leistungen und Fähigkeiten eines Menschen, welche dessen moralische Würdigkeit nicht berühren, eine Injurie nicht begründen, soferne nicht eine geringschätzende Form z. B. ein Schimpfwort gewählt würde.

Diese Ansicht des k. Appell.-Ger. ist nicht richtig. Nicht nur Angriffe auf den sittlichen, sondern auch solche auf den geistigen Werth eines Menschen, soferne sie in beleidigender Absicht gemacht werden, begründen eine Ehrenkränkung.

Es ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Ausführung, daß der Vorwurf geistiger Beschränktheit, welche eine Person zur Erfüllung ihrer Berufspflichten durchaus unfähig mache, einen verletzenden Angriff auf den Werth eines also Angegriffenen, d. i. eine Ehrenverletzung in sich schließt.

Indem nun das k. Appell.-Ger. in solchem Vorwurfe, abgesehen von der Absicht, aus welcher er entsprungen, und von der Person, gegen welche er gerichtet ist, — an sich den Begriff einer Ehrenkränkung nicht finden konnte, hat es die Eigenschaft dieser That unrichtig beurtheilt. Demgemäß war das appellationsgerichtliche Erkenntniß in diesem Punkte zu vernichten und das weitere Gesetzliche zu verfügen, in allen übrigen Punkten dagegen die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen; in Anwendung der Art. 124 Abs. 2 d. Str.-Ges.-Buchs, Art. 31 Abs. 1 d. E.-G. v. 10. Nov. 1861, dann Art. 63 und 69 d. St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848.

Erk. d. C.-H. v. 22. Sept. 1866. (Zeitschr. f. Gerichtspr. VI. S. 90.)

h) Ehrenkränkung durch Gemeindeverwaltungs-Mitglieder.

Gemeindeverwaltungs-Mitglieder können in dienstlichen Schreiben der Gemeinde-Verwaltung strafbare Ehrenkränkungen begehen. [1])

StGB. Art. 262.

[1]) Auf Klage des Aufschlags-Assistenten Wolfgang B. zu Trost-

berg wegen Ehrenkränkung, welche demselben in einer unter dem Namen der Gemeindeverwaltung Trostberg an das k. Oberaufschlagamt von Oberbayern gerichteten, von Joseph K., Anton K. und Joseph Sch., welche Gemeindeverwaltungsmitglieder sind, unterzeichneten Vorstellung zugefügt worden, wurden die Beklagten vom k. Landg. Trostberg durch Urtheil v. 8. Okt. 1866 freigesprochen, dagegen aber in Folge Berufung des Klägers durch Urtheil des k. Bez.-Ger. Traunstein vom 22. Dez. v. J. verurtheilt.

Der O.-G.-H. hat die Nichtigkeitsbeschwerde der Verurtheilten verworfen.

Gründe: Es ist vom k. Bez.-Ger. nach Maßgabe der Entscheidungsgründe zum Urtheil am 22. Dez. v. J. thatsächlich festgestellt und angenommen:

Daß die von den Beschuldigten zugestandenermaßen verfaßte, an das k. Oberaufschlagamt von Oberbayern gerichtete Eingabe ddo. Trostberg den 1. August 1866, welche Eingabe in Trostberg auf die Post gegeben und von da richtig an die Adresse befördert worden, mehrfache objektiv injuriöse Aeußerungen über den Kläger enthalte, indem hierin derselbe insbesondere auch

> „als ein äußerst grober excessiver, streitsüchtiger und heimtückischer Mensch" bezeichnet wurde, „welcher dem Oberaufschlagspersonale wahrhaftig keine Ehre mache, und dem ein Platz anzuweisen sei, wo solche Gemeinheiten geduldet werden können",

daß jene Schrift in der Absicht verfaßt wurde, den B. an seiner Ehre zu kränken und endlich, daß die nunmehrigen drei Beschwerdeführer bei der Abfassung jener Schrift, nicht sowohl die Absicht hatten, das öffentliche Interesse zu vertreten, wozu auch kein Grund vorgelegen sei, — als vielmehr unter dem nach ihrer Meinung sie schützenden Deckmantel einer angeblichen polizeilichen Function ihrer persönlichen Gereiztheit und Leidenschaftlichkeit gegen den insbesondere mit Joseph K. persönlich in Konflikt gerathenen B. in einer völlig ungeeigneten, unter die strafgerichtliche Repression fallenden Weise die Zügel schießen zu lassen.

Nach dieser thatsächlichen Feststellung ist mit Recht der Art. 262 des St.-G.-B. gegen die Beschuldigten in Anwendung gebracht worden, denn es ist zweifellos, daß jene dem B. zum Vorwurf gemachten Aeußerungen geeignet sind, diesen in der öffentlichen Achtung seiner Mitbürger herabzuwürdigen, d. i. objektiv ehrenkränkend sind, und daß sohin, nachdem weiters festgestellt worden, daß die fragliche injuriöse Schrift, in der Absicht, den Kläger an seiner Ehre zu kränken, gefertiget und abgesendet wurde, der Thatbestand einer strafbaren Ehrenkränkung gegeben vorliegt.

Bei dieser Sachlage und bei dem weiters festgestellten Umstande,

daß die Beschuldigten nicht im öffentlichen Interesse, sondern lediglich aus Privatleidenschaft jene injuriöse Schrift fertigten nnd ihre öffentliche Funktion als Deckmantel ihres strafbaren Vergehens vorschützten, ist selbstverständlich, daß dieser Mißbrauch ihrer Eigenschaft als Verwaltungsmitglieder der Gemeinde Trostberg ihre Uebertretung der Ehrenkränkung der strafrichterlichen Verfolgung nicht entrücken kann. Erk. d. C.-H. vom 15. Febr. 1867. (Zeitsch. f. Gerichtspr. VI. S. 241.)

i) Dienstherrliches Korrektionsrecht.

Förmliche Beschimpfungen liegen außer dem Bereiche des dienstherrlichen Korrektionsrechtes.

Caroline K. nannte ihre Dienstmagd F. A. wegen ungeeigneten dienstlichen Benehmens unter Anderem „ein schlechtes Mensch, einen Schlampen und Fetzen“ wurde jedoch (von Letzterer deshalb belangt) in erster Instanz freigesprochen, weil die gebrauchten Schimpfworte wegen des der Beklagten gegen ihre Dienstboten zustehenden Züchtigungsrechtes als Ausfluß desselben zu erachten seien, sohin nach Lage der Sache eine ehrenkränkende Absicht der Beklagten nicht angenommen werden könne. Diese Ansicht wurde in zweiter Instanz nicht gebilligt. — Wenn auch (sagen die Gründe) der Dienstherrschaft ein Recht der Ahndung von Fehlern ihrer Dienstboten zusteht, so kann dieses Züchtigungsrecht doch nicht dahin ausgedehnt werden, daß es der Dienstherrschaft frei stünde, die Ehre ihrer Dienstboten in solch' schwerer Weise zu verletzen, wie es hier geschehen ist. Eine solche, in derbe Beschimpfungen ausartende Behandlungsweise muß den Zweck einer Strafe verfehlen und, anstatt zu bessern, das Ehrgefühl verletzen.

Es ist somit allerdings der Thatbestand einer im Uebertretungsgrade strafbaren Ehrenkränkung der Klägerin gegeben 2c.

Urtheil des k. Bezirksgerichtes M. l. J. vom 12. Oktober 1865.

Von gleicher Erwägung war das k. Bezirksgericht M. l. J. in einem frühern ähnlich gelagerten Falle ausgegangen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 618.)

k) Ehrenkränkung durch Bezeichnung als „unverschämt“.

In Sachen L. gegen St. von Fürth hatte Kläger im Wirthshause einen von der Hand des Beklagten zufällig im Gespräch unten gehaltenen Leuchter unsanft zum Gebrauche des Zigarrenanzündens weggerissen mit den Worten: „Ich will doch sehen, ob ich nicht anzünden darf.“ Früher hatte er schon im Wirthshause dem St. hinter dessen Rücken einen Esel gebohrt 2c.

Auf das Leuchterwegreißen hatte St. geäußert: „Das ist eine Unverschämtheit; wenn mir noch einmal Einer so kommt, schlag' ich ihm mein Glas an den Kopf."

Durch zwei Instanzen ward der Beschuldigte freigesprochen.

Das k. Stadt- und Landgericht Erlangen fand in „unverschämt" nur eine derbe Kritik und nahm auch Compensation an.

Durch Urtheil des k. Bez.-Ger. Fürth v. 24. Nov. 1865 ward ausgesprochen, daß „unverschämt" nur den bezeichne, der „dreist" sei und sich über die mißbilligenden Urtheile Anderer hinwegsetze, daß zweitens die Drohung mit einer künftigen Mißhandlung, oder Realinjurie an sich keine Ehrenkränkung sei, drittens Compensation vorliege. (Zeitschr. f. Gerichtspr. V. S. 116.)

Anmerkung. Daß die beleidigende Bedeutung von unverschämt stets nach den Umständen zu bemessen sei, beweisen die verschiedenen Aussprüche des obersten Gerichtshofs. Arends-Sammlung Zeitschr. f. Ges. Bd. VI. S. 49. Das app.-gerichtl. Urtheil Sitz.-Bericht Bd. III. S. 356.

l) Ehrenkränkung ohne Nennung der Person. Gegen Abwesende. Animus injuriandi.

1) Zur Strafbarkeit einer Ehrenkränkung ist es nicht erforderlich, daß die gekränkte Person ausdrücklich mit Namen genannt werde; es genügt, wenn sie nur sonstwie kenntlich gemacht ist. —

2) Auch die gegen eine, im Moment der Injurienverübung nicht anwesende Person, verübte Injurie ist strafbar. —

3) Der zur Strafbarkeit gesetzlich erforderliche animus injuriandi geht unter Umständen und in der Regel schon aus der Beschaffenheit der injuriösen Handlung hervor und bedarf von Seiten des Klägers eines besonderen Beweises nicht. —

Diese Fragen wurden in einem Urtheil des k. Landgerichts Hg. vom 16. Juni 1864, das in appellatorio vom k. Bezirks-Gericht Zwbr. bestätigt wurde, entschieden. Die bezüglichen Motive, aus denen die factischen Momente zur Genüge erhellen, lauten wie folgt:

Nach Ansicht der Art. 61, 62 des E.-G. vom 10. November 1861 und der Art. 1, 6, 262 des St.-Gesetz-Buches a. 161, 162, 163 des c. d'instr. crim.

In Erwägung, daß der Beklagte genügend überführt wurde und auch eingesteht, die in der Ladung des k. Gerichtsboten K. vom 3. Juni 1864 niedergelegten Aeußerungen vor etwa 3 Wochen in einer Wirthschaft zu K. vor einer „großen Gesellschaft", wie die Zeugen deponiren, wiederholt gemacht zu haben und daß solche Aeußerungen, wenn sie gegen eine bestimmte Person, der sie gelten sollen, gerichtet waren, ohne Zweifel ehrenkränkender Art sind und ganz und gar den Charakter einer injurie involviren, indem sie alsdann offenbar einen rechtswidrigen Angriff auf die Persönlichkeit, eine Verletzung derselben, kurz, eine Handlung bilden, welche principaliter geschehen ist, um einem andern ein Unrecht (injuria), — im gemeinen Leben: „einen Tort" anzuthun;

cfr. Puchta-Rudorff II. §. 387.

J. E., daß nun aber der Beklagte, in wunderlicher, höchst suffisanter Weise dahin erigirt, er habe Niemand genannt und deßhalb auch keinerlei strafbare Handlung begangen, wenn er auch gar nicht bestreitet, vielmehr ausdrücklich auf Befragen erklärt, seine eigene Person mit jenen Aeußerungen allerdings nicht gemeint zu haben, wiewohl er an die Spitze seiner injuriirenden Aeußerungen immer das persönliche Fürwort ich gesetzt hat;

J. E., daß aber dieser, der Klage entgegengesetzte Einwand, mit gesundem Sinne betrachtet und in Betracht des Eindruckes, den die ganze Sachverhandlung machte, unmöglich ernstlich, sondern nur zum Scheine gemacht sein kann, da jene Ausdrücke nur Sinn und Bedeutung haben und bei den Zuhörern gewinnen konnten in Beziehung auf den Klage erhebenden B., dem notorischer, erwiesener und zugestandener Maaßen eine ihm feindlich gegenüberstehende Parthei in der Gemeinde K., zu welcher Parthei auch der Beklagte nach dem Ergebniß der Verhandlung gehört, die zudem unerwiesenen Handlungen nachredet, wie sie zur Genüge in den vorwürfigen Ausdrücken des Beklagten L. bezeichnet sind; daß ferner auch die ganze, im Wirthshause gegenwärtige Gesellschaft jene Aeußerungen nur auf den Kläger B. beziehen konnte und bezogen hat, wenn auch einige Zeugen hierüber zurückhaltend deponirten, welcher Rückhalt übrigens, bei der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung nur zu sehr die Gewißheit Jener darüber, wen Beklagter mit seinen Reden gemeint habe, nemlich Niemand Andern, als Kläger B., bestimmt documentirte, so daß auch hierüber bei der nothwendigen Mitinbetrachtnahme aller hier einschlägigen persönlichen und localen Verhältnisse dem Gerichte jeglicher Zweifel schwand;

Hic multum arbitrio judicis delinquendum videatur, ut ex rebus atque personis statuat, utrum injuria hoc modo illata videatur, necne — Voct ad Pand. (47. t. 10).

J. E. weiter hiezu, daß es keineswegs nöthig ist, um eine straf-

bare Ehrenkränkung zuzufügen, daß der Injuriirende den Namen der Person, der er Unrecht und eine Kränkung an ihrer Ehre zufügen will, ausdrücklich nenne, sondern daß es genügt, wenn diese Person sonst wie bezeichnet ist, so daß Jedermann, welcher Personen und Verhältnisse kennt, überzeugt sein muß, daß dem auch Nichtgenannten die Kränkung gelte; daß die Nennung des Namens des Gekränkten nur eine Form oder einen modus mitbildet, in oder durch welche die Injurie zugefügt wird, was nicht ausschließt, daß auch auf andre Weise, sei es z. B. durch Bewegungen, Zeichen oder den gebrauchten Ausdruck selbst, die Identität der injuriirenden Person vollkommen genau bezeichnet werden kann;

J. E., daß wenn der vom Beklagten vorgebrachte Einwand gelten würde, häufig gerade die perfidesten und boshaftesten Injurien ungestraft bleiben müßten, was der Gesetzgeber nicht gewollt hat, so daß es bezüglich der Strafbarkeit im Allgemeinen keinen Unterschied macht, ob die Injurie offen oder hinterrücks und versteckt gemacht ist;

J. E., daß zwar B. nicht zugegen war, als Beklagter die vorwürfigen Reden ausstieß, daß aber auch eine, einem Abwesenden zugefügte Ehrenkränkung strafbar ist; cfr. l. 15. §. 7. D. (47, 10.) — Les injures par paroles se commettent, lorsqu'en présence de quelqu'un, ou en son absence on tient contre lui des propos injurieuses; qu'on lui fait quelques reproches outrageants; que l'on chante des chansons qui l'insultent etc. etc. Rèpertoire. —

J. E., daß der Beklagte auch überführt erscheint, die ehrenkränkenden Aeußerungen vorsätzlich begangen zu haben, um dem, wenn auch abwesenden B. vor vielen Leuten ohne irgend eine provocation oder Veranlassung eine Ehrenkränkung zuzufügen, welcher Vorsatz (animus injuriandi), der nach Art. 6. des Straf-Gesetz-Buchs zur Strafbarkeit erfordert wird, schon aus der Beschaffenheit der injuriösen Handlung des Beklagten hervorgeht und eines besondern Beweises nicht bedarf; J. E. zum Strafmaaß 2c. (Zeitschr. f. Gerichtspr. IV. S. 334.)

m) Lügner, Bezeichnung als solcher.

Der Vorwurf, ein Lügner zu sein, enthält der Form nach eine Beleidigung.

StGB. v. 1861, Art. 262.

Die Bezeichnung eines Andern als „Lügner" enthält allerdings schon der Form nach eine Beleidigung, indem mit diesem Ausdrucke derjenige bezeichnet wird, welcher vermöge eines ihm eignen Charakterfehlers gewohnt ist, die Unwahrheit zu sagen. Am allerwenigsten aber kann eine derartige Bezeichnung als eine erlaubte Beurtheilung der Handlungsweise des N. deshalb angesehen werden, weil N. in einem Civil-

prozesse gegen S. Behauptungen aufgestellt hat, welche der Wahrheit nicht entsprechen, abgesehen davon, daß es auch überhaupt als unzulässig sich darstellt aus dem Umstande, daß eine Prozeßparthei einen ihr auferlegten Eid nicht geleistet hat, auf die Unwahrheit der zu bestärken gewesenen oder auf die Wahrheit der abzulehnen gewesenen Thatsachen zu schließen. — Erk. d. k. sächs. O.-A.-G. v. 2. Jan. 1865. Allg. sächs. Gerichtsz. IX. 87. (Zeitschr. f. Gerichtspr. IV. S. 350.)

n) Ehrenkränkung durch Nichtabnehmen der Kopfbedeckung.

Nichtabnehmen der Kopfbedeckung im Zimmer eines Andern, kann Injurie sein. [1])

StGB. Art. 262.

[1]) Wenn Jemand unter den hier vorliegenden Verhältnissen das Zimmer eines Andern bedeckten Hauptes betritt, hierauf von Letzterem aufgefordert wird, die Kopfbedeckung abzunehmen, und solches auch nunmehr noch unterläßt, so ist dieß eine Handlungsweise, die nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrückt und mithin dem Strafgesetze unterstellt werden muß. Erk. d. O.-A.-G. v. 16. Oktober 1865. Allg. sächs. Gerichtsz. X. 24. (Zeitschr. f. Gerichtspr. V. S. 247.)

o) Animus injuriandi, wesentliches Merkmal bei jeder Beleidigung.

Zur Verurtheilung wegen Ehrenkränkung ist erforderlich, daß der Beleidiger zur Zeit der beleidigenden Aeußerung den Beleidigten als eine bestimmte Person im Auge hatte. [1])

StGB. Art. 262.

[1]) In einer Zeitung war eine für den Verklagten beleidigende annonyme Annonce vom 12. Januar 1865 erschienen. Der Verklagte bezeichnete in einer späteren Nummer vom 14. Januar die Thatsache als unwahr und als die Erfindung eines gemeinen Buben. Später denuncirte der Verklagte den Kläger als Verfasser, die Untersuchung wurde jedoch wegen ungenügenden Beweises eingestellt. Nun hatte der Kläger wegen Beleidigung seiner Person durch jenes Gegeninserat geklagt, ist aber in allen Instanzen abgewiesen.

Gründe: Der Appellationsrichter erklärt für nicht erwiesen, daß der Verklagte zur Zeit seines Inserats vom 14. Januar 1865 den Kläger als den muthmaßlichen Verfasser der falschen Annonce genannt, oder doch dritten Personen gegenüber bezeichnet habe. Die nach jenem

Tage geschehenen Schritte zur Ermittelung der Person desselben seien gleichgültig in Bezug auf den Beweis, daß dem Verklagten schon zuvor, also bei seinem Inserat der animus injuriandi beigewohnt habe. Aus diesem Satze ist es klar, daß der Appellationsrichter festgestellt hat, der Verklagte habe am Tage seines Inserates vom 14. Januar den Kläger noch nicht als den Einsender der falschen Nachricht in der Annonce vom 12. Januar im Auge gehabt, vielmehr erst später seine Vermuthungen und Ermittlungen speciell auf den Kläger gerichtet. Dadurch erledigt sich der Angriff in Bezug auf den angenommenen Mangel der beleidigenden Absicht. Denn nach der Rechtsregel, daß die Injurie zu ihrem Thatbestand eine persona certa fordere, kann unter jener Feststellung des Appellationsrichters von einer Beleidigung des Klägers keine Rede sein und die Bemerkung des Appellationsrichters, daß jene auf die Person des Klägers gerichteten späteren Ermittelungen nicht auf die Zeit des Inserates vom 14. Januar zurückbezogen werden könnten, da der animus injuriandi selbstverständlich im Augenblick der Aeußerung oder Veröffentlichung der beleidigenden Worte vorhanden sein müsse, ist unter den vorliegenden Umständen und in Verbindung damit, daß der Kläger hiernächst auch nicht wirklich als der Verfasser der falschen Annonce ermittelt worden ist, vollkommen begründet. — Erk. d. k. preuß. Ober-Trib. v. 7. Dez. 1866. Goltd. Arch. XV. 137. (Zeitschr. f. Gerichtspr. VI. S. 350.)

II.

Von Amtswegen zu verfolgende Ehrenkränkungen.

a) Verbindung der Privatanklage mit der öffentlichen Verfolgung.

Bei von Amtswegen zu verfolgenden Ehrenkränkungen kann der Staatsanwalt wie der Beleidigte die Strafverfolgung veranlassen und dem durch den andern veranlaßten Verfahren adhäriren. In zweiter Instanz ist dagegen das in erster Instanz durchgeführte Verfahren maßgebend und kann kein doppeltes Verfahren stattfinden. [1])

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 337, 338 Abs. 1.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 66, StGB. Art. 264

[1]) Der Forstgehilfe Johann Schwingenstein zu Triesdorf erhob am 8. pr. 16. Februar 1866 bei dem k. Landgericht Herrieden Privatehrenkränkungsklage gegen den Gütler Michael Roschmann jun. von Leidendorf, weil ihm dieser nachgeredet, daß er ohne Vorwissen des k. Revierförsters Jemandem eine halbe Klafter ärarialischen Holzes habe zuführen lassen.

Nach Verhandlung der Sache, wobei der staatsanwaltschaftliche Vertreter die amtliche Strafverfolgung auf Grund des Artikels 264 des St.-G.-B. nicht für sich in Anspruch nahm, wurde Roschmann durch Urtheil des k. Landgerichtes Herrieden am 27. März 1866 auf Grund des Artikels 262 des St.-G.-B. und Art. 62 des Einf.-Gesetzes zu einer Arreststrafe von einem Tage und in die Kosten verurtheilt, wogegen derselbe die Berufung ergriff.

Als die Akten in Folge dessen an das k. Bezirksgericht Ansbach gelangten, beantragte der dortige k. II. Staatsanwalt zu der anzuberaumenden öffentlichen Sitzung lediglich den Beschuldigten, nicht aber den Kläger, vorzuladen, da hier eine gemäß Art. 264 des St.-G.-B. von Amtswegen zu verfolgende Ehrenkränkung vorliege, welchem Antrage auch entsprochen wurde.

Bei der am 11. Mai 1866 gepflogenen zweitrichterlichen Verhandlung, zu welchem sich indessen gleichwohl auch der Kläger mit einem Vertreter eingefunden hatte, stellte der k. Staatsanwalt sofort nach Erstattung des Vortrages des Referenten den Antrag: „die Sache in's Stadium der Offizialthätigkeit zu bringen", während der klägerische Vertreter gegen ein Abgehen von dem einmal eingeschlagenen Wege protestirte.

Das Gericht erließ hierauf am nämlichen Tage ein Urtheil dahin, daß das Erkenntniß des kgl. Landgerichtes Herrieden vom 27. März 1866 außer Wirksamkeit zu setzen sei, unter Ueberbürdung der Kosten erster und zweiter Instanz, mit Ausnahme der Vertheidigungskosten, auf das Aerar, — weil, wie es in den Entscheidungsgründen heißt, die dem Forstgehilfen Schwingenstein von Roschmann nachgesagte Handlung eine Verletzung der Berufspflichten desselben betrifft und möglicherweise eine Verläumdung indizirt erscheinen könnte, der offiziellen Strafverfolgung nach Art. 264 des St.-G.-B. aber durch die Privatklage weder vorgegriffen, noch erstere durch letztere ausgeschlossen werden könne, vielmehr zuerst die Durchführung und Entscheidung der ersteren, die auf total verschiedenen prozessualen Grundlagen beruhe, erfolgen müsse, auch die Kompetenz des Polizeistrafrichters noch zweifelhaft sei.

Gegen dieses Urtheil meldete der Kläger und der kgl. Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde an; Ersterer, weil die Berufung des Beklagten nicht unter Verurtheilung desselben in die Kosten verworfen worden; der Letztere wegen Verletzung der Art. 264 und 257 des St.-G.-B., der Art. 204, 274, 120, 337 und 338 des St.-P.-G. mit Art. 66 des Einf.-Gesetzes.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, übereinstimmend mit dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 30. Juni 1866 (U.-B. No. 310) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen.

Dazu wurden vom obersten Gerichtshofe folgende Gründe angeführt:

Es kann zuvörderst keinem Zweifel unterliegen, daß wegen einer in die Kategorie des Art. 264 des St.-G.-B. fallenden Ehrenkränkung nicht blos den hiezu berufenen Organen des Staates, sondern, — weil der Angegriffene in der Regel auch persönlich an seiner Ehre gekränkt sein wird, — auch diesem ein selbständiges Recht auf Strafverfolgung zustehe, welches sich insbesondere auch auf öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles und Ersatz der aufgewandten Kosten erstreckt.

Beide Arten der Strafverfolgung müssen daher auch neben einander geltend gemacht werden können, und es fragt sich nur, wie dies zu ermöglichen sei, ohne daß dieselben mit einander in Kollision gerathen.

Eine gesonderte, von einander unabhängige Strafverfolgung in beiderlei Richtung, welche zu zwei besonderen Urtheilen führen würde, ist offenbar unstatthaft, weil es sich hier um eine ideale Konkurrenz, um Aburtheilung einer und derselben nur in verschiedenen Richtungen strafbaren That handelt.

Aus demselben Grunde wäre auch die nach Art. 85 des St.-G.-B. nur bei realer Konkurrenz unter gewissen Voraussetzungen zulässige Einbeziehung des früheren Urtheiles in das später zu erlassende unstatthaft.

Eine Suspension der einen Strafverfolgung bis zur Entscheidung über die andere in dem Sinne, daß die zurückgestellte dadurch ihre Erledigung finden könne, würde der Selbständigkeit des sowohl dem Staate als dem Angegriffenen zustehenden Rechtes hierauf zu nahe treten, während eine nur vorläufige, die spätere Aburtheilung vorbehaltende Suspension zwecklos wäre, und überdies doch wieder zu einer zweitmaligen Aburtheilung derselben That führen würde.

Es kann daher nur in dem Anschlusse (Adhäsion) der einen Strafverfolgung an die andere, um bei dem zu erlassenden Urtheile gleichmäßig Berücksichtigung zu finden, der geeignete Ausweg zur Lösung der aufgeworfenen Frage gefunden werden, welcher auch mit den allgemeinen Grundsätzen des Straf- und Strafprozeßrechtes vollkommen im Einklange steht.

Wird die Privatklage zuerst erhoben, so ist die Staatsanwaltschaft durch ihren Vertreter ohnehin zur Theilnahme an der Verhandlung berufen und daher jederzeit in der Lage, das verletzte Interesse des Staates geltend zu machen, — und zwar auch dann, wenn dies, wie z. B. in Verläumdungsfällen, die Aburtheilung vor einem anderen Gerichte hö-

herer Kompetenz zur Folge haben würde, wohin dann selbstverständlich auch die Privatehrenkränkungsklage zu folgen hätte.

Wird nun Seitens der Staatsanwaltschaft der geeignete Antrag bei der Verhandlung in erster Instanz unterlassen und in Folge dessen das Interesse des Staates auch nicht durch Berufung gegen das erlassene Urtheil gewahrt, so ist eben die Folge keine andere, als in ähnlichen Fällen des gewöhnlichen Strafverfahrens, und wenn die Sache in Folge der Berufung einer Partei an die zweite Instanz gelangt, kann der dortige Staatsanwalt das verletzte öffentliche Interesse nur etwa noch insoweit geltend machen, als die prozessuale Lage der Sache überhaupt gestattet.

Wurde aber die Aburtheilung der Sache zuerst von Amtswegen eingeleitet, so wird andererseits der Fall kaum denkbar sein, daß nicht auch der Beleidigte Gelegenheit haben sollte, sich mit seiner Privatehrenkränkungsklage noch rechtzeitig anzuschließen, sofern er dies überhaupt beabsichtigt.

Wird dies aus irgend einem Grunde unterlassen und in dem Urtheile nicht etwa blos das Vorhandensein der speciellen Voraussetzungen des Artikel 264 des Strafgesetzbuches verneint, sondern über die zur Anzeige gebrachte That selbst ohne Beitritt des Beleidigten abgeurtheilt, so steht einer späteren, gesonderten Klage desselben, auch wenn die gesetzliche Frist hiezu noch nicht abgelaufen sein sollte, — der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden sein — nach Art. 90 des St.-G.-B. der Grundsatz non bis in idem entgegen; denn auch die Ehrenkränkungsklage ist Strafverfolgung und keine Civilklage.

Die hienach, abgesehen von einzelnen besonders gelagerten Fällen, in der Regel gebotene Verbindung der amtlichen und Privatstrafverfolgung ist aber auch den Grundsätzen des Strafverfahrens durchaus nicht widerstrebend. Sie ist vielmehr auch in allen Fällen des realen Zusammenflusses einer Privatehrenkränkung mit Reaten anderer Art unvermeidlich.

Nach vorstehenden Grundsätzen ergibt sich die Entscheidung der vorwürfigen Sache von selbst.

Nachdem der staatsanwaltschaftliche Vertreter an dem kgl. Landgerichte Herrieden bei der Verhandlung über die Privatehrenkränkungsklage des kgl. Forstgehilfen Johann Schwingenstein eine amtliche Strafverfolgung, wie er ohne Zweifel berechtigt gewesen wäre, nicht geltend gemacht hatte und daher auch eine Berufung desselben nicht vorlag, sondern nur der Beklagte dieses Rechtsmittel ergriffen hatte, konnte in zweiter Instanz die Eigenschaft der fraglichen Ehrenkränkung als einer unter die Bestimmung des Artikels 264 des St.-G.-B. fallenden wenigstens nicht mehr selbständig zur Geltung gebracht werden, und das

kgl. Bezirksgericht war daher nicht veranlaßt, den bisher allein als strafverfolgend aufgetretenen Kläger von der Verhandlung auszuschließen, noch weniger aber berechtigt, ohne in diese nur einzugehen, sich der materiellen Würdigung der Berufung zu entschlagen und das erstrichterliche Urtheil außer Wirksamkeit zu setzen, dasselbe mußte vielmehr nach Art. 337 des Straf-Pr.-Ges. mit Art. 66 des Einführungsgesetzes in der Hauptsache erkennen, wobei das erstrichterliche Urtheil auf die nur von dem Beklagten ergriffene Berufung nach Art. 338 Abs. 1 des St.-P.-G. nicht zu dessen Nachtheil abgeändert und deshalb auch nicht eine neue Aburtheilung der Sache angebahnt werden konnte, wie durch den am 11. Mai 1866 erlassenen Ausspruch geschah.

Derselbe war daher wegen Verletzung der so eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu vernichten, und das Weitere, gesetzlicher Vorschrift gemäß, wie geschehen, anzuordnen. (Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. XIII. S. 394.)

b) Privatverfolgung bei Dienstehrenkränkung. Wahrung des öffentlichen Interesses.

Wenn bei der Verhandlung einer Privatehrenkränkungsklage in erster Instanz der hiebei anwesende staatsanwaltschaftliche Vertreter versäumt, das zugleich verletzte öffentliche Interesse geeignet zu verfolgen, so kann diese Verfolgung in der zweiten Instanz von Amtswegen unter Ausschluß des Privatklägers von der Verhandlung nicht mehr selbständig geltend gemacht werden. [1] *)

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 61, Abs. 4.
StGB. Art. 264.

[1]) Am 16. April 1866 erhob der Gemeindevorsteher Johann Moshammer von Röckingen bei dem k. Landgerichte Wassertrüdingen Klage wegen Ehrenkränkung gegen den Bauer Adam Schnabel von dort, weil ihm dieser in Beziehung auf sein Rechnungswesen als früherem Gemeindepfleger den Vorwurf gemacht, daß er die Gemeinde betrogen und das Gericht belogen habe.

Nach öffentlicher Verhandlung der Sache, wobei sich der Vertreter der k. Staatsanwaltschaft auf die Abgabe eines Gutachtens beschränkte, wurde der Beklagte durch Urtheil vom 8. Mai 1866 der Ehrenkränkung schuldig erkannt und deshalb auf Grund des Art. 262 des

---

*) Siehe hiezu oben S. 20 Lit. a ff.

St.-G.-B. und Art. 62 des Einf.-Gesetzes in eine Geldbuße von einem Gulden, sowie zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt, auch die Bekanntmachung des Urtheiles in der fränkischen Zeitung angeordnet.

Adam Schnabel ergriff hiegegen die Berufung.

Sofort nach dem Eintreffen der Akten bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach als 2. Instanz stellte der k. II. Staatsanwalt an diesem Gerichte in der Erwägung, daß hier eine von Amtswegen zu verfolgende Beleidigung vorliege und daher in das Offizialverfahren überzugehen sei, den Antrag, zur Verhandlung über die ergriffene Berufung lediglich den Beschuldigten vorzuladen.

Diesem Antrage wurde zwar von dem ernannten Senatsvorstande nicht entsprochen, sondern auch der Kläger zu der auf den 28. Juni 1866 anberaumten öffentlichen Sitzung vorgeladen, hier aber von dem k. Staatsanwalte nach Erstattung des Vortrages des Referenten sein früherer Antrag, sofort in das Offizialverfahren überzugehen, erneuert und demselben auch durch Gerichtsbeschluß stattgegeben, worauf die Verhandlung ohne weitere Zulassung des erschienenen klägerischen Vertreters fortgesetzt und der Beklagte durch das am 4. Juli 1866 verkündete Urtheil, weil sich die Absicht, die Ehre des Klägers zu kränken, nicht annehmen lasse, freigesprochen, auch Kläger Moshammer in die Kosten der 1. und 2. Instanz verurtheilt wurde.

Gegen dieses Urtheil meldete der bevollmächtigte Vertreter des Letzteren wegen Verweigerung des rechtlichen Gehöres und Verletzung der Rechtsgrundsätze über Kostentragung die Nichtigkeitsbeschwerde an, welche er in einer Denkschrift näher ausführte. Vom obersten Gerichtshofe wurde auch nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben durch Erkenntniß vom 1. September 1866 (U.-B. No. 415) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen.

Dem oberstrichterlichen Ausspruche sind folgende Gründe beigegeben:

Der Beklagte macht in seinen Gegenerinnerungen geltend, daß die Beschwerde vom 15. Juli 1866 nicht als rechtzeitig erhoben erachtet werden könne, weil dieselbe schon gegen den bei der Verhandlung vom 28. Juni dess. J. verkündeten Beschluß, daß in das Offizialverfahren überzugehen sei, innerhalb dreitägiger Frist habe eingewendet werden müssen und Kläger überdies Kenntniß davon gehabt habe, daß das Urtheil am 4. Juli werde verkündet werden, die dreitägige Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dasselbe daher jedenfalls von diesem Tage an zu berechnen sei.

Allein gegen den Gerichtsbeschluß vom 28. Juni konnte eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen werden, weil derselbe nur prozeß-

leitender Natur und seine Tragweite für den Kläger aus demselben nach keineswegs, sondern erst aus dem Urtheile vom 4. Juli 1866 genügend zu erkennen war, gegen welches dem Kläger das Recht der Beschwerdeführung auch schon aus dem Grunde nicht versagt werden kann, weil er durch dasselbe in die Kosten verurtheilt wurde. Als rechtzeitig angemeldet muß aber seine am 15. Juli dagegen erhobene Beschwerde deshalb erachtet werden, weil die Akten weder entnehmen lassen, daß Kläger, nachdem derselbe am 28. Juni von der Theilnahme an der weiteren Verhandlung der Sache ausgeschlossen war, zur Verkündigung dieses Urtheiles vorgeladen, noch daß ihm dasselbe bis zum 15. Juli sonst in gesetzlicher Weise bekannt gegeben wurde, weshalb ihm gegenüber eine Frist zur Beschwerde gegen dasselbe an diesem Tage noch gar nicht zu laufen begonnen hatte.

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels war hienach nicht zu beanstanden.

Was die Hauptsache betrifft, so ist nicht zu bestreiten, daß durch einen ehrenkränkenden Angriff, welcher die Berufshandlung einer in öffentlicher Funktion stehenden Person zum Gegenstande hat, in der Regel auch die persönliche Ehre derselben verletzt sein wird, und daß daher dem Beleidigten das durch Art. 61 des Einf.-Gesetzes ganz allgemein eingeräumte selbständige Recht der Strafverfolgung nicht aus dem Grunde abgeschnitten werden kann, weil zugleich die dienstliche Ehre desselben angegriffen und die Strafverfolgung in dieser Beziehung nach Art. 264 des St.-G.-B. den hiezu berufenen Organen des Staates anheim gegeben ist.

Eine gesonderte Strafverfolgung und Aburtheilung derselben Injurien nach jeder dieser beiden Richtungen ist durch Art. 90 des St.-G.-B. gleichwohl ausgeschlossen und es ergibt sich daher mit Nothwendigkeit, daß beide Seiten der Strafbarkeit nur gleichzeitig im gegenseitigen Anschlusse geltend gemacht werden können. Wenn nun, wie dies im vorliegenden Falle geschehen, bei der Verhandlung der Privatehrenkränkungsklage in 1. Instanz der hiebei anwesende staatsanwaltschaftliche Vertreter versäumt, das zugleich verletzte öffentliche Interesse geeignet zu verfolgen, so kann die dienstliche Seite des Angriffes in der 2. Instanz überhaupt nicht mehr selbständig geltend gemacht, noch weniger aber der Privatkläger mit der ihm gesetzlich zustehenden Strafverfolgung völlig verdrängt werden, wie dies hier geschehen.

Es erscheint vielmehr durch ein solches Verfahren und das darauf gegründete Urtheil vom 4. Juli 1866 der Art. 61 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861 verletzt und es kann diese Gesetzesverletzung auch nicht dadurch — wie Beklagter geltend macht — als gehoben erachtet werden, daß in diesem ohne vorgängige Theilnahme des Klägers erlassenen Urtheile die Freisprechung des Beklagten auf Grund der durch den

Thatbestand einer Privatehrenkränkung ausschließenden Annahme erfolgte, daß eine beleidigende Absicht auf Seite des Beklagten nicht vorhanden gewesen sei.

Das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Ansbach v. 4. Juli, durch welches von dem darin eingenommenen Standpunkte einer ausschließlich von Amtswegen zu verfolgenden Ehrenkränkung auch das Gesetz überdies dadurch verletzt wurde, daß der Privatkläger Johann Moshammer gleichwohl in alle Kosten verurtheilt worden ist, war daher zu vernichten und das Weitere gesetzlicher Vorschrift gemäß, wie geschehen, anzuordnen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 537.)

c) Ehrenkränkung an öffentlichen Bediensteten. Keine Kompensation.

Bei Ehrenkränkungen, welche an öffentlichen Bediensteten wegen oder bei ihrer Berufsausübung begangen werden, ist die Kompensation ausgeschlossen[1]).

StGB. von 1861 Art. 263, 264.

[1]) Am 29. April 1865 fuhr der Schreinermeister Bernhard Fleckenstein von Laufach eine Strecke weit mit dem von Würzburg nach Aschaffenburg gehenden Güterzuge und hatte seinen Gehstock an die Thüre des Coupé III. Klasse, in welchem er saß, so hingelehnt, daß derselbe auf den den Zug begleitenden Kondukteur Konrad Babinger, als dieser in Laufach die Thüre öffnete, herabfiel, wodurch dieser veranlaßt wurde, den Stock eine Strecke weit weg zu werfen.

Fleckenstein verlangte nun, daß ihm Babinger seinen Stock wieder herbeihole, was dieser verweigerte, worauf jener den Kondukteur beschimpfte, indem er ihm unter Anderem Rohheit und Gemeinheit vorwarf.

Kondukteur Babinger machte von diesem Vorfalle am darauffolgenden Tage Anzeige bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde in Bamberg, auf deren Betreiben Fleckenstein in die öffentliche Sitzung des kgl. Landgerichtes Rothenbuch vorgeladen und hier am 31. Mai 1865 wegen einer an dem Kondukteur Babinger bei Ausübung seines Dienstes verübten Ehrenkränkung in eine dreitägige Arreststrafe und in die Kosten verurtheilt wurde.

Auf seine hiegegen ergriffene Berufung wurde er jedoch von dem k. Bezirksgerichte Aschaffenburg am 5. Juli 1865 freigesprochen unter Ueberbürdung der Kosten beider Instanzen auf die k. Staatskasse, indem die zweite Instanz annahm, daß auch jenes Wegwerfen des Stockes durch den Kondukteur und dessen kurz abweisende Weigerung, denselben wieder herbeizuschaffen, einem Eisenbahnreisenden gegenüber als belei-

digend zu betrachten und daher die von Fleckenstein an Babinger, wenn auch während seiner Berufsausübung, verübte Ehrenkränkung durch Kompensation ausgeglichen sei.

Gegen dieses Urtheil meldete der k. Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung der Art. 263 und 264 des St.-G.-B. an und führte dieselbe in einer Denkschrift näher aus.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, entsprechend dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 5. August 1865 (Urth.-Bch. Nr. 306) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet, die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen und zur Begründung folgendes angeführt:

Abgesehen davon, daß es in dem bezirksgerichtlichen Urtheile an der erforderlichen Feststellung darüber fehlt, daß auf Seite des Kondukteurs Babinger die Absicht, die Ehre des Beschuldigten zu kränken, vorhanden gewesen sei, was hier um so weniger umgangen werden konnte, als dessen Handlungsweise nicht schon an sich und unter allen Umständen als beleidigend zu erachten ist, — abgesehen also von diesem Mangel der thatsächlichen Feststellung, ist bei Ehrenkränkungen, welche an öffentlichen Bediensteten wegen oder bei ihrer Berufsausübung verübt werden, die Kompensation überhaupt ausgeschlossen*).

Die Strafverfolgung wegen solcher Ehrenkränkungen tritt im öffentlichen Interesse von Amtswegen ein und sie bilden gleichsam einen geringeren Grad der Amtsehrenbeleidigung.

Dem hiegegen bei der Berathung im früheren Gesetzgebungsausschusse geäußerten Bedenken des Regierungskommissärs Prof. Dr. Dollmann wurde keine weitere Folge gegeben. (Verhandl. des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordn. von 1856/58, Bd. II S. 92, Sp. 1). Der Entwurf des St.-G.-B. v. J. 1860 hat sich in Folge dessen nach seinen Motiven zu Art. 268 jene Auffassung vollkommen angeeignet (Verhandl. des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordn. von 1859/61, Bd. II S. 58 und 59), und sie blieb auch bei den weiteren Verhandlungen und dem Zustandekommen des Gesetzbuches selbst ohne alle Beanstandung.

Sind aber hiernach solche Ehrenkränkungen in dieser Beziehung mit der Amtsehrenbeleidigung auf ganz gleiche Linie gestellt und dem beleidigten öffentlichen Diener jede Verfügung über die Strafverfolgung entzogen, kann sich derselbe weder durch eine Gegeninjurie gewissermaßen selbst Recht verschaffen, noch die erlittene Injurie — wie sie die Motive an der oben angeführten Stelle ausdrücken — vielleicht im Bewußt-

*) Darüber, daß ein Kondukteur, welcher in Funktion steht, als eine Person des öffentlichen Dienstes zu betrachten sei, siehe Syst. Darst. S. 15 Lit. d.

sein, daß er sie durch eigenen Exceß veranlaßt habe, stillschweigend einstecken, — so folgt daraus, daß sich auch der Beleidiger gegenüber der Anschuldigung, in dem öffentlichen Diener das Ansehen und die Wirksamkeit des öffentlichen Dienstes selbst angegriffen zu haben, nicht auf die Kompensation mit einer ihm als Privaten zugefügten Injurie berufen kann; denn nur Gleichartiges kann kompensirt werden.

Die Unzulässigkeit einer solchen Kompensation ergibt sich überdies unzweideutig aus dem Art. 263 des St.-G.-B. selbst, indem derselbe in seinem ersten Absatze zwar auf die Art. 261 und 262, nicht aber auf Art. 264, welcher die hier in Frage stehende Kategorie von Ehrenkränkungen behandelt, verweist, und im zweiten Absatze von der Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten spricht, also ein Parteiverhältniß voraussetzt, welches in einem solchen Falle nicht besteht.

Das Verhalten des öffentlichen Dieners kann allerdings unter Umständen auf die Zumessung der Strafe von Einfluß sein, ja sogar die Annahme einer gegen ihm verübten Ehrenkränkung möglicherweise ganz ausschließen; ein solcher Ausspruch wäre aber wesentlich verschieden von einer Freisprechung auf Grund der Kompensation, welche das Vorhandensein einer (beiderseitigen) Ehrenkränkung gerade zur Voraussetzung hat.

Aber auch abgesehen von solchen Fällen ist der von dem öffentlichen Diener beleidigte Beschuldigte deshalb, weil eine Kompensation nicht stattfindet, noch keinesweges rechtslos gestellt, weil ihm immerhin unbenommen ist, entweder selbstständige Klage wegen der ihm zugefügten Ehrenkränkung zu erheben, oder auch die Bestrafung des öffentlichen Dieners im Disciplinarwege zu veranlassen.

Das k. Bezirksgericht Aschaffenburg hat daher dadurch, daß es die dem Kondukteur Babinger bei Ausübung seines Dienstes zugefügte Ehrenkränkung als durch Compensation aufgehoben annahm und den Beschuldigten aus diesem Grunde freisprach, die Art. 263 und 264 des St.-G.-B. unrichtig angewendet, und war deshalb dessen Urtheil vom 5. Juli 1865 in Anwendung des Art. 139 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861, wie geschehen, zu vernichten und das Weitere gesetzlicher Vorschrift gemäß anzuordnen. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XII S. 380.)

d) Privatverfolgung bei Dienstehrenkränkung, Kosten für Vertretung des Klägers.

Dem Privatkläger wegen Ehrenkränkung kann das Recht, für die Kosten seiner Vertretung vom Beklagten Ersatz zu verlangen, nicht darum abgesprochen werden,

weil vom Gerichte auf Antrag der Staatsbehörde die Beleidigung auf den öffentlichen Beruf des Beleidigten bezogen worden ist. [1]) *)

Einf.=Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, 62, Abs. 2.

[1]) Der Schullehrer Jakob Thaubald zu Tiefengrün, welchem wegen der von ihm einem Schulkinde auferlegten Strafe von dem Vater desselben, dem Bauer Jakob Hofmann, eine grobe Beschimpfung zugefügt worden war, hat deshalb am 25. Januar 1867 Klage gegen den letzteren bei dem k. Landgerichte Hof gestellt.

Schon bei dem Einlaufe dieser Klage erklärte der staatsanwaltschaftliche Vertreter, die Sache von Amtswegen verfolgen zu wollen.

In Folge dessen wurde der Kläger vom Gerichte zur Verhandlung der Sache nur in der Eigenschaft als Zeuge vorgeladen, in der öffentlichen Sitzung, in welcher übrigens auch ein Rechtsbeistand desselben erschien, auf Handgelübde vernommen, und hierauf von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft neben einer zweitägigen Arreststrafe die Verurtheilung des rc. Hofmann in die Kosten, jedoch mit Ausschluß der durch die Beiziehung des klägerischen Beistandes veranlaßten, beantragt.

Letzterer protestirte zwar hiegegen, das k. Landgericht gab aber dem Antrage des staatsanwaltschaftlichen Vertreters durch Urtheil vom 7. Februar 1867 in jeder Beziehung statt, und die von Thaubald gegen die Heimweisung der durch seine Verbeistandung erwachsenen Kosten ergriffene Berufung wurde von dem k. Bezirksgerichte Hof am 8. März desselben Jahres unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz, dem Antrage des k. Staatsanwaltes entsprechend, verworfen.

Gegen dieses Urtheil meldete Thaubald die Nichtigkeitsbeschwerde an, weil durch Verwerfung der Berufung das Gesetz unrichtig angewendet, und durch Zulassung der Staatsbehörde zur Antragstellung (in zweiter Instanz) eine wesentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden sei.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben durch Erkenntniß vom 4. Mai 1867 (U.=B. Nr. 193) das bezirksgerichtliche Urtheil unter Zurückverweisung der Sache zur wiederholten Aburtheilung vernichtet, und dieser Ausspruch in folgender Weise begründet:

Die Beschwerde des Jak. Thaubald führt in ihren beiden Richtungen auf die Frage zurück, ob die von dem k. Bezirksgerichte Hof in

---

*) Ueber die Verbindung der Privatklage mit der öffentlichen Verfolgung siehe oben S. 20, Lit. a; S. 24, Lit. b.

seinem Urtheile vom 8. März 1867 aufgestellte Ansicht von der Unvereinbarkeit der amtlichen und der Privatverfolgung einer wegen der Berufshandlung eines Beamten oder öffentlichen Dieners zugefügten Ehrenkränkung richtig ist oder nicht; denn die Bemerkung im Anfange der Entscheidungsgründe dieses Urtheiles, daß die Klage nur für den Fall erhoben worden sei, daß amtliche Einschreitung nicht stattfinde, wird durch den Inhalt dieser Schrift widerlegt.

Es ist nun nicht zu bestreiten, daß durch eine Beleidigung der erwähnten Art der angegriffene Beamte oder öffentliche Diener wohl stets auch persönlich an seiner Ehre gekränkt sein wird.

Der Art. 61 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 räumt aber dem Beleidigten unbedingt das Recht ein, die Strafverfolgung gegen seinen Beleidiger durch Klagestellung, und weiterhin nach den Vorschriften des angeführten und der darauffolgenden Artikel des V. Abschnittes dieses Gesetzes zu betreiben.

Wenn nun andererseits das öffentliche Interesse verlangt, daß die Verfolgung solcher Beleidigungen nicht der Willkür des Beleidigten überlassen bleibe, sondern von Amtswegen deshalb eingeschritten werde, so ist nicht abzusehen, warum dadurch das vom Gesetze anerkannte Recht des Beleidigten, der ein von dem Staate verschiedenes und von der Staatsbehörde nicht vollständig vertretenes und vertretbares Interesse an der Verfolgung der Sache hat, absorbirt werden sollte.

Das k. Bezirksgericht Hof hat dieses auch nur deshalb annehmen zu müssen geglaubt, weil ihm die Schwierigkeiten, welche sich aus einer Verbindung beider Strafverfolgungen ergeben würden, unüberwindlich schienen.

Daß sich hiebei wegen der Verschiedenheit der Grundsätze, auf welchen beide beruhen, mancherlei Schwierigkeiten ergeben können, ist allerdings nicht zu verkennen; daß aber jene Verbindung deshalb unmöglich sein soll, ist um so weniger anzunehmen, als dasselbe Verhältniß auch bei der Konkurrenz einer Ehrenkränkung mit strafbaren Handlungen anderer Art nothwendig eintritt, und in der That sind die von dem k. Bezirksgerichte angeregten Zweifel und Bedenken keineswegs von der Art, daß sie nicht bei umsichtiger Behandlung der Sache und mit Rücksicht auf die verschiedenen Richtungen der beiden Strafverfolgungen sich lösen ließen.

Es ist hier nicht am Platze, alle von dem Bezirksgerichte aufgeworfenen Zweifelsfragen, zu welchen der vorliegende Fall größtentheils gar keine Veranlassung gegeben hat, zu beantworten, und es wird daher nur bemerkt, daß es keineswegs nothwendig und geboten ist, daß der Beleidigte, welcher als Kläger aufgetreten ist, in dem Offizialverfahren als Zeuge geladen und verhandgelübdet werde, und wenn es

dennoch geschehen, bleibt die Beurtheilung des Gewichtes seiner Aussage unter allen Umständen dem Ermessen des Gerichtes vorbehalten.

Auch die erhobenen Bedenken bezüglich der Zulässigkeit der Kompensation, der Appellationsbefugnisse, des Kostenpunktes werden sich vorkommenden Falles unschwer erledigen lassen, wenn der doppelte Charakter einer Ehrenkränkung der fraglichen Art und der Standpunkt der jede Seite derselben vertretenden Personen gehörig im Auge behalten wird.

Mit Recht wird daher von dem Beschwerdeführer geltend gemacht, daß er aus dem von ihm eingenommenen Standpunkte des Klägers durch die amtliche Strafverfolgung nicht mehr verdrängt werden konnte.

Es ist dieses um so einleuchtender, als der Kläger in der Regel keine Gewähr dafür hat, daß die Beziehung der Ehrenkränkung auf seine dienstliche Stellung schließlich auch zur Anerkennung gelangen werde.

Als Kläger stand aber dem Schullehrer Thaubald nach Art. 61 Abs. 4 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 ohne Zweifel das Recht zu, sich bei der Verhandlung der Sache durch einen Rechtskundigen verbeistanden zu lassen, und von dem unterliegenden Gegner nach Art. 62 l. c. den Ersatz der dadurch veranlaßten Kosten zu beanspruchen.

Das k. Landgericht Hof konnte daher diese Kosten dem Kläger nicht aus dem Grunde heimweisen, weil die von ihm eingeklagte Ehrenkränkung zugleich von Amtswegen verfolgt wurde, und das k. Bezirksgericht Hof hat dadurch, daß es diesen Ausspruch gebilligt, und die dagegen ergriffene Berufung des Klägers auf den von dem k. Staatsanwalte deshalb gestellten Antrag verworfen hat, wenn auch in der Zulassung zu dieser Antragstellung, nachdem solche in zweiter Instanz auch dem klägerischen Vertreter nicht abgeschnitten worden war, die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nicht gefunden werden kann, jedenfalls das Gesetz, nämlich die angeführten Artikel 61 Abs. 4 und Art. 62 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861 unrichtig angewendet, und war deshalb das Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Hof vom 8. März 1867 zu vernichten, und in Anwendung des Art. 139 und 62 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861, wie geschehen, zu erkennen. (Sammlung wichtig. Entscheidungen des kgl. bayer. Kassationsh. I. S. 193.)

e) Beleidigung, öffentliche, einer Behörde.

Eine über einen Beamten von einem Bauern im Hofe seines Anwesens gemachte beleidigende Aeußerung

kann nicht als öffentlich verübte Ehrenkränkung beurtheilt werden. [1])

StGB. Art. 127, Abs. 2.

[1]) Der Schmiedgeselle Joseph H. von Moos bewarb sich um eine Schmied-Koncession in der Gemeinde Framering, konnte aber den dortigen Gemeindevorsteher Sachstetter zur Aufnahme des Koncessionsgesuches nicht bewegen. H. fragte deshalb bei dem k. Bezirksamte Landau a/J. an und erhielt vom dortigen Bezirksamtsassessor B. den Auftrag, dem Gemeindevorsteher zu hinterbringen, daß er das Gesuch aufzunehmen habe, widrigenfalls schriftliche Weisung an ihn ergehen würde. Als nun H. diesen Auftrag dem Sachstetter ausrichtete, äußerte dieser, der eben in seinem Hofraume mit Holzmachen beschäftigt war, in Gegenwart seines Bruders und seiner zwei Knechte zu gedachtem H.: „wenn er, Sachstetter, auch zum Bezirksamtsassessor hinein müsse, so müsse er höchstens dessen grobe Botzen anhören, dann könne er wieder gehen".

Das k. Bezirksgericht Pfarrkirchen fand in dieser Aeußerung das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung und verurtheilte den Sachstetter am 29. September 1865 zu einer Geldbuße von 25 fl. und zur Tragung der Kosten. Die hiegegen vom Beschuldigten erhobene Berufung wurde durch Urtheil des k. Appell.-Gerichtes von Niederbayern vom 7. Dezember 1865 verworfen, worauf derselbe am nämlichen Tage Nichtigkeitsbeschwerde anmeldete.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, entsprechend dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 10. Febr. 1866 (U.-B. Nr. 34) das appellationsgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtshofes verwiesen.

Dieser Ausspruch ist folgendermaßen begründet:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Beschuldigten gebrauchte Aeußerung je nach der Absicht ihres Urhebers eine Ehrenkränkung enthalten könne. Auch läßt sich aus dem festgestellten Sachverhalte die Beziehung der fraglichen Aeußerung auf eine Berufshandlung des betheiligten Beamten nicht verkennen, da Letzterer in der Koncessionsangelegenheit des H. immerhin, wenn auch nur durch mündliche Auftragsertheilung in dienstlicher Eigenschaft thätig gewesen war, sohin eine Berufshandlung ausgeübt hatte und die vom Beschuldigten gebrauchte Aeußerung wohl nur als Ausdruck beleidigender Geringschätzung jenem dienstlichen Auftreten gegenüber aufgefaßt werden kann.

Dagegen fehlen in dem vorliegenden Falle die Voraussetzungen einer nach Art. 127 Abs. 2 des St.-G.-B. als Vergehen strafbaren Amtsehrenbeleidignng insoferne, als nach den von beiden Instanzen

festgestellten Thatsachen die fragliche Ehrenkränkung nicht als eine öffentlich verübte angesehen werden kann. Daß nämlich dieser Ausdruck nicht mit der Anwesenheit Mehrerer gleichbedeutend zu erachten sei, bedarf keiner weiteren Ausführung, weil er sonst im Gesetze völlig überflüssig gewesen wäre. Es genügt daher diese Anwesenheit mehrerer Personen an sich zur Annahme jener Voraussetzung noch nicht; vielmehr müssen besondere Umstände festgestellt sein, welche die betreffende Aeußerung als eine den erschwerenden Charakter der Oeffentlichkeit an sich tragende erscheinen lassen, sei es nun, daß der Ort der Verübung selbst schon nach seiner Bestimmung als ein Jedermann zugänglicher zu erachten ist, oder daß die Beleidigung unter Umständen verübt wurde, die auf die Tendenz einer größeren Verbreitung der gebrauchten Aeußerungen hinzuweisen geeignet sind. Da nun, wie im vorliegenden Falle angenommen ist, die fragliche Aeußerung im eigenen Hofraume des Beschuldigten lediglich dem H. gegenüber und nur in zufälliger Anwesenheit einiger Hausangehörigen vorgefallen ist, so erscheint die Qualifikation derselben als Vergehen der Amtsehrenbeleidigung gesetzlich nicht gerechtfertigt und war deshalb das appellationsgerichtliche Urtheil vom 7. Dezember 1865 zu vernichten.

Da jedoch auch beim Hinwegfallen jenes Merkmales der Oeffentlichkeit immerhin noch eine Uebertretung der Ehrenkränkung vorliegt, die, auch abgesehen von der Bestimmung des Art. 264 des StGB., in Folge des in der Aufnahme des Protokolles vom 19. Mai 1865 und in der Vorlage desselben an den Amtsvorstand liegenden Strafantrages des Beleidigten der gerichtlichen Strafverfolgung unterliegt, so war die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung in dieser Richtung an das k. Appell.-Gericht zurückzuverweisen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII S. 55.)

t) Ehrenkränkung einer Amtsperson. Annahme eines anderen Beleidigten in zweiter Instanz.[1])

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 231, Nr. 2.
StGB. v. 1861, Art. 262 u. 264.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Weiler vom 9. Mai 1862 wurde Elisabeth Müller, ledige Anwesensbesitzerin von Oberthalhofen, weil sie auf die Eröffnung des Landgerichtsdieners Schreyer von Weiler, daß er ihr einen landgerichtlichen Auftrag bekannt zu machen habe, geäußert hatte: „Ich sch... auf Euere Aufträge", auf Grund des Art. 262 und 264 des St.-G.-B. wegen Ehrenkränkung, verübt an dem genannten Gerichtsdiener, in eine Arreststrafe von 10 Tagen und in die Kosten verurtheilt, und dieses Urtheil auf die von ihr hiegegen ergriffene Berufung von dem k. Bezirksgerichte Kempten am 16. Juni

1865 nur in dem Punkte abgeändert, daß sich die Angeklagte der fraglichen Ehrenkränkung nicht an dem Gerichtsdiener Schreyer, sondern an dem k. Landrichter Lautenschlager zu Weiler, von welchem jener Auftrag ausgegangen sei, schuldig gemacht habe, — im Strafausspruche und Kostenpunkte aber bestätigt und die Beschuldigte auch in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil meldete dieselbe am 19. Juni 1865 die Richtigkeitsbeschwerde ohne Bezeichnung eines Beschwerdegrundes an, bevollmächtigte jedoch ihren Vertheidiger zur Einreichung einer Denkschrift, in welcher dann die Verletzung der Art. 262 und 264 des St.-G.-B., sowie des Art. 338 des St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 und des Art. 31 des Einf.-Ges. v. 10. November 1861 geltend gemacht wurde.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch, entsprechend dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, die Richtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 29. Juni 1865 (Urth.-Bch. Nr. 293) verworfen.

Die Gründe dazu sind folgende:

Es bedarf zuvörderst keiner Ausführung, daß die von Elisabeth Müller gemachte Aeußerung als Ausdruck der höchsten Mißachtung für Denjenigen, auf welchen er sich bezieht, im hohen Grade beschimpfend ist.

Nachdem nun thatsächlich festgestellt und daher nicht weiter anfechtbar ist, daß dieser Ausdruck auch wirklich in der Absicht, die Ehre des Angegriffenen und zwar wegen einer Berufshandlung desselben zu kränken, von der Beschuldigten gebraucht wurde, wird der hiedurch begründete Thatbestand einer Ehrenkränkung begreiflich deshalb nicht ausgeschlossen, weil jener Ausdruck zugleich das Gepräge der höchsten Rohheit und Gemeinheit an sich trägt.

Von einer Verletzung der Art. 262 und 264 des St.-G.-B. kann daher keine Rede sein.

Völlig aktenwidrig ist ferner die in der Denkschrift aufgestellte Behauptung, als ob die Beschuldigte in zweiter Instanz von der in erster Instanz erhobenen Anschuldigung freigesprochen worden sei.

Weder in dem Tenor des zweitrichterlichen Urtheiles ist von einer solchen Freisprechung etwas enthalten, noch berechtigen die Gründe desselben zu einer solchen Annahme. Vielmehr ist die Verurtheilung der Beschuldigten auch in zweiter Instanz wegen der nämlichen Aeußerung erfolgt, welche den Gegenstand der Anschuldigung in erster Instanz bildete und die abweichende Annahme über die Person des Angegriffenen ist in keiner Beziehung von Einfluß; denn hiedurch wurde nicht eine andere That zum Gegenstande der Aburtheilung, sondern diese, wie sie objektiv vorlag, erlitt nur in einer Beziehung eine andere Auffassung, woran die zweite Instanz, auch wenn — wie hier — blos

der Beschuldigte die Berufung ergriffen hat, in keiner Weise gehindert ist; nur darf in diesem Falle, selbst wenn hiernach eine höhere Strafbarkeit begründet wäre, das erstrichterliche Urtheil nach Art. 338 des St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 nicht zum Nachtheile des Appellanten abgeändert werden.

Dies ist aber auch im vorliegenden Falle nicht geschehen, da das Urtheil erster Instanz trotz der abweichenden Annahme, daß die Ehrenkränkung an dem k. Landrichter zu Weiler, und nicht, wie die erste Instanz angenommen hatte, an dem dortigen Landgerichtsdiener verübt wurde, doch von der zweiten Instanz im Strafausspruche lediglich bestätigt wurde.

Es ist daher durch dieses Urtheil weder der Art. 338 des St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848, noch der Art. 31 des Einf.-Gesetzes vom 10. November 1861 verletzt worden.

Allerdings ergibt sich aus der Annahme der zweiten Instanz, nach welcher der k. Landrichter Lautenschlager zu Weiler als der durch die Aeußerung der Beschuldigten Angegriffene erscheint, daß dieser Richter nicht, wie geschehen, die Sache in erster Instanz hätte aburtheilen können und sollen; allein ein Fall der Unzuständigkeit des Gerichtes als solchen, welcher nach Art. 337 des St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 allein der sofortigen Aburtheilung durch die zweite Instanz entgegen steht, war damit nicht gegeben und die nach Art. 231 Nr. 2 des St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 hierin liegende Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit durfte die zweite Instanz nach dem angeführten Art. 337 nicht abhalten, in der Hauptsache zu erkennen, und es kann alsdann aus jener in erster Instanz begangenen Formverletzung nach Art. 361 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 ein Nichtigkeitsgrund nicht entnommen werden.

Es war deshalb die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII S. 370.)

g) Diener, öffentlicher, dessen Berufsthätigkeit.

Die einem Eisenbahnstationsdiener, während er, der Befehle seines Vorgesetzten gewärtig, im Expeditionslokale anwesend ist, — zugefügte Beleidigung ist von Amtswegen zu verfolgen.

StGB. Art. 264.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Uffenheim vom 4. Jänner 1866 wurde der Handelsmann Georg H. von Ergersheim wegen Ehrenkränkung, die er am 19. Dezember 1865 an dem Post- und Bahnexpeditor zu Ermetzhofen und an dem dortigen Stationsdiener

Rothhäusler während ihrer Berufsausübung verübt, in eine Arreststrafe von 30 Tagen und in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges, von welchen jedoch die Taxen außer Ansatz zu bleiben haben, verurtheilt, — auf seine hiegegen ergriffene Berufung aber von dem k. Bezirksgerichte Windsheim am 8. Februar dess. J. bezüglich der Ehrenkränkung an dem Stationsdiener Rothhäusler freigesprochen, weil dieser damals, als H. die ehrenkränkenden Aeußerungen gegen ihn machte, nicht in Ausübung seines Dienstes begriffen gewesen, ein Strafantrag aber von demselben nicht gestellt worden sei.

Bezüglich der Ehrenkränkung an dem Expeditor wurde im Schuldausspruche wie auch im Kostenpunkte die Berufung des H. verworfen, die in erster Instanz ausgesprochene Strafe übrigens auf 20 Tage Arrest gemindert.

Gegen dieses Urtheil meldete der II. Staatsanwalt am k. Bezirksgerichte Windsheim die Nichtigkeitsbeschwerde an:

a) wegen unrichtiger Anwendung des Art. 264 des St.-G.-B., weil die an dem Stationsdiener Rothhäusler verübte Ehrenkränkung als demselben während seiner Dienstausübung zugefügt zu erachten sei;

b) eventuell wegen Verletzung des Art. 88 des St.-G.-B. und Art. 224 des St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848, weil jedenfalls nicht vor Ablauf der dreimonatlichen Frist zur Klagestellung auf Freisprechung habe erkannt werden können.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, nach dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes, durch Erkenntniß vom 28. April 1866 (U.-B. Nr. 176) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur erneuten Verhandlung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen. Die Gründe dazu sind nachstehende:

In thatsächlicher Beziehung wurde von dem k. Bezirksgerichte Windsheim festgestellt, daß der Beschuldigte am 19. Dezember 1865 auf der Eisenbahnstation Ermetzhofen, als er von dem dortigen Post- und Bahn-Expeditor wegen eigenmächtiger Wegnahme eines für ihn angekommenen Frachtstückes zur Rede gestellt wurde, nicht nur gegen diesen in Beschimpfungen ausbrach, sondern auch den in der Nähe befindlichen Stationsdiener Rothhäusler einen Lumpen nannte, und daß er später, als er zur Bescheinigung des Empfanges des fraglichen Frachtstückes an den Schalter getreten war, gegen die erwähnten beiden im Amtslokale befindlichen Bediensteten hineinrief: „Das Buch zur Unterschrift heraus, ihr Lümmel!"

In diesen Injurien hat nun das k. Bezirksgericht Windsheim, soweit dieselben an dem Stationsdiener Rothhäusler verübt wurden, den Thatbestand einer von Amtswegen zu verfolgenden Ehrenkränkung aus dem Grunde vermißt, weil dessen Anwesenheit in dem Amtslokale an und für sich keine Dienstausübung sei und eben so wenig die Beihilfe

zum Aufladen des Frachtstückes auf den Wagen des Beschuldigten (welche nämlich von Rothhäusler vorher verweigert worden war), zum Dienste eines Stationsdieners gehöre.

Die Ansicht, daß unter den gegebenen Verhältnissen eine von Amtswegen zu verfolgende Ehrenkränkung des Stationsdieners Rothhäusler nicht vorliege, kann jedoch nicht als gerechtfertigt erachtet werden.

Nach der zweiten Alternative des Art. 264 des St.=G.=B., welche das k. Bezirksgericht bei seiner Entscheidung im Auge hatte, findet die amtliche Strafverfolgung wegen der einem öffentlichen Diener zugefügten Ehrenkränkung dann statt, wenn dieselbe in dessen Gegenwart und während seiner Berufsausübung verübt wurde.

Ersteres war nach der bezirksgerichtlichen Feststellung der Fall; aber auch die letztere Voraussetzung muß dann als gegeben angenommen werden, wenn sich der öffentliche Diener an dem Orte befindet, wohin ihn seine Dienstpflicht ruft, ohne daß etwas darauf ankommen könnte, ob derselbe im fraglichen Augenblicke auch wirklich beschäftigt war oder nicht. Denn das dienstliche Ansehen, welches durch die desfallsige Bestimmung in Art. 264 bezüglich der öffentlichen Diener, wie im Art. 127 Abs. 1 des St.=G.=B. bezüglich der dort genannten Personen in Schutz genommen werden soll, wird offenbar dann sehr empfindlich verletzt, wenn dieselben gerade da an ihrer Ehre angegriffen werden, wo sie zum Zwecke ihrer Berufsausübung anwesend sind.

Daß aber ein Eisenbahnstationsdiener innerhalb der zu seiner Station gehörigen Lokalitäten, deren ständige Ueberwachung ihm obliegt, und wo er der Weisungen seines Vorgesetzten gewärtig zu sein hat, jedenfalls zu einer Zeit als dienstlich anwesend zu betrachten ist, wo sich Personen, wie hier der Beschuldigte, zur Abholung von Frachtgütern daselbst einfinden, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Uebrigens ist bei der mit der Aufforderung zum Hinausreichen des Bescheinigungsbuches verbundenen Ehrenkränkung gegen Stationsdiener Rothhäusler auch die erste Alternative, unter deren Voraussetzung nach Art. 264 des St.=G.=B. amtliche Strafverfolgung stattfindet, gegeben, indem ihm diese Handlung jedenfalls in seiner Eigenschaft als Stationsdiener, also als Berufshandlung, angesonnen wurde.

Das k. Bezirksgericht Windsheim hat daher dadurch, daß es zur Strafverfolgung der von dem Beschuldigten an dem Stationsdiener Rothhäusler verübten Ehrenkränkungen eine Antragstellung des letzteren für erforderlich hielt und wegen Mangels einer solchen den ersteren freisprach, den Art. 264 des St.=G.=B. verletzt, und war deshalb das Urtheil desselben in Folge der primären staatsanwaltschaftlichen Beschwerde, wie geschehen, zu vernichten und das Weitere gesetzlicher Vorschrift gemäß anzuordnen, ohne daß es eines Eingehens auf den eventuel-

len Beschwerdegrund bedurfte. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XIII S. 206.)

h) Privatgehilfen von Eisenbahn-Expeditoren, Beleidigung derselben.

Die einem amtlich aufgestellten Privatgehilfen eines Eisenbahn-Expeditors aus Veranlassung seiner Dienstleistung zugefügte Ehrenkränkung ist von Amtswegen zu bestrafen*).

In dem lediglich von Amtswegen eingeleiteten Strafverfahren wegen Ehrenkränkung muß der Beleidigte, welcher zur Wahrung seiner Rechte sich bei Gericht vertreten läßt, die hiedurch veranlaßten Kosten selbst tragen [1]).**

StGB. Art. 264.

[1]) In Folge einer von dem Eisenbahn-Expeditor der Station Haßfurt an das k. Oberpost- und Bahnamt zu Würzburg erstatteten und von diesem behufs amtlicher Einschreitung an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Anzeige, daß der für den Eisenbahndienst verpflichtete Privatgehilfe Karl Huller zu Haßfurt, als er am 25. Oktober 1865 die Billetabgabe am Schalter besorgte, aus Anlaß dieser dienstlichen Verrichtung von dem Buchhalter Lorenz Rispler von Nürnberg gröblich beschimpft worden sei, wurde letzterer durch Urtheil des k. Landgerichts Haßfurt vom 23. Nov. dess. J. deshalb zu einer Arreststrafe von 8 Tagen und in die Kosten verurtheilt. Seine hiegegen ergriffene Berufung, bei deren Verhandlung „zur Wahrung seiner Rechtszuständigkeit“ zu erscheinen, dem Beleidigten freigestellt worden war, und wobei sich derselbe auch durch einen bevollmächtigten Vertreter einfand, wurde von dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt am 14. März 1866 verworfen und Appellant auch in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt, mit Ausnahme

*) Daß an einem mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde aufgestellten Privatgehilfen eines Eisenbahn-Expeditors aus Veranlassung der Abgabe der Fahrbillete das Verbrechen der Widersetzung begangen werden kann, siehe Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. IX S. 162 ff.

**) Die erhebliche Frage, ob durch die Beziehung einer Beleidigung auf das öffentliche Dienstverhältniß des Beleidigten diesem, soferne er dabei auch seine Privatehre für angegriffen erachtet, die Erhebung der Privatklage gänzlich versagt sei, oder ob die öffentliche und die Privatverfolgung mitsammen kumulirt werden können, ist hier unentschieden geblieben, da der Beleidigte im vorliegenden Falle eine Privatklage in der That nicht gestellt hat.

jedoch der durch die Vertretung des Karl Huller erwachsenen, welche dieser selbst zu tragen habe.

Hiegegen wurde sowohl vom Angeschuldigten als auch von dem Beleidigten Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, und zwar vom Letzteren darum, weil ihm die Kosten seiner Vertretung überbürdet worden seien, während dieselben nach seiner Ansicht gemäß Art. 62 des Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 dem Angeschuldigten hätten zur Last gelegt werden sollen.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch, nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 12. Mai 1866 (U.-B. Nr. 201) sowohl die vom Angeschuldigten als die von Karl Huller eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und zur Motivirung dieses Ausspruches Folgendes angeführt:

Was zunächst die Beschwerde des Beschuldigten Lorenz Rispler betrifft, so hat die veranlaßte allgemeine Prüfung der Sache ergeben, daß in zweiter Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und das Gesetz richtig auf die festgestellten Thatsachen angewendet wurde.

Insbesondere kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß ein mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle im Eisenbahndienste des Staates verwendeter und verpflichteter Privatgehilfe eines Expeditors als eine mit einer öffentlichen Funktion betraute Person erscheint, und daß daher Ehrenkränkungen, welche wegen oder bei Ausübung dieses Dienstes an solchem verübt werden, nach Art. 264 des St.-G.-B. von Amtswegen zu verfolgen sind, ohne daß es von ihrer Seite eines Strafantrages oder einer Klagestellung bedarf.

Was hiernächst die Beschwerde des Karl Huller betrifft, so steht zwar in dem Verfahren wegen Ehrenkränkungen der so eben erwähnten Art dem Beleidigten als solchem ein Beschwerderecht nicht zu; insoferne aber demselben im vorliegenden Falle durch das zweitrichterliche Urtheil ein Theil der in dieser Sache erwachsenen Kosten heimgewiesen wurde, kann demselben nicht versagt werden, Abhilfe dagegen durch das geeignete Rechtsmittel zu suchen.

Die zu diesem Zwecke erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

Die Verfolgung und Aburtheilung der an Karl Huller verübten Ehrenkränkung hat hier, der Beziehung derselben auf eine Berufshandlung des Beleidigten entsprechend, von Amtswegen stattgefunden.

Es ist das für solche Fälle eintretende gewöhnliche Strafverfahren schon in erster Instanz dadurch hinreichend gekennzeichnet, daß es an einer Antrag- oder Klagestellung des Beleidigten, welche die erste Voraussetzung des auf Parteibetrieb erfolgenden Verfahrens bilden würde, gänzlich fehlt, daß ferner der Beleidigte bei seiner Vernehmung in erster Instanz, — wie nach dem Inhalte des Sitzungsprotokolles, des in der Denkschrift erhobenen Widerspruches ungeachtet, angenommen

werden muß, — als „Zeuge“ auf Handgelübde verpflichtet und daß am Schlusse der Verhandlung nicht der Beleidigte, sondern nur der staatsanwaltschaftliche Vertreter, welcher sich außerdem nur gutachtlich zu äußern gehabt haben würde, mit seinem Antrage gehört wurde.

Der hierauf scharf genug ausgeprägte Charakter dieses Verfahrens konnte aber weder dadurch verwischt werden, daß dem Beleidigten allerdings ungeeigneter Weise anfänglich die Erlegung von Zeugengebühren angesonnen werden wollte, noch dadurch, daß derselbe im Sitzungsprotokolle einmal als „Kläger“ bezeichnet ist, auch in dem erstrichterlichen Urtheile unrichtiger Weise nur die auf Privatehrenkränkungen bezüglichen Gesetzesstellen angeführt wurden, noch endlich dadurch, daß demselben auch in zweiter Instanz das Erscheinen bei der Verhandlung „zur Wahrung seiner Rechtszuständigkeit“ freigestellt wurde.

Hat aber hienach ein Parteiverfahren nicht stattgefunden, so war dadurch auch eine Verurtheilung des Beschuldigten in die auf Vertretung des Beleidigten erwachsenen Kosten auf Grund des Art. 62 des Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, welcher ein Parteiverhältniß voraussetzt, ausgeschlossen.

Daß Kosten dieser Art nicht etwa der Staatskasse überbürdet werden können, versteht sich ohnehin von selbst.

Dieselben bleiben daher mit Recht dem Karl Huller, welcher — da er niemals einen Strafantrag gestellt hatte — über die Natur des eingeleiteten Strafverfahrens nicht im Zweifel sein konnte, zur Last. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 311.)

i) Oeffentlicher Charakter eines Ostbahnstationseinnehmers.

Ein mit Genehmigung der k. Kreisregierung aufgestellter und von der Distriktspolizeibehörde verpflichteter Stationseinnehmer der bayer. Ostbahnen ist eine mit öffentlicher Funktion betraute Person [1].

StGB. Art. 138, Abs. 2, Art. 264, Abs. 2.

[1]) Der Bierbrauer Anton Kirschner von Geiselhöring ist durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Straubing vom 6. Juli 1866 des Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person, nämlich gegen den Eisenbahnstationseinnehmer H..., auf der Ostbahnstation Niederlindhart im Zusammenflusse mit einer Uebertretung der Ehrenkränkung, verübt an der nämlichen Person, schuldig erklärt und deshalb zu einer 8tägigen Gefängnißstrafe, sowie in die Kosten verurtheilt, seine Berufung vom k. Appell.-Gerichte von Niederbayern zuerst im Ungehorsamsverfahren am 11. September nämlichen Jahres,

dann auf Einspruch wiederholt am 6. November verworfen, dagegen auf die Berufung des Staatsanwalts die ausgesprochene Strafe auf einen Monat erhöht worden.

Hiegegen hat Kirschner die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und durch einen Bevollmächtigten eine Denkschrift einreichen lassen.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch gemäß dem Antrage des k. Generalstaatsanwalts diese Beschwerde durch Erkenntniß vom 5. Jänner 1867 — (U.-B. Nr. 7) — verworfen und diese Entscheidung in folgender Weise begründet:

Auf die festgestellten Thatsachen ist das Gesetz richtig angewendet worden.

Insbesondere stellen sich die Zweifel, welche in der eingereichten Denkschrift rücksichtlich der Gesetzesanwendung, nämlich rücksichtlich der dem Stationseinnehmer in den Urtheilen erster und zweiter Instanz beigelegten Eigenschaft einer mit einer öffentlichen Funktion betrauten Person angeregt worden sind, als unhaltbar dar.

Der §. 12 der allerh. Konzessionsurkunde für die Aktiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen vom 12. April 1856 (R.-Bl. v. 1856, S. 322) bestimmt, daß die von der Gesellschaft getroffene Wahl der Betriebs- und Aufsichtsbeamten, welche zur Handhabung der Bahnpolizei bestimmt sind, rücksichtlich dieser Verwendung der einschlägigen Kreisregierung zur Bestätigung angezeigt werden müssen, und daß diese Bediensteten, wenn die Bestätigung erfolgt ist und sie hienach bei der Distriktspolizeibehörde verpflichtet worden sind, in die Eigenschaft und die Befugnisse von Hilfspolizeibediensteten treten.

Dieser Bestimmung ist in Ansehung des Stationseinnehmers H... bei seiner Anstellung als Expeditionsgehilfe zu Nürnberg dadurch genügt worden, daß letztere der k. Regierung von Mittelfranken angezeigt und durch Entschließung dieser Kreisstelle vom 29. Oktober 1860 genehmigt, der Angestellte hierauf auch am 8. November 1860 in der bezeichneten Eigenschaft bei dem k. Landgerichte Nürnberg verpflichtet wurde. Die in der Denkschrift kundgegebene Ansicht, daß bei der Versetzung des H... nach Niederbayern die Bestätigung desselben auch bei der k. Regierung von Niederbayern zu erholen gewesen wäre, und daß eine nochmalige Verpflichtung bei dem k. Bezirksamte Mallersdorf, in dessen Bezirk Niederlindhart gelegen ist, hätte vorgenommen werden sollen, ist offenbar unrichtig. Es unterliegt, wie erwähnt, nur die Wahl eines zur Handhabung der Bahnpolizei bestimmten Bediensteten der Bestätigung der Regierung, und hiebei kann nicht der Ort der Verwendung, sondern lediglich die Persönlichkeit des betreffenden Bediensteten, nämlich die Frage in Betracht kommen, ob der Gewählte als geeignet zu betrachten sei, bei der Bahnpolizei zu fungiren, so daß im Falle einer Versetzung die wiederholte Würdigung der maß-

gebenden Frage durch eine andere Kreisstelle völlig überflüssig erscheint und sich nur dann für nothwendig erachten ließe, wenn sie, wie nicht in der Konzessionsurkunde ausdrücklich angeordnet wäre.

Soferne noch in der Denkschrift geltend gemacht wird, daß die Wahl des Stationseinnehmers, um in Fällen, wie im gegebenen, vor den Gerichten jeder Beanstandung entrückt zu sein, speziell rücksichtlich seiner Verwendung zur Handhabung der Bahnpolizei hätte bestätigt werden sollen, so beruht dies auf einer irrigen Auffassung des Sinnes der Konzessionsurkunde an der allegirten Stelle, worin ausgesprochen ist, daß das Personal, das zur Handhabung der Bahnpolizei verwendet werden soll, der Bestätigung von Seite der Regierung bedarf, im Gegensatze zur Bestimmung, gemäß welcher bei dem sonstigen Personale die einfache Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde genügt.

Unerheblich ist es endlich, daß im Protokolle über die Verpflichtung des H... die Pflichten, welcher dieser in der Eigenschaft als Hilfspolizeibediensteter zu erfüllen hat, sich nicht ausdrücklich erwähnt finden, indem die in jenem Protokolle konstatirte allgemeine Hinweisung auf die dem Verpflichteten nach den dermalen bestehenden und künftig ergehenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen obliegenden Pflichten auch Diejenigen begriffsgemäß in sich schließt, die sich auf die Handhabung der Bahnpolizei beziehen.

Unterliegt hienach die Eigenschaft des Stationseinnehmers als eines in einer öffentlichen Funktion stehenden Bahnbediensteten keinem Zweifel, so wurden die Art. 138 Abs. 2 und Art. 262 mit Art. 264 Abs. 2 des St.-G.-B. gegen den Angeschuldigten mit Recht angewendet, indem unverkennbar die Entfernung eines lärmenden und schimpfenden Individuums aus den Lokalitäten einer Eisenbahnstation einen Gegenstand der Handhabung der Bahnpolizei bildet, der Beschwerdeführer also, sofern er, wie feststeht, sich gegen den Einnehmer, während ihn dieser wegen Lärmens und Schimpfens aus den Bahnlokalitäten in Niederlindhart zu entfernen suchte, Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen zu Schulden kommen ließ, die in den erwähnten Gesetzesartikeln vorgesehenen Reate verübt hat. (Sammlung wichtig. Entscheidungen des k. bayer. Kassationsh. I S. 8.)

k) Gemeindebevollmächtigte, Beleidigung solcher.

Die einem Gemeindebevollmächtigten wegen einer von ihm aus Auftrag des Gemeindevorstehers vorgenommene Haussuchung zugefügte Ehrenkränkung ist von Amtswegen zu verfolgen [1]).

StGB. Art. 264.

Wegen Entwendung einer Diele von einem öffentlichen Stege wurde am 19. August 1865 von Gendarmen unter Zuziehung des Gemeindebevollmächtigten Adam Schlicht von Schlüsselau bei dem Bauer Johann Lauerhaas zu Herrnsdorf eine Haussuchung, jedoch ohne Erfolg, vorgenommen. Mit Bezug auf diese Haussuchung hatte Lauerhaas am 22. Januar 1866 im Walz'schen Wirthshause zu Schlüsselau gegen den Gemeindebevollmächtigten Schlicht ehrenkränkende Aeußerungen gemacht.

Durch Urtheil des k. Landgerichtes Bamberg II vom 26. Februar 1866 wurde Lauerhaas von der Anschuldigung der Entwendung freigesprochen, dagegen wegen Ehrenkränkung an dem Gemeindebevollmächtigten Schlicht in Bezug auf eine Berufshandlung desselben zu einer achttägigen Arreststrafe und zu den Kosten verurtheilt.

Die hiegegen vom Staatsanwaltsvertreter wegen der erfolgten Freisprechung, sowie von Lauerhaas eingewendeten Berufungen wurden durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Bamberg vom 21. April 1866 verworfen, wogegen Lauerhaas die Nichtigkeitsbeschwerde anmeldete und durch seinen Vertheidiger eine Denkschrift einreichen ließ, worin bestritten wurde, daß die von Schlicht vorgenommene Haussuchung als eine Funktion des öffentlichen Dienstes zu betrachten, daher die hierauf bezügliche Ehrenkränkung ohne Privatklage des Beleidigten verfolgbar sei, indem die Ortspolizei ausschließend dem Gemeindevorsteher zustehe.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch, nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, die Nichtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 15. Juni 1866 (U.-B. Nr. 269) aus folgenden Gründen verworfen:

Im zweitrichterlichen Urtheile ist thatsächlich festgestellt, daß der Gemeindebevollmächtigte Schlicht vom Gemeindevorsteher von Herrnsdorf, welches mit Schlüsselau eine Gemeinde bildet, mit den erforderlichen Nachforschungen behufs der Ermittelung des Diebes der Diele beauftragt worden war und auf Grund dieses Auftrages die fragliche Haussuchung, hinsichtlich welcher Lauerhaas die ehrenkränkenden Aeußerungen gegen Schlicht gemacht hat, vorgenommen hatte.

Zufolge §§. 107 und 110 des revidirten Gemeindediktes vom 1. Juli 1834 liegt dem Gemeindevorstande die Handhabung der Ortspolizei überhaupt wie auch insbesondere die Sicherheitspolizei ob; da es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, das erforderliche rasche Einschreiten in einzelnen Fällen von dem Zufalle der augenblicklichen Verhinderung des Gemeindevorstandes abhängig zu machen, so muß auch eine solche Uebertretung einzelner polizeilicher Funktionen Seitens des Gemeindevorstandes im Falle seiner Verhinderung auf ein Mitglied der Gemeindeverwaltung, und zwar für den ganzen Gemeindeverwaltungsbezirk und ohne Rücksicht auf den speziellen Wohnort des

Beauftragten, als gesetzlich zulässig erachtet werden, und dieß um so mehr, als auch das Forststrafgesetz vom 28. März 1852 in seinem Art. 136 Abs. 2 und Art. 137 die Mitglieder der Gemeindeverwaltung selbst ohne bezüglichen Auftrag des Gemeindevorstehers zur Mitwirkung bei Haussuchungen ausdrücklich verpflichtet.

Mit Recht hat daher das k. Bezirksgericht diese Ehrenkränkung als eine an einer mit einer öffentlichen Funktion vorübergehend betrauten Person in Bezug auf eine Berufshandlung derselben verübte und gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches von Amtswegen verfolgbar qualifizirt. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 363.)

1) Beziehung der Beleidigung eines Amtes auf die einzelnen Mitglieder.

Die allgemeine Beleidigung einer Behörde kann ohne die Voraussetzungen des Art. 126 des Strafgesetzbuches gar nicht gestraft werden, wenn nicht festgestellt ist, daß damit bestimmte Beamte der fraglichen Behörde gemeint gewesen seien [1]).

StGB. Art. 126, 127, 264.

[1]) Am 24. Juli 1866 begab sich der Polizeisoldat Siegritz in Begleitung des Vorstehers des Kärnersverein in die Wohnung des Kärners Michael Schmitt in Würzburg, um denselben zu einer ihm vom Stadtmagistrate Würzburg angesonnenen Vorspannleistung zu bewegen. Als nun hiebei der Polizeisoldat auf einen dem Schmitt bereits am Tage zuvor kundgegebenen Erlaß des Stadtmagistrates Bezug nahm, wonach für den Fall der Weigerung des Vorspannes eine Geldstrafe in Aussicht gestellt war, entgegnete Schmitt: „Die können schreiben, was sie wollen," wobei er sich in Bezug auf den schriftlichen Erlaß eines höchst unanständigen Ausdruckes bediente.

Schmitt wurde deshalb in die strafgerichtliche Sitzung des k. Stadtgerichtes Würzburg geladen, von diesem aber am 23. August 1866 freigesprochen, ferner die vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Würzburg vom 22. September dess. Js. verworfen.

Der k. Staatsanwalt meldete nun die Nichtigkeitsbeschwerde an, weil Schmitt nicht auf Grund der festgestellten Thatsachen in Anwendung der Art. 262 und 264 des St.-G.-B. wegen Beleidigung der Mitglieder des Stadtmagistrates zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurtheilt worden sei.

Vom obersten Gerichtshofe wurde aber nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben die Nichtigkeitsbeschwerde durch Er-

kenntniß vom 17. Nov. 1866 — (U.-B. Nr. 546) — verworfen und Folgendes zur Begründung angeführt:

Das k. Bezirksgericht ist zu einem freisprechenden Erkenntnisse durch die Erwägung gelangt, daß einerseits der Thatbestand des Art. 126 des St.-G.-B. nicht gegeben sei, weil die Beleidigung des Stadtmagistrates nicht öffentlich oder in Gegenwart und während der Berufsausübung desselben geschehen sei, anderseits aber auch eine von Amtswegen zu verfolgende Ehrenkränkung im Sinne der Art. 262, 264 und 127 des St.-G.-B. nicht vorliege, weil nicht festgestellt werden könne, ob und welche bestimmte einzelne Glieder des Stadtmagistrates der Beschuldigte bei seiner Aeußerung im Sinne gehabt habe.

Bei dieser Gestaltung des Sachverhaltes, dessen Richtigkeit zu prüfen der Zuständigkeit des Kassationshofes entrückt ist, hat es allerdings zu einer Verurtheilung des Schmitt im Sinne des staatsanwaltschaftlichen Berufungsantrages nicht kommen können.

Daß zunächst der Art. 126 des St.-G.-B. nicht anwendbar erscheine, bedarf keiner weiteren Erörterung, da es im gegebenen Falle an dem Merkmale der Oeffentlichkeit der Beleidigung oder der Zufügung derselben in Gegenwart oder während der Berufsausübung der beleidigten Behörde mangelt. Die Anwendung des Art. 127 oder der Art. 262 und 264 des St.-G.-B. aber setzt voraus, daß der beleidigende Angriff seine Richtung gegen einzelne bestimmte Persönlichkeiten genommen habe.

Es erscheint nun allerdings nicht ausgeschlossen, daß ein gegen eine Behörde oder gegen die amtliche Thätigkeit derselben gerichteter Angriff zugleich auch eine Ehrenbeleidigung derjenigen Personen, aus welchen diese Behörde besteht oder welche die betreffende Amtshandlung bethätigten, in sich fassen könne. Denn die Anwendung der Strafgesetze wegen Beleidigung von Beamten und sonstigen mit öffentlichen Funktionen betrauten Personen ist nicht durch die ausdrückliche Bezeichnung dieser Person bei Verübung des ehrenbeleidigenden Angriffes bedingt, und wenn daher ein solcher Angriff seiner äußerlichen Erscheinung nach zwar zunächst nur die Behörde oder deren amtliche Thätigkeit betrifft, aus den Umständen des Falles aber sich die Ueberzeugung verschafft werden kann, daß hiemit eine bestimmte Person beleidigt werden wollte, so steht nichts im Wege, den Art. 127, beziehungsweise die Art. 262 und 264 des St.-G.-B. in Anwendung zu bringen. Allein hiezu bedarf es einer bestimmten thatsächlichen Feststellung bezüglich der Richtung der Beleidigung und es kann solche nicht etwa durch die Annahme ersetzt werden, daß ein Angriff gegen eine Behörde als solche oder gegen deren amtliche Funktion von selbst und immer auch einen Angriff auf die Person des betreffenden Bediensteten in sich fasse, so daß, wenn es an dem Merkmale der Oeffentlichkeit im

Sinne des Art. 126 des St.-G.-B. mangle, immerhin doch eine Strafverfolgung gemäß Art. 127 oder 264 des St.-G.-B. Platz greifen müsse. Eine solche Annahme würde sich mit dem Systeme des neuen Strafgesetzbuches, welches zwischen der Beleidigung einer Behörde oder eines Kollegiums und der Beleidigung einzelner mit öffentlichen Funktionen betrauten Personen unterscheidet, nicht vereinigen lassen, aber auch mit der entgegen dem ursprünglichen Regierungsentwurfe beschränkter gehaltenen Fassung des Art. 126 im Widerspruch stehen, bei welcher man von der Erwägung ausging, daß Aeußerungen bezüglich der in diesem Artikel bezeichneten öffentlichen Organe und Kollegien, welche nicht den Charakter der Publizität erlangt haben, keine solche Bedeutsamkeit zukomme, daß es der Würde der Staatsregierung angemessen sein könne, dieselben zu verfolgen.

Vgl. Vortrag des Referenten im Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. A. v. 1856/57. (Bd. I. S. 290.)

Nachdem nun nach der Feststellung des k. Bezirksgerichtes der Beschuldigte einzelne Mitglieder des Stadtmagistrates gar nicht im Sinne gehabt, sohin überhaupt bestimmte einzelne Personen nicht hatte beleidigen wollen, so konnten auch die in der staatsanwaltschaftlichen Beschwerdeanmeldung bezeichneten Gesetzesstellen nicht in Anwendung gebracht werden, und war deshalb die erhobene Beschwerde, wie geschehen, zu verwerfen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 593.)

m) Rechtsmittel des Beleidigten bei Dienstehrenkränkung.

So weit eine durch Privatklage verfolgte Ehrenkränkung vom Gerichte auf den öffentlichen Dienst des Beleidigten bezogen worden ist, steht diesem kein Rechtsmittel zu. [1] *)

StGB. Art. 264.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, 66.
S.PG. v. 10. Nov. 1848, Art. 329.

[1]) Am 31. Oktober 1866 hatten die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes zu Reupelsdorf bei dem k. Landgerichte Wiesentheid wegen einer ihnen von dem Apotheker Karl Wehenkel von Wiesentheid in einem an dem Armenpflegschaftsrath von Reupelsdorf am 16. Oktober 1866 geschriebenen Briefe zugefügten Ehrenkränkung Klage stellen lassen.

Im Klaglibelle hatte der Anwalt der Kläger gebeten, es wolle, wenn das k. Landgericht eine von Amtswegen zu verfolgende Ehren-

*) Siehe hiezu Syst. Darst. S. 22 Lit. i.

kränkung für gegeben erachten sollte, die Klage als Anzeige betrachtet, und ihm zu seinem eigenen Bemessen bezügliche Nachricht gegeben werden.

Es wurde jedoch dem Mandatar ohne besondere Eröffnung in Betreff des der Klage beigefügten eventuellen Antrages lediglich vom anberaumten Verhandlungstermine Nachricht gegeben.

Bei der landgerichtlichen Verhandlung nahm zunächst der klägerische Anwalt die Klage, so weit sie auch im Namen des Pfarrers gestellt war, zurück. Dagegen beantragte der Vertreter des Beklagten, den klägerischen Vertreter, weil eine Berufsehrenkränkung vorliege, zurückzuweisen; dieser Antrag wurde indessen vom Gerichte verworfen.

Der Staatsanwaltschaftsvertreter beschränkte sich am Schlusse der Verhandlung auf die Abgabe eines Gutachtens.

Durch Urtheil des k. Landgerichtes Wiesentheid vom 1. Dezember 1866 wurde

1) der Beklagte einer Berufsehrenkränkung, verübt an denjenigen Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes, welche den Beschluß, auf den sich der inkriminirte Brief bezog, unterschrieben hatten, nämlich an dem Pfarrer, dem Vorsteher, und an zwei anderen Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes in Konkurrenz mit einer Privatehrenkränkung, verübt an den drei Letzterwähnten, schuldig erklärt, und hiewegen

2) in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. so wie in die Kosten des Verfahrens und der Vertretung der Kläger verurtheilt, dagegen

3) bezüglich der Ehrenkränkung an 2 weiteren Mitgliedern, welche zu dem erwähnten Beschlusse nicht mitgewirkt hatten, freigesprochen, mit dem Beifügen, daß die letzteren die Kosten ihrer Vertretung selbst zu tragen haben.

Gegen dieses Urtheil ergriffen die beiderseitigen Vertreter die Berufung, worauf durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Schweinfurt vom 13. Februar 1867

1) Wehenkel von Schuld und Strafe freigesprochen;
2) die Ueberweisung der Kosten 1. Instanz auf die Kläger ausgesprochen, und anlangend
3) die Kosten 2. Instanz, erkannt wurde, daß dieselben, so weit sie sich auf die Privatehrenkränkung erstrecken, gleichfalls den Klägern, dagegen soweit sie die vom Unterrichter angenommene Berufsehrenkränkung betreffen, dem Aerar zur Last fallen.

Hiegegen wurde vom Vertreter der Kläger die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch, übereinstimmend mit dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes, die Nichtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 5. April 1867 (U.-B. No. 143) verworfen.

Die Gründe dazu sind folgende:

Insoweit Apotheker Wehenkel durch das zweitrichtliche Urtheil von der Anschuldigung einer nach Art. 264 des St.-G.-B. von Amtswegen zu verfolgenden Ehrenkränkung der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes von Reupelsdorf freigesprochen wurde, ist die Sache an den Kassationshof nicht erwachsen, weil in dieser Richtung den angeblich Beleidigten ein Beschwerderecht nicht zusteht, und der Staatsanwalt gegen die Freisprechung die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet hat.

Die für fünf Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes als Privatkläger eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde aber ist unbegründet, da in 2. Instanz keine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens verletzt, und auch das Gesetz — Art. 262 des St.-G.-B. — durch Nichtanwendung nicht verletzt worden ist.

Es unterliegt zwar keinem Bedenken, daß den mit einer öffentlichen Funktion betrauten Personen, welche sich durch einen ihre Berufshandlungen betreffenden Angriff an ihrer Ehre als Privaten gekränkt erachten, ein selbständiges Recht auf Strafverfolgung gemäß Art. 61 des Einf.-Ges. zusteht *), sowie, daß ein gegen ein Kollegium gerichteter beleidigender Angriff zugleich auch eine Ehrenkränkung derjenigen mittelst des Angriffes nicht speciell benannten Personen, welche das Kollegium bilden, in sich schließen kann; allein ob der Angriff persönlich gegen die Mitglieder des Kollegiums oder gegen einzelne Mitglieder, und gegen welche gerichtet, und ob die Absicht, deren Ehre zu kränken, vorhanden gewesen sei, ist Gegenstand thatsächlicher Feststellung, und da das k. Bezirksgericht — abweichend von der Ansicht 1. Instanz — festgestellt hat, daß in dem Briefe, über dessen Inhalt von klägerischer Seite Beschwerde geführt wird, nicht das eine oder das andere der einzelnen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes in Reupelsdorf, sondern nur der Armenpflegschaftsrath in seiner Gesammtheit angegriffen worden sei und habe angegriffen werden wollen — eine Feststellung, deren Prüfung dem Kassationshofe entrückt ist — konnte der Art. 262 des St.-G.-B. gegen den Beklagten nicht zur Anwendung gebracht werden **). (Sammlung wichtig. Entscheidungen des k. bayer. Kassationsh. I. S. 146.)

n) Amtsehrenbeleidigung im Vergehensgrade kann nicht brieflich verübt werden, sondern erscheint blos als einfache Ehrenkränkung nach Art. 262 des St.-G.-B.

StGB. Art. 127, 161.

K. M. in Sp. machte sich, durch die unfreundlichen Beziehungen

*) Siehe hiezu oben S. 20 Lit. a ff. u. S. 24 Lit. b ff.
**) Hiezu vgl. oben S. 45 Lit. l.

seines Schwiegervaters Z. in N. zu dem Pfarrer X. in N. veranlaßt, ein Geschäft daraus, den Letzterer in der Gemeinde N. unmöglich zu machen. Er projektirte deshalb eine Eingabe an das bischöfliche Ordinariat zu Speier, worin dem Pfarrer eine Masse dienstwidriger und ungehöriger Handlungen, insbesondere nachlässige und unwürdige Besorgung seiner geistlichen Funktionen, ja sogar Verhöhnung kirchlicher Gebräuche zur Last gelegt wurde, las dieses Projekt am Sonntage den 15. November v. Js. zu N. in der öffentlichen Wirthschaft seines Schwiegervaters Z. Morgens, Nachmittags und Abends den jedesmal anwesenden Gästen, nachdem dieselben vorher zur Aufmerksamkeit aufgefordert worden waren, vor. — Am darauf folgenden Sonntage, den 22. November v. Js. sah sich Pfarrer X. veranlaßt, in der Kirche die ihm von K. M. zugefügte Kränkung zur Sprache zu bringen, ohne jedoch den Namen desselben zu nennen. K. M. erhielt davon Kenntniß und richtete am 24. November an Pfarrer X. einen Brief, welcher mit beleidigenden Ausdrücken angefüllt war und dessen Handlungsweise in der Kirche auf eine sehr verletzende Weise kritisirte. Dieser Brief wurde dem Pfarrer X. durch die Post zugesandt.

Die k. Staatsbehörde, von der Ansicht ausgehend, daß die Amtsehrenbeleidigung eines Geistlichen auch brieflich geschehen könne (vgl. Stenglein's Commentar II pag. 60 und Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Wasserburg abgedruckt in Stenglein's Zeitschr. 1863 pag. 199), beantragte die Verweisung des K. M. wegen Amtsehrenbeleidigung des Pfarrers X. in N. am 15. und am 24. November v. Js. auf Grund der Art. 127, 161 des St.-G.-B. vor das k. Zuchtpolizeigericht.

Das k. Bezirksgericht Frankenthal erließ hierauf unterm 12. Januar l. Js. folgendes Erkenntniß:

In Erwägung, daß der Beschuldigte K. M. der ihm zur Last gelegten Amtsehrenbeleidigung des Pfarrers X. von N. durch Vorlesen einer auf dessen Berufshandlungen bezüglichen Schmähschrift in der öffentlichen Wirthschaft des Z. in N. und in Anwesenheit mehrerer Personen daselbst am 15. November letzthin zureichend stark überwiesen erscheint, daher dieserhalb Art. 161 des St.-G.-B. in Verbindung mit Art. 127 Abs. 2 ibidem zur Anwendung kommt; daß zwar auch weiter erwiesen ist, daß der Beschuldigte K. M. sich weiter beigehen ließ, an genannten Geistlichen den bei den Akten liegenden, gleichfalls die Berufshandlungen desselben in beleidigender Weise angreifenden Brief de dato Sp. den 24. Nov. 1863 zu senden; daß jedoch der Art. 127 Abs. 2 des St.-G.-B., welcher in Anwendung gebracht werden soll, auf Amtsehrenbeleidigungen, welche brieflich zugefügt werden, nach den Worten und dem durch die Worte manifestirten Geist dieses Gesetzes nicht ausgedehnt werden darf, da das citirte Gesetz ausdrücklich voraussetzt, daß die Ehrenkränkung in Gegenwart des Beleidigten, oder öffentlich in An-

wesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses verübt wird, daß daher klar ist, daß andere Formen der Ehrenbeleidigung, welche die genannten drei Qualifikationen nicht an sich tragen, unter den Art. 127 nicht subsummirt werden können, sondern als unqualifizirte, einfache Ehrenkränkungen nach Art. 262 des St.=G.=B. zu beurtheilen sind, daß insbesondere die Worte des Gesetzes „in deren Gegenwart" nothwendig voraussetzen, daß der Beleidiger dem Beleidigten persönlich gegenübersteht, da in diesem Falle die Keckheit und Verwegenheit des Beleidigers der Beleidigung die qualifizirte Gravität gibt, wie denn auch schon der Abs. 1 des citirten Art. 127, welcher für den Abs. 2 den besten Commentar liefert, das persönliche Gegenüberstehen des Beleidigers und des Beleidigten zur nothwendigen Voraussetzung hat; daß es zwar wünschenswerth wäre, daß auch briefliche Beleidigungen eines Beamten mit der Strafe des Art. 127 bedroht sein würden, daß aber der Strafrichter nicht suppliren darf, was der Gesetzgeber absichtlich übergangen hat, daß daher nur zur Ahndung der brieflichen Ehrenkränkung die Bestimmungen des Art. 262 in Verbindung mit Art. 264 des St.=G.=B., in Conkurrenz mit ersterwähnten Vergehen der Amtsehrenbeleidigung zur Anwendung zu kommen haben.

Aus diesen Gründen u. s. w.

Die k. Staatsbehörde machte hierauf von dem Rechtsmittel der Opposition Gebrauch und suchte dieselbe dadurch zu begründen: es sei vor Allem nicht statthaft, den Thatbestand der Amtsehrenbeleidigung auf das mündlich gesprochene Wort und die Verübung mittelst Preßerzeugnissen einzuschränken, weil der im Art. 127 des St.=Ges.=B. gebrauchte allgemeine Ausdruck „Ehrenkränkung" im Hinblicke auf Art. 261 und 262 des St.=G.=B. jede die Ehre des Nebenmenschen mißachtende und verletzende Handlung oder Willensäußerung begreife und daher auch auf Schriftstücke (Briefe u. dgl.) bezogen werden müsse, die nicht unter den Begriff des Preßerzeugnisses fallen. Zum Thatbestand der Amtsehrenbeleidigung im Sinne des Art. 127, Abs. 2 des St.=G.=B. werde weiter erfordert:

a) eine Beziehung des Angriffes auf die Berufshandlungen oder das Berufsverhältniß des Beleidigten,

b) die Publicität der Injurie oder deren Verübung in Gegenwart des Beleidigten.

Bezüglich der Existenz des erstbezeichneten Erfordernisses könne nach dem ganzen Inhalte des fraglichen Briefes kein Zweifel bestehen; zum zweiten Merkmale dürfte die Betrachtung maßgebend sein, daß der von dem Inhalte eines Briefes Kenntniß nehmende Adressat bei diesem Akte nothwendig gegenwärtig sein müsse. Die briefliche Ehrenkränkung, welche erst mit der Kenntnißnahme des Adressaten den vom Autor beabsichtigten Erfolg äußere und sonach erst in diesem Momente als

vollendet betrachtet werden könne, sei daher auch nothwendig eine solche, welche in Gegenwart des Beleidigten verübt werde und das Merkmal der direkten Adresse an den Angegriffenen, wie es Art. 127 Abs. 2 des St.-G.-B. zu unterstellen scheine, an sich trage. Die Verwerflichkeit der brieflichen Ehrenkränkung liege darin, daß sie den Beleidigten zwinge, dem Angriffe gegen sich selbst zum vermittelnden Werkzeuge zu dienen, während sie bei voller Sicherheit des Erfolges den Beschuldigten der Gefahr der persönlichen Anwesenheit seinerseits überhebe; aus diesem Grunde könne auch nicht unterstellt werden, der Gesetzgeber habe, bei dem ausgesprochenen Bestreben dem Beamten im Amte und bezüglich seines Berufes einen bevorzugten Schutz zu gewähren, die briefliche Amtsehrenbeleidigung mit den gewöhnlichen Ehrenkränkungsübertretungen auf gleiche Stufe stellen wollen.

Das k. Appell.-Ger. zu Zweibrücken schloß sich jedoch durch Urtheil vom 11. Febr. l. Js. der Ansicht des k. Bez.-Ger. Frankenthal aus folgenden Gründen an:

In Erwägung, daß der Art. 127 Abs. 2 des St.-G.-B. nur diejenigen Amtsehrenbeleidigungen vorsieht, welche unter einer der daselbst angegebenen Modalitäten, entweder 1) in Gegenwart des Beleidigten, oder 2) öffentlich und in Anwesenheit Mehrerer, oder 3) mittelst eines Preßerzeugnisses verübt werden; woraus gefolgert werden muß, daß Beleidigungen, welche in anderer Weise und unter anderen als den angegebenen Umständen begangen werden, nicht nach diesem Gesetzesartikel, sondern nach Art. 262 des St.-G.-B., welcher alle übrigen, nicht als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Arten von Ehrenkränkungen zum Gegenstande hat, zu beurtheilen sind (vgl. Weis, Commentar ad Art. 127 in fine);

daß ferner solche briefliche Amtsehrenbeleidigungen auch nicht in die Kategorie der in Gegenwart des Beleidigten verübten Ehrenkränkungen eingereiht werden können, da nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter einer in Gegenwart oder Anwesenheit des Beleidigten verübten Ehrenkränkung eine solche verstanden wird, bei welcher der Beleidiger und der Beleidigte sich persönlich einander gegenüberstehen, (wie dies in dem angefochtenen Rathskammerbeschlusse des Nähern entwickelt ist); welche Erklärungsweise auch in der Fassung des Art. 127, Abs. 1 und Art. 264 des St.-G.-B. eine Unterstützung findet;

daß auch die Anschauung, daß der beleidigte Beamte wenigstens zur Zeit der Kenntnißnahme des Inhaltes des Briefes, des Lesens desselben, als bei der ihm zugefügten Beleidigung gegenwärtig als anwesend zu betrachten sei, bei der vorliegenden Fassung und dem Wortlaute des Gesetzes als eine so subtile und ungewöhnliche erscheinen muß, daß solche hier nicht unterstellt werden kann;

daß ebensowenig die bei Abfassung der bezüglichen Gesetzesartikel

stattgehabten legislativen Verhandlungen genügende Anhaltspunkte darbieten, welche zu der Annahme berechtigten, daß man auch derartige briefliche Beleidigungen unter die Strafverfügung des mehrerwähnten Art. 127 Abs. 2 habe einbegreifen wollen;

daß nämlich in der Sitzung des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 20. Mai 1857 der k. Commissär Hofrath Dr. Dollmann zur Bekämpfung der geltend gemachten Ansicht, daß bei Schmähungen gegen die Staatsverwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen die Oeffentlichkeit ein wesentliches Erforderniß bilden solle, beispielsweise anführte: „daß Jemand an einen Minister oder andern Staatsbeamten einen Brief, angefüllt mit Schmähungen über die Regierung, abgesandt habe: er frage, ob in diesem Falle nicht auch eine ernste Ahndung wohl am Platze sei?"

daß jedoch die hier angeregte Frage der Strafbarkeit brieflicher Amtsehrenbeleidigungen im weitern Verlaufe der Debatten durchaus nicht mehr weiter berührt wurde und sodann schließlich der Art. 129 (dermalen Art. 127) im Wesentlichen in seiner heutigen Fassung mit dem Zusatze: „oder mittelst einer Schrift, welche öffentlich angeschlagen, vertheilt, ausgestellt oder aufgelegt wurde", — einstimmig von dem Ausschuße angenommen wurde, — welcher Zusatz sich aber in dem später wiederholt vorgelegten Entwurfe nicht mehr vorfindet;

daß, wenn hieraus auch nicht mit Sicherheit gefolgert werden kann, daß man absichtlich briefliche Ehrenbeleidigungen von der Strafverfügung des Art. 127 ausschließen wollte, doch auch, selbst im Falle die Nichtaufnahme der Strafbarkeit solcher Ehrenbeleidigungen unter diese Strafverfügung auf einem Uebersehen beruhen sollte, es dem Strafrichter nicht zustände, diese etwa im Gesetze bestehende Lücke mittelst ausdehnender Interpretation zu ergänzen. (Zeitschr. f. Gerichtspr. III. S. 211.)

o) Amtsehrenbeleidigung an einem Lokalschul-Inspektor. [1])

Art. 161 des StGB.

[1]) Der Bauer Georg Schambeck von Auernzell, welcher dem Lokalschulinspektor und Schloßbenefiziaten Jos. Hundhamer zu Saulburg abhold war, weil dieser seine im 13. Lebensjahre stehende Tochter Therese Schambeck nicht aus der Werktagschule entlassen wollte, machte am 28. Mai 1865 im Bräuhause zu Saulburg die den Lokalschulinspektor Hundhamer kränkende Aeußerung, derselbe würde seine Tochter Therese schon aus der Werktagschule entlassen haben, wenn er ihn abgeschmiert hätte.

Das k. Bezirksgericht Straubing erachtete diese beleidigende Aeu-

ßerung nach Art. 262 und 264 des St.-G.-B. als eine von Amtswegen zu verfolgende Uebertretung der Ehrenkränkung, und verurtheilte den Georg Schambeck laut Urtheil vom 6. November 1865 wegen dieser Uebertretung zu 14 Tagen Arrest.

Auf Berufung des Staatsanwaltes wurde aber Georg Schambeck durch Urtheil des Appell.-Gerichtes von Niederbayern vom 22. Januar 1866 wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung in eine Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt, nnd zwar aus folgenden Erwägungen:

Wenn das k. Bezirksgericht Straubing zur Motivirung seiner Entscheidung sich darauf berufen hat, daß Benfiziat Hundhamer als Mitglied der Lokalschulinspektion die Eigenschaft eines Staatsdieners im Sinne des Gesetzes nicht hat, daß er zur Ausübung dieser Funktion nicht vom Staate berufen worden sei, sondern solche vielmehr als einen Bestandtheil des von ihm bekleideten Kirchenamtes ausübe, so hat sich damit das k. Bezirksgericht ausschließlich auf den Standpunkt des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 gestellt, und die dasselbe modifizirenden Bestimmungen des St.-G.-B. vom Jahre 1861 geradezu unberücksichtigt gelassen.

Es ist nämlich richtig, daß, wiewohl im konkreten Falle Schulbenefiziat Hundhamer — weil nicht Ortspfarrer — nur vermöge besonderer Berufung der k. Kreisregierung seine Funktion als Lokalschulinspektor ausübt, doch die Funktion irgend eines Geistlichen als Lokalschulinspektor nicht eine im Interesse des Staates und sohin in Ausübung eines Staatsamtes bekleidete Bedienstung, sondern gemäß §. 38 Abs. 2 lit. d. der Beilage II zur Verfassungsurkunde, weil mit dem religiösen Volksunterrichte verbunden, nur ein Ausfluß seines kirchlichen Amtes ist; allein eine Beleidigung des Geistlichen in dieser Eigenschaft, welche demgemäß nicht dem Art. 405 des St.-G.-B. v. 1813 und nicht dem Art. 127 des St.-G.-B. von 1861 hätte unterstellt werden können, ist gemäß dem im letzteren Gesetze neu geschaffenen Begriffe der Beleidigung kirchlicher Behörden — Art. 161 des St.-G.-B. von 1861 — ebenfalls als Amtsehrenbeleidigung mit der Strafe des Art. 127 bedroht. Gerade also nach den von der Vorinstanz selbst richtig festgestellten Voraussetzungen mußte das genannte mit einer Strafe bis zu 6 Monaten Gefängniß oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bedrohte Vergehen angenommen werden.

Anbelangend aber die Strafzumessung, so war die vom Beschuldigten bewiesene Beharrlichkeit in dem den berufenen Schulinspektor beleidigendem Benehmen maßgebend, die Strafe nicht unter dem von der Staatsbehörde beantragten Maße zuzuerkennen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 611.)

p) Ehrenkränkungen an Zeugen, die zu einer Auspfändung beigezogen sind.

Ehrenkränkungen an Zeugen, welche nach §. 74 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 zu einer Auspfändung beigezogen wurden, sind nicht nach Art. 264 des St.-G.-B. ex officio zu bestrafen — auch dann nicht, wenn diese Zeugen Gemeindebeamten sind. [1] *)

[1] Diesen Grundsatz hat das k. Bezirksgericht Weiden in einem am 15. April d. J. in zweiter Instanz erlassenen Urtheile ausgesprochen, indem es die in erster Instanz wegen Beschimpfung zweier auf Veranlassung des Gerichtsdieners bei einer Auspfändung anwesender Magistratsräthe verurtheilte Barbara Z. von M. auf von ihr ergriffene Berufung freisprach, und hiebei ausführte, daß die zu einer Auspfändung nach §. 74 der Pr.-N. v. J. 1837 beigezogenen Zeugen hiedurch keine öffentliche Funktion übertragen erhalten, so wenig wie Urkundspersonen bei einem Notariatsakt, daß solchen Zeugen auch keinerlei Mitwirkung beim Vollzug des Auspfändungsaktes selbst zustehe, und daß in concreto die beiden Magistratsräthe nicht als solche, sondern nur als Zeugen — wozu auch jedes andere Gemeindeglied geeignet sei — bei der Auspfändung gegenwärtig gewesen seien. (Zeitsch. f. Gerichtspr. IV. S. 240.)

q) Schullehrer, Ehrenkränkung an denselben.

Ehrenkränkungen, verübt an Schullehrern in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung oder mit Bezug auf eine Berufshandlung, sind von Amtswegen zu verfolgen. [1])

StGB. Art. 262, 264.

[1] Eine Frau begab sich, ärgerlich darüber, daß ihre Tochter vom Lehrer wegen ihres Unfleißes bestraft worden war, während der Unterrichtszeit in das Schulzimmer, stellte ihn hierüber zur Rede und bediente sich hiebei beleidigender Worte gegen denselben.

---

*) Die gegentheilige Ansicht ist in einem in der Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege Bd. XII. S. 142 mitgetheilten oberstr. Erkenntnisse wegen Vergehens der Gewaltthätigkeit an zu einer Auspfändung beigezogenen Zeugen ausgesprochen und hierin dargethan, daß die zu einer Auspfändung zugezogenen Zeugen als vorübergehend mit einer öffentlichen Funktion betraute Personen zu betrachten sind und unter dem Schutze des Art. 138. Abs. 2 zu stehen kommen.

Auf Antrag des Staatsanwaltschaftsvertreters wurde diese Frau in der öffentlichen Sitzung des Stadtgerichtes Schweinfurt vom 31. März 1864 der Ehrenkränkung für schuldig erkannt und in den Entscheidungsgründen bemerkt, daß eine von Amtswegen zu verfolgende Ehrenkränkung einer mit einer öffentlichen Funktion betrauten Person vorliege, weil der Angriff eine Berufshandlung eines an einer öffentlichen Schule wirkenden Lehrers zum Gegenstande habe, zu welcher Funktion der Beleidigte durch Regierungsrescript berufen worden sei.

Die zweite Instanz hat diese Entscheidung als richtig anerkannt. (Zeitschr. f. Gerichtspr. III. S. 310).

r) Schullehrer sind öffentliche Bedienstete.

Schullehrer sind öffentliche Bedienstete und es sind die ihnen während ihrer Berufsausübung zugefügten Ehrenkränkungen von Amtswegen zu verfolgen. [1])

StGB. Art. 262, 264.

[1]) Durch Urtheil des einfachen Polizeigerichts Zweibrücken vom 21. Juni 1864, bestätigt durch das Zuchtpolizeigericht daselbst am 3. August, wurden die Sonntagsschüler Peter und Jakob D. von Kantwig unter Civilverantwortlichkeit ihres Vaters wegen Ehrenkränkung des Schulverwesers L. in der Sonntagsschule zu je 1 fl. 30 kr. verurtheilt und in beiden Instanzen als gesetzlich begründet angenommen, daß die Strafverfolgung von Amtswegen betrieben worden war. (Zeitschrift f. Gerichtspr. IV. S. 154.)

s) **Amtsehrenbeleidigung kann auch an einem aus dem Amte geschiedenen Beamten verübt werden.** [1]) *)

StGB. Art. 127.

[1]) In einer politischen Broschüre ist eine Beleidigung des früheren Ministerpräsidenten von Manteuffel in Bezug auf seinen damaligen Beruf als Minister der auswärtigen Angelegenheiten enthalten und der Angeklagte als Verfasser deshalb wegen Amtsbeleidigung verurtheilt, obwohl die Schrift erst lange nach dem Amtsaustritt des Ministers v. Manteuffel erschienen ist. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist zurückgewiesen.

Gründe: Der Appellationsrichter führt unter Hinweisung auf eine Stelle in Goltdammer's Materialien Bd. II. S. 170 No. 9 aus, daß Amtsbeleidigungen, selbst noch gegen verstorbene Beamte, Gegen-

*) **Man sehe auch Syst. Darst. S. 17, Lit. e.**

stand gerichtlicher Verfolgung sein könnten, ein Satz, der auch in dem Urtheile des Ober-Trib. vom 2. Juni 1858 ausgesprochen ist, und es folgert hieraus, daß dieses um so mehr auf Amtsbeleidigungen gegen einen noch lebenden, aber aus seinem Amte schon ausgeschiedenen Beamten Anwendung finden müsse. Es handelt sich hier nur um den letzteren Fall.

Daß auf diesen der §. 102 zu beziehen sei, folgt schon daraus, daß der gedachte Paragraph nicht blos von Beleidigungen handelt, die den darin erwähnten Personen, zu denen auch öffentliche Beamte gehören, bei Ausübung ihres Berufes, sondern auch von solchen, die ihnen in Bezug auf ihren Beruf widerfahren sind, und daß eine Beziehung auf diesen Beruf noch vorhanden sein kann, wenn auch dieser Beruf bereits aufgehört hat. Es leuchtet dieses sofort ein, wenn man erwägt, daß §. 102 nicht blos der Beamten, sondern auch der Geschwornen, der Zeugen und der Sachverständigen gedenkt, deren Funktionen in der Regel nur vorübergehend sind, und bei denen außer der Beleidigung während der Ausübung ihres Berufes eine solche, die nur eine Beziehung auf diesen Beruf hätte, kaum denkbar sein würde, wenn sie nicht auch nach Beendigung desselben noch als möglich vorausgesetzt wäre. — Erk. d. k. preuß. Ober-Trib. v. 21. März 1866 Goltd. Archiv. Bd. XIV. S. 357. — (Zeitschr. f. Gerichtspr. VI. S. 79.)

III.

Mittelbar begangene Ehrenkränkungen.

a) Beschimpfung einer Frau. Mittelbare Beleidigung des Mannes.

Ob durch Beschimpfung einer Frau auch deren Mann mittelbar beleidigt sei, ist lediglich nach der zur richterlichen Ueberzeugung gebrachten und festgestellten Absicht des Beleidigers zu bemessen.

Auf Ehrenkränkungen finden die civilrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung mehr. [1])

StGB. v. 1861, Art. 262, 261.

[1]) Der Waldaufseher Peter Meißler von Dollnstein hat wegen einer durch Beschimpfung seiner Ehefrau im Monat August 1864 ihm

mittelbar zugefügten Ehrenkränkung im Monat Sept. dess. J. gegen die Schneidersehefrau Creszenz Greimer Klage gestellt. Nachdem durch Urtheil des kgl. Stadt- und Landgerichts Eichstätt vom 25. Oktober jenes Jahres die Beklagte freigesprochen worden war, wurde auf klägerische Berufung vom k. Bezirksgerichte dortselbst durch Urtheil vom 24. Januar 1865 erkannt, daß die von der Beklagten und der Ehefrau des Klägers gegenseitig gebrauchten Schimpfworte für aufgehoben zu erachten und die Kosten beider Instanzen zu kompensiren seien.

Hiegegen wurde von Peter Meißler die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und in einer Denkschrift die irrige Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen darzulegen gesucht.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben die Nichtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 31. März 1865 (Urth.-Buch No. 121) aus folgenden Gründen:

Anlangend die in der klägerischen Denkschrift enthaltenen Ausführungen, können rücksichtlich des Begriffes der mittelbaren Injurie und rücksichtlich der Kompensation gegenseitiger Ehrenkränkungen die Grundsätze des Civilrechtes als maßgebend nicht anerkannt werden.

Es gestattet zwar allerdings auch der strafrechtliche Begriff der in den Art. 261 und ff. des St.-G.-B. besprochenen Angriffe auf die Ehre die Annahme, daß eine Ehrenkränkung mittelbar zugefügt werden und gleichwie die unmittelbar zugefügte eine Strafe bedingen könne. *)

Ob indessen Jemand mittelbar beleidigt worden sei oder nicht, ist nicht nach den in den civilrechtlichen Vorschriften enthaltenen Grundsätzen, sondern nach der nach freiem richterlichen Ermessen zu würdigenden Absicht des Injurianten zu beurtheilen.

Die thatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urtheile lassen nun nicht entnehmen, daß und wieferne die Beklagte bei der Beschimpfung der Ehefrau des Klägers die Absicht gehabt habe, den letzteren selbst persönlich zu beleidigen, und da vom Kläger nicht etwa als Vertreter seiner Ehefrau, sondern wegen angeblich ihm zugefügter Injurie in eigenem Namen geklagt worden ist, konnte schon hierwegen eine Verurtheilung der Beklagten nicht erfolgen.

Wäre übrigens selbst die Absicht, den Kläger persönlich zu beleidigen, aus den thatsächlichen Feststellungen zu entnehmen, so würde immerhin doch die Zulässigkeit der nach Art. 263 des St.-G.-B. dem richterlichen Ermessen anheimgestellten Kompensation einem Bedenken nicht unterliegen, d. h. die Anwendbarkeit der angeführten Gesetzesstelle erschiene keineswegs darum ausgeschlossen, weil nicht vom Kläger selbst, sondern von seiner Ehefrau die ehrenkränkenden Aeußerungen, die das kgl. Bezirksgericht als Kompensationsmoment anerkannt hat, herrühren.

*) Siehe Syst. Darst. S. 24, Lit. b und S. 26, Lit. c.

Denn wer dem injuriösen Angriffe auf ein Mitglied seiner Familie die Wirkung eines injuriösen Angriffes auf sich selbst zuschreibt, muß, wie dies die Natur der Sache mit sich bringt, nothwendigerweise auch der Entgegnung des betreffenden Familiengliedes die Wirkung und Bedeutung einer eigenen Entgegnung zugestehen, wenn nur jene Entgegnung von einer Person ausgieng, die, was bezüglich der Ehefrau des Klägers nicht in Zweifel gezogen erscheint, urtheilsfähig und für ihre Handlungen strafrechtlich verantwortlich ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich demgemäß als unbegründet dar. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 132.)

b) Mittelbare und unmittelbare Ehrenkränkung. Kompensation.

Eine mittelbare Ehrenkränkung kann mit einer von Demjenigen, gegen welchen sie unmittelbar gerichtet war, begangenen Injurie kompensirt werden. [1] *)

StGB. v. 1861, Art. 263.

[1]) Auf Klage des Bauers Heinrich Wunder wegen einer angeblich ihm und seiner Familie durch die Bäckersehefrau Margaretha Unger von Wilhelmsthal am 28. September 1864 zugefügten Injurie wurden durch Urtheil des k. Landgerichts Kronach vom 29. Dezember 1864 die damals vorgefallenen Ehrenbeleidigungen als sich gegenseitig ausgleichend erklärt. Nachdem die hiegegen vom Kläger erhobene Berufung durch Urtheil des k. Bez.-Gerichtes Kronach vom 22. Febr. 1865 verworfen worden war, hat der Spezialbevollmächtigte des Klägers rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und mit einer späteren Eingabe die Verletzung des Art. 262 des St.G.-B. als Nichtigkeitsgrund bezeichnet.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch, entsprechend dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 20. Mai 1865 (Urth.-Buch No. 196) die Beschwerde aus nachstehenden Gründen verworfen:

Nach Inhalt des bezirksgerichtlichen Urtheiles ist im vorliegenden Falle nicht als genügend erwiesen anzunehmen, daß die damals von Seite der Beklagten gebrauchten beleidigenden Aeußerungen nur gegen die Ehefrau und die Kinder desselben gerichtet gewesen, die auch von ihrer Seite gegen die Beklagte geschimpft hätten.

Nach dieser hierorts nicht weiter zu beanstandenden thatsächlichen Annahme fehlt es sohin an dem Thatbestande einer unmittelbaren Be-

*) Siehe oben S. 57, Lit. a ff.; auch das erste dort ausgesprochene Präjudiz findet im vorstehenden Erkenntnisse, wenn auch nur nebenbei, seine Bestätigung.

leidigung des Klägers selbst, und kann daher von einer Verurtheilung der Beklagten in dieser Richtung keine Rede sein.

Aber auch zu einer Verurtheilung wegen mittelbarer Ehrenkränkung des Klägers kann es nicht kommen. Denn abgesehen davon, daß die Absicht einer Ehrenkränkung an demselben überhaupt nicht als erwiesen festgestellt ist, liegt es auch in der Natur der Sache, daß, so wie dem beleidigenden Angriffe auf ein Mitglied der Familie die Wirkung eines injuriösen Angriffes auf das Familienhaupt selbst zugeschrieben werden kann, so auch der Entgegnung von Seite des betreffenden Familiengliedes eine die Aufhebung der Ehrenkränkung in ihrem vollen Umfange begründende Wirkung beigelegt werden darf.

Wenn daher in dem gegebenen Falle das k. Bez.-Gericht angenommen hat, daß die damals von der Beklagten einerseits und von den Familienangehörigen des Klägers andererseits gebrauchten ehrenbeleidigenden Aeußerungen sich gegenseitig die Waagschale halten und sich daher wechselseitig aufheben, so ist hiemit der fragliche Vorfall vollständig abgeurtheilt, und es bleibt keine Beziehung mehr übrig, die zum Gegenstande einer weiteren Strafverfolgung wegen mittelbarer Ehrenkränkung gemacht werden könnte. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 241.)

c) Absicht bei der mittelbaren Beleidigung.

Auf Klage eines Ehemanns, wegen der ihm durch Beschimpfung seiner Frau zugefügten Ehrenkränkung, kann eine Verurtheilung des Beleidigers nur bei der Feststellung erfolgen, daß er den Ehemann selbst an seiner Ehre zu kränken beabsichtigt habe. [1]) *)

StGB. Art. 261, 262, 264.
Einf.-G. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

[1]) Auf Klage des Taglöhners Johann Eisgruber von Freising ist der Hausbesitzer Paul Reindl daselbst vom Stadt- und Landgerichte Freising durch Urtheil vom 28. September 1866 wegen Ehrenkränkung des Ersteren, begangen in zwei an ihn adressirten, jedoch an dessen Ehefrau gerichteten Briefen de dato 15. Juli und 13. August 1866 in eine Geldstrafe von 10 fl. und in die Kosten verurtheilt, und die von Paul Reindl hiegegen ergriffene Berufung durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Freising vom 1. Februar 1867 verworfen.

Hiegegen hat der Bevollmächtigte des Beklagten die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und eine Denkschrift übergeben, in welcher er

*) Vergl. oben S. 57, Lit. a ff.

auszuführen sucht, daß das k. Bezirksgericht die Art. 261 und 262 des St.-G.-B., dann Art. 88 desselben, durch unrichtige Anwendung und Art. 263 l. c. durch Nichtanwendung verletzt habe.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch übereinstimmend mit der vom II. Staatsanwalt an demselben ausgesprochenen Ansich das bezirksgerichtliche Urtheil durch Erkenntniß vom 16. März 1867 (U.-B. No. 107) vernichtet, und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Das k. Bezirksgericht hat laut der Motive seines Urtheiles als erwiesen erachtet, daß der Beschuldigte Reindl die beiden der Klage des Eisgruber zu Grunde gelegten Briefe geschrieben und an Letzteren abgesendet habe, sowie, daß diese Briefe grobe Injurien gegen die Ehefrau des Eisgruber enthalten; das k. Bezirksgericht hat jedoch von einer Feststellung darüber, ob Reindl hiebei die Absicht, den Kläger zu beleidigen, gehabt habe, Umgang genommen in der Annahme, daß es auf eine solche Absicht nicht ankomme, wenn, wie hier festgestellt sei, die Ehefrau an ihrer Ehre absichtlich gekränkt worden sei, indem dann der Ehemann vermöge des zwischen den Eheleuten bestehenden Einheitsverhältnisses auch bei dem Mangel einer gegen ihn gerichteten beleidigenden Absicht des Gegners berechtigt sei, Klage zu stellen.

Diese Annahme ist unrichtig.

Nothwendige Bedingung einer Klage wegen Ehrenkränkung ist nach Art. 261 und 262 des St.-G.-B., daß der Beklagte die Absicht gehabt habe, die Ehre des Klägers zu kränken. Hiebei macht das Gesetz zwischen unmittelbaren und mittelbaren Injurien keinen Unterschied. Den Grundsätzen des Civilrechtes über mittelbare Injurien kann hier, so weit die neuere Strafgesetzgebung etwas Anderes bestimmt hat, keine Anwendung eingeräumt, am wenigsten die vom k. Bezirksgerichte aufgestellte Annahme eines Einheitsverhältnisses zwischen Eheleuten und dessen Einflusses auf das Requisit des Vorhandenseins der beleidigenden Absicht des Beleidigers gebilligt werden, weil bei Rechtsverletzungen im Gebiete des Strafrechtes nur die Persönlichkeit des Verletzten oder Angegriffenen in Betracht kommt.

Wenn daher auch nach dem jetzt geltenden Strafrechte die Verfolgung mittelbarer Injurien nicht ausgeschlossen ist, so ist doch diese Verfolgung an die Voraussetzung geknüpft, daß der Urheber der Beleidigung die Absicht gehabt habe, die Ehre des Klägers, welcher als Angegriffener aus eigenem Rechte und nicht als Vertreter des unmittelbar Beleidigten klagt, zu kränken.

Da nun das k. Bezirksgericht diesen Punkt, welchen das Gericht erster Instanz in seiner faktischen Feststellung ausdrücklich berührt hat, rechtlich als unerheblich erachtet, und in seiner faktischen Feststellung übergangen hat, hat es, indem es den Beklagten Reindl ungeachtet dieser

Auslassung verurtheilt hat, den Art. 262 des St.-G.-B. durch unrichtige Anwendung verletzt, und eignet sich sein Urtheil zur Vernichtung. (Sammlung wichtig. Entscheidungen des k. bayer. Kassationsh. I. S. 118.)

IV.

Ehrenkränkungen durch die Presse verübt.

a) Preßerzeugnisse, Verjährung der Ehrenkränkung in solchen.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen einer durch ein Inserat in einer inländischen Zeitung verübten Ehrenkränkung beginnt von dem Tage, da das betreffende Zeitungsblatt bei der Distriktspolizeibehörde zu hinterlegen war, ohne Rücksicht darauf, ob der Beleidigte erst später davon Kenntniß erlangt habe. [1] *)

StGB. v. 1861, Art. 94, 95.

[1]) Durch Urtheil des k. Bez.-Gerichts Traunstein vom 18. Febr. 1865 sind der Bauer Wolfgang Urban von Ardorf und der Buchdrucker Miller von Traunstein, welche von Peter Huber wegen Ehrenkränkung verklagt, jedoch in erster Instanz vom k. Landgerichte Traunstein am 19. Oktober 1864 freigesprochen worden waren, auf klägerische Berufung der Uebertretung der Ehrenkränkung, verübt durch ein Inserat in No. 52 des Traunsteiner Wochenblattes vom 30. Juni 1864 schuldig erklärt und in eine Geldstrafe von je 10 fl., so wie in die Verhandlungs- und Strafvollzugskosten unter solidarischer Haftung, verurtheilt worden. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß der Urtheilssatz in die nächste Nummer des Traunsteiner Wochenblattes einzurücken sei.

Gegen dieses Urtheil hat Anton Miller am nämlichen Tage die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

Der k. Generalstaatsanwalt sprach sich dahin aus, daß wegen der in Frage stehenden Injurie die Strafverfolgung durch Verjährung erloschen sei, und übereinstimmend mit seinem Antrage wurde auch durch

---

*) Ueber die frühere, hiemit übereinstimmende Rechtsübung nach Art. 49 des Preßgeſ. v. 17. März 1850 siehe Zeitsch. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. III. S. 77 ff., 362.

oberstrichterliches Erkenntniß vom 21. April 1865 (Urth.-B. No. 146) das erwähnte Urtheil des k. Bez.-Gerichtes Traunstein, soweit er den Beschuldigten Anton Miller betrifft, vernichtet und dieser freigesprochen.

Der oberstrichterlichen Entscheidung sind nachstehende Gründe beigegeben:

Bei der Berathung und Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß in zweiter Instanz zwar keine wesentliche Förmlichkeit, das Gesetz jedoch dadurch verletzt worden ist, daß die Klage nicht als durch Verjährung erloschen abgewiesen wurde.

Nach Art. 92 des St.-G.-B. ist die gerichtliche Verfolgung wegen jeder in diesem Gesetzbuche vorgesehenen strafbaren Handlung nach Ablauf einer bestimmten Frist ausgeschlossen. Nach Art. 94 ebendort tritt, wenn ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung bildet, die Verjährung bei Uebertretungen, somit bei den als solche nach Art. 262 strafbaren Ehrenkränkungen in 3 Monaten, d. i. gemäß Art. 6 des Einf.-Ges. in 90 Tagen ein, und beginnt dieselbe nach Art. 95 ebendas., falls eine im Königreiche erscheinende Zeitung das Preßerzeugniß bildet, von dem Tage, an welchem gemäß der einschlägigen Vorschrift des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 das betreffende Zeitungsblatt bei der Distriktspolizeibehörde hinterlegt werden muß, — während nichts zur Annahme berechtigt, daß die Verjährungsfrist bei einer Ehrenkränkung, die mittelst einer inländischen Zeitung verübt wurde, erst von der Zeit an beginne, zu welcher der Angegriffene von dem ehrenkränkenden Artikel Kenntniß erlangt hat.

Das Exemplar der in Traunstein als dortiges Wochenblatt erscheinenden Zeitung, worin nach der Klagebeschwerde ein für den Kläger ehrenkränkender Artikel enthalten sein soll, ist vom 30. Juni 1864 datirt und nach der bezüglichen thatsächlichen Feststellung präsumtiv, wenn nicht früher, doch spätestens an demselben Tage ausgegeben, nämlich bei der Distriktspolizeibehörde hinterlegt worden. Eine Klage wegen ehrenkränkenden Inhaltes mußte mithin vor dem 29. September angebracht werden, indem, sofern der Tag des Beginnes der Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet wird, die Verjährung aber mit Ablauf des letzten Tages der Frist vollendet ist (Art. 95 a. a. O.), mit dem 28. Sept. der letzte von den die Frist bildenden 90 Tagen ablief.

Es hat nun der Kläger als solcher persönlich, wie dies vom k. Bez.-Gerichte als thatsächlich angenommen wurde, erst am 29. Sept. seine Thätigkeit dadurch geäußert, daß er an jenem Tage dem Rechtsconzipienten B. den Auftrag und die Vollmacht ertheilte, ihn bei der beim k. Landgerichte Traunstein gegen den heutigen Beschwerdeführer Miller und eine andere Person wegen Ehrenkränkung, begangen durch die Presse, „zu erhebende Beschwerde" zu vertreten. Hienach ist

vom angeblich Beleidigten in der Frist von 90 Tagen nach Vorschrift des Gesetzes (Art. 61 des Einf.-Ges.) nicht geklagt worden und da deshalb auch mit rechtlichem Effekte eine die Verfolgung und Aburtheilung der Injurianten bezweckende Handlung des Richters, welche der Zeit vor dem 29. September angehörte, in keiner Weise vorgenommen werden konnte, so verstößt der angefochtene Schuld- und Strafausspruch, welcher aus der Erwägung hervorging, daß der Kläger erst mehrere Tage nach dem 30. Juni von der Existenz des ehrenkränkenden Zeitungsartikels Kenntniß erhalten habe, — gegen die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen.

Am letzten Tage der Klagefrist (28. September) ist allerdings der genannte Bevollmächtigte mit einer Klage, wie solche der Verurtheilung zu Grunde liegt, Namens des Klägers aufgetreten. Allein dieses Dokument ist augenscheinlich werthlos, — weil am Tage, an welchem es zur Existenz gelangte, derjenige, von dem es herrührt, hiezu nicht befugt (legitimirt) gewesen ist, schon am folgenden Tage aber die ausschließend und persönlich hiezu befugt gewesene Person ihre Befugniß selbst ein und für allemal verloren hatte und außer Stand war, einer durch unterlassene strafgerichtliche Verfolgung straflos gewordene Handlung mittels etwaiger Aneignung oder Genehmigung dessen, was von Seite eines unbefugten Dritten geschah, den Charakter der Strafbarkeit wieder zurückzuführen.*) (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 159.)

Anmerk. Wenn übrigens im vorliegenden Falle die Klage in der That noch am neunzigsten Tage von dem hiezu Berechtigten eingebracht worden wäre, so hätte damit, soferne nicht vom ungerufenen Gerichte noch am nämlichen Tage darauf Verfügung erlassen worden wäre, die Verjährung der Strafverfolgung nicht aufgehalten werden können.

Wie sich der oberste Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, finden auf Ehrenkränkungen die Bestimmungen des Art. 88 des St.-G.-B. über die ausschließende Frist zur Antragstellung auf Bestrafung und die der Art. 92 ff. über Verjährung der gerichtlichen Verfolgung gleichmäßige Anwendung. — Syst. Darst. S. 100. [2]) —

In der Regel geht die Erlöschung der Strafbarkeit durch Ausschluß des Strafantrages gemäß Art. 88 der eigentlichen Verjährung der gerichtlichen Verfolgung voraus, weil für erstere nur eine dreimonatliche, für letztere aber eine sechsmonatliche Frist besteht. Art. 93, No. 4 des St.-G.-B.

Bei Uebertretungen, welche durch die Presse begangen werden, beträgt jedoch auch die eigentliche Verjährungsfrist nach Art. 94 des St.-G.-B. nur 3 Monate.

Während aber hienach in solchen Fällen die Fristen für die Erlöschung der Strafbarkeit nach Art. 88 und für die Verjährung nach Art. 94 des St.-G.-B. in ihrer Dauer übereinstimmen, können ihre Anfänge in verschiedene Zeitpunkte fallen; denn die eigentliche Verjährung beginnt gemäß Art. 95 vom Tage

---

*) Man vergl. hiezu Syst. Darst. S. 105, Lit. c.

b) Haftung des Redakteurs für die in Zeitungen verübte Ehrenkränkung.

Der Redakteur eines Blattes ist in der Regel als Theilnehmer der in seinem Blatte verübten Ehrenkränkung strafbar. [1])

Gesetz v. 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, Art. 1. StGB. Art. 262, 52.

[1]) Ueber die Frage der Theilnahme an einem Preßreate durch den Redakteur der betreffenden Zeitung spricht sich ein Erkenntniß des Bezirksgerichts München l. J. vom 8. November 1865 in Folgendem aus:

Da die fragliche Injurie durch die Presse begangen wurde, so unterliegt nicht nur der Verfasser des inkriminirten Aufsatzes, sondern auch der Redakteur der Zeitung der strafrechtlichen Einschreitung.

Nach Art. 1 des Preßgesetzes bemißt sich die Strafbarkeit jener Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung mitgewirkt haben, nach den allgemeinen strafrechtlichen Normen.

Da nun die Mitwirkung zur Veröffentlichung des besagten Aufsatzes von Seite des Redakteurs S. in der Zeitung „Allgemeine Rundschau" angenommen werden muß, indem außerdem die Veröffentlichung gar nicht hätte bewerkstelligt werden können, auch an der Absicht des S., den Gefängnißwärter N. zu beleidigen, bei der äußerst schmähsüchtigen und hämischen Haltung des Artikels nicht der mindeste Zweifel bestehen kann, und von dem Redakteur eines Blattes, das sich die Ver-

---

der begangenen That, die Frist zur Einbringung des Strafantrages aber von dem Momente an, wo die Stellung desselben dem Berechtigten möglich war. — Art. 88 des St.-G.-B.

Wenn im vorliegenden Falle dem Beleidigten erweislich das Zeitungsblatt mit dem beiliegenden Inserate erst einige Tage nach seiner Herausgabe zu Gesicht gekommen ist, begann für ihn auch die Frist zur Erhebung des Strafantrages erst von der erlangten Kenntniß des Angriffes, war also mit dem 28. September 1864 noch nicht abgelaufen.

Dagegen war mit diesem Tage die gerichtliche Verfolgung durch Verjährung erloschen, indem die dreimonatliche Frist hiefür vom 30. Juni 1864 ihren Anfang genommen hatte.

Diese Verjährung konnte auch nur durch eine die Strafverfolgung bezweckende gerichtliche Verfolgung (Art. 96 No. 2 des St.-G.-B.), keineswegs aber durch den Strafantrag einer Privatperson unterbrochen werden.

besserung aller sozialen Zustände zur Aufgabe setzt, mit Fug und Recht verlangt werden kann, daß er sich vor Inserirung eines so bitter tadelnden Produktes eine genaue Kenntniß der kritisirten Zustände verschaffe, oder dieselbe bereits besitze, so stellt sich die Thätigkeit des Appellanten nach Art. 52 des St.-G.-B. als Theilnahme an der in Frage stehenden Uebertretung dar. (Zeitschr. f. Gerichtspr. V. S. 279.)

V.

Elektive Stellung der Ehrenkränkungsklagen gegen Militärpersonen.

— — — — — —

VI.

Klagestellung.

1) Wer kann Klage stellen?

a) Klage durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten.

Eine von einem nicht bevollmächtigten Vertreter gestellte Ehrenkränkungsklage gilt als genehmigt, wenn der Kläger ohne Einwendung gegen die Klage bei der innerhalb der dreimonatlichen Klagefrist stattfindenden Verhandlung erscheint und durch seinen Rechtsbeistand Anträge stellen läßt. [1] *).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, Abs. 4.
StGB. Art. 88.

[1]) Der k. Advokat W. zu Landshut hat am 25. Mai 1865 Namens des Schmieds Ulrich B. zu Unterglaim unter Zusicherung der

*) Vergl. auch Syst. Darst. S. 57, Lit. h ff.

nachträglichen Bereinigung des Vollmachtspunktes beim k. Landgericht Landshut Klage gegen den Bauern Matthias M. zu Unterglaim wegen einer dem B. am 17. Mai 1865 zugefügten Ehrenkränkung gestellt.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Landshut vom 5. Juli v. Js. wurde Beklagter wegen Ehrenkränkung an B. in eine Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil erhob der Beklagte durch seinen Vertreter die Berufung, und beantragte durch denselben Freisprechung.

Diese Berufung wurde jedoch durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Landshut vom 24. Oktober verworfen, indem dieses Gericht annahm, daß Kläger bei der Verhandlung in erster Instanz persönlich anwesend gewesen sei und hiedurch die vom k. Advokat W. gestellte Klage genehmigt habe.

Gegen dieses Urtheil hat nun Advokat G. Namens des Matthias M. die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und in einer Denkschrift die Verletzung des Artikel 88 des St.-G.-B. als Beschwerdepunkt bezeichnet, weil die Klage des Advokaten W. nicht innerhalb drei Monaten von B. genehmigt worden sei, insbesondere dessen Anwesenheit bei der erstrichterlichen Verhandlung für nachgewiesen nicht erachtet werden könne. Daß Kläger bei jener Verhandlung nicht anwesend war, wird übrigens vom Beklagten nicht behauptet.

Der O.-G.-H. hat diese Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

Gründe: Die auf den geltend gemachten Beschwerdepunkt nach Art. 245 II. des St.-P.-G. vom 10. November 1848, dann nach Art. 66 des Einf.-G. zu beschränken gewesene Prüfung dieser Sache hat ergeben, daß diese Beschwerde unbegründet ist.

Es ist zwar in rechtlicher Beziehung zweifellos, daß der nach Art. 264 des St.-G.-B. zur Strafeinschreitung erforderliche Antrag des Injurirten, wenn solcher Antrag nicht von diesem selbst, sondern Namens desselben von einem nicht mit Vollmacht versehenen Anwalte gestellt worden ist, von dem Beleidigten noch innerhalb der im Art. 88 des St.-G.-B. festgestellten dreimonatlichen Frist genehmigt werden muß, widrigenfalls die Strafbarkeit erlischt.

Auch in thatsächlicher Beziehung ist außer Zweifel, daß eine ausdrückliche Genehmigung der vom k. Advokaten W. für Ulrich B. gestellten Klage von Seite des Letzteren innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgt ist.

Allein es hat vorliegend die Verhandlung dieser Sache vor dem Landgerichte Landshut am 5. Juli, sohin noch innerhalb der dreimonatlichen Frist stattgefunden, und hat daher Ulrich B., wenn derselbe auf die an ihn ergangene Ladung hiebei erschienen ist, schon durch sein Er-

scheinen und seine Anwesenheit bei der auf Grund der Klage des Advokaten W. gepflogenen Verhandlung auf ganz unzweideutige Weise zu erkennen gegeben, daß er diese Klage genehmige, beziehungsweise, daß solche Klage vom Advokaten W. in Folge Auftrags des Klägers gestellt worden ist, und es kann hierüber um so minder ein Zweifel bestehen, als der bei der Verhandlung erschienene Rechtsbeistand des Klägers am Schlusse derselben ausdrücklich erklärte, daß er auf der Klage bestehe und den Beklagten wegen Ehrenkränkung in eine Geldstrafe zu verurtheilen beantrage.

Daß übrigens Ulrich B. bei der fraglichen Verhandlung persönlich zugegen war, ist auch genügend nachgewiesen und konstatirt, da im Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 1865 Rechtskonzipient D., welcher jene Anträge am Schlusse der Verhandlung gestellt hat, ausdrücklich als „klägerischer Beiständer" bezeichnet ist, durch diese Bezeichnung aber nothwendig die Anwesenheit des Klägers, welchem Beistand geleistet wurde, festgestellt erscheint, weil, soferne solche persönliche Anwesenheit des Ulrich B. damals nicht stattgefunden hätte, wohl nur von einem Vertreter, nicht von einem Beiständer die Rede sein könnte.

(Vgl. Art. 61, Abs. 4 des Einf.-G. v. 10. Nov. 1861.)

Da hienach die von dem k. Advokaten W. gestellte Klage allerdings vom Kläger innerhalb der nach Art. 88 des St.-G.-B. vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist genehmigt wurde, so liegt eine Verletzung dieses Gesetzesartikels nicht vor, und war daher die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen, und Matthias M. in die veranlaßten Kosten, sowie gemäß Art. 135 d. Einf.-Ges. v. 10. November 1861 weiters in eine Geldstrafe von 25 fl. zu verurtheilen. — Erk. d. C.-H. v. 3. März 1866. (Zeitschr. f. Gerichtspr. V. S. 225.)

b) Vollmacht in einem gemeindlichen Zeugnisse.

Durch ein dem Sachverhalt entsprechendes Zeugniß eines Gemeindevorstehers kann die Bevollmächtigung des Vertreters in einer Ehrenkränkungssache genügend konstatirt werden. [1])

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 70, Abs. 1.

[1]) Der Bauer Barthol. Islinger von Trischlberg ist auf Klage des Dienstknechtes Johann Meyer von Eichlberg vom k. Landgerichte Regenstauf am 7. November 1865 wegen Ehrenkränkung in eine Geldstrafe von 3 fl. sowie in die Kosten verurtheilt worden.

Hiegegen meldete der Weber Dirigl im Namen des Islinger Berufung an und legte zu seiner Legitimation ein Zeugniß des betreffenden Gemeindevorstehers vor, nach dessen Inhalt der wegen erlittener Körperverletzung in ärztlicher Behandlung stehende Islinger seinen Schwager Dirigl zur Berufung wegen der bei dem kgl. Landgerichte Regenstauf erhobenen Beschuldigung wegen Ehrenkränkung bevollmächtigt habe.

Vom k. Bezirksgerichte Regensburg wurden hierauf durch Urtheil vom 16. Januar 1866 die gegenseitigen Ehrenkränkungen für aufgehoben erklärt, die Kosten erster Instanz verglichen, und jene der zweiten Instanz dem Kläger Meyer überbürdet.

Hiegegen meldete Letzterer die Nichtigkeitsbeschwerde an, und sein Bevollmächtigter suchte in einer Denkschrift geltend zu machen, daß die Anmeldung der Berufung nicht in formell zulässiger Weise geschehen, und daß durch Verfällung des Klägers in die Kosten zweiter Instanz der Art. 62 des Einführ.-Gesetzes unrichtig angewendet worden sei.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 9. März 1866 (U.-B. Nr. 95) die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und zur Begründung dieses Ausspruches Folgendes beigefügt:

Was die formelle Zulässigkeit der für den Beklagten angemeldeten Berufung anlangt, so ist zwar das vom Bevollmächtigten hiebei übergebene Zeugniß des Gemeindevorstehers v. 9. Nov. 1865 vom Beklagten nicht unterzeichnet; allein es ist nach dem Inhalte dieses Schriftstückes als konstatirt anzunehmen, daß der Beklagte, — welcher inhaltlich der bezirksgerichtlichen Feststellung damals wegen einer an seiner rechten Hand erlittenen Verletzung nicht schreiben konnte, die auf die Bevollmächtigung seines Schwagers bezügliche Erklärung vor dem Gemeindevorsteher selbst abgegeben habe, da im Zeugnisse bestätigt ist, daß dasselbe auf „Verlangen" aufgenommen werde, und der ganze Zusammenhang entnehmen läßt, daß eben von Seite des Islinger das die Ausfertigung des Zeugnisses veranlassende Verlangen gestellt worden sei. Da nun die desfallsige, alle Voraussetzungen einer Privatbevollmächtigung enthaltende Erklärung des Islinger nicht nur vom Gemeindevorsteher schriftlich aufgenommen, sondern auch in gehöriger Form beglaubigt wurde, so ist hier die Vollmachtserklärung mit jenen Merkmalen formeller Glaubwürdigkeit versehen, vermöge welcher sie nach Art. 70 Abs. 1 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 als genügende Legitimation für den Bevollmächtigten angesehen werden muß. Inhaltlich dieser Vollmacht war auch der Bevollmächtigte zur Berufungsanmeldung in vorwürfiger Sache ermächtigt, da ausdrücklich auf die bei dem k. Landgerichte Regenstauf anhängige Anschuldigung wegen Ehrenkränkung Bezug genommen, sohin die in Frage stehende Rechtssache genügend individualisirt war.

Der Umstand, daß die Urkunde nicht in Form eines Protokolles, sondern in jener eines Zeugnisses aufgenommen wurde, ist unerheblich, findet übrigens darin seine Erklärung, daß Islinger damals nach den oben angeführten Verhältnissen seine die Vollmachtsertheilung betreffende Erklärung nicht selbst schriftlich abgeben konnte.

Auf die festgestellten, hier nicht weiter anfechtbaren Thatsachen ist das Gesetz richtig angewendet worden.

Namentlich kann daraus, daß der Kläger in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt wurde, ein Nichtigkeitsgrund nicht abgeleitet werden, da es bei gegenseitigen Ehrenkränkungen nach Art. 263 Abs. 2 des St.=G.=B. lediglich in das richterliche Ermessen gelegt ist, ob die Kosten der einen oder beiden Parteien zu überbürden seien, und dieß, wenn die Abgleichung erst in zweiter Instanz erfolgt, unzweifelhaft auch für die in der Berufungsinstanz erwachsenen Kosten gilt.

Uebrigens kann im vorwürfigen Falle der Beklagte nicht einmal als der unterliegende Theil erachtet werden, da er durch Einlegung der Berufung die Aufhebung der gegenseitigen Ehrenkränkungen und die Beseitigung des Strafausspruches erster Instanz erlangt hat, so daß die Ueberweisung der Kosten der Berufungsinstanz an den Kläger auch mit Rücksicht auf Art. 62 Satz 2 des Einf.=Gesetzes vom 10. Nov. 1861 gerechtfertigt erscheint.

Demgemäß zeigt sich die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in jeder Richtung unbegründet. (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. XIII. S. 120.)

c) Unzulänglichkeit einer nicht unterzeichneten Vollmacht.

Eine Vollmachturkunde, welcher vom Gemeindevorsteher ungeachtet des Abganges der Unterschrift des Vollmachtgebert die Beglaubigung eben dieser Unterschrift beigefügt ist, erscheint als wirkungslos [1]).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 71, Abs. 1.

[1]) Am 27. März 1867 hatte ein Anwalt für den Viehschneider Matthias Glanzer von Reit wegen einer diesem angeblich am 5. Febr. 1867 zugefügten Ehrenkränkung bei dem k. Landgerichte Passau I. Klage gegen den Bauern Joseph Weninger von Reit eingereicht und hiebei ein auf den Namen Glanzer's ausgefülltes Vollmachtsformular übergeben, in welchem die Unterschrift Glanzer's selbst fehlte, während dessen ungeachtet am Schlusse die Beglaubigung der angeblichen Unterschrift durch den Gemeindevorsteher beigefügt war.

Vom k. Landgerichte wurde der gedachte Anwalt bei der in Abwesenheit Glanzer's gepflogenen Verhandlung vom 25. April 1867 zugelassen, durch Urtheil vom Nämlichen aber auf Freisprechung des Beklagten wegen Mangels genügenden Nachweises einer Beleidigung erkannt.

Hiegegen meldete der Vertreter des Klägers Berufung an, legte aber erst am 24. Mai eine vom Glanzer eigenhändig unterzeichnete, in gehöriger Form ausgestellte Vollmachtsurkunde vom 21. Mai vor.

Vom k. Bezirksgerichte Passau wurde durch Urtheil vom 29. Mai 1867 die Berufung Glanzer's als formell unzuläßig verworfen, wogegen nun derselbe Richtigkeitsbeschwerde anmeldete, welche dessen Bevollmächtigter in einer Denkschrift zu rechtfertigen suchte.

Vom obersten Gerichtshofe wurde aber, übereinstimmend mit dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, diese Beschwerde durch Erkenntniß vom 27. Juli 1867 (U.-B. Nr. 328) verworfen und Folgendes zur Motivirung angeführt:

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß das k. Bezirksgericht jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und die Anmeldung der Berufung mit Recht als formell unzuläßig erachtet hat.

Der Anwalt des Klägers war, als er die Berufung für ihn anmeldete, mit einer von diesem selbst unterzeichneten Vollmachtsurkunde nicht versehen und alsdann der desfallsige Mangel nachgeholt wurde, war die Berufungsfrist längst abgelaufen. Es erscheint völlig unstatthaft, diese später erst in gehöriger Form erfolgte Bevollmächtigung auf die früher geschehene Berufungsanmeldung zurückzubeziehen, vielmehr muß schon bei Anmeldung eines Rechtsmittels oder doch innerhalb der für eine solche Anmeldung laufenden gesetzlichen Frist Gewißheit dafür bestehen, daß die Vornahme der einschlägigen Handlung auch in der Intention des Vollmachtgebers gelegen gewesen sei.

Das Gericht zweiter Instanz hat selbständig zu prüfen, ob alle Förmlichkeiten der Berufungsanmeldung eingehalten seien, ob daher, wenn die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten geschah, eine ihn zu diesem Akte ermächtigende, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Bevollmächtigung vorliege. An einer gehörigen Bevollmächtigung mangelt es aber offenbar, wenn die Vollmachtsurkunde vom angeblichen Vollmachtgeber weder geschrieben noch unterschrieben ist, weil in einem solchen Falle für die Person des Ausstellers gar keine Gewähr besteht und die beigefügte Beglaubigung der Gemeindeverwaltung ganz gegenstandslos erscheint.

Der Umstand, daß der Bevollmächtigte trotz dieses Mangels zur Verhandlung erster Instanz zugelassen wurde, hebt die Nothwendigkeit einer selbständigen Prüfung des Vollmachtpunktes bezüglich des Aktes

der Berufungsanmeldung nicht auf und vermag auf das Ergebniß dieser Prüfung keinen Einfluß zu äußern.

Demgemäß war die gegen das zweitrichterliche Urtheil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen. (Sammlung wichtig. Entscheidungen des kgl. bayer. Kassationsh. I. S. 334.)

2) Wo ist die Klage anzubringen oder welches Gericht ist das zuständige?

a) Verläumdung und Ehrenkränkung.

Wenn wegen einer eine Verläumdung enthaltende Aeußerung nur Klage wegen Ehrenkränkung gestellt ist, so kann gegen den Beklagten keine Verfolgung wegen Verläumdung Platz greifen. Gleiche beleidigende Aeußerungen, welche bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholt wurden, können nach einer einen einzelnen Fall betreffenden Freisprechung Gegenstand einer neuerlichen gerichtlichen Verfolgung wegen anderer Fälle werden [1]).

StGB. Art. 90, 262.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

[1]) Der Bauer Johann Beck von Ullstadt hatte den Schmiedmeister Johann Hartmann von dort vor das dortige gemeindliche Vermittelungsamt laden lassen, unter der Behauptung, daß ihm Hartmann seine Tauben weggefangen und getödtet habe. Bezüglich dieses ihm vor dem Vermittelungsamte gemachten Vorwurfes erhob Hartmann beim k. Landgerichte Marktbibart Klage wegen Ehrenkränkung gegen Johann Beck. Dieses Gericht sprach jedoch durch Urtheil vom 17. März 1866 den Beklagten von Schuld und Strafe frei, „weil derselbe diese eine Ehrenkränkung enthaltende Aeußerung nicht in beleidigender Absicht, sondern zur Begründung seiner bei dem Vermittelungsamte angebrachten Ansprüche gemacht habe und eine anderweitige Verbreitung dieses injuriösen Vorwurfes nicht behauptet noch erwiesen sei, somit eine Ehrenkränkung zur Zeit nicht vorliege". — Dieses Urtheil ließ Kläger Hartmann in Rechtskraft übergehen.

Dagegen erhob derselbe unterm 9. April 1866 bei demselben k. Landgerichte eine neuerliche Klage wegen Ehrenkränkung gegen Johann Beck, weil derselbe den nämlichen Vorwurf gegen ihn bei anderen Personen im Walde und im Wirthshause zur Krone rc. ausgesprochen habe. Durch Urtheil vom 24. April 1866 wurde jedoch Johann Beck wieder von Schuld und Strafe freigesprochen und zwar jetzt aus dem Grunde,

„weil bezüglich dieser Injurie bereits das rechtskräftige Freisprechungsurtheil vom 17. März in Mitte liege und Kläger diesen Umstand der Weiterverbreitung derselben schon mit seiner ersten Klage geltend zu machen gehabt hätte". Auf Berufung des Klägers verurtheilte jedoch das k. Bezirksgericht Windsheim am 30. Mai 1866 den Beklagten wegen Ehrenkränkung zu einer Geldbuße von 5 fl. und den Kosten.

Gegen dieses Urtheil meldete Johann Beck die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, nämlich wegen Verletzung des Art. 78 des Einf.-Ges., Art. 90, 275, 260, 262 des St.-G.-B. vom 10. November 1861 an und ließ diese Beschwerde von seinem Vertheidiger in einer Denkschrift ausführen.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch, entsprechend dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben die Nichtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 13. Juli 1866 (U.-B. Nr. 327) verworfen.

Die Gründe dazu sind folgende:

Thatsächlich steht fest, daß wegen der vom Beklagten an verschiedenen Orten bei verschiedenen Personen wiederholt ausgesprochenen Beschuldigung: daß Hartmann ihm seine Tauben weggefangen und getödtet habe, letzterer gerichtliche Klage wegen Ehrenkränkung erhoben, und auch allein nur wegen Ehrenkränkung die Bestrafung des Beklagten beantragt hat. Obgleich nun diese Aeußerung des Beklagten auch die Merkmale einer Verleumdung nach Art. 257 des St.-G.-B. an sich trägt, so durfte der Strafrichter hier dennoch nur allein die dieser Aeußerung durch die Klage und den Strafantrag beigelegte Qualifikation als Ehrenkränkung bei seiner Entscheidung in Betracht ziehen, da zufolge des Art. 264 des St.-G.-B. — abgesehen von den dort gemachten Ausnahmen — die strafgerichtliche Verfolgbarkeit der „Verläumdung" in gleicher Weise wie die der „Ehrenkränkung" unbedingt von dem Antrage des hiedurch an seiner Ehre Angegriffenen abhängig gemacht ist, hier aber ein Antrag Seitens desselben auf Verfolgung des Beklagten für diese Aeußerung als einer „Verläumdung" nicht vorliegt, somit in keiner Weise eine Bestrafung desselben wegen Verläumdung Platz greifen kann. In Folge des vom Kläger gestellten Antrages auf Bestrafung des Beklagten wegen Ehrenkränkung ist vielmehr die fragliche Aeußerung allein nur in dieser ihr durch den Antrag des Klägers beigelegten Qualität der strafrichterlichen Würdigung unterstellt worden.

Die Statthaftigkeit eines solchen Antrages des Angegriffenen auf Bestrafung einer den Charakter der Verläumdung an sich tragenden Aeußerung als einer einfachen Ehrenkränkung läßt sich auch in keiner Weise vom rechtlichen Standpunkte aus beanstanden, da an sich schon solche verleumderische Aeußerungen je nach den sie begleitenden Umständen und mit Rücksicht auf die ihnen zu Grunde liegende Absicht des Angreifers — Ehrenkränkungen in sich schließen (vgl. Art. 260 des

St.-G.-B.); da ferner dem Angegriffenen, welchem unzweifelhaft das Recht zusteht, ganz oder theilweise Verzeihung zu üben, auch das Recht nicht versagt werden kann, je nach seiner Ansicht, einen solchen Angriff auf seine Ehre entweder in der schwereren Qualität als Verläumdung oder in der leichteren als einfache Ehrenkränkung der strafrichterlichen Entscheidung zu unterstellen, und somit durch seinen Antrag je eine härtere oder gelindere Bestrafung des Angreifers herbeizuführen, — wogegen andererseits dem beklagten Angreifer hiedurch nicht entfernt das unbestreitbare Recht zur Führung des Wahrheitsbeweises geschmälert oder gar entzogen wird, demselben vielmehr überlassen bleibt, durch Führung dieses Beweises je nach den Umständen entweder den Verdacht einer beleidigenden Absicht von sich gänzlich abzuwenden oder wenigstens Momente darzuthun, welche seine Aeußerung im milderen Lichte und als minder strafbar erscheinen lassen.

Indem nun das k. Bezirksgericht bei seinem Urtheile vom 30. Mai die den Gegenstand der Klage bildende Aeußerung des Beklagten nur in der vom Kläger verfolgten niederen Abstufung einer einfachen Ehrenkränkung würdigte und seinem Strafausspruche zu Grunde gelegt, hat es sich gerade innerhalb der seiner Thätigkeit mit Rücksicht auf den klägerischen Strafantrag durch das Gesetz selbst gezogenen Schranken gehalten, also in keiner Weise ein Gesetz namentlich Art. 257 des St.-G.-B. verletzt, oder unrichtig angewendet*).

Dieses ist hier um so weniger der Fall, als das Bezirksgericht alle gesetzlichen Voraussetzungen des Thatbestandes einer Ehrenkränkung und zwar namentlich das nach Art. 261 des St.-G.-B. wesentlichste Moment desselben, nämlich die Absicht zu beleidigen, als thatsächlich gegeben, in seinem Urtheile festgestellt hat, — wie dieses unzweideutig die Motive seines Urtheiles in ihrem inneren Zusammenhange zu entnehmen geben, indem hier ausdrücklich hervorgehoben ist, daß bei Aeußerungen, welche, wie die in Frage stehende, ehrenkränkende seien, es einer besonderen Feststellung der beleidigenden Absicht aus anderweitigen, speziell markirten Umständen und Verhältnissen nicht bedürfe, vielmehr der Richter seine desfallsige Ueberzeugung auch aus dem Inhalte der Aeußerung zu schöpfen berechtigt sei; womit eben deutlich ausgedrückt ist, daß der Zweitrichter die beleidigende Absicht des Beklagten schon unter den gegebenen Umständen durch den Inhalt der Aeußerung festgestellt finde, und daher weiterer desfallsiger Beweismomente nicht bedürfe.

Ebensowenig stand der vom Zweitrichter unternommenen Prüfung der Klage wegen der vom Beklagten im Walde und im Wirthshause gemachten, die Ehre des Klägers angreifenden Aeußerungen, und der

---

*) Siehe hierüber das oberstrichterliche Plenarerkenntniß vom 30. April 1864 in der Syst. Darst. S. 76.

hierauf begründeten Bestrafung des Beklagten das hinsichtlich derselben Aeußerungen des Beklagten beim Vermittelungsamte erlassene freisprechende Urtheil vom 17. März 1866 hindernd im Wege, da dieses Urtheil, — wie die ihm zu Grunde liegende Klage, die Verhandlungen und seine eigenen Motive ganz unzweifelhaft angeben, — lediglich und allein nur die Aeußerung des Beklagten vor dem Vermittelungsamte zum Gegenstande hatte; denn seine Motive besagen ausdrücklich, daß eine anderweitige Verbreitung dieses Vorwurfes weder behauptet noch bewiesen sei. War sie aber nicht behauptet oder überhaupt zur Sprache gebracht worden, dann konnte sie auch gar nicht Gegenstand der richterlichen Entscheidung gewesen sein. Daß sie solches aber wirklich nicht gewesen, geht auch noch aus der Motivirung des Mangels der beleidigenden Absicht hervor, welche einzig und allein nur auf die Aeußerung vor dem Vermittlungsamte sich beziehen läßt.

Erscheinen nun auch die gleichen Aeußerungen des Beklagten im Walde und im Wirthshause nur als Wiederholungen der Aeußerung vor dem Vermittelungsamte als Akte der Weiterverbreitung des dort gemachten Vorwurfes, so können sie dennoch in Folge des Hinzutrittes der beleidigenden Absicht, wie dieselbe vom Zweitrichter festgestellt worden, den Charakter selbständiger Ehrenkränkung annehmen, und daher, als Thatsachen, geschehen an anderen Orten, zu anderen Zeiten und unter anderen Umständen, — Gegenstand einer neuerlichen gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung werden, ohne daß hiedurch eine Verletzung der Rechtskraft des früheren freisprechenden Urtheiles im Sinne des Art. 90 des St.-G.-B. oder gar des im Art. 78 des Einf.-Gesetzes ergangenen Verbotes der Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen gegeben wäre.

Hienach stellt sich die von Johann Beck erhobene Richtigkeitsbeschwerde in jeglicher Richtung als völlig unbegründet dar. (Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. XIII. S. 444.)

b) Zulassung zum Armenrechte.

Im Strafverfahren wegen Ehrenkränkung ist die Zulassung einer Partei zum Armenrechte nur auf deren Ansuchen und auf beigebrachten Nachweis der Mittellosigkeit statthaft [1]) *) **).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 63.

---

*) Im Allgemeinen vergl. hieher Syst. Darst. S. 63 Lit. d.

**) Nach demselben Grundsatze ist am nämlichen Tage vom obersten Gerichtshofe in der Sache Anton Simmet gegen Marie Ziegelmaier von Furth wegen Ehrenkränkung auf die vom k. Generalstaatsanwalte erhobene Beschwerde

[1]) Auf Klage der Dienstmagd Johanna Leopold dahier wurde die Köchin Eleonora Wittmann von dem k. Stadtgerichte München l/J. am 27. September 1865 wegen Ehrenkränkung in eine Geldstrafe von 8 fl. und in die Kosten verurtheilt, auf ihre hiegegen ergriffene Berufung aber von dem k. Bezirksgerichte München l/J. am 13. Dezember unter Ueberbürdung der Kosten erster und zweiter Instanz auf die Klägerin freigesprochen und zwar mit dem Beisatze, daß die gerichtlichen Kosten außer Ansatz zu lassen seien, — was in den Gründen damit motivirt ist, daß Klägerin der dienenden Klasse angehöre und ein Nachweis, daß sie Vermögen besitze, nicht vorliege, vielmehr zu vermuthen stehe, daß sie mittellos sei und daher zum Armenrechte zugelassen werde.

Wegen dieses Ausspruches, daß die gerichtlichen Kosten außer Ansatz zu lassen seien, meldete der k. Staatsanwalt am nämlichen Tage die Nichtigkeitsbeschwerde an und bezeichnete die Verletzung der Art. 62 und 63 des Einf.-Ges. als Beschwerdepunkt.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch gemäß dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes durch Erkenntniß vom 20. April 1866 (U.-B. Nr. 152) das bezirksgerichtliche Urtheil,

> soweit durch dasselbe ausgesprochen wurde, daß von den der Klägerin überbürdeten Kosten erster und zweiter Instanz die gerichtlichen Kosten außer Ansatz zu lassen seien,

ohne Zurückverweisung lediglich vernichtet.

Zur Begründung dieser Entscheidung ist Nachstehendes angeführt:

Was zunächst die Zulässigkeit der erhobenen Beschwerde betrifft, so bestimmt zwar Art. 61 Abs. 6 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861, daß in Ehrenkränkungssachen nur dem Kläger und dem Beklagten, nicht aber dem Staatsanwalte die Berufung zustehe, und es muß dies konsequent auch bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde angenommen werden, weil hiebei in der Regel nur das Parteiinteresse in Frage steht. Es versteht sich aber von selbst, daß sich diese Bestimmung nicht auf solche Punkte eines Urtheiles beziehen kann, bei welchen, wie im vorliegenden Falle, nicht eine Partei, sondern das Aerar, welchem durch den erlassenen Ausspruch das gesetzlich begründete Recht auf Erhebung von Taxen entzogen werden soll, an der Beschwerdeführung ein Interesse hat, zu dessen Wahrung der Staatsanwalt um so gewisser berufen erscheint, als

---

zur Wahrung des Gesetzes ausgesprochen worden, daß durch das Urtheil des Landgerichtes Landshut vom 30. September 1865, soweit dieß den Kostenpunkt betrifft, das Gesetz (der Art. 62 des Einf.-Ges.) verletzt sei. Erk. des O.-G.-H. v. 20. April 1866 (U.-B. Nr. 153).

die frühere Mitwirkung der Fiskalate oder Rentämter im jetzigen Strafverfahren ausgeschlossen ist*).

Die Beschwerde ist aber auch begründet.

Im Art. 63 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 ist für die vor den Strafgerichten zu verfolgenden Ehrenkränkungen auf die bezüglich des Armenrechtes geltenden Bestimmungen verwiesen.

Die Gerichtsordnung spricht aber in der hieher gehörigen Stelle Cap. III. §. 8 nur von unvermöglichen Parteien, welche zum Armenrechte zugelassen werden wollen, setzt also einen erklärten Willen der betreffenden Partei, einen Antrag derselben zum Armenrechte zugelassen zu werden, voraus, und auch die Praxis hat sich längst dahin festgestellt, daß ohne Antrag eine Zulassung zum Armenrechte nicht stattfinde und daß überdieß ein Zeugniß der Polizeibehörde über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers, soferne diese nicht gerichtsbekannt sind, vorzulegen sei.

Im vorliegenden Falle liegt nun weder ein solcher Antrag, noch ein Vermögenszeugniß der Klägerin vor, und die bloße Vermuthung, daß Jemand mittellos sei, reicht nicht aus, um die Wohlthat des Armenrechtes zu gewähren.

Das k. Bezirksgericht München l/J. hat daher dadurch, daß es die Klägerin ohne die gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zuließ, den Art. 63 des Einf.-Ges. mit Cap. III. §. 8 der Gerichts-Ordnung verletzt und war dessen Urtheil vom 13. Dezember 1865 zu vernichten, — jedoch nur in diesem Punkte, da sich hiedurch die gesetzliche Folge von selbst ergiebt, und derselbe mit der Hauptsache oder auch nur mit dem verurtheilenden Ausspruche im Kostenpunkte, worauf die staatsanwaltschaftliche Beschwerde ohnehin keinen Einfluß äußern könnte, keineswegs in einem untrennbaren Zusammenhange steht. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XIII. S. 183.)

c) Ehrenkränkungen, deren Zusammenfluß mit von Amtswegen zu verfolgenden Delicten.

Auf Privatklage verfolgbare Ehrenkränkungen können bei Zusammenfluß mit von Amtswegen zu verfolgen-

---

*) Siehe hiezu Syst. Darst. S. 147 Lit. b u. S. 150 Lit. c.

den Vergehen gleichzeitig vor dem zur Aburtheilung der letzteren zuständigen Gerichte zur Verhandlung gezogen werden [1]).

StGB. v. 1861, Art. 84.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 31, Abs. 2, 3. Art. 61.

[1]) Ferdinand H. hatte sich eines durch Rückfall als Vergehen strafbaren Diebstahls schuldig gemacht. Auch hatte er kurz zuvor einer Weibsperson unzüchtige Zumuthungen gemacht, dieselbe betastet und auf ihre Weigerung, sich ihm hinzugeben, beschimpft, und dieselbe Ehrenkränkungsklage gestellt. Am 12. November 1864 wurden beide Reate vor dem k. B.-G. München r/J. verhandelt und H. in eine Gesammtstrafe von 2 Monaten 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die hiegegen von H. ergriffene Berufung wurde am 28. Januar 1865 vom kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern verworfen.

Den Gründen ist Folgendes zu entnehmen:

Der Erstrichter hat gleichzeitig den F. H. auch einer Uebertretung der Ehrenkränkung an der ledigen Näherin A. S. für schuldig erkannt. Auch in diesem Punkte erscheint das erstrichterliche Urtheil als gerechtfertigt, indem mit Rücksicht auf die in dessen Entscheidungsgründen festgestellten Thatsachen und vom Erstrichter richtig angewendeten Gesetzesstellen, F. H. einer im Uebertretungsgrade strafbaren Ehrenkränkung als überführt erscheint, für welchen Reat, sowie für das oben dargelegte Vergehen des Diebstahls nach Art. 84, Ziff. 1, St.G.-B. die gesetzliche Gesammtstrafe auszumessen war.

Insbesondere konnte dem Antrage des k. Staatsanwaltes, im Punkte der Ehrenkränkung das erstrichterliche Urtheil als inkompetent aufzuheben, nicht stattgegeben werden, weil die an ihrer Ehre verletzte A. S. sowohl beim Untersuchungsrichter als auch bei dem Stadtgerichte Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten gestellt hatte, und durch ihr Erscheinen bei der Sitzung des k. Bezirksgerichts die gleiche Absicht ihrer Rechtsverfolgung zu erkennen gegeben hat, daher das k. Bezirksgericht als zuständig erachtet werden mußte, die zu Folge des Zusammenflusses zur gleichzeitigen Verhandlung gelangte Ehrenkränkung in denselben Verfahren zur Aburtheilung zu bringen. (Zeitschr. f. Gerichtspr. IV, S. 297.)

Diese Entscheidung kann gewiß nur gebilligt werden. **Keine Bestimmung weist Ehrenkränkungen der ausschließlichen Zuständigkeit des Einzel-**

richters zu oder trifft eine abweichende Norm über Zusammenfluß. Ebenso wenig bietet es Schwierigkeiten das Verfahren in Ehrenkränkungssachen vor dem Bezirksgerichte in I. Instanz in Anwendung zu bringen und ist dies in den Fällen des Art. 261 des St.-G.-B. sogar Regel. Da nun zweifellos bei Zusammenfluß eine Gesammtstrafe ausgesprochen werden muß, so kann eine gleichzeitige Verhandlung nur zweckentsprechend erscheinen und bietet nur der Kostenpunkt kleine, leicht zu bewältigende Schwierigkeiten. A. d. H. der Zeitschr. f. Gerichtspr.

d) Inkompetenz-Erklärung.

Was hat das Gericht zu erkennen, wenn in einer Ehrenkränkungssache das angegangene Gericht nicht kompetent erscheint?[1]).

[1]) In einem Briefe war angeblich eine Ehrenkränkung enthalten; der Brief war in W. geschrieben, wurde daselbst von mehreren Personen gelesen, gelangte aber erst in A. an seine Adresse; das k. Landgericht W., bei welchem Klage gestellt worden war, nahm an, daß in W. eine vollendete Ehrenkränkung nicht begangen worden sei, sondern daß, wenn überhaupt eine Injurie vorliege, diese nur in A. vollendet sei; dieselbe Ansicht theilte das Bezirksgericht W.; deshalb erkannte das Landgericht W.: es sei zur Aburtheilung unzuständig, wogegen das Bezirksgericht diesen Ausspruch dahin abänderte: „Kläger sei mit seiner Klage an das kgl. Stadtgericht A. zu verweisen". Die bezirksgerichtlichen Entscheidungsgründe sagen blos: das Landgericht habe darin gefehlt, daß es sein Urtheil lediglich auf den Ausspruch seiner Inkompetenz beschränkt und nicht vielmehr sofort auch in der Hauptsache entsprechend erkannt habe.

A. d. E. Daß das Urtheil I. Instanz den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, ist zweifellos; denn eine einfache Inkompenzerklärung kennt unser Strafprozeß nicht, es muß vielmehr das angegangene Gericht immer sofort in der Hauptsache erkennen; ebensowenig kann aber eine Verweisung der Sache an das züständige Gericht eintreten, da es nicht um eine von Amtswegen zu verfolgende Ehrenkränkung oder um eine auf Antrag zu beahndende That handelt, sondern der Kläger seine Klage bis zur Erlassung eines Urtheils fortsetzen muß; es bleiben daher nur zwei Möglichkeiten, nämlich entweder der Ausspruch, den das Bezirksgericht erlassen hat, oder Freisprechung aus dem Grunde, weil sich Beklagter im Bezirke des angegangenen Gerichts einer Ehrenkränkung nicht schuldig gemacht habe. Wenn auch das Endergebniß dasselbe ist, so dürfte doch die letzte Alternative den Vorzug verdienen, da zwar der Civilproceß, nicht aber der Strafprozeß eine Verweisung des Verletzten an das zuständige Gericht kennt, und auf Ehrenkränkungen nicht die Bestimmungen des ersteren, sondern des letzteren zur Anwendung zu kommen haben.

A. d. H. Vorstehender Ansicht des Einsenders können wir uns nicht anschließen.

VII.

Verfügung auf die Klage.

— — — — — —

VIII.

Vertheidigung des Beklagten.

1) Perhorrescenz.

— — — — — —

2) Einreden.

A. Der Verjährung.

a) Nachweis des Einhaltens der Klagefrist.

In Ehrenkränkungssachen muß der Kläger den Nachweis liefern, daß er innerhalb der dreimonatlichen Klagefrist geklagt hat [1]).

StGB. v. 1861, Art. 88.

[1]) Am 16. März 1865 legte der Vertreter der Regina Mehler von Batten gegen die Auszüglersfrau Maria Anna Spiegel von dort einen Strafantrag wegen Ehrenkränkung dem kgl. Landgerichte Hilders vor.

Dieses Gericht erachtete auch am 29. März 1865 nach Verhandlung der Sache die Beklagte einer am 16. Dezember 1864 an der

---

Eine auf den Gerichtssprengel beschränkte Freisprechung gleich einer Abweisung der Klage hierorts kennt der Strafprozeß durchaus nicht. Eine Freisprechung schließt gemäß Art. 90 des St.-G.-B. jede weitere Verfolgung aus. Dagegen können wir den vom Bezirksgerichte erfolgten Ausspruch nicht bedenklich finden. Der Kläger hat durch die Klagestellung Alles gethan, was ihm zu thun obliegt. Die Regelung der Competenz ist aber stets Sache der Offizialthätigkeit, und kann nicht angenommen werden, daß der Kläger die Sache nur beim inkompetenten Gerichte verfolgen wollte. (Zeitschrift für Gerichtspr. IV. S. 332.)

Klägerin verübten Ehrenkränkung für schuldig und verurtheilte sie in eine Geldbuße von 10 fl. mit der Anordnung der auszugsweisen Veröffentlichung des Urtheiles in der Rhön= und Saalpost.

Hiegegen erhob der Vertreter der Beklagten die Berufung und zwar unter Anderem auch deshalb, weil, wenn eine Ehrenkränkung angenommen werde, dieselbe nach der vorliegenden Zeugendeposition verjährt sei.

Das k. B.=G. Neustadt a. d. Saale sprach auch am 9. Mai 1865 die Beklagte von der Anschuldigung der Ehrenkränkung frei unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten der ersten und zweiten Instanz, indem es annahm, daß sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die Zeit nicht genau feststellen lasse, wann die ehrenkränkende Aeußerung gemacht wurde.

Hierauf meldete der Bevollmächtigte der Klägerin die Nichtigkeitsbeschwerde an, weil nicht die Beklagte der Klagbitte entsprechend verurtheilt worden sei, und führte die Beschwerde in einer Denkschrift des Näheren aus.

Der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe beantragte jedoch die Verwerfung der Beschwerde, und diesem Antrage wurde auch durch das oberstrichterliche Erkenntniß vom 17. Juli 1865 (Urth.=Bch. Nr. 271) unter folgender Begründung entsprochen:

Nach Art. 88 des St.=G.=B. erlischt in allen Fällen, in denen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besonderen Antrages abhängig macht, die Strafbarkeit, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Antrages möglich war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht.

Zu diesen Fällen zählt insbesondere gemäß Art. 264 des St.=G.=B. die Ehrenkränkung von Privatpersonen. Es wird daher für den Antragsteller erforderlich, den Zeitpunkt genau darzulegen, in welchem die Ehrenkränkung vorgefallen ist oder in welchem ihm die Stellung des Antrages möglich war.

Daß die Klägerin erst später zur Möglichkeit gelangte, ihren Antrag vor Gericht zu stellen, ist nirgends konstatirt; es muß daher die gesetzliche Frist von dem Tage der behauptetermaßen vorgefallenen Ehrenkränkung an berechnet werden.

Die zweite Instanz hat festgestellt, daß die Klage der Regina Mehler wegen Ehrenkränkung am 16. März 1865 in den Gerichts-Einlauf kam. Der 16. Dezember 1864 war demnach die äußerste Grenze für die Frist von drei Monaten, den Monat zu dreißig Tagen gerechnet, und da dieses Gericht angenommen hat, daß sich die Zeit nicht genau feststellen lasse und die behauptete Aeußerung der Beklagten eben so gut einen oder einige Tage vor dem 16. Dezember

1864 gemacht worden sein könne, — dafür also, daß die Klageanmeldung noch innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erfolgte, sich keine Ueberzeugung zu verschaffen vermochte, so kann dieser Umstand vor dem Kassationshofe keiner weiteren Anfechtung mehr unterstellt werden, weil er die Darlegung der Zeit des Vorfalles bezweckt, welche ausschließlich in den Bereich der Thatfrage fällt.

Daß die erste Instanz die Zeit des Vorfalles auf den 16. Dezember 1864 fixirte, worauf in der Denkschrift rekurrirt wird, erscheint für die Prüfung der Sache vor dem obersten Gerichtshofe unerheblich, da dieser nach Art. 361 des St.-P.-G. von 1848, welcher gemäß Art. 66 des Einf.-Ges. auch bei Uebertretungen in Anwendung zu kommen hat, lediglich auf die Verhandlung der zweiten Instanz hingewiesen ist.

Auch kann bei dem Vorbringen eines rein thatsächlichen Verhältnisses hier irgend einer Würdigung die Frage nicht unterstellt werden, in wieferne etwa auf anderem Wege dem Gerichte zweiter Instanz die Möglichkeit geboten war, durch anderweitige Proben den Tag auszumitteln, an welchem die angeregte Ehrenkränkung vorgefallen ist.

Für die Thatsache, daß die angezeigte Ehrenkränkung innerhalb dreier Monate von dem Tage der bei Gericht eingereichten Klage zurückgerechnet vorgefallen ist, vermochte die Klägerin dem k. B.-G. Neustadt a. d. S. einen ausreichenden Nachweis nicht zu liefern; es hat demnach dieses Gericht bei seinem Ausspruche vom 9. Mai 1865 den Eingangs erwähnten Artikel ganz richtig in Anwendung gebracht, weshalb wie geschehen zu erkennen war. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XII, S. 348.)

b) Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.

Eine in einer inländischen Zeitung begangene Ehrenkränkung verjährt in neunzig Tagen, nachdem das betreffende Zeitungsblatt bei der Polizeibehörde hinterlegt wurde, und unterbricht die von einem Nichtlegitimirten gestellte Klage die Verjährung nicht.

StGB. v. 1861, Art. 94, 95.

Siehe das S. 62 lit. a angeführte oberstr. Erkenntniß vom 21. April 1865 nebst Note.

c) Wahrung der Klagefrist.

Wahrung der dreimonatlichen Klagefrist für Ehrenkränkungen durch einen Strafantrag beim Staatsanwalt

wegen derselben Handlung, jedoch unter anderer strafrechtlicher Qualifikation [1]).

StGB. Art. 88, 262, 264, 215, 223.

[1]) Der Kläger beantragte bei der Staatsanwaltschaft Bestrafung wegen Verletzung der Schamhaftigkeit. Der Staatsanwalt lehnte die Verfolgung ab. Nunmehr stellt der Kläger wegen desselben Vorfalls Klage wegen Ehrenkränkung an. Jener Antrag bei der Staatsanwaltschaft war innerhalb der dreimonatlichen Rügefrist erfolgt. Der erste Richter weist aber den Kläger zurück, weil der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft die Frist nicht gewahrt habe, jetzt aber dieselbe abgelaufen sei. Der Appellationsrichter erklärt zwar den Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft als ausreichend, bestätigt aber die Zurückweisung, weil der Kläger nicht wegen Ehrverletzung, sondern nur wegen Verletzung der Schamhaftigkeit die Bestrafung beantragt gehabt habe, dies aber nicht ausreichend gewesen sei, um auch die Frist wegen der Ehrverletzung zu wahren. Auf die Beschwerde des Klägers hat das kgl. preuß. Ober-Tribunal am 20. Nov. 1863 vernichtet.

Gründe: Mit Recht nimmt zwar der Appellationsrichter an, daß durch einen rechtzeitigen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft die dreimonatliche Rügefrist wegen der hier in Rede stehenden öffentlichen Ehrverletzung gewahrt worden sei. Allein seine Erwägung, daß ein solcher Strafantrag deshalb in dem hier vorliegenden Falle nicht genügt habe, weil derselbe nur wegen Verletzung der Schamhaftigkeit erhoben sei, ist nicht erschöpfend. Es kommt nämlich nicht darauf an, welche Art der Uebertretung des Strafgesetzes der Denunziant in der angegebenen Handlung gefunden, welche gesetzliche Bezeichnung er derselben gegeben, sondern nur darauf, welche Handlung des Thäters derselbe mit dem Antrage der Bestrafung der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung angezeigt hat. Enthielt diese Handlung eine Ehrverletzung des Klägers und nach der Ansicht des Denunzianten zugleich eine Verletzung der Schamhaftigkeit, so wahrte er die Rügefrist in Betreff der ersteren, auch wenn er nur die Bestrafung wegen der letzteren beantragte. Goltd. Arch. XII, S. 60. (Zeitschr. f. Gerichtspr. III, S. 292.)

B. Des Verzichts.

a) Abstand von der Klage.

Im Verfahren wegen Privatehrenkränkung kann die Klage bis zum Eintritte der Rechtskraft eines Endur-

theiles zurückgenommen und der Prozeß damit beendigt werden [1])*).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.
StGB. Art. 88.

[1]) Auf Klage des Wirthes Johann Georg Barnickel von Gifting sind der Bauer Michael Lang von dort und Andreas Bleyer, Buchdrucker von Kronach, vom k. Landgerichte Kronach am 7. März 1866 wegen Ehrenkränkung in Geldstrafen und zwar Lang von 5 fl., Bleyer von 1 fl., sowie Beide solidarisch in die Kosten verurtheilt worden.

Gleichzeitig wurde die Veröffentlichung des Urtheiles verordnet.

Beide Verurtheilte ergriffen die Berufung und zur Verhandlung hierüber wurde vom k. Bezirksgerichte Kronach die Sitzung am 25. April dess. Js. anberaumt. An diesem Tage konstatirte das k. Bezirksgericht in seinem Sitzungsprotokolle Folgendes: „Die beiden Parteien sind erschienen und zeigen, nachdem die Sitzung eröffnet worden war, an, daß sie sich soeben verglichen hätten und erklären insbesondere die Appellanten, daß sie nunmehr ihre Berufung zurücknehmen, sowie auch Appellat, daß er seine Klage zurückziehe, womit die Verhandlung sich schloß".

Hienach verfügte das k. Bezirksgericht einfach die Rücksendung der Akten an das Gericht I. Instanz, welche auch stattfand.

Nunmehr wurde aber vom Vertreter der Staatsanwaltschaft in erster Instanz wegen Zurücknahme der Berufung und dadurch angeblich eingetretener Rechtskraft des Urtheiles vom 7. März dessen Vollzug beantragt, worauf das k. Landgericht diesem Antrage entsprechend am 11. Mai einen Zahlungsbefehl an Lang und Bleyer erließ und die Veröffentlichung des Urtheiles in der Kronacher Zeitung verordnete.

Hiegegen wendete Bleyer die Berufung ein, worauf vom k. Bezirksgerichte Kronach am 15. Juli 1866 öffentliche Verhandlung gepflogen und durch Urtheil vom 19. dess. Monates der gegen Bleyer erlassene Zahlungsbefehl sammt der dazu gehörigen Anordnung außer Wirksamkeit gesetzt, zugleich auch die Ueberweisung der Berufungskosten, soweit sie nicht auf die Verbeistandung der Betheiligten erlaufen sind, auf die k. Staatskasse ausgesprochen wurde.

Gegen diese bezirksgerichtliche Entscheidung hat der k. Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und als Beschwerdegrund Verletzung der Artikel 61 und 66 des Einführungsgesetzes, sowie der Artikel 88 und 262 des St.-G.-B. — eventuell auch der Art. 238 u. 339 des St.-P.-G. von 1848 — bezeichnet.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch nach dem Antrage des

---

*) Siehe hiezu auch Syst. Darst. S. 112 Lit. a ff.

II. Staatsanwaltes an demselben diese Beschwerde durch Erkenntniß vom 13. August 1866 (U.-B. Nr. 385) unter Anführung folgender Gründe verworfen:

Die Erklärung, welche vom Kläger und von den beiden Beklagten am 25. April 1866 unter den vorliegenden Verhältnissen abgegeben worden ist, muß, wie sich dieß von selbst versteht, als ein Ganzes und darf nicht so aufgefaßt werden, als ob, soferne die Beklagten auf ihre Berufung verzichteten, der erstrichterliche Strafausspruch hätte rechtskräftig werden können. Vielmehr trat in Folge der gleichzeitig erklärten Zurückziehung der Klage jener Ausspruch von selbst außer Wirksamkeit. Das Verfahren in Ehrenkränkungssachen ist und bleibt bis zum Eintritte der Rechtskraft eines Endurtheiles vorherrschend ein Parteiverfahren. Die desfallsigen unzweideutigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes schließen jeden Zweifel hierüber aus. Die nothwendige Folge hievon ist, daß bis zu jenem Zeitpunkte den Parteien die Verfügung über die Klage und das Aufgeben derselben schlechthin und ohne allen Vorbehalt anheimfällt und daß erst nach rechtskräftiger Verurtheilung dem Kläger kein Recht mehr zusteht, den Strafvollzug durch einen Verzicht zu hemmen.

Die Strafe, welche in Ehrenkränkungssachen ausgesprochen wird, ist allerdings eine öffentliche; allein weil sie durch ein Parteiverfahren vermittelt wird, und nur durch ein Parteiverfahren erzielt werden kann, tritt ihr Charakter als ein öffentlicher erst dann zu Tage, wenn das sie aussprechende Urtheil die Rechtskraft beschritten hat.

Wenn zur Begründung einer gegentheiligen Ansicht auf den angeblich verletzten Artikel 88 des St.-G.-B. hingewiesen wird, so ergibt sich das Unbehelfliche dieser Hinweisung aus der einfachen Betrachtung, daß in jenem Artikel von Reaten die Rede ist, die von Amtswegen nur auf einen Antrag hin, der nach 8 Tagen nicht mehr zurückgenommen werden darf, zum Gegenstande einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht werden sollen, während für Ehrenkränkungssachen die singulären durch das Einführungsgesetz statuirten strafprozessualen Grundsätze maßgebend sind, hienach aber eine Klage nach Ablauf von acht Tagen ungeachtet des Artikels 88 des St.-G.-B. zweifellos zurückgenommen werden kann, wie es denn auch überdieß den Absichten, die den Gesetzgeber bei Regulirung des Verfahrens in Ehrenkränkungssachen geleitet haben, sicherlich weit eher entspricht, daß den streitenden Parteien zur Versöhnung und Beilegung des Streites möglichst Raum gelassen wird, als daß ihnen durch die Organe der Justiz Hindernisse hiebei in den Weg gelegt werden.

Es war demnach der Zahlungsbefehl des k. Landgerichtes Kronach vom 11. Mai 1866 und dessen weitere an diesem Tage getroffene

Verfügung nicht gerechtfertigt und ist mit Recht vom k. Bezirksgerichte die durch die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde beanstandete Aufhebung jener Verfügung erfolgt. (Zeitsch. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII, S. 508.)

C. Der Wahrheit.

— — — — — —

D. Der Kompensation.

a) Kompensation unzulässig mit einer erst nach erstrichterlicher Aburtheilung begangenen Gegeninjurie.

In zweiter Instanz kann mit der den Gegenstand der Klage bildenden Ehrenkränkung eine vom Kläger erst nach Erlassung des erstrichterlichen Urtheiles begangene Gegeninjurie nicht kompensirt werden [1]).

StGB. von 1861, Art. 263.
StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 330.

[1]) Auf die Klage des Joh. Georg Wohlfeil wegen einer ihm am 25. Juni 1854 von dem Gärtnerssohne Michael Hartmann in Würzburg zugefügten Ehrenkränkung ist letzterer in öffentlicher Sitzung des k. Stadtgerichtes Würzburg vom 10. August 1864 wegen Uebertretung der Ehrenkränkung in eine dreitägige Arreststrafe sowie in die Kosten verurtheilt worden. Michael Hartmann hat hiegegen die Berufung ergriffen und bei der Verhandlung zweiter Instanz injuriöse Aeußerungen, welche Joh. Georg Wohlfeil nach jenem richterlichen Urtheile gegen ihn gemacht haben soll, im Wege der Kompensation geltend zu machen gesucht. Die Berufung ist indessen durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Würzburg vom 3. Dezember 1864 verworfen worden, wogegen nun der Beklagte die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und eine Denkschrift eingereicht hat, in welcher das k. Bezirksgericht Würzburg, weil es die Kompensation der erwiesenen Gegeninjurie für unzulässig erklärt habe, der Gesetzesverletzung beschuldigt wird.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch, entsprechend dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. Zur Begründung des am 9. März 1865 erlassenen Erkenntnisses (Urth.-Buch Nr. 83) ist Nachstehendes angeführt.

Angesichts der in der Denkschrift in Bezug genommenen Art. 263

des St.-G.-B. und Art. 330 des St.-P.-G. kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, einerseits, daß eine Gegeninjurie auch dann mit Wirksamkeit geltend gemacht werden kann, wenn die klageweise verfolgte Ehrenkränknng mit derselben nicht sofort erwidert worden ist, sondern zwischen der Zufügung ein gewisser Zeitabschnitt in der Mitte liegt, — sowie andererseits, daß auch im Strafverfahren wegen Ehrenkränkung dem (in prima) Verurtheilten gestattet sein muß, neue Entlastungsmomente in der Berufungsinstanz vorzubringen. Keineswegs läßt sich aber hieraus die Folgerung ableiten, daß eine zur Zeit der ersten Verhandlung noch gar nicht existent gewesene Gegeninjurie in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden könne.

Denn, wenn auch prinzipiell anzuerkennen ist, daß in zweiter Instanz eine möglichst freie Beurtheilung der Thatsachen stattzufinden hat, so kann doch die zweitrichterliche Prüfung der Sache immer nur die Summe der Vorgänge umfassen, welche, als auf die abzuurtheilende That bezüglich, zur Zeit der erstrichterlichen Entscheidung bereits in's Leben getreten waren und somit auch dem ersten Richter unterbreitet, beziehungsweise von demselben hätten gewürdigt werden können. In dem Bereiche der faktischen Momente, deren Gesammtprüfung der Entscheidung der vorwürfigen That zu Grunde zu legen ist, muß ein gewisser Abschluß eintreten, der eben mit der erstrichterlichen Aburtheilung erfolgt; es würde dem Wesen der Appellation widersprechen, wenn in zweiter Instanz weitere Thatsachen zu dieser Gesammtwürdigung gezogen würden, welche in erster Instanz noch gar nicht geltend gemacht werden konnten. Durch das Hereinziehen solcher erst nach dem erstrichterlichen Urtheile zur Existenz gekommenen Thatumstände, hier also der erst nach demselben zugefügten Gegeninjurie, würde vielmehr der Standpunkt des Prozesses verschoben und in der Berufungsinstanz eine anders gestaltete That zum Gegenstande der Aburtheilung gemacht, als solche bei der erstrichterlichen Entscheidung gegeben war.

Mit Recht hat daher das k. Bezirksgericht die Kompensation mit einer erst nach der stadtgerichtlichen Urtheilsfällung verübten Gegeninjurie für unstatthaft erklärt und ist mit der Verwerfung der Einrede der Beklagte auch in seinen Rechten nicht verkürzt worden, da es ihm immerhin vorbehalten bleibt, hinsichtlich dieser angeblich seinerseits erlittenen Ehrenkränkung die Bestrafung des Gegners mittels gesonderter Klage zu verlangen. (Zeitschr. f. Gesetzg u. Rechtspfl. XII, S. 88.)

b) Gegeninjurie in zweiter Instanz zur Kompensation berücksichtigt.

Auch eine in erster Instanz unbeachtet gebliebene

Gegeninjurie kann in zweiter Instanz durch Kompensation berücksichtigt werden [1])*).

StGB. von 1861, Art. 263.

[1]) Auf die von Andreas Barnickel gestellte Klage ist Johann Will wegen Ehrenkränkung vom k. Landgerichte Ludwigsstadt am 7. Dezember 1864 zu einem Gulden Geldstrafe verurtheilt und ist dabei wegen theilweiser Kompensation gegenseitiger Injurien die Vergleichung der Kosten ausgesprochen worden.

Hiegegen legten beide Parteien Berufung ein, worauf vom k. Bezirksgerichte Kronach durch Urtheil vom 4. Januar 1865 die beiderseitigen Ehrenkränkungen für aufgehoben erklärt, die Kosten zweiter Instanz aber dem Kläger zur Last gelegt worden sind.

Gegen dieses Urtheil hat der Spezialbevollmächtigte des Klägers die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und in der Denkschrift als Beschwerdegrund geltend gemacht:

1) Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, weil der Kläger von dem Antrage des Beklagten auf Vorladung von Entlastungszeugen zur Verhandlung in zweiter Instanz nicht vorher in Kenntniß gesetzt wurde;

2) Verletzung der Art. 262 und 263 des St.-G.-B., weil eine Injurie zur Kompensation benutzt wurde, welche mit der vom Beklagten verübten nicht im Zusammenhange stehe, für sich allein betrachtet auch verjährt wäre, und überdies vom Beklagten erst in zweiter Instanz zur Begründung der Kompensation geltend gemacht worden sei;

3) Verletzung des Art. 62 des Einf.-Ges., weil Kläger in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt ist, anstatt daß auf Vergleichung der Kosten erkannt wurde.

Der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe erklärte sich jedoch für die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde und seinem Antrage wurde auch durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 20. März 1865 (Urth.-Bch. Nr. 99) aus nachstehenden Gründen entsprochen:

Es ist Anforderung der für das Vorbereitungsverfahren geltenden Prozeßgrundsätze, daß von dem Antrage eines Angeklagten auf Vorladung weiterer Zeugen nicht blos diesem, sondern auch, wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Angeklagte zusammentreffen, jedem derselben noch vor der Verhandlung Kenntniß gegeben werde, wie solches auch durch Ministerial-Entschließung vom 8. März 1858 (Zeitschr. f. G.-G. 2c. Bd. V. S. 10) unter Bezug auf Art. 129, 303 und 339 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 noch besonders zur Beachtung gebracht wurde. Dieses Erforderniß hängt mit dem Vertheidigungs-

*) Vergl. hiezu der Unterscheidung wegen oben S. 86 Lit. a ff.

rechte des Angeklagten zusammen, welcher in der Verhandlung mit keinem ihm unbekannten Angriffsmittel überrascht werden soll, und die Anwendung dieser Vorschrift auf das in Ehrenkränkungssachen bestehende Parteiverhältniß, bei welchem die Angriffs- und Vertheidigungsmittel zum Gegenstande beiderseitiger Bekämpfung werden, kann um so minder bezweifelt werden, als sich in diesem Punkte das Verfahren der zweiten Instanz nach den für Vergehensachen geltenden Normen zu richten hat*). Da indessen die Streittheile bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung eine Erinnerung hiegegen nicht erhoben und wegen allenfallsiger Verkürzung des Vertheidigungsrechtes einen Antrag auf Vertagung nicht gestellt haben, so kann auf den Mangel der erforderlichen Mittheilung ein Nichtigkeitsgrund nicht mehr gestützt werden, weshalb in dieser Beziehung, da im Uebrigen in zweiter Instanz keine wesentliche Förmlichkeit verletzt wurde, der erhobenen Beschwerde nicht stattzugeben war.

Die in der Denkschrift gemachte Unterscheidung, daß sich gegenseitige Ehrenkränkungen nur dann zur Kompensation eignen, wenn sie in wechselseitiger Beziehung stehen und ihren Ursprung aus einem, wenn auch zeitlich unterbrochenen, aber im inneren Zusammenhange gebliebenen Vorfalle ableiten, ist den Bestimmungen der Art. 262 und 263 des St.-G.-B. durchaus fremd. Aus dem Worten: „sind gegenseitige Ehrenkränkungen vorgefallen", läßt sich nicht folgern, daß die Injurien bei Gelegenheit eines und desselben Vorfalles oder bei zwar getrennten aber aufeinander Bezug habenden Vorgängen entstanden sei müßten; es ist auch sonst nirgends im Strafgesetze verordnet, daß die Kompensation an das Erforderniß einer Connexität der beiderseitigen Injurien geknüpft sei, vielmehr ist es lediglich dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, ob und in wie weit die Ehrenkränkungen als gegenseitig aufgehoben zu erklären sind. Da demnach kein gesetzliches Hinderniß bestand, die Injurie des Klägers mit der vom Beklagten verübten Injurie, obwohl beide in verschiedene Zeitpunkte fallen und unter sich nicht zusammenhängen, unter den Gesichtspunkt einer zusammengehörigen That zu stellen, so kann auch von einer Verjährung der zur Kompensation beigezogenen Gegeninjurie des Klägers keine Rede sein, weil sie die Grundlage für einen Strafaufhebungsgrund geboten hat, der durch Verjährung nicht erlischt und nebst dem, wie jeder andere die Beurtheilung eines Strafverfalles beeinflussende Umstand auch noch in zweiter Instanz, woselbst die Beibringung neuer Thatsachen und Beweise durch Art. 330 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 ausdrücklich gestattet ist, zur Kenntniß des Gerichtes gebracht und bei der Fällung des Urtheiles berücksicht werden durfte.

Auch im Kostenpunkte ist der Ausspruch zweiter Instanz mit der

*) Siehe hierüber Syst. Darst. S. 128, Lit. a und S. 209 Lit. i.

gesetzlichen Vorschrift im Einklange geblieben. Gemäß Art. 62 des Einf.-Ges. können die Kosten nur in dem Falle verglichen werden, wenn beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, während hier zwar beide Theile die Berufung ergriffen haben, der Beklagte aber gegenüber dem unterliegenden Kläger eine vortheilhafte Aenderung des erstrichterlichen Erkenntnisses verwirkt hat. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XII. S. 108.)

c) Gegenseitige Klage wegen Ehrenkränkung. Aufhebung derselben durch die zweite Instanz.

Wenn in Folge gegenseitiger Ehrenkränkungsklage beide Theile wegen Unerweislichkeit der Injurien in erster Instanz freigesprochen wurden und auch nur der eine Theil Berufung ergriffen hat, kann die zweite Instanz die Ehrenkränkungen für gegenseitig aufgehoben erachten [1]) *).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, Abs. 7.
StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 338, Abs. 1.
StGB. Art. 263.

[1]) Johann Stölzl, Gasthofbesitzer zu Kempten, hat gegen Jakob Hannes, Privatier von dort, wegen Ehrenkränkung unter'm 7. März 1866 Klage erhoben und Letzterer gleichfalls wegen Injurien Gegenklage gestellt.

Durch Urtheil des Stadtgerichtes Kempten vom 22. dess. Monates wurden beide Theile freigesprochen, indem angenommen wurde, daß die beiderseitigen Injurien nicht genügend erwiesen seien.

Gegen dieses Erkenntniß wurde von Hannes Berufung eingelegt, diese jedoch vom k. Bezirksgerichte Kempten durch Urtheil vom 26. April 1866 unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz verworfen, indem die beiderseitigen Injurien als erwiesen, jedoch als gegenseitig aufgehoben erachtet wurden.

Gegen dieses Urtheil meldete Hannes die Nichtigkeitsbeschwerde an und bezeichnete in einer Denkschrift als Beschwerdegrund die Verletzung der Art. 61 und 62 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861.

Vom obersten Gerichtshofe wurde aber, nach dem Antrage des

---

*) Vergl. hiezu Syst. Darstellung S. 109 Lit. e und S. 116 Lit. b, ferner das oben S. 87 Lit. b angef. oberstrichterliche Erkenntniß vom 20. März 1865.

II. Staatsanwaltes an demselben, die Nichtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 15. Juni 1866 (U.-B. Nr. 270) verworfen und zur Begründung dieses Ausspruches Folgendes angeführt:

Nach Art. 61 Abs. 7 des Einf.-Gesetzes vom 10. November 1861 ist bestimmt, daß, wenn nur der Beklagte Berufung eingelegt hat, das erstrichterliche Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden kann.

Diese gesetzliche Vorschrift ist aber auch vorliegend durch das bezirksgerichtliche Erkenntniß, gegen welches Hannes Beschwerde erhoben hat, nicht verletzt worden; denn es hat sich dieses Erkenntniß lediglich auf die Verwerfung der Berufung des Beklagten Hannes beschränkt, und den Appellanten in die durch seine unbegründete Berufung veranlaßten Kosten verurtheilt.

Der Umstand, daß Kläger Stölzl sich bei dem die beiden Parteien freisprechenden Urtheile beruhigte, hinderte zwar den Appellationsrichter, den Beklagten Hannes wegen Ehrenkränkung an Stölzl in eine Strafe zu verurtheilen; dagegen war es selbstverständlich bei Prüfung der Beschwerde des Hannes, welcher Bestrafung des Stölzl wegen ihm zugefügten Injurie beantragte, Aufgabe der zweitrichterlichen Entscheidung nicht allein, wie Beschwerdeführer meint, zu würdigen, ob Stölzl den Hannes beleidigte, sondern auch, ob diese Beleidigung mit Strafe zu beahnden sei.

Hienach war aber das k. Bezirksgericht Kempten nothwendig mit der Frage befaßt, ob nicht die Ehrenkränkung an Hannes durch eine gegenseitige Ehrenkränkung seitens desselben an Stölzl straflos geworden sei.

Diese Frage war keineswegs, wie Beschwerdeführer geltend macht, in Folge der Beruhigung seitens des Stölzl bei dem erstrichterlichen Urtheile rechtskräftig zum Nachtheile des Stölzl erledigt, da eine solche Beruhigung der Natur der Sache nach nur in Bezug auf die Nichtverurtheilung des Hannes in Strafe angenommen werden kann.

Es beruht auf einer völligen Verkennung der Sachlage, wenn Hannes in dem angefochtenen bezirksgerichtlichen Erkenntnisse einen gegen ihn gerichteten Schuldausspruch annehmen zu müssen glaubt; denn es ist hienach die von Jakob Hannes dem Joseph Stölzl zugefügte Injurie nicht als eine selbständig strafbare Handlung, sondern lediglich als ein Strafaufhebungsgrund in Folge der Annahme gegenseitiger Injurien berücksichtigt worden.

Wenn Beschwerdeführer zur Rechtfertigung seiner Beschwerde auf mehrere oberstrichterliche Urtheile Bezug nehmen zu können glaubt, so ist hiegegen zu bemerken, daß solche Erkenntnisse nicht im Entferntesten auf den gegebenen Fall passen, da diese allegirten Entscheidungen lediglich die Vorschrift des Art. 61 Abs. 7 des Einf.-Gesetzes, wonach —

soferne nur der Beklagte die Berufung erhoben hat — das erstrichterliche Urtheil nicht zum Vortheile des Klägers abgeändert werden kann, zur Anwendung brachten.

Belangend die gegen die Entscheidung im Kostenpunkte erhobene Berufung und beziehungsweise deren Verwerfung, so war auch solche nach Maßgabe des Art. 62 des Einf.-Ges. und beziehungsweise nach Art. 263 des St.-G.-B. vollkommen gerechtfertigt, was bei der Klarheit dieser Gesetzesbestimmungen keiner weiteren rechtlichen Begründung bedarf.

Hienach stellt sich die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Rücksicht auf die geltend gemachten Beschwerdegründe als nicht gerechtfertigt dar, weshalb, wie geschehen, solche zu verwerfen war. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XIII. S. 365.)

d) Kompensation mittelbarer Injurien mit Gegeninjurien des unmittelbar Injurirten.

Wer wegen einer durch Beschimpfung seiner Frau mittelbar ihm zugefügten Ehrenkränkung Klage stellt, muß sich auch die Kompensation mit einer von seiner Frau begangenen Injurie gefallen lassen.

StGB. v. 1861, Art. 263.

Siehe das S. 57 Lit. a angeführte oberstr. Erkenntniß vom 31. März 1865.

e) Sowie dem beleidigenden Angriffe auf ein Mitglied der Familie die Wirkung eines injuriösen Angriffes auf das Familienhaupt selbst zugeschrieben werden kann, so darf auch der Entgegnung von Seite des betreffenden Familiengliedes eine die Aufhebung der Ehrenkränkung in ihrem vollen Umfange begründende Wirkung beigelegt werden.

StGB. v. 1861, Art. 263.

Siehe das S. 59 Lit. b angeführte oberstrichterliche Erkenntniß vom 20. Mai 1865.

f) Ehrenkränkung gegen zwei Personen gerichtet. Kompensation.

Die Bestrafung einer gegen zwei Personen gerich-

teten Ehrenkränkung ist darum, weil dieselbe in Ansehung des einen Beleidigten durch Kompensation mit einer von diesem selbst begangenen Injurie berücksichtigt worden ist, — auf Klage des anderen Beleidigten nicht ausgeschlossen [1]) *).

StGB. v. 1861, Art. 90, 263.

Plenarerkenntniß.

[1]) Durch das in der Syst. Darst. S. 117 Lit. c ff. mitgetheilte oberstrichterliche Erkenntniß vom 30. Dezbr. 1864 ist in der Sache des Rebmannes Joh. Gg. Henner gegen den Küfner Jos. Ant. Henner, beide von Nonnenhorn, wegen Ehrenkränkung das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Kempten vom 29. September dess. Js., in welchem der Beklagte unter Anwendung des Art. 90 des St.-G.-B. v. 1861 freigesprochen worden war, vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen worden.

Dieses erließ jedoch hierauf am 26. Januar 1865 ein mit dem früheren im Wesentlichen übereinstimmendes Urtheil.

Da gegen dieses vom Kläger Joh. G. Henner abermals wegen Verletzung des Art. 90 des St.-G.-B. Beschwerde erhoben wurde, erwuchs nunmehr die Sache nach Art. 140 des Einf.-Ges. zum St.-G.-B. von 1861 zur Berathung und Entscheidung an die Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes.

In dieser stellte nach Verhandlung der Sache der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den Antrag, auch das neuerdings erlassene Urtheil des k. Bez.-Ger. Kempten vom 26. Januar 1865 zu vernichten und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zu verweisen**)

---

*) Vergl. der Unterscheidung wegen Syst. Darst. S. 120, Lit d ff.

**) Der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe hatte zunächst geltend gemacht, daß im Vorprozesse des Rebmannes Jos. Ant. Henner gegen Franz Jos. Henner der erstere wegen der ihm zur Last gelegten Injurie weder verurtheilt noch freigesprochen worden, dann auch, daß die von Jos. A. Henner begangene Beleidigung des Franz Jos. Henner mit der Ehrenkränkung an Joh. Gg. Henner nicht eine und dieselbe That sei.

Während der oberste Gerichtshof der zuletzt erwähnten Ansicht beitrat, stimmte er — wie sich aus Nr. 6 der Entscheidungsgründe ergibt — in ersterer Hinsicht mit der Ausführung des II. Staatsanwaltes nicht überein.

Diese war von dem Grundsatze ausgegangen, daß nach Art. 264 des St.-G.-B. wegen einer Ehrenkränkung ein Strafverfahren und eine Aburtheilung ohne Antrag des Beleidigten schlechthin ausgeschlossen ist.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch durch das Plenarerkenntniß vom 11. Mai 1865 (Urth.-Bch. Nr. 174) das erwähnte bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an das k. B.-G. Memmingen verwiesen.

Zur Begründung dieses Ausspruches ist Folgendes angeführt:

1) Daß Jemand wegen derselben verbotenen Handlung, wenn solche wider ihn abgeurtheilt ist, nicht nochmals verfolgt und bestraft werde, ist ein oberster Grundsatz des Strafrechtes, hinter den im Falle eines Widerstreites alle übrigen zurücktreten müßten. Es kömmt also nur darauf an, genau zu bestimmen, was der Art. 90 des St.-G.-B., welcher diese Vorschrift aufstellt, in der Anwendung auf den vorliegenden Fall unter „derselben Thatsache" verstehe, ein Begriff, der sich nicht auf den körperlichen Vorgang allein beschränken läßt, sondern im Angesichte des Strafgesetzes die rechtlichen Beziehungen einer That zu den davon betroffenen Personen mit in den Umkreis seines Abschlusses ziehen muß.

2) Von der Identität einer Ehrenkränkung ist schon ihrer Natur nach die verletzende Richtung auf die Person des dadurch Angegriffenen ganz untrennbar, weil das Gesetz durch das angedrohte Repressivmittel bezielt, seinem Ehrgefühle Schutz zu gewähren, seinem Anspruche auf Achtung für den erlittenen Schimpf eine Genugthuung zu bieten, und

---

Im Vorprozesse Jos. Ant. Henners gegen Franz Jos. Henner hätte zwar der Beklagte wegen der ihm vom Kläger zugefügten Beleidigung mit seiner Vertheidigung selbst einen Strafantrag verbinden und in diesem Falle eine gleichzeitige Aburtheilung beider Parteien, von denen jede die Rollen des Klägers und Beklagten in sich vereinigte, stattfinden können.

Von Franz Jos. Henner ist jedoch im Vorprozesse ein Strafantrag nicht gestellt worden.

Die ihm vom Kläger zugefügte Injurie konnte daher auch nicht abgeurtheilt werden.

Die in Art. 263 des St.-G.-B. gestattete Abgleichung beiderseitiger Injurien ist an sich keine Aburtheilung der Gegeninjurie, sondern enthält nur den Ausspruch, daß der Kläger wegen der ihm selbst zur Last liegenden Ehrenkränkung des Rechtes, die Bestrafung seines Gegners verlangen zu können, verlustig geworden sei.

Zu der den Gegenstand der Klage bildenden Ehrenkränkung steht demnach die Gegeninjurie im Verhältnisse eines Strafaufhebungsgrundes gegenüber von diesem Kläger. (Vergl. die oberstrichterl. Erkenntnisse in der Syst. Darst. S. 109 Lit. e ff. u. S. 87 Lit. b der gegenwärtigen Ausgabe.)

Als solcher muß sie allerdings thätsächlich festgestellt und rechtlich gewürdigt werden.

Zwar bringt es der in der Kompensation enthaltene Ausspruch der Gegenseitigkeit mit sich, daß — wie der Kläger wegen der eingeklagten Injurie, so der Beklagte wegen der Gegeninjurie des Rechtes der Strafverfolgung verlustig wird. — Gleichwohl ist letzteres nicht der Gegenstand, sondern nur die Folge des Ausspruches und beruht nicht auf dem allgemeinen Grundsatze des Art. 90, sondern auf der Spezialbestimmung des Art. 263 des St.-G.-B. v. 1861.

weil insbesondere die beleidigende Absicht ein für jede solche Richtung ganz individuelles Element bildet. Aus eben diesem Grunde haben auch die Art. 264 des St.-G.-B. und Art. 61 des Einf.-Ges. zu demselben die Verfolgung der Ehrenkränkung durch alle Instanzen dem Beleidigten überlassen.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist daher jede an mehreren Personen in einer Handlung begangene Ehrenkränkung in den Augen des Gesetzes theilbar und für die rechtliche Auffassung von selbst zu dem Verhältnisse getheilt, in welchem sich verschiedene Personen durch einen Ausfall oder sonstigen Angriff an ihrer Ehre verletzt finden, — woraus von selbst folgt, daß von mehreren Mitbeleidigten der eine durch sein Gebahren dem anderen an seinem Rechte auf Genugthuung ohne einen besonderen Grund der Stellvertretung oder Rechtsgemeinschaft nicht vergeben kann.

3) Die angeführte Theilbarkeit der Injurie für die Abwandlung findet selbst einen positiven Haltpunkt einestheils in Art. 89 Abs. II. des St.-G.-B., wonach bei mehreren Antragsberechtigten eine That bedingnißweise in dem Verhältnisse zu bestrafen ist, in welchem sie auf jeden einzelnen derselben Bezug hat, — anderntheils im Art. 263, demzufolge bei gegenseitigen Ehrenkränkungen auch theilweise eine gegenseitige Aufhebung erfolgen kann.

4) Tritt nun von mehreren durch dieselbe Ehrenkränkung beleidigten Personen die eine früher, die andere später mit einer Klage auf, so kann nicht die ganze Handlung in einer vereinigten Ueberschau abgeurtheilt, sondern nur die vereinzelte Richtung derselben gewürdigt werden, welche ihr auf den verfolgenden Kläger innewohnt, — so daß also nicht dieselbe Thatsache zweimal gestraft oder für straflos erklärt, sondern nur ein noch ungeahndeter und abgegliederter Theil eines mehrfältigen Verschuldens bei der erneuerten Abwandlung zur Prüfung und Entscheidung kommt. Der oberste Grundsatz des Rechtes, — daß Niemand wegen derselben Thatsache zweimal soll verfolgt oder bestraft werden können, wird daher durch eine solche nochmalige Verfolgung von Seite einer anderen Person in keiner Weise verletzt.

5) Auch der Vorschrift des Art. 84 Nr. 2 des St.-G.-B. vom Zusammenflusse widerspricht einer solchen abgesonderten Aburtheilung nicht, weil es hier an der ersten Voraussetzung jener Stelle fehlt, daß sich die Verfolgung in derselben Hand vereinigt finde, und weil die Lage des zweimal Beschuldigten für die Ausmessung der Strafe dadurch nicht verschlimmert wird. Wären Vater und Sohn mit einander aufgetreten, so konnte das Landgericht die Beleidigung des Sohnes gegen die vorangegangene Anspielung auf einen vermeintlichen Meineid des Vaters aufheben, wegen Beleidigung des letzteren dagegen den Jos. Ant. Henner in eine Strafe verurtheilen; es läßt sich nicht absehen, warum dieselbe

Folge nicht auch hinter einander sollte verhängt werden können. Ist die mehrfache Richtung, in welcher eine Handlung dasselbe Strafgesetz überschreitet, eine körperlich verschiedene, so vervielfältigt sich die Uebertretung auch in dem Maße, in welchem mehrere Beschädigte davon berührt wurden. Auf die einzelne voraneilende Verfolgung eines von mehreren an ihrer Ehre Beleidigten hätte es der angerufene Richter in der Regel gar nicht in seiner Macht, die Mitbetheiligung der übrigen seinem Urtheil über Schuld und Strafe mit zu Grunde zu legen; ein sich auf diesen Standpunkt voran wagender Ausspruch wäre vielmehr wegen Verletzung des Art. 61 des Einf.-Ges. der Nichtigkeit verfallen, — woraus unabweisbar folgt, daß hier eine getrennte Verfolgung zulässig erscheint, zumal die mehreren Beleidigten nicht in den rechtsähnlichen Betracht von Gesammtgläubigern gestellt werden können, und die prozessualen Auskunftsmittel der Beiladung von Mitbetheiligten, der Bildung einer Streitgenossenschaft von Amtswegen, der Einrede mehrerer Streitgenossen oder der Subrogation eines Mitgläubigers an die Stelle eines anderen, dem Strafprozesse völlig fremd sind.

6) Daran, daß die gegenseitige Aufhebung der Ehrenkränkungen nach Art. 263 des St.-G.-B. die gleiche Wirkung, wie eine Verurtheilung, haben müsse, läßt sich zwar nicht zweifeln, weil auch sie die Ermittlung der beiderseitigen Schuld zur Grundlage nehmen muß und die beiden Gegner selbst miteinander in die Kosten verurtheilt werden können, — wie sie auch wirklich im vorliegenden Falle durch das Urtheil vom 14. Juli 1864 verurtheilt wurden, was ohne ein Schuldigfinden nicht möglich wäre. Gleichwohl kann sich jedoch in anderen Beziehungen die zweite und abgesonderte Aburtheilung derselben Ehrenkränkung in der Richtung auf eine andere Person eines Rückblickes auf die Rechtskraft des vorangegangenen Urtheiles nicht überheben. Nicht blos ist bei Ausmessung der Strafe auf die früher etwa bereits zuerkannte die geeignete Rücksicht zu nehmen und die neuerliche nach den Grundsätzen vom Zusammenflusse als eine Ergänzung der früheren zu begrenzen, wobei in keinem Falle das gesetzlich zuläßige höchste Strafmaß überschritten werden darf; sondern der Richter hat auch bei gegenseitigen Beschimpfungen auf's Neue zu prüfen ob der Beleidiger in der ihm gewordenen Erwiderung oder Gegenkränkung nicht bereits eine so vollkräftige und selbst überwiegende Repression seines Ausfalles gefunden habe, daß auch der Mitbeleidigte, welcher hiebei in einer Art von Gemeinschaft stand und sich selbst in dem Verhältnisse einer Stellvertretung befinden kann, hierin als eine auch ihm zu Gute kommende Wiedervergeltung seine volle Genugthuung zu finden vermöge, mithin die zuvor obwaltende Schuld nach allen Richtungen hin getilgt erscheine.

7) Indem nun das k. B.-G. Kempten, statt die Sache von diesem Gesichtspunkte aus aufzufassen, sich lediglich auf dem Grunde der Bestimmung des Art. 90 des St.-G.-B. und einer in den Verhältnissen des Falles nicht gegebenen Identität beider Injurien jeder erneuerten Würdigung der an dem dermaligen Kläger Joh. Gg. Henner als gleichzeitig begangen angenommenen Ehrenkränkung förmlich verschloß, hat dasselbe den angeführten Artikel durch irrige Anwendung verletzt, weshalb auch dessen neuerliches Urtheil der beantragten Vernichtung mit den sich von selbst daran anknüpfenden Folgen nicht entgehen konnte. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 215.)

g) Kompensation ausgeschlossen.

Von Amtswegen zu verfolgende Ehrenkränkungen an einem öffentlichen Diener können mit den von einem solchen an einer Privatperson verübten nicht kompensirt werden.

StGB. v. 1861, Art. 263, 264.

Siehe das S. 27 Lit. c angeführte oberstr. Erkenntniß vom 5. August 1865.

h) Ausschluß der Verjährung bei Injurien-Kompensation.

Die Berücksichtigung einer Gegeninjurie für die Kompensation wird durch keinen Zeitverlauf unzulässig[1]*).

StGB. Art. 263, 88, 92.

[1]) Auf Klage des Michael Artmann, Häusler in Kleinbernbach, ist der ledige Dienstknecht Jakob Hölzl von da vom k. Landgerichte Regen am 24. April 1867 einer Uebertretung der Ehrenkränkung für schuldig erkannt und deshalb zur Arreststrafe von 2 Tagen sowie in die Kosten verurtheilt, seine Berufung aber durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 27. Juni dess. Js. verworfen worden.

Hiegegen hat der Spezialbevollmächtigte des Beklagten die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und in einer Denkschrift unrichtige Anwendung und beziehungsweise Nichtanwendung der Art. 88, 93, 262 und 263 des St.-G.-B. als Beschwerdegrund bezeichnet.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, übereinstimmend mit der vom II. Staatsanwalt an demselben ausgesprochenen Ansicht, durch Er-

*) Siehe hierüber Syst. Darst. S. 109 Lit. e ff. und S. 116 Lit. b. Vergl. auch oben S. 87 Lit. b.

kenntniß vom 26. August 1867 (U.-B. Nr. 388) das bezirksgerichtliche Urtheil unter Zurückverweisung der Sache zur wiederholten Aburtheilung vernichtet und Folgendes zur Motivirung angeführt:

Der Beklagte hat sich gegen die ihm angeschuldigte Ehrenkränkung mit der Behauptung zu vertheidigen gesucht, daß ihm von Seite des Klägers schon vorher, am 30. September 1866, durch beleidigende Schimpfworte eine Ehrenkränkung zugefügt worden sei, und hat in die Berufungsinstanz zwar die im erstrichterlichen Verfahren deshalb erhobene Widerklage zurückgenommen, dagegen um Kompensation der gegenseitigen Ehrenkränkungen die Bitte gestellt.

Das k. Bezirksgericht hat jedoch angenommen, daß diese Gegeninjurie gemäß Art. 93 des St.-G.-B. verjährt sei, weil die hierauf gestützte Kompensationseinrede erst nach Ablauf von mehr als 6 Monaten geltend gemacht wurde, mithin bei Stellung dieser Einrede gar keine durch den Kläger begangene Ehrenkränkung mehr bestanden habe.

Diese Annahme ist nicht haltbar, weil eine strafbare That nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes zu bestehen nicht aufhört, sondern unter den im Gesetze bestimmten Voraussetzungen nur nicht mehr mit Strafe verfolgt werden kann. Nach Art. 88 des St.-G.-B. ist nämlich in allen Fällen, in welchen die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besonderen Antrages abhängig gemacht ist, die Strafbarkeit der That erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von seinem Antragsrechte keinen Gebrauch macht; und im Art. 92 und 93 des St.-G.-B. ist bestimmt, daß wegen einer strafbaren Handlung durch die nach Umfluß der gesetzlichen Zeit eingetretene Verjährung die gerichtliche Verfolgung ausgeschlossen ist.

Diese, nicht das Erlöschen der That, sondern das Erlöschen der Strafbarkeit betreffenden Bestimmungen sind aber im gegebenen Falle nicht anwendbar, weil es sich bei der Kompensationseinrede des Beklagten nicht um die gerichtliche Verfolgung einer an dem Kläger zu bestrafenden Ehrenkränkung und daher auch nicht um die Frage handelt, ob wegen verspäteter Antragstellung oder in Mitte liegender Verjährung ein die Bestrafung des Klägers ausschließender Umstand vorhanden sei.

Vielmehr betrifft die Kompensationseinrede lediglich einen vom Beklagten zu seiner eigenen Entlastung gebrauchten Vertheidigungsgrund, darauf beruhend, daß dem Verschulden des Beklagten ein gleiches Verschulden des Klägers gegenüberstehe, welches die Wirkung nach sich zieht, daß beide Verschuldungen sich gegenseitig aufheben. Für diesen im Art. 263 des St.-G.-B. vorgesehenen Strafaufhebungsgrund, über dessen Einfluß auf die allenfallsige Straflosigkeit des Beklagten das richterliche Ermessen zu entscheiden hat, sind aber diejenigen Zeitbestim-

mungen, welche für die Antragstellung des Injurienklägers oder überhaupt für die strafrechtliche Verfolgbarkeit einer That aufgestellt sind, nicht maßgebend, und weder im Art. 263 noch sonst wo im Strafgesetze findet sich eine Vorschrift darüber, daß die vom Injurienbeklagten nicht zur Verfolgung des Klägers, sondern im Interesse seiner Vertheidigung zur Begründung der Kompensation beigezogenen Thatsachen nach dem Ablaufe der Verjährungszeit nicht mehr berücksichtigt werden dürften.

In diesem Sinne hat sich der oberste Gerichtshof bisher in mehreren dieselbe Frage betreffenden Entscheidungen ausgesprochen.

Das k. Bezirksgericht hat daher dadurch, daß es die Befugniß des Gerichtes, die Gegeninjurie als Kompensationsgrund anzuerkennen, nach Ablauf der Verjährungszeit für ausgeschlossen erachtete, die oben bezeichneten Gesetzbestimmungen durch unrichtige Anwendung verletzt, weshalb, da sein Urtheil mit Nichtigkeit behaftet ist, in Anwendung des Art. 139 des Einführungsgesetzes zu erkennen war, wie geschehen. (Sammlung wichtig. Entscheidungen des k. bayer. Kassationsh. I. S. 363.)

IX.

Beweiserhebung.

a) Identität des Klagegegenstandes.

Ist eine Ehrenkränkungsklage auf eine Mehrheit beleidigender Aeußerungen des Beklagten begründet, so kann sich das Gericht der materiellen Würdigung von Beweismitteln über verschiedenartige solche Vorkommnisse wegen mangelnder Identität mit dem Klagegegenstand nicht entziehen [1].

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

[1]) Der von dem Bauernknechte Georg Leonhard Schübel wegen Ehrenkränkung belangte Bauer Christian Prosiegel von Windsfeld ist durch Urtheil des k. Landgerichtes Heidenheim vom 27. Dezember 1865 freigesprochen und die hiegegen vom Kläger eingelegte Berufung vom k. Bezirksgerichte Eichstätt durch Urtheil vom 13. Februar 1866 verworfen worden, worauf der Bevollmächtigte des Klägers die Nichtigkeitsbeschwerde anmeldete und in einer Denkschrift ausführte.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, das bezirksgerichtliche Urtheil durch Erkenntniß vom 28. März 1866 (U.-B. Nr. 131) vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen.

Zur Begründung ist vom obersten Gerichtshofe Nachstehendes angeführt:

Vom Beklagten Prosiegel soll nach Inhalt der Klagebeschwerde gegen mehrere Personen ein für den Kläger Schübel ehrenrühriger Verdacht, als ob nämlich dieser sein — des Beklagten — Fohlen durch Erhängen getödtet habe, ausgesprochen und hiebei der Kläger auch mittelst des Ausdruckes „schlechter Kerl" beschimpft worden sein.

In der ersten Instanz ist Freisprechung erfolgt auf die Annahme hin, daß die Aussage der dort als einziger Zeuge vernommenen Marg. Häberlein nicht vollen Glauben verdiene und daß überdieß immerhin zweifelhaft wäre, ob den angeblich injuriösen Aeußerungen, worüber sich der Kläger beschwert, die Absicht zu beleidigen zu Grunde lag.

In der zweiten Instanz, wo die in erster Instanz nicht vernommene Sibilla Häberlein Zeugniß ablegte, wurde die Freisprechung aufrecht erhalten. Auch hier wurde die Glaubwürdigkeit der Marg. Häberlein bezweifelt, weshalb zunächst keine Ueberzeugung dafür gewonnen werden konnte, daß Kläger erst innerhalb der letzten drei Monate dasjenige erfahren habe, was die Marg. Häberlein bekundet.

Was die Sibilla Häberlein als Zeugin aussagte, dahin gehend, „mehrere Wochen, nachdem das Fohlen des Beklagten getödtet gewesen, habe dieser ihr — der Sibilla Häberlein — auf Befragen geantwortet: „der schlechte verdächtige Kerl hat mein Fohlen erhängt", wurde weiter nicht gewürdigt, als daß das k. Bezirksgericht sich mit der Frage befaßte, ob unter der Voraussetzung der Wahrheit fraglicher Aussage hieraus ein Beweis für die Schimpfworte, welche über den Kläger nach der Behauptung der Margaretha Häberlein dieser Zeugin gegenüber geäußert worden sein sollen, sich ableiten lasse, und indem es diese Frage verneinte, erklärte das k. Bezirksgericht die Aussage der Sibilla Häberlein für unerheblich.

Es soll nun in zweifacher Beziehung bei dem angefochtenen Urtheile eine Gesetzesverletzung unterlaufen sein: erstens dadurch, daß über einen eventuell für den Kläger gestellt gewesenen Vertagungsantrag nicht erkannt; sodann dadurch, daß die Aussage der Sibilla Häberlein ohne nähere materielle Prüfung als für die Klage unerheblich erklärt wurde.

Anlangend den Vertagungsantrag, so ist im bezirksgerichtlichen Sitzungsprotokolle allerdings konstatirt, daß der klägerische Beistand um Vertagung nach Art. 319 der Strafprozeßnovelle für den Fall gebeten hat, daß nicht sofortige Verurtheilung des Beklagten sollte erfolgen können.

Wie indessen in der Denkschrift vorgebracht wird, bezweckte der Vertagungsantrag lediglich eine nochmalige Vernehmung der Margaretha Häberlein behufs Ermittelung des Zeitpunktes, in welchem der Beklagte die ehrenrührige Aeußerung über den Kläger gegen die genannte Zeugin gemacht, in welchem beziehungsweise diese den Kläger hievon in Kenntniß gesetzt hat, und hiegegen kommt in Betracht, daß, soferne vermöge der bezirksgerichtlichen Entscheidungsgründe, wie bereits erwähnt, die Aussage der Margaretha Häberlein überhaupt für nicht glaubwürdig erachtet worden ist, hierin der Grund liegt, aus welchem der Vertagungsantrag unberücksichtigt blieb, weshalb denn von einer Formverletzung mittelst unterlassener Verbescheidung eines wegen Aufklärung des Sachverhaltes gestellt gewesenen Antrages die Rede nicht sein kann.

Anbelangend dagegen den zweiten Beschwerdegrund, so ist vom k. Bezirksgerichte eine materielle Würdigung der Aeußerung, welche der Beklagte zu der Sibilla Häberlein über den Kläger gemacht haben soll, mit Unrecht abgelehnt und hiedurch das Gesetz (Art. 61 des Einf.-Ges.) verletzt worden. Das k. Bezirksgericht nimmt an, die Aussage der Sibilla Häberlein habe einen Vorfall zum Gegenstande, welcher nach Zeit und Art und anderen Nebenumständen wesentlich verschieden sei von dem in der Klage vorgetragenen.

Was den Gegenstand der Klage bildet, ist oben angegeben. Hienach ist die Klage keineswegs auf eine einzelne, gegen eine bestimmte Person, an einem bestimmten Orte, zu einer bestimmten Zeit gemachte Aeußerung beschränkt, sondern allgemein auf den Vorwurf gerichtet, daß der Beklagte den Kläger aus Anlaß eines unbegründeten Verdachtes durch Aeußerungen, die er sich bei mehreren Personen erlaubte, an der Ehre gekränkt habe. Als gleichgiltig muß es daher zweifellos betrachtet werden, wenn die Sibilla Häberlein nicht dieselben Aeußerungen bekunden kann, welche in Gegenwart der Margaretha Häberlein aus Anlaß des in der Klage besprochenen Vorfalles geschehen, soferne nirgends im Gesetze statuirt ist, daß im Strafverfahren Klagen wegen Ehrenkränkungen in einer Weise, wie vom k. Bezirksgerichte angenommen wird, daß es geschehen müsse, zu substanziren seien.

Es war demgemäß so, wie geschehen, zu erkennen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII S. 161.)

b) Nachweis anderer als der in der Klage angeführten beleidigenden Ausdrücke.

Es steht der Verurtheilung wegen Ehrenkränkung nicht entgegen, daß bei der öffentlichen Verhandlung

andere als die in der Klage angeführten beleidigenden Ausdrücke erwiesen worden sind [1]*).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

[1]) Am 4. Januar 1865 erhob Joseph Bechhöfer von Schwabach bei dem k. Stadtgerichte Fürth Klage gegen den dortigen Kaufmann Moses Götz und dessen Mutter Nanni Götz wegen verschiedener Ehrenkränkungen, welche sich dieselben im Monate November 1864 aus der Veranlassung gegen ihn hätten zu Schulden kommen lassen, weil sie wegen eines ihnen zugegangenen Waarendiebstahles Verdacht auf ihn, den Joseph Bechhöfer, geworfen hätten.

In der Richtung gegen Nanni Götz und theilweise auch in der Richtung gegen Moses Götz wurde die Klage bei der Verhandlung der Sache, welche erst am 3. März 1865 stattfand, zurückgenommen.

Dagegen kam bei dieser Verhandlung noch eine in der Klage nicht erwähnte Aeußerung des Beklagten zur Sprache, welche derselbe nach der Aussage eines der vernommenen Zeugen Anfangs November 1864, als im Götz'schen Laden von dem fraglichen Diebstahle die Rede war, in Bezug auf den Kläger gemacht haben sollte.

Von dem k. Stadtgerichte Fürth wurde der Beklagte am 4. März 1865 von der erhobenen Klage, soweit dieselbe nicht ohnehin zurückgenommen war, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten freigesprochen, weil dasselbe die erforderliche Ueberzeugung von der Schuld des Beklagten nicht gewinnen konnte.

Auf Berufung des Klägers hat jedoch das k. Bez.-Ger. Fürth am 16. Mai 1865 den Moses Götz und zwar lediglich wegen der oben erwähnten, erst bei der Verhandlung erster Instanz zur Sprache gekommenen Aeußerung einer Ehrenkränkung für schuldig erkannt und denselben in eine Geldstrafe von 25 fl., in die hierauf erwachsenen Kosten erster Instanz, und in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt, die übrigen Kosten erster Instanz aber, soweit sie durch Zurücknahme der Klage gegen Nanni Götz und durch theilweise Zurücknahme derselben gegen Moses Götz erwachsen und ausscheidbar sind, dem Kläger überbürdet.

Gegen dieses Urtheil meldete der Beklagte am 19. Mai 1865 die Nichtigkeitsbeschwerde deshalb an, weil er wegen eines injuriösen Ausdruckes verurtheilt worden sei, welcher nicht Gegenstand der Anschuldigung vom 4. Januar 1865 (der Klage) gewesen, und als er bei der Verhandlung erster Instanz vom 3. März 1865 zum ersten Male Seitens des Klägers als Gegenstand der Anschuldigung erhoben worden,

*) Siehe hiezu Syst. Darst. S. 138, Lit. a ff. Vergl. auch daselbst S. 64, Lit. e und S. 65, Lit. f.

längst der Verjährung nach Art. 88 des St.-G.-B. unterlegen sei, weil derselbe bereits im November 1864 vorgebracht worden sein solle.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch diese Beschwerde, dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes gemäß, durch Erkenntniß vom 17. Juli 1865 (Urth.-Bch. Nr. 268) aus nachstehenden Gründen verworfen.

Kläger hat durch seine Klage hinreichend zu erkennen gegeben, daß er die Bestrafung des Moses Götz wegen derjenigen Ehrenkränkungen verlange, welche sich derselbe Anfangs des Monates November 1864 aus Anlaß des damals gegen ihn, den Kläger, gehegten Diebstahlsverdachtes zu Schulden kommen ließ.

Dadurch war der Vorschrift des Art. 88 des St.-G.-B. bezüglich aller aus jenem Anlasse von Moses Götz gegen ihn verübten Ehrenkränkungen vollkommen genügt.

Wenn daher auch die von dem k. Bez.-Ger. Fürth als erwiesen erachtete Beschimpfung in der Klage nicht erwähnt war, sondern erst bei der Verhandlung der Sache in erster Instanz am 3. März 1865 zur Sprache kam, so konnte dies dem Beklagten allenfalls Grund zu einem Vertagungsantrage geben, weil er mit seiner Vertheidigung nicht darauf vorbereitet war; es ist aber die Annahme ausgeschlossen, daß es in dieser Beziehung an einem rechtzeitig gestellten Strafantrage fehle.

Die hierauf gegründete Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen und in Anwendung der Art. 62 und 135 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861, wie geschehen, zu erkennen. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XII. S. 346.)

c) Vertagung wegen weiterer Erhebung von Beweismomenten.

Dem Einzelnrichter steht die Befugniß zu, von Amtswegen die Aburtheilung zu dem Zwecke auszusetzen und zu vertagen, um Aufklärungen, deren das Beweismaterial bedürftig erscheint, zu ermitteln [1]).

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 319.

[1]) Auf Klagestellung der ledigen Beigeherin Margaretha Kaiser in Würzburg wurde die ledige Beigeherin Katharina Werner daselbst unter der Anschuldigung der Ehrenkränkung in die öffentliche Sitzung des k. Stadtgerichtes Würzburg vom 9. Dezember 1864 geladen. Für die Beklagte erschien ihr bevollmächtigter Vertreter. Nach Vernehmung der von der Klägerin vorgeschlagenen Zeugen beschloß das k. Stadtgericht in der Erwägung der Nothwendigkeit einer Gegenüberstellung der Beklagten mit einem der Zeugen, daß die Sache auf den 15. Dezember

zu vertagen sei und daß in der auf diesen Tag anberaumten Sitzung die Beklagte persönlich „bei Vermeidung der Vorführung" zu erscheinen habe.

Gegen diesen Beschluß wurde von Seite der Beklagten die Berufung ergriffen, worauf das k. Bez.-Ger. Würzburg dieselbe für zulässig erklärte und, in der Sache selbst erkennend, durch Urtheil vom 16. Januar 1865 die Beklagte von der ihr zur Last gelegten Ehrenkränkung unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten erster und zweiter Instanz freisprach.

Hiegegen hat die Klägerin die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, entsprechend dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes, durch Erkenntniß vom 20. April 1865 (Urth.-Bch. Nr. 139) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen.

Dem oberstrichterlichen Erkenntnisse sind folgende Gründe beigefügt:

Der Art. 319 des St.-P.-G. von 1848, welcher gemäß Art. 66 des Einf.-Ges. von 1861 bei dem Verfahren in Uebertretungssachen gleichmäßig wie bei dem Verfahren vor dem Bezirks- und Appellationsgerichte seine Anwendung findet, gestattet dem Strafrichter, von Amtswegen die Aburtheilung zu dem Zwecke auszusetzen und zu vertagen, um in späteren Sitzungen Aufklärungen, deren das Beweismaterial bedürftig erscheint, zu ermitteln.

Ein Beschluß, welcher weiter nichts als eine derartige Vertagung zum Gegenstande hat, kann durch Berufung nicht angefochten werden, weil dieses Rechtsmittel nur gegen Urtheile zulässig ist (Art. 328 und 329 des St.-P.-G.), unter Urtheilen aber begriffsgemäß verurtheilende und freisprechende oder solche Entscheidungen und Beschlüsse, durch welche die Sache bei dem erkennenden Gerichte ihre Erledigung findet, nämlich entweder definitiv oder doch zur Zeit abgethan wird, zu verstehen sind*).

Wie thatsächlich feststeht, ist durch den Beschluß des k. Stadtgerichtes Würzburg vom 9. Dezember 1864 die Aburtheilung der hier fraglichen Sache zu dem Zwecke vertagt worden, damit einem der Zeugen Gelegenheit zur Rekognition der Beklagten, Katharina Werner, gegeben und solchergestalt der produzirte Beweis aufgeklärt werde. Sofern mithin durch fraglichen Beschluß die Sache vor dem k. Stadtgerichte weder definitiv noch zur Zeit erledigt wurde, die Erledigung vielmehr nur vorbereitet werden sollte und vorbehalten blieb, war eine Berufung hiegegen keinesfalls zuläßig.

---

*) Vergl. hiezu Syst. Darst. S. 197, Lit. o.

Als Grund für die gegentheilige Ansicht wird im angefochtenen bezirksgerichtlichen Urtheile angeführt, daß der Effekt des angeordneten persönlichen Erscheinens der Beklagten, wenn letztere — wie im Beschlusse angedroht ist — hiezu gezwungen würde, nicht mehr beseitigt werden könnte. Allein dieser Grund ist unhaltbar.

Die Ausübung der Befugniß des Strafrichters, das ihm dargebotene Beweismaterial im Interesse der materiellen Wahrheit möglichst erschöpfend zu würdigen und nöthigenfalls aufzuklären, ist keineswegs an die Voraussetzung geknüpft, daß dadurch die Aussicht eines Angeschuldigten auf Freisprechung nicht in Frage gestellt werden dürfte, und der allerdings vollkommen begründete Zweifel, — ob nicht eine Anordnung, wie die vom k. Stadtgerichte getroffene, sofern damit für den Fall der Nichtbefolgung die Androhung eines gesetzlich schlechthin unzulässigen Zwanges verbunden worden ist, die ernstlichsten Vollzugshindernisse darbieten werde, — vermag die Natur und den Charakter der Anordnung selbst als einer nicht appellabeln so wenig zu alteriren, wie der Zweifel, ob damit überhaupt der beabsichtigte Zweck sich erreichen lasse*).

Nach den Motiven des angefochtenen Urtheiles wird vom k. Bez.-Gerichte ein entschiedenes Gewicht darauf gelegt, daß in Ehrenkränkungssachen ein eigenthümliches prozessuales Verfahren insofern statuirt ist, als die klagende Partei die erforderlichen Beweismittel beizubringen, beziehungsweise anzuzeigen hat. Hieraus soll folgen, daß in dergleichen Sachen in eigenthümlicher Weise dem Richter das Recht nicht zustehe, zur Aufklärung der klägerisch-vorgeführten Beweise selbstthätig und ohne Rücksicht auf die hieraus für den Beklagten möglicherweise erwachsenden Nachtheile mitzuwirken. — Dies ist offenbar irrig.

Wenn in Ehrenkränkungsprozessen der Richter nicht frei und selbständig wie in allen sonstigen Strafprozessen die ihm vorgeführten Beweise der Schuld und Strafbarkeit sollte würdigen dürfen, wenn ihm zumal die Anwendung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung (Art. 319) lediglich für den Fall zu Gebote stünde, daß dadurch der Schuldfrage zum Nachtheile des Beklagten nicht präjudizirt wird, müßte eine bezügliche restriktive Bestimmung irgendwo im Gesetze niedergelegt sein. Eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne besteht indessen nicht und läßt sich auch nicht als eine stillschweigende darin finden, daß, wer über erlittene Ehrenkränkung sich zu beschweren hat, die Rolle eines

---

*) Die Aufforderung, sich bei Vermeidung der Vorführung persönlich bei Gericht einzufinden, hätte an die Beklagte möglicherweise schon mit der ersten Ladung auf die Klage erlassen werden können. Die Folgen für die Beklagte wären dann dieselben gewesen, als wie im oben mitgetheilten Falle. Und doch wird wohl von einer Berufung gegen die erste Ladung nicht gesprochen werden können.

Klägers übernehmen muß, daß ein Berufungsrecht des Staatsanwaltes nicht Platz greift und daß für erwachsende Kosten die Staatskasse nicht einsteht*).

Das k. Bez.-Ger. hat also dadurch, daß es, anstatt die Berufung der Beklagten gegen den stadtgerichtlichen Beschluß vom 9. Dezember 1864 als unzulässig zu verwerfen, mit materieller Würdigung derselben sich befaßte, eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens in zweiter Instanz, nämlich die in den Art. 319, 328 und 329 des St.-P.-G. enthaltene, verletzt, so daß die Nichtigkeitsbeschwerde sich als begründet darstellt. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 149.)

d) Unterlassung der Verhandgelübdung eines Zeugen und Verzicht auf dieselbe.

Im Strafverfahren wegen Ehrenkränkung ist die Unterlassung der Verhandgelübdung eines Zeugen dadurch nicht gerechtfertigt, daß Grund zur Annahme besteht, die Ehrenkränkung sei auch gegen den Zeugen gerichtet gewesen. Der Kläger kann auf die Verhandgelübdung eines von ihm produzirten Zeugen verzichten [1]).

Einf.-G. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 46, Ziff. 4.

[1]) Durch Urtheil des k. Landgerichts Mellrichstadt vom 12. November 1864 wurde Katharina Karch, Bauersfrau von Wächterswinkel, auf die Klage des Ferdinand Wütscher von Oberstreu wegen einer ihm um die Mitte Oktober 1864 zugefügten Ehrenkränkung von Schuld und Strafe freigesprochen und Kläger in sämmtliche Kosten verurtheilt.

Die vom Kläger rechtzeitig hiegegen eingewendete Berufung wurde durch Urtheil des k. Bez.-Gerichtes Neustadt an der Saale vom 16. Februar 1865 unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

Hiegegen hat der Kläger die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, wobei er als Nichtigkeitsgrund die bei der Verhandlung zweiter Instanz unterlassene Verpflichtung eines Zeugen mittels Handgelübdes bezeichnete, welcher Grund in einer vom Vertreter des Klägers eingereichten Denkschrift noch näher auszuführen gesucht wurde.

*) Hiemit stimmt überein, daß nach dem Ausspruche des obersten Gerichtshofes auch im Ehrenkränkungsprozesse dem Richter gemäß Art. 141 Abs. 3 des St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 die Befugniß, zur vollständigeren Aufklärung der Sache Auskunftspersonen vorzurufen, zugestanden worden ist. Siehe Syst. Darst. S. 133 Lit. b.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch dem vom II. Staatsanwalte an demselben gestellten Antrage gemäß die Nichtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 22. April 1865 (Urth.-Bch. Nr. 151) aus folgenden Gründen verworfen.

Bei der Prüfung der von Ferdinand Wütscher erhobenen Beschwerde ergab sich, daß bei der Verhandlung zweiter Instanz eine wesentliche Förmlichkeit nicht verletzt worden ist.

Allerdings war die Unterlassung der Verpflichtung des auf Antrag des Klägers in die öffentliche Sitzung geladenen und auch abgehörten Zeugen Kaspar Gensler mittels Handgelübdes gesetzlich nicht gerechtfertiget. Wie das bezirksgerichtliche Sitzungsprotokoll entnehmen läßt, ging der Vorsitzende auf den Antrag des Vertreters des Klägers, diesem Zeugen Handgelübde abzunehmen, deswegen nicht ein, weil die Vermuthung bestand, die in der erwähnten Klage erfolgte Ehrenkränkung sei auch gegen ihn gerichtet gewesen. Allein nach dem St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 Art. 46 Ziff. 4 ist die Beeidigung in keinem Falle bei solchen Zeugen ausgeschlossen, bei welchen eine Beschädigung durch die den Gegenstand der Untersuchung bildende That indizirt ist, sondern nur bei jenen, welche verdächtig sind, diese That verübt oder an derselben Theil genommen zu haben. Diese Bestimmung gilt nach Art. 157, 303 und 339 das. auch von der Beeidigung der Zeugen bei der öffentlichen Verhandlung der Strafsachen erster und zweiter Instanz und nach Art. 66 und 71 des Einf.-Ges. von 1861 auch vom Verfahren in Uebertretungssachen.

Von einer solchen Betheiligung des Kaspar Gensler an der in Frage stehenden Ehrenkränkung enthält aber die Verhandlung zweiter Instanz keine Andeutung.

Nichtsdestoweniger kann im vorwürfigen Falle auf die bezeichnete Unterlassung kein Nichtigkeitsgrund gebaut werden. Denn nach Inhalt des Sitzungsprotokolles hat der Rechtsbeistand des Klägers mit dessen stillschweigender Genehmigung, nachdem vom Gegentheile der Antrag gestellt worden war, diesen Zeugen als bei der Sache betheiligt zu erachten, ausdrücklich erklärt, auf einen Gerichtsbeschluß über die Art der Vernehmung desselben zu verzichten, sich sonach bei der vom Vorsitzenden verfügten Unterlassung der Abnahme des Handgelübdes beruhigt.

In dem Verfahren in Ehrenkränkungssachen ist es nach Art. 61 des Einf.-Ges. v. 1861 dem Beleidigten anheimgegeben, die Beweismittel für seine Klage beizubringen, woraus selbstverständlich die Befugniß folgt, auf die Erhebung dieser Beweismittel Verzicht zn leisten.

Unter den Gesichtspunkt eines Verzichtes fällt auch die Erklärung des Klägers, sich dabei zu beruhigen, daß ein von ihm benannter Zeuge,

falls der Beklagte dessen Vernehmung ohne Abnahme des Handgelübdes beantragt, ohne diese Verpflichtung vernommen werde.

Es ist daher im gegenwärtigen Falle durch die unterlassene Verhandgelübdung des Zeugen Kaspar Gensler eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens nicht verletzt worden.

Da ferner auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet worden ist, war die Nichtigkeitsbeschwerde des Ferdinand Wütscher, wie geschehen, zu verwerfen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 165.)

e) Der Ehrenkränkungskläger kann als Zeuge nicht vernommen werden.

Auf die von einem Familienvater für sich und als gesetzlicher Vertreter seiner Familie gestellte Klage kann im betreffenden Ehrenkränkungsprozesse nicht verlangt werden, daß eines der in der Klage miterwähnten Familienglieder als Zeuge auf Handgelübde vernommen werde [1].

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

[1] Der Wirthschaftspächter Franz Bindl von Oberträubling stellte beim k. Landgerichte Stadtamhof gegen den Söldnerssohn Joseph Schedl von dort Antrag auf Strafeinschreitung, weil dieser Tags zuvor ihn, seine Ehefrau und seine 15jährige Tochter Maria durch verschiedene Schmähworte beleidigt habe.

Das k. Landgericht Stadtamhof hat am 9. Februar 1865 gedachten Schedl wegen einer an dem Kläger und dessen Ehefrau verübten Ehrenkränkung für schuldig befunden und zu einer Arreststrafe von drei Tagen sowie in die Kosten verurtheilt, hinsichtlich der Ehrenkränkung an der Tochter Maria Bindl aber einen Ausspruch nicht erlassen.

Dagegen hat der Beklagte die Berufung ergriffen und es wurden zur Verhandlung in zweiter Instanz von beiden Parteien mehrere Zeugen, von dem Kläger insbesondere noch seine Tochter Maria Bindl, benannt.

Schon zur Verhandlung in erster Instanz hatte Kläger seine Tochter Maria zur Zeugschaftsleistung mitgebracht; dieselbe ist jedoch als „betheiligte Mitklägerin" auf Antrag des Beklagten als Zeugin verworfen worden.

Auch bei der Verhandlung in zweiter Instanz wurde, da der klägerische Vertreter auf Vernehmung dieser Zeugin beharrte, der Beiständer des erschienenen Beschuldigten aber Einsprache dagegen erhob,

Gerichtsbeschluß dahin gefaßt, daß Maria Bindl als Zeugin nicht zu vernehmen sei, — worauf durch Urtheil des k. B.-G. Regensburg vom 23. März 1865 Jos. Schedl von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten erster und zweiter Instanz freigesprochen wurde.

Hiegegen hat der Bevollmächtigte des Klägers die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und in einer Denkschrift als Beschwerdegrund geltend gemacht, daß durch die in zweiter Instanz erfolgte Verwerfung des Antrages auf Vernehmung der Zeugin Maria Bindl eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens verletzt worden sei.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch durch Erkenntniß vom 20. Mai 1865 (Urth.-Bch. Nr. 191) die Beschwerde verworfen.

In den Gründen dazu spricht sich der oberste Gerichtshof folgendermaßen aus:

Die Prüfung der Sache hat ergeben, daß in zweiter Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und namentlich durch Zurückweisung des Antrages auf zeugschaftliche Vernehmung der Maria Bindl das Gesetz nicht verletzt worden ist.

Der Kläger ist bei Stellung seines Antrages auf Bestrafung des Beklagten in zweifacher Eigenschaft aufgetreten, indem er für seine Person als unmittelbar Beleidigter, für seine Ehefrau und Tochter aber als deren gesetzlicher Vertreter die Klage gestellt hat, so daß die Ehefrau und Tochter in diesem Strafverfahren als Mitkläger erschienen.

Die in der Denkschrift aufgestellte Behauptung, daß der Kläger als Familienoberhaupt die Ehrenkränkung seiner Angehörigen als ihm zugefügt betrachtet und nach dieser Richtung nicht als Vertreter, sondern als ein mittelbar Beleidigter Strafantrag gegen den Thäter gestellt habe, — stimmt mit der Aktenlage nicht überein. Im Strafantrage vom 20. Januar hat sich zwar Kläger nicht bestimmt darüber ausgesprochen, ob er das Eine oder Andere wolle; allein in der Vollmacht vom 6. Februar gab derselbe die ausdrückliche Erklärung ab, daß er den aufgestellten Rechtsverständigen ermächtige, ihn, seine Frau und Tochter in ihrer Klagsache gegen Schedl zu vertreten, und diesen Standpunkt eines gesetzlichen Vertreters seiner Angehörigen hat er auch im Verlaufe des Verfahrens festgehalten. Denn als bei der Verhandlung in erster Instanz die Vernehmung der vom Kläger mitgebrachten Maria Bindl als Zeugin deshalb für unstatthaft erklärt worden war, weil sie als Mitklägerin betheiligt sei, hat weder der Kläger noch sein Bevollmächtigter gegen diese Auffassung des Strafantrages irgendwie Einsprache erhoben, was hätte geschehen müssen, wenn es Absicht des Klägers gewesen wäre, in Ansehung seiner Frau und Tochter nicht als deren gesetzlicher Vertreter im Sinne des Art. 264 des St.-G.-B., sondern mit Ausschluß derselben wegen theils unmittelbar, theils mittelbar

erlittenen Angriffes als der einzig selbstbetheiligte Kläger aufzutreten. Später bei der Verhandlung in zweiter Instanz, wo dieselbe Frage wiederholt Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses wurde, ist gleichfalls eine Aufklärung darüber, daß Kläger hinsichtlich der Ehefrau und Tochter sein Recht als mittelbar Beleidigter verfolgen wolle, nicht ertheilt worden; wenigstens ist in den Akten nirgends konstatirt, daß die anfänglich ausgesprochene Absicht des Klägers in dem jetzt gedeuteten Sinne modifizirt worden sei. Damit steht aber fest, daß der Kläger die Parteistellung, welche er seiner Tochter als deren gesetzlicher Vertreter beim Beginne des Strafverfahrens beilegte, im Verlaufe desselben nicht aufgegeben, sondern durch sein passives Verhalten gebilligt hat.

Als Grund dafür, daß Maria Bindl keinesfalls in zweiter Instanz als Mitkläger mehr betheiligt gewesen sein soll, wird in der Denkschrift geltend gemacht, daß der Beklagte wegen des die Ehrenkränkung der Tochter betreffenden Theiles der Anschuldigung in erster Instanz freigesprochen und daß in dieser Beziehung, da sich Kläger dabei beruhigte, Rechtskraft eingetreten sei. Allein dem Umstande, daß in erster Instanz, die Klagebehauptungen nur theilweise für erwiesen erachtet und deshalb nur wegen derjenigen Ehrenkränkungen, welche den Kläger und seine Ehefrau berühren, Schuldausspruch erlassen, bezüglich der Mitklägerin Marie Bindl aber der richterliche Ausspruch ganz umgangen wurde, kann die Wirkung nicht beigelegt werden, daß der Beklagte wegen der die Tochter betreffenden Kränkung für freigesprochen und dieser Bestandtheil der Anschuldigung für in erster Instanz rechtskräftig abgemacht zu betrachten sei. Der Kläger hat die dem Beklagten zur Last gelegten Ehrenkränkungen, welche von diesem zwar an drei verschiedenen Personen, jedoch bei der nämlichen Gelegenheit begangen worden sein sollen, nicht in drei verschiedene Klagen, sondern in einer Klage vor dem Strafgerichte verfolgt und es ist hierüber auch nur eine Verhandlung gepflogen worden. Hat nun der Richter der ersten Instanz einen der Anschuldigungspunkte mit Stillschweigen übergangen, so darf hierin noch keine Freisprechung erblickt werden, weil dieselbe nicht stillschweigend erfolgen kann, sondern im Urtheilssatze ausgesprochen oder ihrer wenigstens in den Gründen des Urtheiles erwähnt werden muß. Deshalb wurde in Folge der vom Beklagten eingelegten Berufung die durch die Klage des Franz Bindl an das Gericht erster Instanz gebrachte Anschuldigung in dem gleichen Umfange auch an die zweite Instanz devolvirt, und es bestand dortselbst kein formales Hinderniß, auch die der Mitklägerin Marie Bindl zugegangene Ehrenkränkung der richterlichen Beurtheilung zu unterstellen, — nur mit der Beschränkung, daß unter Beobachtung des Art. 61 Abs. 7 des Einf.-Ges. das Urtheil nicht mehr zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden durfte.

War aber demgemäß Marie Bindl in zweiter Instanz noch als Mitklägerin betheiligt, so konnte sie in dieser Sache auch dort als Zeugin weder für sich noch für andere Mitkläger vernommen werden, und der desfallsige Antrag des klägerischen Vertreters ist vom k. B.-G., wenn auch aus nicht ganz zutreffenden Gründen, mit Recht als unstatthaft verworfen worden.

Im Gesetze ist zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen, daß der Kläger in Ehrenkränkungssachen nicht als Zeuge vernommen werden könne; allein es ergibt sich dieses mit Nothwendigkeit aus der dem Beleidigten durch die Bestimmungen des Art. 61 u. ff. des Einf.-Ges. angewiesenen processualen Stellung.

In Ehrenkränkungssachen ist die eigene Thätigkeit des Beleidigten nicht, wie dieses bei anderen Antragsreaten der Fall ist, mit der Antragstellung abgeschlossen, — weil das Gesetz, indem es bei diesem Verfahren die Mitwirkung des öffentlichen Anklägers auf die Begutachtung einschränkt, die Funktionen desselben größtentheils auf den Kläger übertragen und ihm dadurch die Stellung eines Privatanklägers zugedacht hat, welcher zu den Verhandlungen geladen und von den Anträgen des Gegentheiles verständigt werden muß, und dessen Aufgabe vorzugsweise darin besteht, daß er mit Anstellung der Klage die erforderlichen Beweismittel selbst beibringt, beziehungsweise anzeigt, durch Baarerlag der Kosten die Vorladung des Belastungszeugen veranlaßt und den Klagegegenstand, sobald er es seinem Interesse für zusagend befindet, durch den Gebrauch der ihm gestatteten Rechtsmittel auch in den höheren Instanzen verfolgt, — woran sich die gesetzlich ausgesprochene Rechtsfolge knüpft, daß im Falle Unterliegens nicht der Staat, sondern der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Diese dem Beleidigten zugewiesene Stellung unterscheidet sich daher wesentlich von der Stellung des Beschädigten bei anderen Antragsreaten, und es tritt die Parteirolle, mit welcher der Kläger gegen den Beklagten angriffsweise vorzugehen hat, so entschieden hervor, daß ihm, obwohl auch dieses Verfahren die Verhängung einer öffentlichen Strafe bezweckt und mit dem Civilprozeßverfahren nichts gemein hat, doch das aus dem Parteiverhältnisse entspringende eigene und direkte Interesse an der Sache nicht abgesprochen werden kann. Unter dieser Voraussetzung ist er aber nicht befähigt, zur Zeugschaftsleistung zugelassen zu werden.

Aus diesen Gründen und da im Uebrigen die Freisprechung des Beschuldigten auf der thatsächlichen Feststellung beruht, daß die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Ehrenkränkungen nicht erwiesen seien, mithin das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet wurde, war zu erkennen, wie geschehen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 232.)

f) Zeugen. Vernehmung zur Aufklärung der Sache.

Es ist lediglich in das Ermessen des Gerichtes gestellt, zu entscheiden, ob die Vernehmung eines geladenen aber nicht erschienenen Zeugen zur Aufklärung der Sache geboten sei.

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 152, 303, 339.
Einf.=Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, 66.

Siehe das unter XIV. Lit. e angef. oberstr. Erkenntniß vom 25. Mai 1866.

X.

Urtheilsfällung.

A. Schuldausspruch.

a) Beurtheilung einer in wiederholten Aeußerungen begangenen Ehrenkränkung.

Bei Beurtheilung einer in wiederholten Aeußerungen begangenen Ehrenkränkung kann eine einzelne Wiederholungshandlung nicht darum unberücksichtigt bleiben, weil sie in der Klage nicht besonders und genau angeführt worden war [1]) *).

Einf.=Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

Auf Klage des Balthasar Maidel gegen Martin Enzensberger auf Bestrafung wegen Ehrenkränkung wurde nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache der Beklagte durch Urtheil des k. Landgerichtes Schongau vom 2. Dezember 1864 freigesprochen und Kläger in die Kosten verurtheilt.

Die rechtzeitig hiegegen erhobene Berufung des Klägers wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Weilheim verworfen und Appellant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat der Spezialbevollmächtigte des Klägers Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

---

*) Vergl. hiezu Syst. Darst. S. 138, Lit. a ff. und S. 144, Lit. b ff.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 12. April 1865 (Urth.-Buch Nr. 138) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Das k. Bez.-Ger. Weilheim hat als thatsächlich feststehend angenommen, daß der Beklagte dem Kläger den Vorwurf der Entwendung eines Kummets nicht nur in der Wohnung des Klägers, sondern einige Tage nachher auch im Wirthshause zu Illach gemacht habe, und stützt die Freisprechung des Beschuldigten in Bezug auf den ersteren Vorfall auf die weitere thatsächliche Feststellung, daß eine Absicht zu beleidigen nicht anzunehmen sei, — in Bezug auf jenen späteren Vorfall im Wirthshause zu Illach aber auf die Annahme, daß solcher einer richterlichen Würdigung nicht unterstellt werden könne, weil desfalls weder Klage noch Strafantrag vorliege und die in der Klage enthaltene Bemerkung, daß Enzensberger fragliche Beschuldigung auch anderswo gemacht habe, als zu allgemein nicht berücksichtigt werden könne.

Wenn nun auch wegen des kritischen Vorfalles in der Wohnung des Klägers nach Maßgabe der thatsächlichen Feststellung, daß eine beleidigende Absicht nicht bestanden habe, mit Recht ein freisprechendes Urtheil erfolgte, so stellt sich dagegen die Ansicht des B.-G. Weilheim, daß rücksichtlich des weiter konstatirten Vorfalles im Wirthshause zu Illach eine richterliche Würdigung nicht stattfinden könne, als durchaus ungesetzlich dar.

Ein Strafantrag liegt zweifellos auch wegen des letzten Vorfalles vor. Denn die Klage, auf deren Grund hin gegenwärtige Sache zur öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung gezogen wurde, verlangt Bestrafung des Enzensberger, weil derselbe dem Kläger den Vorwurf eines Kummetdiebstahles und zwar sowohl gegenüber der klägerischen Ehefrau als auch an anderen Orten gemacht habe.

Daß aber in der vorliegenden Klage diese an anderen Orten stattgehabte Beschuldigung eines Diebstahles nicht besonders und ausführlicher bezeichnet wurde, ist gesetzlich ganz unerheblich.

Nach Art. 261 des St.-G.-B. sind Ehrenkränkungen Strafsachen, und finden demnach auf das Verfahren in Ehrenkränkungssachen alle Bestimmungen und Prinzipien des St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 — abgesehen davon, daß die Anklage nicht von der Staatsbehörde, sondern von einer Privatperson erhoben und allenfalls zur höheren Instanz verfolgt wird — Anwendung.

Es sind hienach keinesweges civilprozessuale Vorschriften über Substanzirung der Klage für die an die Strafgerichte zu stellende s. g. Klage wegen Ehrenkränkung maßgebend; es genügt vielmehr der An-

trag auf Strafe unter Bezeichnung der strafbaren Ehrenkränkung, ohne daß bereits in diesem Antrage selbst diese Ehrenkränkung nach allen Umständen darzustellen nothwendig erscheint, — da nach dem im Strafprozesse durchaus und unbeschränkt geltenden Grundprinzipe der aburtheilende Richter nicht ausschließlich an die in der Anklage hervorgehobenen thatsächlichen Momente und nicht an die denselben gegebene Qualifikation gebunden ist, vielmehr für denselben lediglich jene Thatumstände maßgebend sind, welche sich bezüglich des die Anklage bildenden Vorganges bei der öffentlichen Verhandlung ergeben, und derselbe nur nach diesem Ergebnisse die endgiltige Feststellung zu machen und diese alsdann der rechtlichen Beurtheilung zu unterstellen hat.

Das k. B.-G. Weilheim hat demzufolge dadurch, daß dasselbe die materielle Würdigung der im Wirthshause zu Illach stattgefundenen Aeußerung deshalb verweigert, weil solcher Vorgang in der vorliegenden Klage nicht speziell und ausführlich bezeichnet und als den Strafantrag veranlassend hervorgehoben wurde, den Art. 31 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 durch irrige Anwendung verletzt. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 147.)

b) Verneinung der Absicht zu beleidigen zur Freisprechung ungenügend.

Zur Freisprechung von der Anschuldigung wegen Ehrenkränkung ist die Feststellung, daß die ehrenrührige Aeußerung nicht lediglich auf der Absicht zu beleidigen beruht habe, nicht genügend.

StGB. v. 1861, Art. 261, 262.

Siehe das S. 1 Lit. a angeführte oberstr. Erkenntniß vom 20. März 1865.

Vergl. auch das S. 3 Lit. b angeführte in derselben Sache erlassene oberstr. Erkenntniß vom 17. Juli 1865.

c) Substanzirung der Ehrenkränkungsklage.

Der Antrag auf Strafe unter Bezeichnung der strafbaren Ehrenkränkung, ohne daß bereits in diesem Antrage selbst die Ehrenkränkung nach allen Umständen darzustellen nothwendig erscheint, ist zur Verurtheilung genügend.

Siehe das Seite 112 Lit. a angeführte oberstr. Erkenntniß vom 12. April 1865.

Vergl. hiezu auch Syst. Darst. S. 138 Lit. a und S. 144 Lit. b. Siehe ferner das S. 99 Lit. a angeführte oberstrichterliche Erkenntniß vom 28. März 1866.

d) Ehrenkränkung in Prozeßschriften, Haftung dafür.

Wegen der in einer vom Anwalte allein unterzeichneten Prozeßschrift vorkommenden Ehrenkränkung kann der Klient des Anwaltes nur unter der Voraussetzung bestraft werden, daß die Beleidigung mit seinem Wissen und Willen in die Schrift aufgenommen war.

Ob dies der Fall sei, ist eine Thatfrage.

StGB. v. 1861, Art. 262.

In einer vom k. Advokat Büttner für den Kaufmann Gabriel Keilholz in dessen bei dem Handelsgerichte zu Bamberg anhängigen Streitsache gegen Georg Menges, Garkoch von dort, wegen Forderung verfaßten und vom Anwalte allein unterzeichneten Prozeßschrift sind verschiedene Aeußerungen ehrenrührigen Inhaltes enthalten, bezüglich deren Georg Menges gegen Gabriel Keilholz Klage wegen Ehrenkränkung bei dem k. Stadtgerichte Bamberg erhoben hat; dieses Gericht hat aber nach gepflogener Verhandlung durch Urtheil vom 22. März 1865 den Beklagten freigesprochen, und die hiegegen vom klägerischen Bevollmächtigten angemeldete Berufung wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Bamberg vom 12. Mai 1865 verworfen, weshalb der Vertreter des Klägers Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten und unrichtiger Anwendung des Gesetzes, namentlich der Art. 262 und 264 des St.-G.-B. und Art. 62 des Einf.-Ges., angemeldet und in der eingereichten Denkschrift den Antrag gestellt hat, das bezirksgerichtliche Urtheil zu vernichten und die Sache zur wiederholten Verhandlung an einen anderen Senat dieses Gerichtes zu verweisen.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben die Beschwerde durch Erkenntniß vom 10. Juli 1865 (U.-B. Nr. 261) verworfen und Nachstehendes zur Begründung angeführt:

Die Prüfung der Sache hat ergeben, daß bei der Verhandlung derselben in zweiter Instanz, einschlüßig der Urtheilsschöpfung, eine wesentliche Förmlichkeit nicht verletzt worden ist, sowie auch, daß die einschlägigen Bestimmungen des St.-G.-B. von 1861 und des St.-P.-G.

wie die des Einf.-Ges. auf die dem zweitrichterlichen Ausspruche in seinen Motiven gegebene thatsächliche Grundlage ihre richtige Anwendung gefunden haben. Dort ist nämlich dargelegt, daß aus den Ergebnissen der Verhandlung zweiter Instanz, selbst mit Rücksicht auf die vom Vertreter des Beklagten abgegebenen Erklärungen, die zu einem Schuld- und Strafausspruche gegen den Beklagten erforderliche Ueberzeugung dafür, daß Beklagter zum Gebrauche dieser beleidigenden Aeußerungen in der im Schriftsatze enthaltenen Form Auftrag gegeben oder dieselbe nachträglich ausdrücklich gebilligt habe, nicht habe gewonnen werden können.

Dieser thatsächlichen, für den Kassationshof unanfechtbaren Entscheidung gegenüber beruft sich Beschwerdeführer vergebens auf die civilrechtlichen Grundsätze über das Verhältniß zwischen Partei und Anwalt, wie über die Haftbarkeit des Vollmachtgebers für den Inhalt der für ihn von seinem Anwalt verfaßten Schriften, indem es sich hier nicht um civilrechtliche Verantwortlichkeit des Vollmachtgebers, sondern vielmehr um die strafrechtliche Verantwortlichkeit desselben, nämlich die Frage der Betheiligung oder intellektuellen Urheberschaft des Beklagten an dem durch die Schrift seines Anwaltes begangenen strafrechtlichen Reate der Ehrenkränkung handelt, — welche Frage von dem angerufenen Strafrichter nach Maßgabe der in Art. 52, 54 ff. des Strafgesetzes gegebenen Bestimmungen über intellektuelle Urheberschaft und Theilnahme zu lösen war; wobei allerdings auch das Verhältniß des Beklagten zu seinem Anwalte als eine Thatsache in Betracht kommen mußte, immerhin aber dessen Würdigung als Beweismoment der Entscheidung der Thatfrage in einer dem Kassationshofe unzugänglichen Weise anheimfallen mußte. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XII. S. 334.)

e) Verurtheilung wegen anderer als in der Klage angeführten injuriösen Aeußerungen.

Verurtheilung kann auch dann erfolgen, wenn andere als die in der Klage angeführten beleidigenden Aeußerungen gemacht worden sind.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

Siehe das S. 101 Lit. b angeführte oberstrichterliche Erkenntniß vom 17. Juli 1865.

f) Nothwendigkeit des Nachweises über Einhaltung der Klagefrist.

Wenn nicht zur Gewißheit gebracht werden kann, daß eine Ehrenkränkung noch innerhalb der dreimonatlichen Frist von der Klagestellung zurückbegangen worden ist, kann keine Verurtheilung des Beklagten stattfinden.

StGB. v. 1861, Art. 88.

Siehe das S. 80 Lit. a angeführte oberstr. Erkenntniß vom 17. Juli 1865.

g) Annahme eines anderen Beleidigten Verurtheilung des Beschuldigten.

Bei einer von Amtswegen zu verfolgenden Ehrenkränkung steht der Verurtheilung des Angeschuldigten in zweiter Instanz nicht entgegen, daß eine andere Amtsperson, als in erster Instanz geschehen, für den Beleidigten erachtet wird.

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 231, Nr. 2.
StGB. v. 1861, Art. 262 u. 264.

Siehe das S. 34 Lit. f angeführte oberstr. Erkenntniß vom 29. Juni 1865.

h. Verurtheilung wegen außeramtlicher Wiederholung eines früheren Vorwurfes.

Die Freisprechung von der Anschuldigung wegen eines vor einer Behörde zur Begründung eines Anspruches geäußerten ehrenrührigen Vorwurfes steht der Verurtheilung wegen außeramtlicher Wiederholung der gleichen Aeußerung nicht entgegen.

StGB. Art. 90, 262.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

Siehe das S. 72 Lit. a angef. oberstr. Erkenntniß vom 13. Juli 1866.

i. Die Feststellung der Absicht zu beleidigen kann nur im Urtheile geschehen.

Auch wegen einer an sich beschimpfenden Aeußerung kann ohne die aus den Urtheilsgründen her-

vorgehende Feststellung der Absicht zu beleidigen die Strafe der Ehrenkränkung nicht verhängt werden.

StGB. Art. 262.

Siehe das S. 8 Lit. e angef. oberstr. Erkenntniß vom 7. August 1866.

k. Substituirung einer Freiheitsstrafe für Geldbuße.

Auf die nur vom Verurtheilten eingewendete Berufung kann für eine demselben auferlegte Geldbuße nicht auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden. [1])

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 338.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 66.
StGB. Art. 27.

[1]) Die Bauerseheleute Alexander und Kreszenz Riedle von Ebenhofen wurden am 3. August 1866 von dem k. Landgerichte Oberdorf wegen Ehrenkränkung, verübt an dem Gendarmeriestationskommandanten von Biesenhofen in Bezug auf eine Berufshandlung desselben, in eine Geldbuße von je drei Gulden verurtheilt.

Hiegegen erhoben Beide am nämlichen Tage die Berufung und auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft meldete solche, aber nur in Bezug auf Alexander Riedle, an.

Das k. Bezirksgericht Kempten bestätigte unterm 11. Oktober 1866 das erstrichterliche Urtheil im Schuldausspruche und im Kostenpunkte, änderte aber dasselbe bezüglich der ausgesprochenen Geldstrafe dahin ab, daß Alexander und Kreszenz Riedle in eine Arreststrafe von je zwei Tagen verurtheilt wurden.

Wider dieses Urtheil meldete der bevollmächtigte Vertreter der angeklagten Eheleute Namens der Kreszenz Riedle die Nichtigkeitsbeschwerde an, die Verletzung des Art. 338 Abs. 1 des St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848 als Beschwerdepunkt bezeichnend.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch in Uebereinstimmung mit dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben das bezirksgerichtliche Urtheil durch Erkenntniß vom 30. November 1866 — U.-B. No. 563 — vernichtet, und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die in erster Instanz wegen Ehrenkränkung eines Gendarmeriestationskommandanten in Bezug auf eine Berufshandlung desselben zu drei Gulden Geldbuße verurtheilte Bauersfrau Kreszenz Riedle wurde auf erhobene Berufung von dem k. Bezirksgerichte Kempten in eine Arrest-

strafe von zwei Tagen verurtheilt, weil es sich, wie die Entscheidungsgründe besagen, um eine qualifizirte Injurie handle, wofür die Verhängung einer Arreststrafe entsprechender erscheine, als die einer Geldstrafe.

Damit hat demnach die zweite Instanz eine höhere Strafe der Beschuldigten aufzuerlegen beabsichtigt, und auch in der That auferlegt, als vom Erstrichter geschehen.

Denn die Entziehung der persönlichen Freiheit, dieses für Jedermann unter allen Umständen kostbaren Gutes, stellt sich immerhin als eine empfindliche Strafe dar, empfindlicher als solche selbst eine den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten gegenüber bedeutende Geldbuße herbeizuführen vermag.

Das Bezirksgericht spricht zwar von einer Umwandlung der vom Erstrichter ausgesprochenen Geldstrafe in eine Arreststrafe. Allein die Umwandlung der Geld- in eine Arreststrafe beruht nach den Bestimmungen des Art. 27 des St.-G.-B. auf ganz anderen Voraussetzungen, welche auf die Fälle, in denen der Richter zweiter Instanz auf Berufungen gegen erstrichterliche Urtheile zu entscheiden hat, niemals bezogen werden können.

— Abs. 1—3 des Art. 27. —

Aber selbst wenn lediglich auf eine Umwandlung der Strafe hier Rücksicht genommen werden könnte, erschiene auch diese nicht den Gesetzen gemäß angewendet, da der Beschuldigten in erster Instanz drei Gulden Geldbuße überbürdet worden sind, an deren Stelle nach dem Art. 27 Abs. 4 des St.-G.-B. nur ein Tag Arrest zu treten hat.

In Ansehung der Kreszenz Riedle hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Oberdorf eine Berufung nicht eingelegt, und auf die Berufung der Verurtheilten allein durfte nach Art. 338 Abs. 1 des St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848, dann Art. 66 des Einf.-Ges., das k. Bezirksgericht Kempten das erstrichterliche Urtheil nicht zu deren Nachtheil abändern.

Das Bezirksgericht hat demnach, indem es diesem Artikel zuwiderhandelte, das Gesetz verletzt, weshalb im Hinblicke auf Art. 138 Ziff. 4 und Art. 139 des Einf.-Ges. die Vernichtung des zweitrichterlichen Urtheiles auszusprechen und das Weitere nach Vorschrift der Art. 262 und 63 des St.-P.-G. anzuordnen war. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII 607).

1. Zuerkennung einer Geldstrafe.

Art. 27 des StGB.

Der Glasschleifer Xaver Preis von Pirkenthal wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 11. Januar 1866 wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung, verübt an einem k. Bezirksamts-

assessor, zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt; auf Berufung des Preis wurde aber durch Urtheil des k. Appell.-Gerichtes von Niederbayern vom 16. März 1866 obige Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe von zehn Gulden verwandelt, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung eines Staatsbeamten ist nach Art. 127 des St.-G.-B. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Es ist nicht richtig, daß die Voraussetzung zur Verhängung einer Geldstrafe günstige Vermögensverhältnisse des Beschuldigten seien, wie dieses die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses der ersten Instanzen annahmen. Vielmehr ist der Abs. 1 des Art. 27 d. St.-G.-B. geradezu entgegen, und es ist für die Frage, ob Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen sei, ebenso die Rücksicht auf die Umstände der That maßgebend als für die Strafzumessung.

In dieser Beziehung aber kommt hier zu berücksichtigen, daß keine schwere Beleidigung in Frage steht, daß der Leumund des Beschuldigten gut ist und seine Existenzverhältnisse bei der damals vom Bezirksamte untersuchten Sache in einer Weise betheiligt erscheinen, daß eine ungewöhnliche Aufregung allerdings erklärlich war.

Hiernach erschien eine Geldstrafe und für diese die Höhe von zehn Gulden den Verhältnissen angemessen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 615).

m. Beschränkung der Verurtheilung zweiter Instanz.

Wenn ausdrücklich nur ein bestimmt bezeichneter Vorgang Gegenstand der Klage so wie der erstrichterlichen Aburtheilung wegen Ehrenkränkung gewesen ist, kann eine Verurtheilung zweiter Instanz nicht auf eine bei einem anderen Anlasse vorgefallenen gleichartigen Injurie erstreckt werden [1]).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

[1]) Auf Klage der Gütlersehefrau Franziska Merk ist der Gütler Besendorfer wegen Ehrenkränkung zum k. Landgerichte Herrieden geladen, hier aber am 6. November 1866 freigesprochen und Klägerin in die Kosten verurtheilt worden.

Auf Berufung der Letzteren wurde dagegen vom k. Bezirksgerichte Ansbach am 11. Januar 1867 Besendorfer der Ehrenkränkung für schuldig erachtet, deshalb aber lediglich in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Nunmehr haben beide Theile die Nichtigkeitsbeschwerden eingewendet und zu deren Begründung Denkschriften einreichen lassen.

Uebereinstimmend mit dem Antrage des zweiten Staatsanwaltes am obersten Gerichtshofe wurde auch das bezirksgerichtliche Urtheil durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 8. März 1867 (U.=B. No. 78) unter Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung vernichtet und Folgendes zur Begründung angeführt:

Beide Nichtigkeitsbeschwerden sind begründet, — die Beschwerde der Klägerin deshalb, weil der Schuldausspruch gegen den Beklagten nicht von den gesetzlichen Folgen begleitet ist, und hiedurch eine Verletzung der Art. 262 und 266 des St.=G.=B. stattgefunden hat; die Beschwerde des Beklagten aber deshalb, weil der Schuldausspruch gegen denselben sich auf eine andere That erstreckt, als die, welche den Gegenstand der Klage und erstrichterlichen Aburtheilung gebildet hat, hierin aber eine Verletzung der Art. 361, 363, 232 No. 12 des St.=P.=G. v. 10. Nov. 1848 mit Art. 66 des Einf.=Ges. v. 10. Nov. 1861 gelegen ist.

Betreffend die Beschwerde der Klägerin, so ist nämlich zu erwägen, daß nach Art. 262 des St.=G.=B. derjenige, welcher einen Anderen an seiner Ehre kränkt, in eine Arrest= oder Geldstrafe verurtheilt werden soll, und daß außerdem nach Art. 266 der Beleidigte das Recht hat, die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Verurtheilten zu verlangen, von welchem Rechte vorliegend Klägerin auch Gebrauch gemacht hat.

Diesen klaren gesetzlichen Bestimmungen zuwider hat das Bezirksgericht Ansbach mit dem erlassenen Schuldausspruche ein Straferkenntniß nicht verbunden, und ebenso eine Anordnung auf jenen Antrag wegen Veröffentlichung des Urtheiles nicht getroffen, daher durch Nichtanwendung jener Gesetzesvorschriften solche verletzt, da die Voraussetzungen des Art. 263 des St.=G.=B. vom Bezirksgerichte ausdrücklich verneint, und für die erwähnte Unterlassung keinerlei Gründe angeführt wurden.

Anlangend die Beschwerde des Beklagten, so steht zwar außer Zweifel, daß zur Strafverfolgung wegen Ehrenkränkung eine umständlich substanzirte Klage, wie solche im Civilprozesse erfordert wird, nicht verlangt werden kann, daß vielmehr eine Anmeldung des Strafantrages wegen Ehrenkränkung ohne jede Geschichtserzählung genügen kann*); allein wenn Kläger seinen Strafantrag ausschließend auf einen bestimmten, ausdrücklich angeführten Vorgang gestützt und seine Beweisführung in erster Instanz lediglich auf diesen Vorgang beschränkt hat, so kann in zweiter Instanz eine Verurtheilung nicht auf andere, wenn auch gleichartige oder gleiche beleidigende Thatsachen gestützt werden.

---

*) Siehe hierüber Syst. Darst. S. 64 Lit e., S. 65 Lit. f.

Vorliegend hat Klägerin nun ausschließend eine von dem Beklagten bei einem von der Gemeindeverwaltung am 9. Oktober 1866 oder um jene Zeit vorgenommenen Augenschein gemachte Aeußerung als Gegenstand ihres Strafantrages bezeichnet, ebenso auch ihre Beweisführung in erster Instanz ausschließlich auf diesen Vorgang bezogen, so, daß ein ähnlicher, bei einer anderen Gelegenheit vom Beklagten gemachter Vorwurf gegen die Klägerin bei der erstrichterlichen Aburtheilung weder direkt noch indirekt zur Sprache gekommen war.

Bei solcher Sachlage konnte die zweite Instanz eine solche sowohl der Klage als erstrichterlichen Verhandlung völlig fremde Aeußerung nicht zum Gegenstande eines Schuldausspruches machen.

Hienach war das bezirksgerichtliche Urtheil vom 11. Januar 1867 zu vernichten, wobei die durch beide Nichtigkeitsbeschwerden verursachten Kosten dem seiner Zeit in der Hauptsache unterliegenden Theile zu überweisen waren. (Sammlung wicht. Entscheidungen des k. bayer. Kassationsh. I S. 90).

n. Veröffentlichung des Urtheiles.

Auf Verlangen des Klägers muß mit der Verurtheilung wegen Ehrenkränkung die Anordnung der Veröffentlichung des Urtheiles verbunden werden [1].

StGB. Art. 266.

[1]) Auf Klage der Glasermeisterswittwe Elisabeth Scherber von Erlangen und ihrer Tochter Babette Scherber wurde der Handschuhfabrikant Georg Mengin zu Erlangen vom Stadt- und Landgerichte Erlangen durch Urtheil vom 23. März 1867 der Uebertretung der Ehrenkränkung der Klägerinnen schuldig in eine zweitägige Arreststrafe und in die Tragung der Kosten verurtheilt und, entsprechend dem Antrage der Klägerinnen, die Veröffentlichung des Strafurtheiles im Erlanger Tagblatte verordnet.

Auf Berufung des Beklagten wurde jedoch durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Fürth vom 22. Mai desselben Jahres dieses Rechtsmittel zwar bezüglich des Ausspruches über Schuld und Kosten verworfen, dagegen aber anstatt der Arreststrafe eine Geldstrafe von zehn Gulden und die Vergleichung der Kosten zweiter Instanz ausgesprochen, eine Veröffentlichung dieses Strafurtheiles aber nicht angeordnet.

Gegen dieses Urtheil hat nun der bevollmächtigte Vertreter der Klägerinnen die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und als Beschwerdepunkt die unrichtige Gesetzesanwendung bezeichnet, nämlich Verletzung des Art. 266 des St.-G.-B., weil die klägerischerseits beantragte öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles abgelehnt wurde, desgleichen

Verletzung des Art. 62 des Einf.=Ges., weil eine Kostenkompensation in Bezug auf die zweitrichterlichen Kosten ausgesprochen wurde.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben das bezirksgerichtliche Urtheil unter Zurückweisung der Sache zur wiederholten Entscheidung durch Erkenntniß vom 27. Juli 1867 (U.=B. No. 325) vernichtet und diesem Ausspruche Folgendes zur Begründung beigefügt:

Die Klägerinnen haben ausdrücklich den Antrag gestellt, daß die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles verordnet werde, und demzufolge hat auch das k. Stadt= und Landgericht Erlangen in seinem Urtheile vom 23. März 1867 diese Veröffentlichung desselben in dem Erlanger Tagblatte verfügt.

Durch das zweitrichterliche Urtheil vom 22. Mai 1867 ist das Urtheil des Stadt= und Landgerichtes Erlangen im Schuld= und Strafausspruche zwar bestätigt, dagegen statt des Arrestes in Geldstrafe erkannt und von jener Veröffentlichung dieses Urtheiles Umgang genommen worden.

Durch diese Ablehnung des von den Klägerinnen ausdrücklich gestellten Antrages auf Veröffentlichung des Strafurtheiles ist die Vorschrift des Art. 266 des St.=G.=B. verletzt, da hienach die Berechtigung der durch Ehrenkränkung Angegriffenen, solche öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles auf Kosten des Verurtheilten zu fordern, anerkannt und ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß im Strafurtheile die Art, wie solche Bekanntmachung zu geschehen habe, zu bestimmen sei. —

Die Berufung gegen das erstrichterliche Urtheil ist nur von dem Beklagten allein erhoben worden, dieser aber auch in zweiter Instanz als schuldig in eine Strafe verurtheilt worden.

Bei solcher Sachlage war die Vergleichung der Kosten zweiter Instanz durch die bestimmte Vorschrift des Abs. 1 am Ende des Art. 62 des Einf.=Ges. vom 10. November 1861 absolut ausgeschlossen.

Es kann auch nach Art. 263 des St.=G.=B. solche Kostenkompensation nicht gerechtfertigt erscheinen, weil das k. Bezirksgericht der als gegenseitig kompensirt erklärten Aeußerung den Charakter einer strafbaren Ehrenkränkung ausdrücklich abgesprochen, auch den Art. 263 am angeführten Orte für seine Entscheidung gar nicht in Bezug genommen hat.

Hienach ist also auch weiters durch die stattgehabte Kompensation der Kosten zweiter Instanz der Art. 62 des Einf.=Ges. verletzt.

Aus diesen Gründen war die Vernichtung des bezirksgerichtlichen Urtheiles zu erkennen. (Sammlung wichtig. Entscheidungen des k. bayer. Kassationshofes I. S. 332).

B. Kostenpunkt.

a) Kosten der zweiten Instanz bei Zusammenfluß mit anderen Reaten.

Jemand, der in erster Instanz wegen Vergehens und wegen einer Privatehrenkränkung verurtheilt, auf seine Berufung aber in zweiter Instanz bezüglich des Vergehens freigesprochen und nur der Uebertretung der Ehrenkränkung für schuldig erachtet worden ist, kann in die auf letztere Anschuldigung erlaufenen Kosten beider Instanzen, soweit solche ausscheidbar sind, verurtheilt werden.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 62.

Karl Haller, Holzhändler von Sulz im Königreiche Württemberg, nachmals zu Oberaudorf, k. bayer. Landgerichtes Rosenheim, wohnhaft, war wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung und Uebertretung des Betruges angeschuldigt, zugleich auch von Joseph Burzler, Stationsführer der k. Zollschutzwachstation Niederaudorf, wegen Ehrenkränkung angeklagt, am 6. Dezember 1865 verhaftet, am 19. desselben Monats aber gegen Kaution wieder entlassen worden.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Traunstein vom 22. März 1866 ist gedachter Haller von der Anschuldigung wegen Betruges freigesprochen, dagegen wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung und Uebertretung der Ehrenkränkung in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Hiegegen wendete lediglich der Angeschuldigte die Berufung ein, worauf derselbe durch Urtheil des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 17. Oktober 1865 auch von der Anschuldigung wegen Amtsehrenbeleidigung unter Ueberweisung der betreffenden Kosten auf das Aerar freigesprochen und nur wegen Ehrenkränkung in eine achttägige Arreststrafe, sowie in die bezüglich dieser Uebertretung erlaufenen Kosten beider Instanzen verurtheilt wurde.

Gegen dieses Urtheil meldete der Beschuldigte die Nichtigkeitsbeschwerde an, wobei er als Beschwerdegrund bezeichnete, daß das Appellationsgericht nicht befugt gewesen sei, ihn in die Kosten erster und zweiter Instanz zu verurtheilen.

Zugleich stellte er zur Durchführung der Beschwerde einen Bevollmächtigten auf. Dieser reichte eine Denkschrift ein, in welcher er als Beschwerdegründe bezeichnete:

1) Verletzung des Art. 264 d. St.-G.-B., da ein Strafantrag des Beleidigten nicht vorliege;

2) Verletzung des Art. 83 a. a. O., weil der vom Beschuldigten unverschuldet erlittene Untersuchungsarrest nicht von seiner Strafe abgerechnet worden sei;

3) Verletzung des Art. 62 des Einführungsgesetzes und Art. 274 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, weil der Beschuldigte in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden sei.

Der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe stellte den Antrag auf Verwerfung der Beschwerde.

Dem entsprechend wurde auch vom obersten Gerichtshofe am 9. Dezember 1865 das Erkenntniß (U.-V. No. 445) erlassen und begründet, wie folgt:

Der vom Angeklagten bei der Anmeldung bezeichnete Beschwerdegrund betrifft ausschließlich die Verurtheilung in die durch das Verfahren in der Ehrenkränkungssache verursachten Kosten; nur dieser Ausspruch bildet daher den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde, und das appellationsgerichtliche Erkenntniß vom 17. Oktober 1865 hat demnach, was den Schuld- und Strafausspruch betrifft, die Rechtskraft beschritten.

Daß der Beschuldigte bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde zu deren Ausführung einen Bevollmächtigten aufstellte, konnte letzterem nicht die Befugniß verleihen, noch weitere den Schuld- oder Strafausspruch betreffende Nichtigkeitsgründe geltend zu machen; denn die ertheilte Vollmacht bezog sich selbstverständlich nur auf die Beschwerde in dem beschränkten Umfange, wie der Beschuldigte sie angemeldet hatte.

Es konnte daher vom obersten Gerichtshofe auf Prüfung der oben unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten, in der Denkschrift des Vertheidigers enthaltenen Beschwerdepunkte nicht eingegangen werden.

Was dagegen die Beschwerde im Kostenpunkte betrifft, so ist dieselbe grundlos.

Nachdem gegen den Beschuldigten durch Urtheil erster Instanz vom 22. März l. J. eine Verurtheilung wegen der an Joseph Burzler begangenen Uebertretung der Ehrenkränkung ausgesprochen und dieser Theil des erstrichterlichen Urtheiles auf Berufung des Beschuldigten durch Urtheil zweiter Instanz vom 17. Oktober 1865 bestätigt worden ist, hat das k. Appellationsgericht mit Recht den im zweiten Absatze seines Erkenntnisses enthaltenen Ausspruch bezüglich der Kosten erlassen, welcher in Art. 62 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche von 1861 seine volle Begründung findet.

Daß im Urtheile zweiter Instanz nicht dieser Artikel, sondern lediglich die Artikel 204 und 274 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 für den Ausspruch im Kostenpunkte allegirt sind, kann

im Hinblicke auf Art. 232 Abs. 2 dieses Gesetzes keinen Grund für eine Nichtigkeitsbeschwerde bilden.

In der Denkschrift des Vertheidigers wird zu deduziren versucht, daß im gegenwärtigen Falle, weil eine Konkurrenz eines Vergehens und einer Uebertretung der Ehrenkränkung abzuurtheilen gewesen sei, nicht der allegirte Artikel 62 des Einf.-Ges., sondern Art. 274 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 anzuwenden gewesen sei.

Diese Deduktion ist jedoch unrichtig.

Eine solche Konkurrenz schließt die Anwendung der Bestimmungen des allegirten Einführungsgesetzes über das Verfahren in Injuriensachen nicht absolut und allgemein, sondern nur für jene Kollisionsfälle aus, in welchen die Kombination der Vorschriften für das Verfahren in Vergehungssachen mit den oben erwähnten Bestimmungen des Einführungsgesetzes rechtlich unmöglich ist. Diese Unmöglichkeit besteht aber im vorliegenden Falle nicht.

Es liegt kein Hinderniß vor, den Beschuldigten in Gemäßheit des allegirten Art. 62 Abs. 1 des Einführungsgesetzes in jene Kosten zweiter Instanz zu verurtheilen, welche und insoweit sie durch das von ihm auch im Punkte der Ehrenkränkung ergriffene Rechtsmittel der Berufung erwachsen, also insoweit sie von den übrigen Kosten zweiter Instanz ausscheidbar sind. Daß der betreffende appellationsgerichtliche Ausspruch sich nur auf den ausscheidbaren Theil der Kosten bezieht, ergibt sich selbstverständlich aus dessen Fassung.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 579).

b) Kosten der zweiten Instanz bei Aufhebung beiderseitiger Injurien.

Auf Berufung des wegen Ehrenkränkung verurtheilten Beklagten kann die zweite Instanz bei gegenseitiger Aufhebung beiderseitiger Injurien den Kläger in die Kosten zweiter Instanz verurtheilen.

StGB. Art. 263, Abs. 2.
Ein.-G. v. 10, Nov. 1861, Art. 62, Abs. 1.

Siehe das S. 68 Lit. b angef. oberstrichterliche Erkenntniß vom 9. März 1866.

Uebrigens hat der oberste Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, daß es auch in zweiter Instanz bei Ausgleichung gegenseitiger Injurien nach Art. 263 Abs. 2 des St.-G.-B. dem Ermessen des Gerichtes überlassen sei, die Kosten entweder beiden Parteien (siehe Syst. Darst. S. 157 Lit. i) oder auch nur einer derselben, insbesondere auch dem Beklagten (ibidem S. 170 [*]) zu überbürden.

c) Dem k. Aerar können keine Kosten zugewiesen werden.

In Ehrenkränkungssachen können die Kosten nicht in der Art, wie sie das k. Aerar zu tragen pflegt, zuerkannt werden [1]).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 62, 63.

[1]) Auf Klage des Gendarmen A. S. zu Furth wurde die Dienstmagd Marie G. von dem k. Landgerichte Landshut am 30. September 1865 einer Ehrenkränkung für schuldig erklärt und deshalb in eine Arreststrafe von 8 Tagen und in die gleich dem k. Aerar zu bestreitenden Kosten verurtheilt und auf die von der Beklagten ergriffene Berufung dieses Urtheil von dem k. Bezirksgerichte Landshut am 30. Dezember im Schuldausspruche und Kostenpunkte bestätigt, die Strafe aber auf einen Tag Arrest herabgesetzt und die Appellantin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt, wobei in den Gründen bemerkt ist, daß zwar der erstrichterliche Ausspruch über die Kosten unrichtig, eine Abänderung aber wegen Mangels einer Berufung des staatsanwaltschaftlichen Vertreters nicht zuläßig sei.

Auf die von dem k. General-Staatsanwalte erhobene Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat der O.-G.-H. ausgesprochen, daß durch das Urtheil des k. Landgerichtes Landshut vom 30. September 1865 im Kostenpunkte das Gesetz verletzt wurde.

Gründe: Der Art. 62 des Einf.-Ges. bestimmt, daß in Ehrenkränkungssachen die unterliegende Partei in alle Kosten zu verurtheilen sei. Zu diesen Kosten gehören insbesondere auch die gerichtlichen Taxen für die Verhandlungen und Beschlüsse, sowie andere mit baaren Auslagen nicht verbundene Kosten, welche der Staat zu erheben durch die Gesetze berechtigt ist, welche jedoch in dem Falle nicht verrechnet werden, wenn der Staat selbst die Kosten zu tragen hat, und ebenso bleibt dieser Theil der Kosten auch dann außer Ansatz, wenn eine Partei in einem Prozesse zum Armenrechte zugelassen wurde.

Nun sind zwar im Art. 63 des Einf.-G. die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen auch für Ehrenkränkungssachen ausdrücklich vorbehalten, allein die Anwendung derselben setzt nach der einschlägigen Stelle der Ger.-Ord. Cap. III. § 8 vor Allem einen Antrag der unvermöglichen Partei auf Zulassung zu dieser Wohlthat voraus. Ein solcher wurde aber im vorliegenden Falle gar nicht gestellt, und da das k. Landgericht Landshut in seinem in dieser Beziehung in Rechtskraft übergegangenen Urtheile gleichwohl ausgesprochen hat, daß jener Theil der Kosten, welcher dem Staate nicht verrechnet zu werden pflegt, von der zur Tragung der Kosten verurtheilten Beklagten nicht zu bezahlen

sei, so wurde hierdurch Art. 62 des Einf.-G. verletzt, der Artikel 63 desselben unrichtig angewendet, und war daher, wie geschehen, zu erkennen. — Erk. d. C.-H. v. 20. April 1866. (Zeitschr. f. Gerichtspr. V. S. 276).

d) Kosten außer Ansatz.

In Ehrenkränkungssachen kann, außer bei Zulassung zum Armenrechte, nicht ausgesprochen werden, daß die gerichtlichen Kosten außer Ansatz zu lassen seien.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 63.

Siehe das S. 75 Lit. b angeführte oberstr. Erkenntniß vom 20. April 1866 und die dort angeführten früheren Entscheidungen.

e) Kosten für Vertretung des Beleidigten.

In einem von Amtswegen betriebenen Verfahren wegen Ehrenkränkung eines öffentlichen Bediensteten können Kosten, welche für Vertretung der Beleidigten erwachsen sind, dem Angeklagten nicht überbürdet werden.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 62.

Siehe das S. 39 Lit. h angeführte oberstr. Erkenntniß vom 12. Mai 1866.

f) Kosten, in welchen Fällen sie der Staatskasse zur Last fallen.

Wenn der Staatsanwalt allein wegen der Entscheidung im Kostenpunkte die Berufung ergreift, so fallen die Kosten der zweiten Instanz der Staatskasse zur Last [1]).

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 274, Abs. 2.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 62.

[1]) Auf Strafantrag der Dienstmagd Viktoria Riepold wegen Mißhandlung und Ehrenkränkung wurde die Wegmacherswittwe Anastasia Heiter von Rain durch Urtheil des k. Landgerichtes Rain vom 22. August 1866 von der Anschuldigung der Mißhandlung freigesprochen, dagegen wegen Uebertretung der Ehrenkränkung für schuldig erklärt und deshalb in eine Arreststrafe von zwei Tagen sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges mit dem Beisatze ver-

urtheilt, daß diese Kosten wegen Mittellosigkeit der Verurtheilten dem Aerare überbürdet werden.

Hiegegen hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Berufung ergriffen, weil nicht seinem Antrage gemäß der Verurtheilten die Kosten überbürdet worden sind, worauf das k. Bezirksgericht Aichach mit Urtheil vom 16. November 1866 — unter Ueberbürdung der Kosten zweiter Instanz auf die Staatskasse — den erstrichterlichen Ausspruch im Kostenpunkte dahin abänderte, daß die Kosten der Aburtheilung wegen Ehrenkränkung und des Strafvollzuges der Beschuldigten Anastasia Heiter zur Last gelegt wurden.

Gegen dieses Urtheil hat der k. Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und als Beschwerdepunkt bezeichnet, daß durch Ueberbürdung der Kosten zweiter Instanz auf die Staatskasse Art. 62 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 verletzt worden sei.

Der k. Generalstaatsanwalt trat jedoch dieser Beschwerde entgegen und dieselbe wurde auch seinem Antrage entsprechend durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 4. Januar 1867 (U.-B. Nr. 4) verworfen.

Dem Ausspruche sind folgende Gründe beigegeben:

Nach Art. 62 Abs. 1 des Einf.-Ges. fallen in Ehrenkränkungssachen die Kosten des Verfahrens allerdings dem Kläger oder dem Beklagten zur Last und auch bei Einlegung von Rechtsmitteln können die Kosten nicht dem Aerar, sondern nur den Betheiligten überbürdet werden.

Der Grund dieser Bestimmung liegt in der Parteistellung, welche Kläger und Beklagter in diesem Verfahren einnehmen, weshalb auch die Einwendung von Rechtsmitteln mit Ausschluß des zur Wahrung des öffentlichen Interesse berufenen Staatsanwaltes nur den Betheiligten zusteht, welche ihre eigenen Angelegenheiten selbst vertreten und von dem ihnen zustehenden Rechtsmitteln nach Bedarf Gebrauch machen.

Wird daher auf Seite der Betheiligten bei dem Urtheile sich beruhigt und von denselben ein Rechtsmittel hiegegen nicht ergriffen, so versteht es sich von selbst, daß die Bestimmung des Art. 62 Abs. 1 keine weitere Anwendung mehr finden und der Kläger oder Beklagte nicht in die Kosten eines zweitrichterlichen Verfahrens verurtheilt werden kann, welches weder der eine noch der andere von ihnen veranlaßt hat.

Im gegebenen Falle ist das Verfahren zweiter Instanz nicht von den Betheiligten, sondern von dem Staatsanwalte veranlaßt worden, welcher die ihm nur ausnahmsweise zustehende Beschwerde darüber geführt hat, daß durch den Ausspruch im Kostenpunkte das vom Staatsanwalte zu vertretende Interesse des Aerars verletzt worden ist, und es können daher bezüglich derjenigen Kosten, welche durch das vom Staatsanwalte eingelegte Rechtsmittel verursacht worden sind, nicht die besonderen für

die Rechtsmittel der Parteien maßgebenden Bestimmungen des Art. 62 Abs. 1 des Einf.-Ges. sondern nur die allgemeinen Bestimmungen des Art. 274 Abs. 2 des St.-P.-G. mit Art. 66 des Einf.-Gesetzes zur Anwendung kommen, wonach die gerichtlichen Kosten eines vom Staatsanwalt eingewendeten Rechtsmittels, mag dasselbe von Erfolg gewesen sein oder nicht, immer dem Aerar zur Last fallen.

Durch den bezirksgerichtlichen Ausspruch über die Kosten zweiter Instanz ist daher der Art. 62 des Einf.-Gesetzes nicht verletzt, vielmehr Art. 274 des St.-P.-G. richtig angewendet worden, weshalb die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde für ungegründet zu befinden war. (Sammlung wicht. Entscheidungen des k. bayer. Kassationsh I. S. 4.)

g) Vergleichung der Berufungskosten.

Im Verfahren wegen Privatehrenkränkung kann auf die vom Beklagten allein erhobene Berufung von der Aenderung der Strafe kein Grund zur Vergleichung der Berufungskosten entnommen werden.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 62.

Siehe das S. 122 Lit. n angeführte oberstr. Erkenntniß vom 27. Juli 1867.

XI.

Verfahren bei Vergehen der Ehrenkränkung.

a) Zusammenfluß von Vergehen und Ehrenkränkung.

Eine Klage wegen Ehrenkränkung und eine gleichzeitig vorliegende Beschuldigung wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung müssen an demselben Gerichte gleichzeitig verhandelt und abgeurtheilt werden [1]).

StGB. v. 1861, Art. 84.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 31, Abs. 2 u. 3.

[1]) Am 2. Dez. 1864 meldete der Revierjäger Wilhelm Abel bei dem k. Landgerichte Miesbach eine Klage an gegen Joseph Pfeiffer, Gutsverwalter vom Imbergerhofe, Gemeinde Gotzing, wegen einer ihm von letzterem am 1. d. Mts. im Restaurationslokale zu Thalham zugefügten Ehrenkränkung.

An demselben Tage machte Abel bei demselben Gerichte Anzeige gegen Joseph Pfeiffer wegen einer am nämlichen Orte und am nämlichen Tage gegen das k. Landgericht Miesbach begangenen Amtsehrenbeleidigung.

Beide Produkte gelangten durch die k. Staatsanwaltschaft an das Bezirks-Gericht München rechts der Isar, bezw. an den dortigen Untersuchungsrichter.

Nach durchgeführter Voruntersuchung wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung verwies das Bez.-Gericht durch Erkenntniß vom 5. Januar 1865 den Joseph Pfeiffer wegen dieses Vergehens in seine öffentliche Sitzung und beschloß zugleich die Abgabe der die Ehrenkränkung betreffenden Akten an das k. Landgericht Miesbach, in der Annahme, daß ausschließlich dieses bezüglich der Ehrenkränkungsklage zuständig sei.

Durch bezirksgerichtliches Urtheil vom 18. Februar desſ. Js. wurde Joseph Pfeiffer wegen des am 1. Dezember 1864 verübten Vergehens der Beleidigung einer öffentlichen Behörde in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt.

Hiegegen hat derselbe Berufung angemeldet.

Ehe indessen in zweiter Instanz darüber erkannt worden war, wurde die Ehrenkränkungsklage in öffentlicher Sitzung des k. Landgerichtes Miesbach am 10. Mai 1865 verhandelt und Joseph Pfeiffer wegen der Uebertretung der Ehrenkränkung in eine Arreststrafe von vierzehn Tagen und in alle Kosten verurtheilt, die von Pfeiffer hiegegen ergriffene Berufung aber durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes München r. d. J. vom 5. August 1865 verworfen und zugleich verordnet, daß dieses Urtheil in einem öffentlichen Blatte auf Kosten des Beklagten bekannt zu machen sei.

Hiegegen meldete Joseph Pfeiffer rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde an, wobei er als Beschwerdegrund bezeichnete, daß das Polizeistrafgericht in der Sache nicht zuständig gewesen und eine Verletzung der Art. 84 und 85 des St.-G.-B. unterlaufen sei.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, entsprechend dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 30. September 1865 (U.-B. Nr. 363) das Urtheil des k. Bez.-Ger. München r. d. J. vom 5. August 1865, sowie das des k. Landgerichtes Miesbach vom 10. Mai desſ. Js. vernichtet und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz an das k. Bezirks-Gericht München r. d. J. verwiesen.

Die Gründe sind folgende:

Es ergibt sich, daß hier ein unter Art. 84 Ziff. 1 des St.-G.-B. zu subsumirender Fall gegeben ist; denn nach den Feststellungen in den bezüglichen erst- und zweitrichterlichen Urtheilen hat Joseph Pfeiffer

die Rechtsmittel der Parteien maßgebenden Bestimmungen des Art. 62 Abs. 1 des Einf.=Ges. sondern nur die allgemeinen Bestimmungen des Art. 274 Abs. 2 des St.=P.=G. mit Art. 66 des Einf.=Gesetzes zur Anwendung kommen, wonach die gerichtlichen Kosten eines vom Staatsanwalt eingewendeten Rechtsmittels, mag dasselbe von Erfolg gewesen sein oder nicht, immer dem Aerar zur Last fallen.

Durch den bezirksgerichtlichen Ausspruch über die Kosten zweiter Instanz ist daher der Art. 62 des Einf.=Gesetzes nicht verletzt, vielmehr Art. 274 des St.=P.=G. richtig angewendet worden, weshalb die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde für ungegründet zu befinden war. (Sammlung wicht. Entscheidungen des k. bayer. Kassationsh I. S. 4.)

g) Vergleichung der Berufungskosten.

Im Verfahren wegen Privatehrenkränkung kann auf die vom Beklagten allein erhobene Berufung von der Aenderung der Strafe kein Grund zur Vergleichung der Berufungskosten entnommen werden.

Einf.=Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 62.

Siehe das S. 122 Lit. n angeführte oberstr. Erkenntniß vom 27. Juli 1867.

XI.

Verfahren bei Vergehen der Ehrenkränkung.

a) Zusammenfluß von Vergehen und Ehrenkränkung.

Eine Klage wegen Ehrenkränkung und eine gleichzeitig vorliegende Beschuldigung wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung müssen an demselben Gerichte gleichzeitig verhandelt und abgeurtheilt werden [1]).

StGB. v. 1861, Art. 84.
Einf.=Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 31, Abs. 2 u. 3.

[1]) Am 2. Dez. 1864 meldete der Revierjäger Wilhelm Abel bei dem k. Landgerichte Miesbach eine Klage an gegen Joseph Pfeiffer, Gutsverwalter vom Imbergerhofe, Gemeinde Gotzing, wegen einer ihm von letzterem am 1. d. Mts. im Restaurationslokale zu Thalham zugefügten Ehrenkränkung.

An demselben Tage machte Abel bei demselben Gerichte Anzeige gegen Joseph Pfeiffer wegen einer am nämlichen Orte und am nämlichen Tage gegen das k. Landgericht Miesbach begangenen Amtsehrenbeleidigung.

Beide Produkte gelangten durch die k. Staatsanwaltschaft an das Bezirks-Gericht München rechts der Isar, bezw. an den dortigen Untersuchungsrichter.

Nach durchgeführter Voruntersuchung wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung verwies das Bez.-Gericht durch Erkenntniß vom 5. Januar 1865 den Joseph Pfeiffer wegen dieses Vergehens in seine öffentliche Sitzung und beschloß zugleich die Abgabe der die Ehrenkränkung betreffenden Akten an das k. Landgericht Miesbach, in der Annahme, daß ausschließlich dieses bezüglich der Ehrenkränkungsklage zuständig sei.

Durch bezirksgerichtliches Urtheil vom 18. Februar dess. Js. wurde Joseph Pfeiffer wegen des am 1. Dezember 1864 verübten Vergehens der Beleidigung einer öffentlichen Behörde in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt.

Hiegegen hat derselbe Berufung angemeldet.

Ehe indessen in zweiter Instanz darüber erkannt worden war, wurde die Ehrenkränkungsklage in öffentlicher Sitzung des k. Landgerichtes Miesbach am 10. Mai 1865 verhandelt und Joseph Pfeiffer wegen der Uebertretung der Ehrenkränkung in eine Arreststrafe von vierzehn Tagen und in alle Kosten verurtheilt, die von Pfeiffer hiegegen ergriffene Berufung aber durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes München r. d. J. vom 5. August 1865 verworfen und zugleich verordnet, daß dieses Urtheil in einem öffentlichen Blatte auf Kosten des Beklagten bekannt zu machen sei.

Hiegegen meldete Joseph Pfeiffer rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde an, wobei er als Beschwerdegrund bezeichnete, daß das Polizeistrafgericht in der Sache nicht zuständig gewesen und eine Verletzung der Art. 84 und 85 des St.-G.-B. unterlaufen sei.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, entsprechend dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 30. September 1865 (U.-B. Nr. 363) das Urtheil des k. Bez.-Ger. München r. d. J. vom 5. August 1865, sowie das des k. Landgerichtes Miesbach vom 10. Mai dess. Js. vernichtet und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz an das k. Bezirks-Gericht München r. d. J. verwiesen.

Die Gründe sind folgende:

Es ergibt sich, daß hier ein unter Art. 84 Ziff. 1 des St.-G.-B. zu subsumirender Fall gegeben ist; denn nach den Feststellungen in den bezüglichen erst- und zweitrichterlichen Urtheilen hat Joseph Pfeiffer

durch verschiedene am 1. Dezember 1864 im Restaurationslokale zu Thalham ausgestoßene beleidigende Aeußerungen das Vergehen der Beleidigung einer öffentlichen Behörde und die Uebertretung der Kränkung der Ehre einer Privatperson begangen.

Im Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche sind nun zwar keine Bestimmungen enthalten, welche die aus der allegirten Gesetzesstelle für die Kompetenz der Gerichte sich nothwendig ergebenden Konsequenzen aussprechen.

Da jedoch die Vorschriften des Art. 84 absolut gebietender Natur sind, so sind jene Konsequenzen als vom Gesetzgeber gewollt und durch den Art. 84 zur gesetzlichen Geltung gebracht zu erachten.

Hienach hätte die Aburtheilung des obenbezeichneten Vergehens und der hiemit concurrirender Uebertretung durch ein und dasselbe Gericht, welches nur das k. Bez.-Gericht München r. d. J., als das für Aburtheilung des schwereren Reates zuständige Gericht sein konnte, geschehen sollen, indem die Concurrenz den Uebergang der Kompetenz auch bezüglich der Uebertretung der Ehrenkränkung, für welche, wenn sie allein stünde, allerdings das k. Landgericht Miesbach zuständig gewesen wäre, von diesem Gerichte auf das genannte Bezirks-Gericht bewirkte.

Die im bezirksgerichtlichen Verweisungs-Erkenntnisse vom 5. Jänner 1865 für die Wegweisung der Ehrenkränkungssache aufgeführten Gründe sind unstichhaltig; denn die im Einführungsgesetze im V. Abschnitte enthaltenen Normen über das Verfahren bei Ehrenkränkungen, insoferne sie das für Vergehenssachen vorgeschriebene Verfahren modifiziren, stehen bei richtiger Anwendung keineswegs der gleichzeitigen Verhandlung und Aburtheilung mit einer Vergehenssache entgegen.

Daß das fragliche Verweisungserkenntniß für die Kompetenz des k. Landgerichtes Miesbach nicht maßgebend sein kann, erscheint bei der Natur eines derartigen Erkenntnisses, das einer sich auf die spätere Aburtheilung erstreckenden Rechtskraft nicht fähig ist, als selbstverständlich.

Es konnte im vorliegenden Falle die Kompetenz des k. Landgerichtes Miesbach auch nicht auf dem Grunde des Art. 85 des St.-G.-B. aufrecht erhalten werden, nämlich in der Art, daß dieses Gericht in seinem Urtheile über die Ehrenkränkung eine Gesammtstrafe ausgesprochen hätte, in welcher die vom k. Bez.-Gerichte wegen des Vergehens der Beleidigung einer öffentlichen Behörde schon früher verhängte Strafe eingerechnet worden wäre. Denn dann hätte das k. Landgericht eine Vergehensstrafe zuerkennen müssen, wozu es in seiner Eigenschaft als Polizeistrafgericht nicht kompetent gewesen wäre.

Hienach erscheinen die in der vorwürfigen Sache erlassenen Urtheile, sowohl jenes der ersten Instanz vom 10. Mai als das darauf gebaute Urtheil zweiter Instanz vom 5. August 1865, wegen Mangels

der Kompetenz der erkennenden Gerichte, wegen Verletzung der Art. 335 Abs. 1 und Art. 336 Abs. 1, sowie des Art. 361 des St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 in Verbindung mit Art. 66 des Einf.-Ges. von 1861, als nichtig, was die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, welches nach obiger Ausführung das k. Bez.-Gericht München r. d. J. ist, zur Folge haben mußte. (Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. XII. S. 464.)

XII.

Verfahren im Ungehorsamsfalle.

a) Folgen des Ausbleibens des Klägers am Verhandlungstermine.

Das Nichterscheinen des Klägers am Verhandlungstermine hat keine andere Folge, als daß die Verhandlung und Aburtheilung in seiner Abwesenheit stattfindet und der nicht erschienene Kläger jener Vortheile verlustig wird, die sich allenfalls für ihn aus seiner Anwesenheit hätten ergeben können [1] *).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, Art. 69 Nr. 2.

[1]) Auf die von dem Bauer Balthasar Finauer von Parsdorf gegen den Gütler Johann Lederstetter daselbst wegen Ehrenkränkung gestellte Klage wurde zur Verhandlung der Sache Termin auf den 24. Oktober 1865 anberaumt, wozu der bevollmächtigte Vertreter des Klägers, sodann der Beklagte und die vom Kläger vorgeschlagenen Zeugen geladen worden sind.

Da der Kläger am Verhandlungstermine weder persönlich noch durch einen Vertreter erschien, beantragte der Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Verhandlung aufzuheben und die Kosten dem Kläger zu überbürden, da anzunehmen sei, daß der Kläger seine Klage nicht weiter verfolgen wolle.

Das k. Landgericht Ebersberg hat auch am 24. Oktober, ohne den Beklagten und die erschienenen Zeugen zu vernehmen, Beschluß dahin gefaßt, daß wegen Nichterscheinens des Klägers eine mündliche Ver-

---

*) Darüber, daß es unzulässig sei, eine Ehrenkränkungsklage wegen Ausbleiben des Klägers am Verhandlungstermine für beruhend zu erklären, siehe Syst. Darst. S. 167 Lit. a ff.

handlung nicht stattfinden könne, und Kläger die erwachsenen Kosten zu tragen habe.

Hierauf hat der klägerische Vertreter Verwahrung gegen jede Kostenüberbürdung, und falls in der Hauptsache oder im Kostenpunkte irgend ein seinen Mandanten beschwerendes Urtheil gefällt worden sein sollte, Berufung eingelegt und später, nachdem ihm das Urtheil erster Instanz abschriftlich zugestellt worden war, bestimmt die Berufung dagegen angemeldet.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Wasserburg vom 16. Dezember 1865 wurde Lederstetter auf dem Grunde eines von ihm in der Verhandlung zweiter Instanz abgelegten theilweisen Geständnisses der Uebertretung der Ehrenkränkung für schuldig erkannt, und deshalb in eine Arreststrafe von drei Tagen sowie in die Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat Lederstetter die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, welche jedoch vom obersten Gerichtshofe nach dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes durch Erkenntniß vom 3. März 1866 (U.-B. Nr. 80) verworfen worden ist.

Dieser Entscheidung sind folgende Gründe beigefügt:

Das k. Bezirksgericht hat die klägerische Berufung, welche zunächst gegen die Verurtheilung des Klägers in die Kosten gerichtet war, mit Recht für zulässig erklärt, weil gegen diesen Ausspruch nur im Wege der Berufung Abhilfe gesucht werden konnte.

Ebenso ist das k. Bezirksgericht bei Prüfung dieses Beschwerdepunktes mit Recht in die Würdigung des vom Gerichte erster Instanz in der Hauptsache erlassenen Beschlusses eingegangen, weil die Verurtheilung im Kostenpunkte mit der Verfügung in der Hauptsache nothwendig zusammenhängt.

In dieser Verfügung des Erstrichters, welche in das Wesen der Sache nicht eingieng, sondern wegen Ausbleibens des Klägers die Verhandlung für nicht statthaft erklärte, ist in zweiter Instanz ein Rechtfertigungsgrund für den fraglichen Ausspruch im Kostenpunkte nicht gefunden worden, und es erscheint diese Suspension des Verfahrens auch in der That als gesetzwidrig, weil das Nichterscheinen des Klägers in der öffentlichen Verhandlung nur diejenige Folge haben kann, welche für das Ausbleiben des Beschuldigten bestimmt ist und gemäß Art. 69 Nr. 2 des Einf.-Ges. darin besteht, daß die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfindet, der nichterschienene Kläger oder Beklagte daher nur jener Vortheile verlustig wird, die sich allenfalls für ihn aus seiner Anwesenheit hätten ergeben können.

Bei der hiedurch veranlaßten Abänderung des erstrichterlichen Beschlusses konnte sich indessen die Berufungsinstanz nicht darauf beschränken, das beschwerende Urtheil im Kostenpunkte nebst der die Hauptsache be-

treffenden Verfügung außer Wirksamkeit zu setzen, sondern es mußte, wie vom k. Bezirksgerichte geschehen ist, gemäß Art. 66 des Einf.=Ges. und Art. 337 des St.=P.=G. in der Hauptsache selbst erkannt werden, da die Vorbedingungen der Art. 335 und 336 des St.=P.=G. für die Zurückverweisung der Sache zur wiederholten Aburtheilung in erster Instanz hier nicht gegeben waren.

Da auf die im zweitrichterlichen Urtheile festgestellten Thatsachen auch das Gesetz richtig angewendet worden ist, so erscheint die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet. (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. XIII. S. 105.)

b) Beruhenderklärung wegen Ausbleibens des Klägers am Verhandlungstermine.

Wenn eine Klage wegen Ehrenkränkung in erster Instanz in Folge des Ausbleibens des Klägers als beruhend erklärt worden ist, muß auf klägerische Berufung die zweite Instanz in der Hauptsache entscheiden [1]*).

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 337.
Einf.=Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, 69, Nr. 2.

[1]) Der Forstamtsaktuar Fritzl zu Weiden hatte gegen den Bezirksgerichtssekretär Mayer eben dort Klage wegen Ehrenkränkung gestellt, das k. Landgericht Weiden zur Verhandlung darüber Termin anberaumt und die Parteien — den Kläger insbesondere unter Androhung der Kostenüberbürdung — dazu geladen.

Da Kläger im gedachten Termine nicht erschien, erkannte das k. Landgericht Weiden am 21. Februar 1865, daß die Klage auf sich zu beruhen und Kläger die Kosten zu tragen habe.

Auf klägerische Berufung wurde jedoch vom k. Bez.=Ger. Weiden am 13. Mai 1865 der Beklagte wegen Ehrenkränkung in eine Geldstrafe und in die Kosten verurtheilt.

Hiegegen legte nun der letztere die Nichtigkeitsbeschwerde ein, welche jedoch, entsprechend dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes, vom obersten Gerichtshofe durch Erkenntniß vom 7. Juli 1865 (Urth.=Bch. Nr. 245) unter folgender Begründung verworfen wurde:

Das k. B.=G. hat mit Recht dem erstrichterlichen Ausspruch, daß bei dem Nichterscheinen des Klägers dessen Klage auf sich zu beruhen und dieser die Kosten zu tragen habe, als dem Gesetze zuwiderlaufend erachtet und sofort in Gemäßheit des Art. 66 des Einf.=Ges. und Art.

*) Siehe hiezu Syst. Darst. S. 197 Lit. o. Vgl. auch oben S. 133 Lit. a und die in der Note angeführten Entscheidungen.

337 des St.=P.=G. Erkenntniß in der Hauptsache erlassen, nachdem Kläger durch seinen den Vorschriften des Art. 264 des St.=G.=B. und Art. 61 des Einf.=Ges. entsprechenden Antrag vom 27. Jänner 1865 auf strafgerichtliche Einschreitung gegen den Sekretär Mayer wegen Ehrenkränkung der Thätlichkeit des Strafrichters die erforderliche gesetzliche Anregung gegeben hatte, so daß die einmal eingeleitete strafgerichtliche Prozedur ihren gesetzlichen Verlauf nehmen mußte, ohne hierin von dem Erscheinen des Klägers oder des Beklagten bei der für beide bestehende Rechtsgleichheit, oder durch ein in der Ladung angedrohtes, dem Gesetze aber fremdes Präjudiz abhängig gemacht werden zu können, — und jedenfalls der Thatsache des Nichterscheinens des Klägers bei der Sachverhandlung allein nicht die Rechtsfolge des Verzichtes auf die beantragte Strafverfolgung beigemessen werden darf, da zufolge Art. 88 des St.=G.=B. hiezu eine ausdrückliche Erklärung des Klägers erforderlich ist. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 317.)

XIII.

Rechtsmittel.

A. Einspruch.

a) Einspruch des Ehrenkränkungsklägers ist unzulässig.

Dem Kläger steht im Verfahren wegen Ehrenkränkungen gegen ein Urtheil, welches nach einer in seiner Abwesenheit gepflogenen Verhandlung erlassen worden, kein Einspruch zu [1] *).

Einf.=Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

[1]) Die Wirthsfrau Kreszentia Schmidt in München ist von der gegen sie mittels Klage der Dienstmagd Theres Stanglmaier erhobenen Anschuldigung der Ehrenkränkung vom k. Stadtgerichte München unterm 15. April 1865 freigesprochen und die Berufung der Klägerin nach einer in Abwesenheit derselben gepflogenen Verhandlung durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes München links der Isar vom 5. Juli verworfen worden.

Die Klägerin meldete, nachdem ihr das bezirksgerichtliche Urtheil

---

*) Durch gegenwärtige Entscheidung des Kassationshofes ist die in der Syst. Darst. S. 186 Lit. g angeregte Frage gelöst.

am 30. Juli abschriftlich zugestellt worden war, am 1. August den Einspruch an, und nachdem dieser durch ein zweites bezirksgerichtliches Urtheil vom 31. August als unzulässig verworfen worden war, wendete sie die Nichtigkeitsbeschwerde ein, ohne einen Nichtigkeitsgrund zu bezeichnen.

Der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe sprach sich jedoch für die Verwerfung dieser Beschwerde aus und seinem Antrage wurde auch durch das oberstrichterliche Erkenntniß vom 13. Oktober 1865 (Urth.-Bch. Nr. 372) entsprochen.

Die Gründe sind folgende:

Was die Frage anbelangt, ob das k. Bez.-Gericht den Einspruch der Klägerin gegen das ihre Berufung verwerfende Urtheil vom 5. Juli mit Recht für unzulässig erklärt habe, so muß diese Frage bejaht werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die von einem Antrage des Beleidigten abhängige Strafverfolgung wegen Ehrenkränkung normirt wurde (Art. 61 und 62 des Einf.-Ges.), hat, wenn bei dem Strafgerichte Klage erhoben worden ist, in den diesseitigen Landestheilen das Gericht die vom Kläger etwa benannten Zeugen vorladen zu lassen und kann sich der Kläger bei der Verhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Daß der Kläger unter dem Rechtsnachtheile, daß sonst die Klage sofort abgewiesen wird, bei der Verhandlung persönlich zugegen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein müsse, besagt das Gesetz nicht. Vielmehr hat der Richter, wenn auch der Kläger nicht erscheint, das Klagevorbringen mit den etwa der Verhandlung vorgängig beigebrachten Beweismitteln zu würdigen und hienach zur Urtheilsfällung zu schreiten. So wenig aber den Kläger durch Nichterscheinen im festgesetzten Termine ein Nachtheil in dem Sinne erwächst, daß dieses Nichterscheinen allein und für sich die Abweisung der Klage zu bedingen vermöchte, ebensowenig steht es dem Kläger zu, das Resultat der außer seiner Gegenwart gepflogenen Verhandlung abzuwarten, um dasselbe, falls es ihm nicht zusagt, durch einen Einspruch in Frage zu stellen und auf diese Weise eine nochmalige Verhandlung beliebig herbeizuführen.

Die Natur des Rechtsmittels des Einspruches im Strafverfahren bringt es mit sich, daß davon derjenige soll Gebrauch machen dürfen, gegen welchen, ohne daß er mit seiner Vertheidigung gehört worden ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wurde. Es ist eine Vergünstigung die demjenigen, der wegen Gesetzesverletzung zur Verantwortung vor Gericht geladen war und nicht erschien, eingeräumt wird, um die nachtheiligen Folgen, welche mit dem Nichterscheinen, mit dem Ungehorsam gegen richterliche Befehle verknüpft sind, abzuwenden, um den

Richter von der Nothwendigkeit der Zurücknahme seines Urtheilsspruches zu überzeugen.

Bei dem wegen Ehrenkränkung Klagenden, der es unterlassen hat, der Klagverhandlung beizuwohnen und hiewegen Nachtheil erleidet, trifft die Voraussetzung, unter welcher eine nochmalige Verhandlung vor demselben Richter Platz greifen mag, nicht zu. Denn indem ein angeblich Beleidigter Klage erhebt, und hiebei gemäß gesetzlicher Vorschrift die erforderlichen Beweismittel beibringt, beziehungsweise anzeigt (Art. 61 a. a. O. des Einführungsgesetzes), gibt er dem angerufenen Richter Kenntniß von den ihn beschwerenden Thatsachen, welche nach seiner Ansicht die Bestrafung seines Gegners nach sich zu ziehen geeignet sind; mittels der Klagstellung läßt sich solchergestalt der Kläger über das Verschulden seines Gegners, wie nicht minder darüber, warum letzterer schuldig erklärt und bestraft werden soll, vernehmen, und soferne es von ihm nicht für nöthig oder sachdienlich erachtet wird, zur Bekämpfung der etwaigen Einwände gegen sein Klagvorbringen am Verhandlungstage zu erscheinen, vermag dieses Verhalten schlechterdings nicht als ein Ungehorsam, welchen begriffsgemäß das Rechtsmittel des Einspruches zu purgiren bestimmt ist, aufgefaßt zu werden, und ebensowenig läßt sich von dem Urtheile, durch welches nach der außer Gegenwart des Klägers gepflogenen Verhandlung der Antrag auf Verurtheilung des Beklagten verworfen wird, behaupten, es sei ergangen, ohne daß jener gehört worden wäre.

Nicht nur läßt sich übrigens begriffsgemäß ein Einspruchsrecht Jemandem, der wegen Ehrenkränkung geklagt hat und einfach mit seiner Klage unterlegen ist, nicht zugestehen, sondern es besteht auch keine positive gesetzliche Verfügung, worauf sich ein derartiges Recht stützen ließe oder woraus es abgeleitet werden könnte, indem, während das Strafprozeßgesetz von 1848 das Rechtsmittel des Einspruches lediglich dem ungehorsamen Angeschuldigten einräumt, das Einführungsgesetz dort, wo das Verfahren in Uebertretungs- und speziell in Ehrenkränkungssachen unter Hinweisung auf generelle strafprozessuale Bestimmungen und Grundsätze normirt wurde, nichts in sich aufgenommen hat, was zur Annahme, daß von jenem Rechtsmittel außer den Angeschuldigten auch die wegen Ehrenkränkung Klagenden Gebrauch machen dürfen, berechtigte. Dieselben Betrachtungen, wonach erstrichterliche Urtheile, welche einfache Klagentbindungen in Ehrenkränkungssachen enthalten, durch Einspruch nicht angefochten werden können, lassen die Anwendbarkeit eben dieses Rechtsmittels in zweiter Instanz ausgeschlossen erscheinen, wenn hier der Kläger als Appellant gleichfalls einfach unterlegen ist.

Allerdings wäre in diesem Falle die Nichtigkeitsbeschwerde alsdann eröffnet, wenn dem Kläger die Möglichkeit abgeschnitten oder

ungebührlich erschwert worden wäre, sich bei der Verhandlung einzufinden. Es würde dies eine Verletzung des citirten Art. 61 des Einf.-Ges. darstellen, wodurch Kläger und Beklagter hinsichtlich der Art und Weise, in welcher sie ihre gegenseitigen Rechte bei der Verhandlung wahren mögen, auf gleiche Linie gestellt sind, wonach also der Kläger gleichwie der Beklagte verlangen kann, nicht allein, daß er überhaupt vom Verhandlungstermine Kenntniß erhält, sondern auch, daß ihm die gewöhnlichen Erscheinungsfristen (Art. 309 und 339 des St.-P.-G.) bewilligt werden. In dieser Beziehung lassen indessen gegebenen Falles die Akten ein Beschwerdemoment nicht entnehmen, indem der Klägerin rechtzeitig, nämlich am 17. Juni 1865, bekannt gegeben wurde, daß die Verhandlung über ihre Berufung am 5. Juli Vormittags 10 Uhr im bezirksgerichtlichen Sitzungssaale stattfinden werde, und sie bis dorthin keine Schritte gethan hat, um zu bewirken, daß der Verhandlungstermin geändert werde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist hienach unbegründet, weshalb so wie geschehen zu erkennen war. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XII. S. 471.)

B. Berufung.

a. Bevollmächtigung zur Anmeldung von Rechtsmitteln.

Die von einer Partei im Ehrenkränkungs-Prozesse ausgestellte Vollmacht zur Vertretung im Allgemeinen und zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde begreift die Ermächtigung zur Einwendung der Berufung von selbst in sich [1] *).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61 Abs. 4, Art. 70.

[1]) Mittelst einer am 2. September 1865 bei dem k. Landgerichte Lauf eingereichten schriftlichen Klage beantragte der Rechtskonzipient E..., als Vertreter der Maurermeistersgattin Anna Elisabeth Popp zu Lauf, Strafeinschreitung gegen den Stellwagenbesitzer Georg Winter von da wegen einer am 27. Juli 1865 an ihr begangenen Ehrenkränkung. Dieser Klage legte E... eine schriftliche Vollmacht der Anna Elisabeth Popp vom 31. Juli an, laut derer sie ihn zu ihrer Vertretung in dieser Sache im Allgemeinen und zur Anmeldung von Nichtigkeitsbeschwerden insbesondere ermächtigte.

---

*) Vergl. hieher Syst. Darst. S. 202 Lit. a und S. 180 Lit. c nebst Note.

Vom k. Landgerichte Lauf wurde am 29. September 1865 erkannt, daß die bei dem fraglichen Vorfalle von den Parteien einander zugefügten Ehrenkränkungen gegenseitig als gehoben zu erachten seien und Klägerin sämmtliche Kosten zu tragen habe.

Hiegegen meldete der Rechtskonzipient E... Namens seiner Klientin sofort Berufung an.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 13. Dezember 1865 ward dieses Rechtsmittel, als formell unstatthaft, unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten der Berufungsinstanz verworfen, da das k. Bezirksgericht annahm, daß die Vollmacht E...'s die Befugniß zur Berufung nicht in sich enthalte.

Gegen dieses Erkenntniß meldete die Klägerin Popp Nichtigkeitsbeschwerde an.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch, nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verwiesen.

Die Gründe des oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 2. März 1866 (U.-Bch No. 76) sind folgende:

Laut der vom Rechtskonzipienten E... mit der Klage übergebenen, formell nicht zu beanstandenden Vollmachtsurkunde vom 31. Juli 1865 soll derselbe als Vertreter der Anna Elisabeth Popp in der vorliegenden Ehrenkränkungssache ermächtigt sein, Alles zu thun, was er zur Vertretung dieser seiner Klientin für zweckdienlich finde, Anträge jeder Art zu stellen, Einspruch zu erheben und Nichtigkeitsbeschwerde anzumelden.

Wenn es nun auch richtig ist, daß nach der Natur der Strafsachen eine in Gemäßheit des Art. 61 Abs. 4 zur Vertretung in einer Ehrenkränkungssache allgemein ausgestellte Vollmacht nicht auch die Befugniß zur Ergreifung von Rechtsmitteln in sich schließt, wenn diese Befugniß nicht speziell bezeichnet ist, und daß auch die Befugniß zur Einlegung der Berufung nicht zugleich jene zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde involvirt, so kann doch kein gegründeter Zweifel darüber bestehen, daß die eben erwähnte Vollmacht auch die Ermächtigung zur Ergreifung der Berufung ertheilt habe, wenn gleich dieses Rechtsmittels in den Worten der Urkunde nicht gedacht ist; denn die umfassenden Ausdrücke über die Befugnisse des Vertreters überhaupt in Verbindung mit der Befugniß zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde enthalten von selbst auch die Ermächtigung zur Angehung der Mittelinstanz, also zur Ergreifung der Berufung, ohne welche Ermächtigung es in dem am nächsten liegenden Falle eines für die Klägerin ungünstigen Ausspruches erster Instanz gar nicht zu Möglichkeit der Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde kommen könnte.

Das k. Bezirksgericht hat daher bei seiner Entscheidung den Art. 61 Abs. 2 und 6 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 unrichtig angewendet. (Zeitschr. f. Gesetzg u. Rechtspfl. XIII. S. 99.)

b) Vollmacht zur Vertretung in zweiter Instanz.

Eine von dem Gemeindevorstande errichtete, mit der Bezeichnung „Zeugniß" überschriebene Urkunde, worin einem wegen Ehrenkränkung Beklagten auf sein Verlangen bestätigt wird, daß er einen Andern zur „Berufung" in dem gegen ihn anhängigen Ehrenkränkungsprozesse ermächtige, genügt für den benannten Bevollmächtigten zur Vertretung des Beklagten in zweiter Instanz.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 70, Abs. 1.

Siehe das S. 68 lit. b angeführte oberstr. Erkenntniß vom 9. März 1866.)

c) Wirkung des Todes des Vollmachtgebers, während die Verhandlung zur zweiten Instanz devolvirt ist.

Wenn ein Beschuldigter vor Eintritt der Rechtskraft eines ihn verurtheilenden Erkenntnisses stirbt, so erlischt die Vollmacht seines Vertreters und kann derselbe für seinen verstorbenen Klienten kein Rechtsmittel wirksam einlegen [1]).

StGB. Art. 91.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 70.

[1]) Auf Klage des Söldners Mathias Greif von St. Georgen sind vom k. Landgerichte Dießen der Bauer Joseph Ziegler von Unterberghof und der Gütler Johann Huber von Böbing wegen Ehrenkränkung zu Geldstrafen, und zwar Huber zu 3 fl. sowie zu den Kosten, verurtheilt worden. Bei der auf die Berufung der beiden Beschuldigten gepflogenen Verhandlung des k. Bezirksgerichtes Weilheim zeigte der für die Appellanten anwesende Vertreter an, daß Huber inzwischen gestorben, ein urkundlicher Nachweis darüber aber noch nicht an ihn gelangt sei, weshalb um Vertagung der Sache gebeten wurde.

Vom k. Bezirksgericht wurde jedoch der Vertagungsantrag abge-

lehnt, und sofort durch Urtheil vom 14. März 1866 die Berufung der beiden Beschuldigten unter Verurtheilung in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

Hiegegen meldete der Bevollmächtigte Huber's die Nichtigkeitsbeschwerde an. Mit der Anmeldung wurde ein pfarramtlicher Todtenschein vorgelegt, wonach Huber am 3. März gestorben ist.

Der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe sprach sich für die Unzulässigkeit dieser Beschwerde aus*).

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch seinem Antrage gemäß die Nichtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 7. Mai 1866 (Urth.-Bch. Nr. 193) unter folgender Begründung verworfen.

Jedes Strafverfahren ist gegen die Person des Angeschuldigten, und nur gegen diese gerichtet. Nur dem Angeschuldigten stehen die gesetzlichen Rechtsmittel gegen strafgerichtliche Aussprüche zu, und die Anmeldung eines solchen Rechtsmittels durch einen Bevollmächtigten ist nicht denkbar, wenn der Anmeldende die Stelle des Vollmachtgebers nicht vertreten kann, was alsdann der Fall ist, wenn der angebliche Vollmachtgeber nicht existirt. Es muß hienach nothwendig angenommen werden, daß mit dem Tode eines Angeschuldigten jede von demselben zu seiner Vertretung in einem Strafprozesse ausgestellte Vollmacht erlischt und daß, gleichwie der verstorbene Angeschuldigte selbst kein Rechtsmittel mehr einzuwenden im Stande ist, ein solches auch für ihn von seinem früheren Bevollmächtigten nicht mehr eingewendet werden kann. Sofern also der Bevollmächtigte Huber's für seinen frühern Klienten die Nichtigkeitsbeschwerde zu einer Zeit angemeldet hat, als der letztere verstorben war, kann ihm eine Berechtigung hiezu nicht zugestanden werden, weshalb so wie geschehen zu erkennen war. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XIII. S. 302.)

d) Berufung inzwischen Verstorbener.

Wenn ein in einer Ehrenkränkungssache zur Ergreifung der Rechtsmittel legal bevollmächtigter Vertreter gegen ein Urtheil der ersten Instanz die Berufung einlegt, so muß solche, wenn auch der Vollmachtgeber in der Zeit zwischen der Berufungsanmeldung und der Verhand-

*) Bei Begründung des staatsanwaltschaftlichen Antrages wurde darauf hingewiesen, daß das nach dem Tode Huber's erlassene zweitrichterliche Urtheil im Kostenpunkte auch für die Rechte der Erben desselben präjudizirlich, diesen daher allerdings eine Beschwerde dagegen eingeräumt sei, wozu ihnen auch in Ermanglung einer Verkündung des Urtheiles an sie die Frist offen stehe, daß jedoch der Bevollmächtigte Huber's nicht für dessen Erben aufgetreten, auch von diesen nicht bevollmächtigt sei.

lung der Sache in zweiter Instanz verstorben ist, als zulässig und rechtswirksam erachtet werden [1])*).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, 70, 77.

[1]) Der fürstliche Forstwart Wenzel R. hatte im August 1866 durch einen bevollmächtigten Vertreter beim k. Landgerichte Stadtamhof eine Ehrenkränkungsklage gegen den Bauer Franz Kr. von Obertraubling einreichen lassen, welche darauf basirt war, daß ꝛc. Kr. am 16. jenes Monats den ꝛc. R. einen böhmischen Hund geschimpft habe.

Mit Urtheil vom 6. Sept. sprach das genannte Gericht den Beklagten frei und verurtheilte den Kläger in alle Kosten, hiegegen legte der bevollmächtigte Vertreter des Klägers rechtzeitig Berufung ein. Einige Tage darauf und zwar noch vor Verhandlung der Sache in zweiter Instanz verstarb R. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Regensburg vom 13. Oktober 1866 wurde der Beklagte der Uebertretung der Ehrenkränkung für schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe sowie in die Kosten verurtheilt.

Die Gründe sind folgende:

Die Berufung des Klägers stellt sich nach dem Resultat der zweitinstanziellen öffentlichen Verhandlung als begründet dar.

War es schon nach dem Resultat der Verhandlung erster Instanz nicht zweifelhaft, daß ꝛc. Kr. dem ꝛc. R., der ihm seinen jagenden Fanghund erschossen hatte, einen „böhmischen Lumpen“ geschimpft hat, nachdem Kr. selbst zugibt, diesen Ausdruck gebraucht zu haben, seine Ausrede aber, er habe mit diesem Ausdrucke den Hund und nicht den R. gemeint, handgreiflich unwahr ist, so hat die zweitinstanzielle Verhandlung die Richtigkeit der gegen Kr. erhobenen Anschuldigung zur Evidenz nachgewiesen.

Denn es bestätigt die Zeugin Katharina Sch., daß sie den Vorfall gesehen und gehört habe, daß damals Kr. den R. einen böhmischen Schwanz hieß, und Zeuge und E. bestätigt, daß er sah, wie Kr. gegen R. den Stock aufhob und schimpfte, wobei er aber wegen der Entfernung die Schimpfworte nicht verstehen konnte; E. bemerkte weiter, daß K. alsdann zu seinen Dienstleuten zurückkehrte und sich hiebei äußerte: „einen Lumpen habe ich ihn nicht geschimpft, aber einen angesäuften Schwanz.

Bei diesem Ergebniß der Verhandlung und nachdem es in rechtlicher Beziehung ohne Relevanz ist, ob K. den in der Klage bezeichneten oder den von den Zeugen bestätigten Ausdruck gebrauchte, da beide Ausdrücke eine Ehrenkränkung enthalten, begründet sich die Ueberzeugung,

*) Vergl. hieher oben S. 141 Lit. c ff. und die dort angeführte Note.

daß K. der Ehrenkränkung wegen deren er vor Gericht gestellt ist, sich schuldig gemacht hat.

Der Vertreter des K. hat zwar die Verwerfung der Berufung beantragt, mit Rücksicht darauf, daß R. inzwischen mit Tod abgegangen ist, allein nachdem R. einmal die Berufung ergriffen hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselbe auch verhandelt werden muß, indem es sich hier nicht blos um eine Privatsache des K. handelt, sondern um eine Strafe, welche der Staat im öffentlichen Interesse auszusprechen hat, und die er aussprechen muß, wenn ihm von Seite des Klägers die Mittel zur Ueberführung des Angeklagten an die Hand gegeben sind.

Zudem ist R. durch einen legal Bevollmächtigten vertreten und liegt kein Grund vor, hier von der allgemeinen Regel, daß die Vollmacht sich auch auf die Erben erstrecke, abzuweichen, und die Erben sind im vorliegenden Falle bei der Sache jedenfalls insoweit interessirt, als sie je nach dem Ausgang der Sache mit dem Rücklaßvermögen für die Kosten zu haften haben.

Jener Einwand des Vertreters des K. war daher nicht zu beachten. (Zeitschr. f. Gerichtspr. VI. S. 364.)

e) Unzulässigkeit der Berufung wegen Vertagungsbeschluß.

Gegen die Verfügung eines Einzelnrichters, wodurch eine Verhandlung wegen Ehrenkränkung vertagt und zum neu anberaumten Termine die Ladung der beklagten Partei behufs der Gegenüberstellung mit einem Zeugen unter Androhung der Vorführung verordnet wird, ist keine Berufung zulässig.

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 319, 328, 329.

Siehe das S. 103 Lit. c angeführte oberstr. Erkenntniß vom 20. April 1865 und die in der Note dazu angef. Entscheidungen.

f) Auch gegen einen gemäß Art. 319 des St.-P.-G. gefaßten Vertagungsbeschluß ist keine Berufung zulässig [1].

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 328, 329.
Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861, Art. 66.

[1]) Auf eine von der Kellnerin Therese Simböck gegen den Lokomotivführer Ludwig Zimmermann in München gestellte Klage wegen Ehrenkränkung ist am k. Stadtgerichte München l/J. Abtheilung für Strafsachen unterm 13. März 1867 Verhandlung gepflogen und zur

besseren Aufklärung zunächst noch die Einsicht vorhandener Civilstreitakten für nothwendig erachtet, daher die Vertagung auf den 30. März ausgesprochen worden.

Gegen den Vertagungsbeschluß hat der Beklagte Berufung ergriffen und, nachdem dieselbe durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes München l/J. vom 1. Mai 1867 als unzulässig verworfen worden war, die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

Diese wurde jedoch vom obersten Gerichtshofe nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben durch Erkenntniß vom 5. Juli 1867 (U.-B. Nr. 285) verworfen und zur Begründung lediglich Folgendes angeführt:

Bei der zweitrichterlichen Verhandlung ist eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens nicht verletzt worden und soferne das k. Bezirksgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat, ist dies mit Recht geschehen, weil nur Urtheile durch Berufung angefochten werden können, ein einfacher Vertagungsbeschluß aber sich als ein Urtheil begriffsgemäß nicht auffassen läßt. (Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. bayer. Kassationsh. I. S. 307.)

g) Unstatthaftigkeit einer reformatio zu Gunsten des nicht appellirenden Beklagten.

Im Strafverfahren wegen Ehrenkränkung kann auf die vom Kläger allein erhobene Berufung das erstrichterliche Urtheil nicht zu Gunsten des Beklagten abgeändert werden [1]*).

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, letzter Abs.

[1]) Auf die von Lorenz Bruckmaier gegen die Brüder Johann und Jos. Auerhammer, Xaver Perzlmaier und Maria Griesbeck wegen Ehrenkränkung gestellte Klage sind durch Urtheil des k. Landgerichtes Mühldorf am 30. Nov. 1865 die wechselseitigen Ehrenkränkungen für aufgehoben erklärt und jedem der Betheiligten die ihn treffenden Kosten überbürdet worden.

Hiegegen haben einestheils der Kläger, auf der anderen Seite aber nur die Gebrüder Auerhammer die Berufung eingewendet.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Wasserburg vom 1. Febr. 1865 wurden hierauf Johann und Joseph Auerhammer, sowie Xaver Perzlmaier freigesprochen und sämmtliche in der Richtung gegen sie erlaufene Kosten dem Kläger überbürdet, während Marie Gries-

*) Siehe hierüber auch Syst. Darst. S. 192, Lit. k ff., S. 196 Lit. m ff.

beck wegen Ehrenkränkung in eine dreitägige Arreststrafe und in die ihre Anschuldigung betreffenden Kosten verurtheilt wurde.

Hiegegen meldete der Kläger noch an demselben Tage die Nichtigkeitsbeschwerde ohne Angabe eines Grundes an.

Der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe sprach sich dahin aus, daß die Beschwerde zwar in der Hauptsache unbegründet, jedoch die bezirksgerichtliche Entscheidung über die Kosten der ersten Instanz in einem Punkte unrichtig sei.

Nach seinem Antrage wurde auch vom obersten Gerichtshofe durch Erkenntniß vom 31. März 1865 (U.-V. Nr. 119) das bezirksgerichtliche Urtheil, insoweit dadurch der Kläger Bruckmaier auch in die auf Seite des Beklagten Perzlmaier in erster Instanz erlaufenen Kosten verurtheilt worden ist, vernichtet, im Uebrigen jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers verworfen.

Diesem Erkenntnisse sind nachstehende Gründe beigegeben:

Die allgemeine Prüfung der Sache hat ergeben, daß in zweiter Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet wurde, und daß auf die festgestellten nicht weiter anfechtbaren Thatsachen das Gesetz in der Hauptsache, namentlich auch bezüglich des Beschuldigten Perzlmaier seine richtige Anwendung gefunden hat, da das erstrichterliche Urtheil zum Nachtheile des Klägers keine Aenderung erlitt, mochte die Straflosigkeit des genannten Beschuldigten wegen Kompensation oder wegen mangelnden Beweises von dem Zweitrichter begründet werden. Dagegen ist Lorenz Bruckmaier durch den zweitrichterlichen Ausspruch im Kostenpunkte beschwert, weil der in erster Instanz dem Beklagten Perzlmaier überbürdete, diesen treffenden Kostenantheil, ungeachtet der letztgenannte sich bei der Entscheidung des k. Landgerichtes Mühldorf beruhigt hatte, nur in Folge der eigenen klägerischen Berufung dem Appellanten allein zur Last gelegt wurde.

Bei dem im Verfahren wegen Ehrenkränkungssachen ersichtlichen Zurücktreten des öffentlichen Interesses, bei dem Ausschlusse jeglicher Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in dem Gange des Prozesses und bei der Existenz eines Parteiverhältnisses in dieser Materie des Strafrechtes und der hieraus folgenden Gleichstellung der Parteien ist nämlich die zweite Instanz nicht befugt, auf die vom Kläger allein ergriffene Berufung das erstrichterliche Urtheil zu Gunsten des Beklagten abzuändern. Diese Befugniß vermag aus der Bestimmung des Art. 338 des St.-P.-G. von 1848 nicht abgeleitet zu werden, weil dieser Artikel im Verfahren wegen Ehrenkränkungssachen wegen der hiebei obwaltenden verschiedenen Verhältnisse keine Anwendung findet.

Während nämlich im gewöhnlichen Untersuchungsverfahren durch die staatsanwaltschaftliche Berufung der an die Anträge des Staatsanwaltes nicht gebundene Richter vermöge der ihm obliegenden Offizial-

thätigkeit mit der Prüfung der ganzen an ihn gebrachten Sache befaßt wird und hiebei zu einer für den Angeschuldigten günstigeren Entscheidung gelangen kann, so hängt bei dem Verfahren wegen Ehrenkränkung das richterliche Vorschreiten lediglich von den Anträgen der Parteien ab, da das Berufungsrecht nur diesen eingeräumt, dem Staatsanwalte aber entzogen ist.

Es ist deshalb auch im Art. 61 letzt. Abs. des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 nur die in Art. 338 Abs. 1 des St.-P.-G. v. 1848 enthaltene Bestimmung als für die Strafverfolgung in Ehrenkränkungssachen noch speziell anwendbar aufgenommen worden und dadurch deutlich zu erkennen gegeben, daß der Abs. 2 des erwähnten Artikels hieher keine Anwendung findet, vielmehr die Entscheidung in zweiter Instanz sich nur auf die erhobene Beschwerde zu beschränken hat.

Da der Beklagte Perzlmaier in dem vorliegenden Falle keine Berufung ergriffen hatte, so konnte diesen Erörterungen zufolge und nachdem die im Schlußsatze des besagten Art. 61 des Einf.-Ges. zu Gunsten des Beklagten aufgestellte Regel auch zum Vortheile des Klägers angewendet werden muß, auch im Kostenpunkte keine dem Kläger nachtheilige Aenderung des landgerichtlichen Urtheiles eintreten, und es hat daher das k. Bezirksgericht Wasserburg, indem es die dem Xaver Perzlmaier zur Last gelegten Kosten dem Kläger Bruckmaier überbürdete, den Art. 61 des Einf.-Gesetzes verletzt und den Art. 338 Abs. 2 des St.-P.-G. unrichtig angewendet, — weshalb das angefochtene Urtheil in diesem Punkte und zwar ohne Zurückweisung zu vernichten war. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XII. S. 130.)

h) Reformatio in pejus, Beschränkung des Verbotes derselben.

Bei der idealen Konkurrenz kann auch auf die vom Angeklagten allein erhobene Berufung in zweiter Instanz davon, daß die erkannte Strafe nur durch die in erster Instanz übersehene schwerere Eigenschaft der That gerechtfertigt werden könnte, keine Veranlassung zur Strafminderung genommen werden[1]).

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 338, Abs. 1.

[1]) Am 2. Oktober 1866 zeigte Thomas Glas, Bahnwärter im Dienste der Ostbahngesellschaft bei der Station Moosburg, bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Moosburg an, daß am Abende vorher der Weber und Taglöhner Mathias Brandner von Moosburg ihn (Glas), als er bei Ankunft eines Bahnzuges auf seinen Posten gestanden sei, in ruhestörender Weise geschimpft habe.

Auf diese Anzeige wurde vom k. Landgerichte Moosburg am 4. dess. Mts. Strafbefehl gegen Matth. Brandner erlassen; da derselbe jedoch hiegegen Einspruch erhob, kam die Sache am 25. dess. Mts. bei genanntem Gerichte zur öffentlichen Verhandlung, und durch Urtheil vom nämlichen Tage wurde Matth. Brandner wegen Uebertretung der Ruhestörung bei erschwerenden Umständen in eine Arreststrafe von sechs Tagen verurtheilt.

In Folge der vom Beschuldigten hiegegen ergriffenen Berufung kam die Sache am 27. Dezember 1866 bei dem k. Bezirksgerichte Freising zur Verhandlung.

Hiebei stellte der k. Staatsanwalt an diesem Gerichte den Antrag, Appellanten einer von Amtswegen zu verfolgenden Ehrenkränkung an einen öffentlichen Diener in idealer Konkurrenz mit einer Uebertretung der Ruhestörung für schuldig zu erklären, die von ihm eingelegte Berufung aber als unbegründet zu verwerfen.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes vom nämlichen Tage wurde von einem Schuldausspruche bezüglich der Ehrenkränkung Umgang genommen, die Berufung des Beschuldigten im Schuld- und Kostenpunkte verworfen, die ausgesprochene Strafe aber auf drei Tage Arrest herabgesetzt, da das k. Bezirksgericht keine erschwerenden Umstände bei der Ruhestörung als gegeben erachtete.

Hiegegen wendete der k. Staatsanwalt am genannten Gerichte Nichtigkeitsbeschwerde ein, wobei er als Beschwerdegrund bezeichnete, daß Art. 338 Abs. 1 des St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848 irrig angewendet und die Art. 84 Ziff. 2, 262 und 264 des St.-G.-B. durch Nichtanwendung verletzt worden seien.

Vom obersten Gerichtshofe wurde auch dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes zufolge durch Erkenntniß vom 9. März 1867 (U.-B. Nr. 85) das bezirksgerichtliche Urtheil vernichtet und die Sache zur wiederholten Aburtheilung zurückgewiesen.

Dem oberstrichterlichen Ausspruche sind folgende Gründe beigefügt:

Das k. Bezirksgericht hat in den Gründen seines Erkenntnisses festgestellt, daß der Beschuldigte Matth. Brandner nach den Ergebnissen der öffentlichen Sitzung erster Instanz zugleich mit der Störung der öffentlichen Ruhe, und zwar durch dieselbe Handlung, sich auch einer von Amtswegen zu verfolgenden Ehrenkränkung in der Richtung gegen den Bahnwärter Thomas Glas schuldig gemacht habe; dessen ungeachtet hat das k. Bezirksgericht in dieser Richtung einen Schuldausspruch nicht erlassen, weil es der Ansicht war, daß, da das erstrichterliche Erkenntniß hierüber weder eine thatsächliche Feststellung noch einen Ausspruch enthalte, ein Schuldausspruch in zweiter Instanz in dieser Beziehung eine gesetzlich unzulässige reformatio in pejus sein würde.

Hiebei hat jedoch das k. Bezirksgericht den Art. 338 Abs. 1 des St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 unrichtig aufgefaßt.

Durch die Berufung, auch wenn sie vom Beschuldigten ergriffen worden ist, wird die Sache in ihrem ganzen Umfange, sowohl in thatsächlicher als in rechtlicher Beziehung an die zweite Instanz devolvirt, und diese ist in einem solchen Falle durch den allegirten Artikel nur insoferne beschränkt, als sie gegen den Beschuldigten keine höhere Strafe aussprechen kann, als in erster Instanz geschehen ist, so wie sich auch von selbst versteht, daß auch in zweiter Instanz an der Identität der den Gegenstand der Aburtheilung in erster Instanz bildenden Handlung festgehalten werden muß.

Dagegen ist die zweite Instanz in der Prüfung der rechtlichen Qualifikation der That ganz unbeschränkt und es steht ihr kein gesetzliches Hinderniß im Wege, eine in dieser Hinsicht im Urtheile erster Instanz enthaltene Unrichtigkeit nach jeder Richtung zu verbessern. In die Kategorie dieser rechtlichen Beurtheilung fällt auch die Prüfung der Frage, ob durch die den Gegenstand der Aburtheilung bildende Handlung nur Ein Strafgesetz oder mehrere übertreten seien. Wenn daher auch im Falle einer sogenannten idealen Konkurrenz die erste Instanz irriger Weise den Ausspruch der Schuld nur auf Einen der konkurrirenden Reate beschränkt hat, hat die zweite Instanz auch im Falle einer Berufung des Beschuldigten den Schuldausspruch auf diese sämmtlichen Reate zu richten.

Wenn das k. Bezirksgericht eine auf die Ehrenkränkung bezügliche thatsächliche Feststellung in den Motiven des Urtheiles erster Instanz vermißt, so ist zu bemerken, daß die zweite Instanz — abgesehen vom Falle einer rechtskräftigen Freisprechung — an die Motive der ersten Instanz nicht gebunden ist, sondern selbst die thatsächliche Feststellung auf dem Grunde eigener vollständiger Prüfung der an sie devolvirten Sache zu machen und das Gesetz darauf anzuwenden hat.

Insoferne daher das k. Bezirksgericht bei der Strafzumessung die nach seiner eigenen Annahme gegebene Uebertretung der Ehrenkränkung auf dem Grunde einer irrigen Auffassung des Art. 338 Abs. 1 des St.-P.-G. v. J. 1848 unberücksichtigt gelassen hat, hat es diese Gesetzesstelle durch unrichtige Anwendung, die Art. 84, 262 und 264 des St.-P.-G. aber durch Nichtanwendung verletzt. (Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. bayer. Kassationsh. I. S. 95.)

i) Berufung eines auf Privatklage Verurtheilten.

In Folge der Berufung eines auf Privatklage wegen Ehrenkränkung Verurtheilten kann die zweite

Instanz sich nicht wegen des Thatbestandes eines von Amtswegen verfolgbaren Reates auf die Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles beschränken, sondern hat in der Hauptsache zu entscheiden.

StPG. vom 10. Nov. 1848, Art. 337, 338, Abs. 1.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 66.
StGB. Art. 264.

Siehe das S. 20 Lit. a angeführte oberstrichterliche Erkenntniß vom 30. Juni 1866.

k) Rechtsmittel des Beleidigten im Offizialverfahren.

Auch bei einer durch Privatklage verfolgten Ehrenkränkung steht dem Beleidigten kein Rechtsmittel zu, wenn dieselbe vom Gerichte auf den öffentlichen Dienst des Beleidigten bezogen worden ist.

StGB. Art. 264.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, 66.
StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 329.

Siehe das S. 47 Lit. m angeführte oberstr. Erkenntniß vom 5. April 1867.

l) Unzulässigkeit eines Rechtsmittels des Staatsanwaltes.

Im Strafverfahren wegen Privatehrenkränkung ist außer dem Falle einer gesetzwidrigen Belastung des kgl. Aerars mit Kosten *) jedes Rechtsmittel des Staatsanwaltes absolut ausgeschlossen. [1])

Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861, Art. 61, Abs. 6.

[1]) Am 11. Juli 1866 stellte bei dem k. Landgerichte Cham eine Person, welche sich für den Schuhmachergesellen Ludwig Hofer aus Burglengenfeld ausgab, Klage gegen den Eisenbahnarbeiter Josef Richter von Cham wegen einer ihm von letzterem am 9. desselben Monats in einem Wirthshause in Cham zugefügten Ehrenkränkung.

Bei der auf den 20. desselben Monats anberaumten öffentlichen Sitzung des k. Landgerichtes Cham fand sich wohl der Beklagte, nicht aber

*) Hierüber sehe man Syst. Darst. S. 147 Litt. b ff., S. 150 Lit. d ff., auch oben S. 75 Lit. b ff.

der Kläger ein, und durch Urtheil dieses Gerichtes vom nämlichen Tage ward der Beklagte von Schuld und Strafe freigesprochen und Kläger in alle Kosten verurtheilt.

Da der mit Zustellung einer Abschrift dieses Erkenntnisses an den Kläger beauftragte Gerichtsdiener meldete, daß der Kläger sich in München befinden solle, ward vom k. Landgerichte Cham diese Urtheilsabschrift an das k. Stadtgericht München l/J. zur Zustellung an den Schuhmachergesellen Ludwig Hofer von Burglengenfeld gesendet, in Folge welcher Requisition auch die Zustellung an den Genannten bewerkstelligt wurde.

Nunmehr meldete derselbe gegen das erwähnte Urtheil Berufung an.

In Folge dessen wurde in der Sache am 20. September 1866 bei dem k. Bezirksgerichte Neunburg a/W. öffentliche Verhandlung gepflogen, bei welcher derselbe Ludwig Hofer, an welchen die Insinuation des Urtheiles bewerkstelligt worden war, erschien und erklärte, er sei nicht jene Person, welche in dieser Sache Klage bei dem k. Landgerichte Cham gestellt habe und er habe deshalb Berufung ergriffen, weil ihn die Sache nichts angehe.

Der gleichfalls erschienene Beklagte erklärte, daß der erschienene Ludwig Hofer die Person nicht sei, welche Klage gegen ihn gestellt habe.

Keiner der Erschienenen stellte einen Antrag; dagegen beantragte der k. Staatsanwalt, die Berufung des Ludwig Hofer als gegenstandslos zu verwerfen.

In dem am nämlichen Tage erlassenen Urtheile sprach das k. Bezirksgericht Neunburg a/W. aus:

1) die Zustellung des Urtheiles vom 20. Juli an den erschienenen Ludwig Hofer werde vernichtet;

2) das k. Landgericht Cham angewiesen, die Zustellung dieses Urtheiles nach Art. 308 des St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848 an diejenige Person zu bethätigen, welche die Klage vom 11. Juli angemeldet habe;

3) die Kosten dieses Zwischenpunktes seien von dem in der Hauptsache Unterliegenden zu tragen.*)

---

*) Abgesehen von der Unzulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes, läßt sich wohl bezweifeln, ob das eingehaltene Verfahren richtig, insbesondere ob überhaupt eine eigentliche Verhandlung und die Erlassung eines Urtheiles nothwendig gewesen sei. Nachdem sich durch die Erklärung des Erschienenen ergeben hatte, daß der Ludwig Hofer, welchem die Urtheilsabschrift zugestellt worden, nicht der Kläger, sondern ein unbetheiligter Dritter war, verstand es sich von selbst, daß die erstrichterliche Entscheidung ihn nicht berühren konnte, und durch die Zustellungen an ihn war daran nichts geändert worden.

Es wäre genügend gewesen, den Irrthum in der Person zu Protokoll festzustellen und dem erschienenen Ludwig Hofer zu eröffnen, daß der erstrichterliche Ausspruch auf ihn keinen Bezug habe, also eine Berufung dagegen von seiner Seite und eine Entscheidung darüber nicht veranlaßt sei.

Hiegegen meldete der k. Staatsanwalt am genannten Gerichte Nichtigkeitsbeschwerde an, wobei er als Beschwerdegrund bezeichnete, daß das k. Bezirksgericht im angefochtenen Urtheile die Art 61 und 62 des Einführungs-Gesetzes durch unrichtige Anwendung, den Art. 274 des St.-P.-G. v. 1848 durch Nichtanwendung verletzt habe.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch entsprechend dem Antrage des k. Generalstaats-Anwaltes diese Nichtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 7. Dezember 1866 (U.-B. No. 577) aus nachstehenden Gründen verworfen.

Nach dem Einf.-Gesetze zum St.-G.-B., Art. 61 Abs. 6, steht dem Staatsanwalte in Ehrenkränkungssachen, in welchen nur auf Parteiantrag gerichtliche Verfolgung eintritt, ein Berufungsrecht und folglich auch ein Recht zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu.

Darüber, daß es sich im gegebenen Falle um ein Verfahren dieser Art handelt, kann ein Zweifel nicht bestehen, und es kann an der Natur des Verfahrens auch der Umstand nichts ändern, daß die durch das bezirksgerichtliche Urtheil vom 20. September l. J. verbeschiedene Berufung weder vom Kläger, noch vom Beklagten ergriffen worden ist, sondern von einem dritten, welcher in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten betheiligt zu sein glaubte; denn auch bei der bezirksgerichtlichen Entscheidung bildete den Gegenstand derselben ein nur das Privatinteresse berührender Zwischenpunkt in einer Ehrenkränkungssache, welche das öffentliche Interesse nicht mehr berührt, als eine andere Injuriensache.

Der Ausnahmsfall, in welchem auch in Ehrenkränkungssachen eine staatsanwaltschaftliche Beschwerde als zulässig zu erachten ist, nämlich der der Ueberbürdung von Kosten auf das Staatsärar, ist hier nicht gegeben.

Es erscheint daher die staatsanwaltschaftliche Beschwerde als gesetzlich unzulässig. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 637).

m) Berufungsfrist gegen ein erstinstanzielles Urtheil des Bezirksgerichts.

In Ehrenkränkungssachen, die in erster Instanz bei einem k. Bezirksgerichte verhandelt und entschieden wurden, läuft keine achttägige, sondern nur eine dreitägige Berufungsfrist.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61—66. 77.
StPG. vom 10. Nov. 1848, Art. 235, 339.

1) Unterm 8. Dezember 1865 erhob Joh. St. gegen P. K. beim k. Bezirksgerichte Regensburg auf Grund des Art. 261 des Str.-Ges. Klage wegen Vergehens der Injurie.

Durch Urtheil des genannten Gerichts vom 16. Januar l. J. wurde jedoch der Beklagte lediglich einer Uebertretung der Ehrenkränkung für schuldig befunden und in eine Geldstrafe von 25 Gulden und in die Kosten verurtheilt.

Hiegegen meldete der Beklagte am 24. Januar l. J. die Berufung an, welche jedoch durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom 28. Februar l. c. als unzuläſſig verworfen wurde.

Die Gründe sind folgende:

Gegen das erstrichterliche Urtheil hat K. erst nach 8 Tagen, sohin zu spät, die Berufung angemeldet, weil sich die Bestimmung des Art. 77 des Einf.-Gesetzes nur auf jene Ehrenkränkung bezieht, welche in erster Instanz vor dem Einzelrichter abgeurtheilt werden, während für jene Ehrenkränkungen, die durch die Bezirksgerichte in erster Instanz ihre Aburtheilung finden, das Verfahren des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848, wie dasselbe für Vergehen vorgezeichnet, zur Anwendung zu bringen ist, in so weit dasselbe nicht durch die Bestimmungen der Art. 61 — 66 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 eine Abänderung erleidet.

Nun bestimmen aber diese Artikel des Einf.-Ges. durchaus keine von dem Str.-Pr.-Ges. v. 10. Novbr. 1848 abweichende Berufungsfrist. Da nun der Art. 328 des zuletzt allegirten Gesetzes verordnet, daß Beschwerden gegen die Urtheile der vormaligen Kreis- und Stadtgerichte im Berufungswege geltend zu machen sind, und der Art. 339 bezüglich der Berufung auf die analoge Anwendung des Art. 235 verweist, wo bestimmt ist, daß die Nichtigkeitsbeschwerde bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen vom Tag der Verkündung an angemeldet werden muß, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur innerhalb drei Tagen vom 16. Januar l. J. an, die Berufung im vorliegenden Falle hätte rechtzeitig angemeldet werden können, weil die in Gegenwart des Bevollmächtigten K. gepflogene Verhandlung vom 13. ejusd. nach Art. 61 des Einf.-Ges. so anzusehen ist, als ob sie in seiner Gegenwart gepflogen wurde. (Zeitschr. f. Gerichtspr. V. S. 245).

n) Zeugenladung von Amtswegen in der Berufungsinstanz.

In der Berufungs-Instanz können Zeugen zur besseren Aufklärung auch in Ehrenkränkungssachen von Amtswegen vorgeladen werden. ¹)

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 66, 61.
StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 333.

[1]) Der vom klägerischen Bevollmächtigten erhobene Widerspruch gegen die Vernehmung der wegen Lückenhaftigkeit des erstrichterlichen Sitzungsprotokolls vom Gericht ohne Parteiantrag geladenen in erster Instanz schon vernommenen Zeugen in der Sache gegen K. wegen Ehrenkränkung wurde durch Beschluß des k. Bez.-Ger. Fürth v. 28. Januar 1864 verworfen, weil die Ausübung des oberstrichterlichen Fragerechtes über — erstrichterlich bereits verhandelte — Punkte von einem Antrage der Streitstheile nicht abhängig sei, wenn es sich um Aufklärung und Ergänzung mangelhafter Stellen des Sitzungsprotokolles handle.*)

C. Nichtigkeitsbeschwerde.

a) Unterlassung der Verhandgelübdung eines Zeugen. Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig.

In einer Ehrenkränkungssache kann wegen der mit Zustimmung einer Partei auf Antrag der Gegenpartei gesetzwidrig geschehenen Unterlassung der Verhandgelübdung eines Zeugen eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht begründet werden.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.

Siehe das S. 106 Lit. d angeführte oberstr. Erkenntniß vom 22. April 1865.

b) Ehrenkränkung oder Mißhandlung. Nichtigkeitsbeschwerde bezüglich der Eigenschaft der That als Mißhandlung.

Wenn auf Klage eines Mißhandelten der Angeklagte in erster Instanz wegen Ehrenkränkung verurtheilt, auf seine Berufung aber freigesprochen worden ist, weil einestheils keine beleidigende Absicht vorhanden, andern-

---

*) Allerdings haben nach Artikel 61 Abs. 1 die Parteien die erforderlichen Beweismittel anzuzeigen. Ist dies aber einmal geschehen, so ist deren Erhebung Sache des Gerichts und kann von den Parteien nicht beschränkt, insbesondere nicht bestimmt werden, ob Zeugen in II. Instanz persönlich vernommen, oder ob deren Aussage lediglich abgelesen werden soll, da dieses immer nur ein Ersatz für die im Principe der Mündlichkeit liegende persönliche Abhör der Zeugen ist. (Zeitschr. f. Gerichtspr. III. S. 290.)

theils der Strafantrag nicht auf die Eigenschaft der Mißhandlung gerichtet ist, steht dem Kläger eine Nichtigkeitsbeschwerde zwar bezüglich der Eigenschaft der That als Ehrenkränkung, nicht aber hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Mißhandlung zu. [1]*)

StGB. von 1813, Th. II., Art. 2.
StPG. vom 10. Nov. 1848, Art. 362.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61.
StGB. v. 1861, Art. 237, Abs. 3.

[1]) Auf die von Joseph Neumayer wegen einer ihm zugefügten Realinjurie gestellte Klage ist der vormalige Wirth Matthias Huber von Preußendorf vom k. Landgerichte Erding am 30. Nov. 1864 in eine achttägige Arreststrafe, sowie in die Kosten verurtheilt und die Bekanntmachung des Urtheiles im Erdinger Wochenblatte verordnet worden.

Auf die hiegegen von Huber ergriffene Berufung wurde derselbe durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Freising vom 16. Februar 1865 freigesprochen, weil einestheils die That nicht in der Absicht zu beleidigen begangen, anderntheils ein Antrag auf Bestrafung wegen Mißhandlung nicht gestellt worden sei.

Hiegegen meldete der Kläger die Nichtigkeitsbeschwerde an und sein Bevollmächtigter suchte in einer Denkschrift auszuführen, daß der Beklagte — wenn nicht einer Ehrenkränkung — doch einer Mißhandlung für schuldig hätte erachtet und in eine Strafe hätte verurtheilt werden sollen.

---

*) Die im gegenwärtigen Falle vom obersten Gerichtshofe ausgesprochene Ansicht ist für die Stellung der Staatsanwaltschaft von Bedeutung.

Im Allgemeinen dürfte es dem Gedanken des Gesetzes näher liegen, wenn der Staatsanwalt von dem ihm gemäß Art. 61 Abs. 5 des Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 eingeräumten Rechte, sich auch im Ehrenkränkungsprozesse auszusprechen, nur in Fällen Gebrauch macht, in welchen eine allgemeine erhebliche Rechts- oder Prozeßfrage hervortritt, außerdem aber sich jeder Einmischung enthält.

Wenn jedoch außer der Ehrenkränkung auch noch ein anderer Reat zur Beurtheilung kommt, sei es, daß er mit der Ehrenkränkung im realen Zusammenflusse steht, oder daß dieselbe That je nach Umständen als Ehrenkränkung oder in einer anderen Eigenschaft aufgefaßt werden kann, so tritt entweder *neben* der Privatverfolgung oder *alternirend* mit derselben die öffentliche Verfolgung der Sache ein, und der Staatsanwalt ist dann nicht nur zum Gutachten, sondern zur Antragstellung berufen und hat sich über die Einwendung der einschlägigen Rechtsmittel schlüssig zu machen.

Demnach war im vorliegenden Falle der Staatsanwalt am Bezirksgerichte berufen, zu prüfen, ob nicht nach dem gestellten Strafantrage und der Beschaffenheit der That für diese *in ihrer Eigenschaft als Mißhandlung* die erstrichterlich ausgesprochene Strafe eine verdiente war, und im Bejahungsfalle hatte er den *Antrag* auf Verwerfung der Berufung zu stellen, sowie bei gesetzwidriger Freisprechung in *dieser* Richtung *ihm* das Rechtsmittel der Berufung zugestanden wäre.

Der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe führte aus, daß die Beschwerde, soweit sie gegen die Freisprechung von der Anschuldigung wegen Ehrenkränkung gerichtet ist, unbegründet, — so weit dagegen damit die Freisprechung von der Anschuldigung wegen Mißhandlung bekämpft wird, unzulässig sei.

Seinem Antrage entsprechend, wurde auch vom obersten Gerichtshofe durch Erkenntniß vom 29. April 1865 (Urth.-Bch. Nr. 163) die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und diese Entscheidung auf folgende Gründe gestützt:

Durch das angefochtene Urtheil zweiter Instanz ist festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger eine körperliche Mißhandlung zugefügt, nämlich mit einem Stocke mehrere Schläge versetzt hat. Zugleich ist indeß auch festgestellt, daß bei Verübung der Thätlichkeit der Beklagte die Absicht, den Kläger an seiner Ehre zu kränken, nicht hatte.

Hienach, und weil zum Thatbestande einer jeden Ehrenkränkung die Absicht zu beleidigen gehört, die Frage aber, ob diese Absicht mit Recht oder mit Unrecht, im vorliegenden Falle als mangelnd angenommen wurde, am Kassationshofe keinen Gegenstand der Erörterung zu bilden vermag, stellt sich die Beschwerde, so weit sie gegen die Freisprechung von der Anschuldigung wegen Ehrenkränkung gerichtet ist, als unbegründet und das hiewegen in der klägerischen Denkschrift Vorgebrachte als nutzlos dar.

Anlangend die sonstigen Ausführungen in der klägerischen Denkschrift, wonach das k. Bezirksgericht, auch wenn die Merkmale einer strafbaren Ehrenkränkung in den festgestellten Thatsachen nicht anzuerkennen gewesen wären, jedenfalls mit Unrecht Anstand genommen hätte, gegen den Beklagten eine Strafe wegen körperlicher Mißhandlung nach Art. 237 des St.-G.-B. auszusprechen, so sind diese Ausführungen gleichfalls unbehelflich.

Die dem angefochtenen bezirksgerichtlichen Urtheile zu Grunde liegende Annahme, es habe sich das Gericht auf die Prüfung der Frage, ob der Beklagte eine Ehrenkränkung verschuldete, beschränken müssen, und als sei, sobald diese Frage verneint war, aus dem alleinigen Grunde, weil vom Kläger den in der Klage geschilderten Unbilden der Charakter der Ehrenkränkung beigelegt wurde, ein Schuld- und Strafausspruch selbst alsdann schlechthin unstatthaft, wenn jenen Unbilden ein anderer strafbarer Charakter, als der der Ehrenkränkung innewohnen sollte, — mag richtig oder irrig sein; immerhin ist der Kläger nicht zur Beschwerde darüber, daß auf Grund der thatsächlichen Feststellung wegen des im angef. Art. 237 des St.-G.-B. vorgesehenen Reates kein Schuld- und Strafausspruch erfolgt ist, berechtigt. Wird nämlich die Klage so aufgefaßt, daß sie die Aufstellung enthalte, der Beklagte sei gemäß Art. 262 und jedenfalls gemäß Art. 237 des St.-G.-B. straf-

bar, so war als einem durch angeblich erlittene körperliche Mißhandlung an der Ehre Beschädigten dem Kläger gesetzlich die Verfolgung der ganzen Sache anheimgestellt. Nachdem nun aber der Beklagte in zweiter Instanz von jeder Strafe freigesprochen worden ist, stand dem Kläger wohl, so weit ihm nämlich zusagen mag, wegen Angriffes auf seine Ehre den Beklagten bestraft zu wissen, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu Gebote; hinsichtlich der Frage dagegen, ob, was dem Beklagten zur Last gelegt wurde, irgend welchen anderen Reat als eine Ehrenkränkung bilde, entbehrt der Kläger jenes Rechtsmittels, — weil alle strafbaren Reate, mit alleiniger Ausnahme der Ehrenkränkung, ein Offizialverfahren bedingen, in dessen Verlauf, selbst wo es nur auf Grund eines ausdrücklichen Antrages des Beschädigten eröffnet werden kann, jedes Eingreifen von Seite des letzteren durch Rechtsmittel unzulässig, in welchem namentlich die Nichtigkeitsbeschwerde ausschließend nur den Angeschuldigten und dem Staatsanwalte eingeräumt ist.

Diesem gemäß und nachdem in zweiter Instanz keine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden ist, war so, wie geschehen, zu erkennen. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. XII. S. 172.)

c) Unterlassene Belehrung über das Recht der Zeugschaftsablehnung. Nichtigkeitsgrund.

Die Verpflichtung und Vernehmung eines Zeugen, welcher an das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung nicht erinnert worden ist, bildet einen Nichtigkeitsgrund. [1])

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 141, Abs. 6, Art. 134, Abs. 2.

[1]) Auf Klage des Posthalters Weigl zu Siegenburg, daß der Wirthssohn Kastner von Biburg am 18. Juni 1865 im Gasthause seines Vaters sich ehrenkränkender Aeußerungen gegen ihn — Kläger — bedient habe, wurde Kastner auf den 7. August desselben Jahres in die öffentliche Sitzung des k. Landgerichtes Abensberg berufen, hier aber angenommen, daß es an der Absicht des Beklagten, den Kläger zu beleidigen, fehle, und in Ansehung der hiebei von dem Beklagten gleichzeitig geltend gemachten Gegenklage wegen unfläthiger Aeußerungen des Klägers in Bezug auf einen Brief des Beklagten dargelegt, daß eine Ehrenkränkung gar nicht gegeben sei, weshalb beide Theile rücksichtlich der erhobenen Klage und Gegenklage von Schuld und Strafe freigesprochen, dem Kläger Weigl jedoch die Kosten des ganzen Verfahrens überbürdet wurden.

Hiegegen ergriff blos der bevollmächtigte Vertreter des Klägers Weigl die Berufung.

Diese wurde indeß von dem k. Bezirksgerichte Landshut am 24. Oktober 1865 in der Hauptsache verworfen, im Kostenpunkte aber erkannt, daß Thomas Kastner, welcher bei der Verhandlung der zweiten Instanz durch einen Bevollmächtigten vertreten war, die auf Ladung, Entschädigung und Vernehmung der Gegenklagezeugen erwachsenen Kosten zu tragen habe. In die Kosten der zweiten Instanz wurde jedoch Weigl verurtheilt.

Der klägerische Vertreter meldete dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde an, weil in zweiter Instanz wesentliche Prozeßförmlichkeiten außer acht gelassen worden und auch das Gesetz auf die vorliegenden Thatsachen nicht richtig angewendet worden sei.

Der II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe erachtete die Beschwerde in ihrer formeller Beziehung für gegründet, und seinem Antrage gemäß wurde auch durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 16. Februar 1866 (U.-B. Nr. 48) das bezirksgerichtliche Urtheil, soweit dadurch Thom. Kastner von der Anschuldigung einer an Mich. Weigl verübten Ehrenkränkung freigesprochen worden ist, vernichtet, und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichte verwiesen.

In den Gründen sprach sich der oberste Gerichtshof aus, wie folgt:

Die Wirthsehefrau Elisabeth Kastner, Mutter des Beklagten Thomas Kastner, ist auf Antrag des letzteren in erster sowohl als zweiter Instanz als Zeugin vernommen und verhandgelübdet, gleichwohl aber — der bestimmten Vorschrift des Art. 134 Abs. 2 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 (welches Gesetz gemäß Art. 66 des Einf.-Ges. auch hier wie bei den Vergehensfällen Anwendung findet) entgegen — in beiden Instanzen eine Verfügung nicht erlassen worden, daß sie bei ihrer Vorladung auf die Befugniß, sich des Zeugnisses in dieser Strafsache zu entschlagen, besonders aufmerksam gemacht werden soll, und auch in der öffentlichen Sitzung dieser Gerichte ist, wie bei dem Mangel der desfallsigen Konstatirung in den Sitzungsprotokollen angenommen werden muß, derselben gegenüber die nach der Bestimmung des Artikels 141 Abs. 6 dieses Gesetzes erforderliche ausdrückliche Erinnerung an diese Befugniß nicht erfolgt.

Der Wortlaut dieser beiden Gesetzesstellen gibt zwar an die Hand, daß diese Entschlagung zunächst nur dem betreffenden Zeugen selbst ein persönliches Recht eröffne, indem er nicht im völligen Widerstreite mit seinen natürlichen Gefühlen gezwungen werden soll, gegen seinen nächsten Verwandten auszusagen; allein da der Art. 195 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches vom Jahr 1861 bestimmt, daß gegen Zeugen, welche, ohne vorher über das ihnen in Ansehung des Beschuldigten zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten dieses Beschuldigten geschworen haben, eine strafrecht-

liche Verfolgung wegen Meineides nicht stattfinde und nach Art. 197 Abs. 2 daselbst das nämliche auch bei einem falschen Handgelöbnisse gilt, so erlangt das Erforderniß der Belehrung eines solchen Zeugen auch für den Beschuldigten eine sehr folgenreiche Bedeutung. Die Beeidigung oder Verhandgelübdung eines solchen Zeugen verliert im Falle eines für den Beschuldigten günstigen Zeugnisses, auf dem Boden des Strafgesetzes ins Auge gefaßt, jedes rechtliche Gewicht, — ja noch mehr, rücksichtlich eines solchen Zeugen kann gemäß Art. 200 Abs. 2 des St.-G.-B. nicht einmal eine strafrechtliche Einschreitung wegen eines falschen unbeschworenen Zeugnisses stattfinden, und es wird die Sache hiedurch auf einen Standpunkt geführt, welcher für den Beschuldigten sogar noch viel nachtheiliger werden kann, als wenn, wie der Art. 231 Ziff. 6 des St.-P.-G. als besondere Formverletzung hervorhebt, ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen worden ist.

Die Umgehung der Belehrung eines Zeugen, dem das Recht der Zeugschaftsentschlagung gesetzlich zur Seite steht, schließt daher unter solchen Umständen jedenfalls die Verletzung einer wesentlichen Prozeßförmlichkeit in sich, und es hat demgemäß das k. Bezirksgericht Landshut als Polizeistrafgericht zweiter Instanz durch Unterlassung der Belehrung der Wirthin Elise Kastner bei der Vorladung derselben und bei ihrer Vernehmung in der öffentlichen Sitzung in Bezug auf das ihr als nächster Blutsverwandter des Beklagten (Art. 61 des St.-G.-B. v. 1861 und Art. 204 Th. II. des St.-G.-B. vom Jahre 1813) zustehende Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, das Gesetz — insbesondere den Art. 134 Abs. 2 und Art. 141 Abs. 6 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 — verletzt.

Auch eine Belehrung des Zeugen Johann Weigl, eines Bruders des Klägers und Gegengeklagten Michael Weigl, welcher von dem Beklagten und Gegenkläger Thomas Kastner mit in die öffentliche Sitzung der ersten Instanz gebracht und da auf Handgelübde vernommen wurde, hat nicht stattgefunden, und blieb dieser Mangel auch in der zweiten Instanz unberücksichtigt. Da jedoch bezüglich der Gegenklage eine Nichtigkeitsbeschwerde von Seite Kastner's nicht erhoben worden ist, so fällt auch dieser Punkt hier ganz außer Betracht, und war daher lediglich bezüglich der Klage des Weigl gegen Kastner Ausspruch zu erlassen, und zwar in Rückblick auf Art. 139 des Einf.-Gesetzes so, wie geschehen, indem zugleich das Weitere vorschriftsgemäß zu verordnen war. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 64.)

d) Verspätete Zeugenbelehrung über das Entschlagungsrecht.

Die erst nach Vernehmung eines Zeugen erfolgte Belehrung desselben über das ihm zustehende Recht zur Zeugschaftsentschlagung bildet dann keinen Nichtigkeitsgrund, wenn dem Zeugen eine Beweiskraft nicht beigelegt wurde. [1])

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 134, 141, Abs. 6.
StGB. v. 1813, Th. II. Art. 204.

[1]) In der Ehrenkränkungssache des Andreas F. von Erlenbach gegen Johann Sch., in welcher sowohl das k. Landgericht Marktheidenfeld als das k. Bezirksgericht Lohr den Beklagten mangelnden Beweises halber freigesprochen hatte, verwarf der O.-G.-H. die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers.

Gründe: Bei Prüfung der von Andreas F. erhobenen Beschwerde hat sich ergeben, daß in zweiter Instanz keine wesentliche Förmlichkeit, welche auf den erlassenen Ausspruch von irgend einem Einflusse gewesen wäre, verletzt worden ist. Es bedarf hier insbesondere keines Eingehens auf die Frage, ob die erst nach gepflogener Vernehmung der Zeugin Barbara H. stattgehabte Belehrung derselben über ihr Recht, sich der Zeugschaft zu entschlagen, unter anderen Umständen die Nichtigkeit des Verfahrens hätte nach sich ziehen können, da vom Gerichte ihrer Aussage eine Beweiskraft nicht beigelegt, und Beklagter überhaupt wegen Mangels an Beweis von Schuld und Strafe freigesprochen wurde.

Auch ist das Gesetz, nämlich Art. 324 und 339 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 und Art. 62 und 66 des E.-G. von 1861 auf die erwähnte faktische Feststellung bezw. deren negatives Resultat richtig angewendet.

Aus diesen Gründen war dem Antrage des k. Generalstaatsanwalts entsprechend, wie geschehen, zu erkennen. Erk. d. C.-H. v. 3. März 1866. (Zeitschr. f. Gerichtspr. V. S. 224.)

e) Verwerfung eines Vertagungsantrages. Nichtigkeitsbeschwerde.

Ueber den Vertagungsantrag einer Partei wegen Ausbleibens eines auf ihren Antrag geladenen, aber am Erscheinen verhinderten Zeugen hat lediglich das richterliche Ermessen zu entscheiden, wogegen keine Nichtigkeitsbeschwerde Platz greift. [1])

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 152, 303, 339.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, 66.

Margaretha Hetzner, Dienstmagd von München, hatte am 16. Dezember 1865 bei dem Stadtgerichte München l/J., Abtheilung für Strafsachen, Klage wegen Ehrenkränkung gegen die Hausknechtsfrau Marie Ullerich von da angemeldet; letztere wurde durch Urtheil dieses Gerichtes vom 4. Januar 1866 von Schuld und Strafe freigesprochen unter Ueberbürdung der Kosten auf die Klägerin.

Hiegegen meldete diese die Berufung an und beantragte unter Erlegung der Zeugengebühren die Vorladung zweier Zeugen zur öffentlichen Verhandlung, welchem Antrage auch sofort entsprochen wurde.

Bei der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichtes vom 15. März 1866 erschien nur der eine der vorgeladenen Zeugen, da der andere zufolge ärztlichen Zeugnisses durch Krankheit der ergangenen Ladung Folge zu leisten und zu erscheinen verhindert war. Auf desfallsige Kundgabe beantragte der Vertreter der Klägerin Vertagung der Sache; die Verhandlung wurde jedoch fortgesetzt, und nach gepflogener Vernehmung des erschienenen Zeugen und Anhörung der Beklagten, des klägerischen Vertreters und der Staatsbehörde, erkannte das k. Bezirksgericht durch Urtheil vom 15. März auf Verwerfung des Vertagungsantrages, da von der Vernehmung des nicht erschienenen, bereits in erster Instanz vernommenen Zeugen mit Rücksicht auf die dort gemachte Aussage eine weitere Aufklärung nicht zu erwarten sei, so wie in der Sache selbst auf Verwerfung der klägerischen Berufung unter Verfällung der Klägerin zu den Kosten dieser Instanz.

Dagegen meldete der klägerische Vertreter die Nichtigkeitsbeschwerde an.

Dieselbe wurde jedoch vom obersten Gerichtshofe, nach dem Antrage des II. Staatsanwaltes an demselben, durch Erkenntniß vom 25. Mai 1866 (U.-B. Nr. 221) unter folgender Motivirung verworfen.

Aus der Verwerfung des Vertagungsantrages behufs wieder Vorladung des durch Krankheit zu erscheinen verhinderten Zeugen läßt sich ein Nichtigkeitsgrund nicht ableiten, da es zufolge Art. 152, 309, 303, 339 des St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 und Art. 66 des Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, woran durch Art. 61 des letzteren Gesetzes nichts geändert wurde, lediglich in das Ermessen des Gerichtes gestellt ist, zu entscheiden, ob die Vernehmung eines geladenen aber nicht erschienenen Zeugen, so wie überhaupt die Vernehmung weiterer Zeugen zur Aufklärung der Sache geboten sei, und eine desfallsige Entscheidung als thatsächlicher Natur der Prüfung des obersten Gerichtshofes gesetzlich entrückt ist. (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 326.)

f) Nichtigkeitsbeschwerde wegen Veränderung des Entscheidungsmotivs.

Wenn auf gegenseitige Klagen wegen Ehrenkränkung die beiderseitige Freisprechung wegen Unerweislichkeit der Injurien erfolgt, die Berufung eines Streittheiles aber wegen gegenseitiger Aufhebung der Ehrenkränkungen unter dessen Verurtheilung in die Berufungskosten verworfen worden ist, so kann von dieser Veränderung des Entscheidungsmotivs kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, Abs. 7.
StPG. v. 10. Nov. 1848 Art. 338 Abs. 1.
StGB. Art. 263.

Siehe das S. 90 Lit. c angeführte oberstr. Erkenntniß vom 15. Juni 1866 und die in der Note dort angeführten früheren Entscheidungen.

g) Entziehung des Privatverfolgungsrechtes in zweiter Instanz. Frist für die Nichtigkeitsbeschwerde.

Wird dem Privatkläger im Ehrenkränkungsprozesse in zweiter Instanz darum, weil hier die Beleidigung auf die öffentliche Diensteseigenschaft des Beleidigten bezogen wird, das Recht der Privatverfolgung entzogen, so läuft demselben die Frist zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde erst von der Zustellung des Urtheiles an.

Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 61, Abs. 4.
StGB. Art. 264.

Siehe das S. 24 Lit. b angeführte oberstr. Erkenntniß vom 1. Septbr. 1866.

h) Unzuständigkeit des Untergerichtes ist im Ehrenkränkungsprocesse kein Nichtigkeitsgrund.

Im Privatehrenkränkungsprozesse kann von der Unzuständigkeit des Untergerichtes, wenn deswegen nicht

im Wege der Berufung eine Einwendung erhoben worden war, kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden [1]).

StPG. v. 10. Nov. 1848, Art. 361, 335, 336.
Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 66.

In Nr. 148 des in München erscheinenden „Bayerischen Kuriers" fand sich ein Inserat mit der Unterschrift: „Joseph Hörndl, Holzhändler in Schliersee" folgenden Inhalts:

> Gutmeinender Rath! „Dem Expeditor von Thalham als öffentlichen Diener wäre zu rathen, bei seinem Geschäfte zu bleiben und sich nicht mit vermeintlichen unbefugten Käufen zu befassen und zwar für einen Zweiten, wenn er sich nicht einen großen Nachtheil zuziehen will!"

Wegen dieses Inserates stellte der Bahnexpeditor J. B. Schmitt in Thalham bei dem k. Landgerichte Miesbach Klage wegen Ehrenkränkung gegen den Holzhändler Joseph Hörndl in Schliersee, welcher auch durch Urtheil des k. Landgerichtes Miesbach vom 27. Juni 1866 der Uebertretung der Ehrenkränkung für schuldig erkannt und deßhalb in eine Geldbuße von 3 fl. sowie in die Kosten verurtheilt, auf die von seinem bevollmächtigten Vertreter hiegegen eingewendete Berufung aber durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes München r/J. vom 1. September 1866 von der Anschuldigung freigesprochen wurde.

Gegen dieses Urtheil hat der vom Kläger bevollmächtigte Vertreter die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und mit Bezug auf Art. 1 des Preßgesetzes und Art. 22 Thl. I. des St.-G.-B. von 1813 die Inkompetenz des k. Landgerichtes Miesbach und des k. Bezirksgerichtes München r/J. jedoch mit den Beifügen als Beschwerdegrund bezeichnet, daß die Beschwerdeanmeldung als eine allgemeine betrachtet werden solle.

Vom obersten Gerichtshofe wurde jedoch übereinstimmend mit dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes die Nichtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß vom 7. Dezember 1866 (Urth.-Bch. Nr. 578) verworfen und zwar unter folgender Begründung:

Bei der nach der Art der Beschwerdeanmeldung veranlaßten allgemeinen Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß in zweiter Instanz keine wesentliche Förmlichkeit verletzt wurde und das zweitrichterliche Erkenntniß auch nicht wegen Inkompetenz des k. Landgerichtes Miesbach und des k. Bezirksgerichtes München r. d. J. angefochten werden kann.

Nach Vorschrift der auch auf das Verfahren in Uebertretungssachen anzuwendeten Art 335 und 336 des St.-P.-G. v. 10 Novbr. 1848 hat das mit der Aburtheilung einer Berufungssache befaßte Gericht zweiter Instanz die Zuständigkeit des Gerichtes erster Instanz nicht

von Amtswegen zu prüfen, sondern diese Frage nur dann seiner Würdigung zu unterziehen, wenn eine Beschwerde hierauf gerichtet ist.

Es kann daher in der Berufungsinstanz nur auf Veranlassung einer Beschwerde, welche die Nichtzuständigkeit erster Instanz ausdrücklich als Beschwerdepunkt bezeichnet, auf eine Prüfung der Zuständigkeit eingegangen und, falls die Beschwerde für gegründet befunden wird, das Urtheil erster Instanz vernichtet werden.

Wird die Zuständigkeit des Gerichtes erster Instanz im Berufungswege nicht angefochten, so kann das zweitrichterliche Urtheil auch nicht im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtzuständigkeit des Gerichtes erster Instanz und des demselben vorgesetzten Gerichtes zweiter Instanz angefochten werden, da letzteres ohne ausdrückliche Beschwerde auf die Prüfung der Zuständigkeit nicht eingehen darf, sondern, auch wenn es das Gericht erster Instanz für nicht zuständig erachtet, ein in die Sache selbst eingehendes Urtheil erlassen muß.

Es kann daher auf die vom Kläger erst bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde vorgebrachte Behauptung, daß den Gerichten erster und zweiter Instanz die Zuständigkeit gemangelt habe, ein Nichtigkeitsgrund im Sinne des Art. 361 des St.-P.-G. nicht gestützt werden.

In Ehrenkränkungssachen, bei welchen die Strafverfolgung auf Parteiantrag stattfindet, hat, da dem Staatsanwalte ein Rechtsmittel nicht zusteht, der Kläger dessen Stelle zu vertreten. So wenig aber der Staatsanwalt, welcher gegen das verurtheilende erstrichterliche Erkenntniß die Berufung nicht angemeldet hat, gegen das freisprechende Urtheil zweiter Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde deshalb einwenden könnte, weil die Gerichte erster und zweiter Instanz nicht zuständig seien, eben so wenig kann von dem Kläger, welcher die Zuständigkeit des Gerichtes erster Instanz im Berufungswege nicht angefochten, sondern dieselbe durch Anstellung der Klage bei diesem Gerichte, sowie bei der zweitrichterlichen Verhandlung durch Stellung eines Antrages auf Verwerfung der Berufung sogar thatsächlich anerkannt hat, das zweitrichterliche Urtheil aus dem Grunde der Unständigkeit als nichtig angefochten werden.

Auch das Gesetz ist durch die Freisprechung des Beklagten nicht verletzt worden; denn wenn auch in dem durch die Presse zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Vorwurfe, daß ein öffentlicher Diener bei seinem Geschäfte zu bleiben und sich nicht mit unbefugten Käufen zu befassen habe, objektiv eine Ehrenkränkung gefunden werden kann, so gebricht es doch an dem zum Thatbestande einer Ehrenkränkung wesentlich erforderlichen Merkmale der Absicht zu beleidigen, welche nach der thatsächlichen nicht weiter anfechtbaren Feststellung der zweiten Instanz ausdrücklich verneint worden ist.

Die eingewendete Richtigkeitsbeschwerde erscheint daher als ungegründet. (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XIII. S. 640.)

i) Richtigkeit eines Schuldausspruches ohne Strafverfügung.

Die Erlassung eines Schuldausspruches wegen Ehrenkränkung ohne Verhängung irgend einer Strafe kann von der klagenden Partei mit der Richtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

StGB. Art. 262.

Siehe das S. 120 Lit. m angeführte oberstr. Erkenntniß vom 8. März 1867.

Alphabetisches Register.

Seite.

Seite.

Systematisches Register.

I. Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

II. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

III. Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

IV. Strafprozeß-Gesetz vom 10. November 1848.

IV. Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813.